DAIMLER

22.05.2019

Hauptversammlung

Ausgliederungsbericht

2019

DAIMLER

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Daimler AG,

des Vorstands der Mercedes-Benz AG

und

des Vorstands der Daimler Truck AG

über die Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten

der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans auf die Mercedes-Benz AG

sowie

der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses auf die Daimler Truck AG

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 1

B. Überblick über die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns 3

I. Ausgangslage – Die gegenwärtige Struktur des Daimler-Konzerns 3

1. Der Daimler-Konzern im Überblick 3

a) Geschichte und Entwicklung 3

b) Wichtige Kennzahlen des Daimler-Konzerns 7

2. Die Daimler AG als Konzernobergesellschaft 8

a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben 8

b) Grundkapital und Aktien 9

c) Börsenhandel und Aktionärsstruktur 10

d) Vorstand 12

e) Aufsichtsrat 13

3. Die Geschäftsfelder des Daimler-Konzerns 14

a) Überblick über Kennzahlen der Geschäftsfelder und über Marken 14

b) Das Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars 17

c) Das Geschäftsfeld Mercedes-Benz Vans 19

d) Das Geschäftsfeld Daimler Trucks 20

e) Das Geschäftsfeld Daimler Buses 22

f) Das Geschäftsfeld Daimler Financial Services 23

II. Zielstruktur – Der Daimler-Konzern nach der Umstrukturierung 24

III. Weg zur Erreichung der Zielstruktur und Gang der Darstellung 26

C. Entscheidung für die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns 28

I. Gründe für die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns 28

1. Ausgangslage: Automobilindustrie im Umbruch 28

2. Herausforderung für Daimler: Unternehmenserfolg auch in der automobilen Zukunft sichern 28

3. Gründe für die Schaffung rechtlich selbstständiger Einheiten 29

4. Kosten und mögliche Risiken der Umstrukturierung 33

5. Conclusio 36

II. Entscheidung für die Umsetzung der Umstrukturierung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz 37

III. Gründe für die Nichtverfolgung alternativer Transaktionsstrukturen 38

1. Einstufige Transaktion 39

2. Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsnachfolge 39
3. Ausgliederung zur Neugründung 40
4. Rechtsform der übernehmenden Rechtsträger 40
5. Gründung einer neuen Holdinggesellschaft 40
6. Abspaltung von Geschäftsfeldern 41
7. Ausgliederung auf vier Gesellschaften 41

D. Vorbereitende Maßnahmen 42

I. Gründung der übernehmenden Rechtsträger durch die Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH 42

1. Mercedes-Benz AG 42
a) Unternehmensgegenstand 42
b) Sitz, Geschäftsjahr und Jahresabschlüsse 43
c) Grundkapital und Aktien 43
d) Vorstand 43
e) Aufsichtsrat 44
f) Bisherige Aktivitäten 44
2. Daimler Truck AG 45
a) Unternehmensgegenstand 45
b) Sitz, Geschäftsjahr und Jahresabschlüsse 46
c) Grundkapital und Aktien 46
d) Vorstand 46
e) Aufsichtsrat 47
f) Bisherige Aktivitäten 47

II. Begründung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der Daimler AG auf der einen und der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG auf der jeweils anderen Seite 48

1. Begründung und wesentlicher Inhalt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge 48
2. Gründe für den Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge 49
a) Steuerliche Gründe 49
b) Rechtliche Gründe 49
c) Alternativen zur Begründung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen 51

III. Konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen im Vorfeld der Ausgliederung 51

1. Gründung von Tochtergesellschaften der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH 52
2. Konzernverschmelzung der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH auf die Daimler AG 53
3. Konzerninterne Übertragung von Beteiligungen sowie Gründung von Gesellschaften 54

a) Übertragung von Beteiligungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH auf die Daimler AG 54

b) Übertragung von Beteiligungen auf die Daimler Nederland B.V. und die Daimler International Nederland B.V. 56

c) Sonstige konzerninterne Übertragung von Beteiligungen und Gründung von Gesellschaften 57

4. Implementierung der Lizenzstruktur um die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG 58

IV. Maßnahmen zur Herstellung der Teilbetriebsvoraussetzungen 59

V. Strukturelle Überlegungen zur Zuordnung des Beteiligungsportfolios 61

E. Rechtliche Durchführung der Ausgliederung 64

I. Übertragender und übernehmende Rechtsträger und auszugliederndes Vermögen 64

II. Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG 65

III. Ausgliederungsvertrag 65

IV. Ausgliederungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag 66

V. Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften 67

1. Hauptversammlung der Daimler AG 67

2. Hauptversammlungen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG 67

VI. Gegenleistungen und Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Ausgliederung; Sacheinlage- und Nachgründungsprüfungen 67

1. Gegenleistung und Kapitalerhöhung der Mercedes-Benz AG 67

2. Gegenleistung und Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG 68

3. Sacheinlage- und Nachgründungsprüfungen 69

VII. Anmeldung zur Eintragung und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister 71

VIII. Wirkung der Eintragung im Handelsregister 72

IX. Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten 73

X. Gesellschaftsrechtliche Folgen für die Aktionäre der Daimler AG 74

F. Der Daimler-Konzern nach der Ausgliederung und weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen 76

I. Governance und Steuerung 76

1. Funktion der Daimler AG als operative Managementholding 76

2. Allokation der Zentralfunktionen 77

a) Bei der Daimler AG verbleibende Zentralfunktionen 77

b) Auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG übergehende Zentralfunktionen 79

3. Gesellschaftsrechtliche Steuerung 80

4. Ausgestaltung der konzernweiten Legalitätskontrolle 82

5. Finanzwirtschaftliche Steuerung 83

6. Zukünftige Steuerung und externe Berichterstattung des Daimler-Konzerns nach IFRS 84

II. Die Geschäftsfelder des zukünftigen Daimler-Konzerns 85

1. Mercedes-Benz Cars & Vans 86

a) Das operative Geschäft der Mercedes-Benz AG 86

b) Neuordnung des Beteiligungsportfolios 88

2. Daimler Trucks & Buses 96

a) Das operative Geschäft der Daimler Truck AG 96

b) Neuordnung des Beteiligungsportfolios 98

3. Daimler Financial Services 102

a) Rollenverständnis und Strategie von Daimler Financial Services 102

b) Zukünftige Struktur 103

III. Informationen zu den Gremien im zukünftigen Daimler-Konzern 105

1. Überblick 105

2. Daimler AG 106

a) Vorstand der Daimler AG 106

b) Aufsichtsrat der Daimler AG 107

3. Mercedes-Benz AG 108

a) Vorstand der Mercedes-Benz AG 108

b) Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG 111

4. Daimler Truck AG 114

a) Vorstand der Daimler Truck AG 114

b) Aufsichtsrat der Daimler Truck AG 117

G. Bilanzielle und finanzielle Informationen zur Umstrukturierung des Daimler-Konzerns 121

I. Bilanzielle Auswirkungen der Ausgliederung 121

1. Bilanzielle Auswirkungen auf die HGB-Bilanzen 121

a) Grundlagen 121

b) Daimler AG: Bilanz zum 31. Dezember 2018 und Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (HGB) 124

c) Mercedes-Benz AG: Bilanz zum 31. Dezember 2018 und Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (HGB) 133

d) Daimler Truck AG: Bilanz zum 31. Dezember 2018 und Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (HGB) 135

2. Bilanzielle Auswirkungen auf die IFRS-Bilanzen 138

a) Grundlagen zur Erstellung der IFRS-Bilanzen 138

b) Daimler AG: Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 und kombinierte Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (IFRS)..... 142

c) Mercedes-Benz AG: Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 und kombinierte Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (IFRS)..... 145

d) Daimler Truck AG: Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 und kombinierte Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (IFRS)..... 150

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne nach Wirksamwerden der Ausgliederung 153

1. Einleitende allgemeine Erläuterungen 153

a) Vermögenslage und Kapitalstruktur..... 154

b) Finanz- und Ertragslage 154

2. Vermögenslage und Kapitalstruktur des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne..... 156

a) Überblick 156

b) Erläuterung der Vermögenslage und Kapitalstruktur des Daimler-Konzerns vor und nach Ausgliederung 158

c) Erläuterung der Vermögenslage und Kapitalstruktur des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG nach Ausgliederung 162

d) Erläuterung der Vermögenslage und Kapitalstruktur des Teilkonzerns der Daimler Truck AG nach Ausgliederung..... 165

3. Ertragslage des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne 167

a) Überblick 167

b) Erläuterung der Ertragslage des Daimler-Konzerns vor und nach Ausgliederung..... 169

c) Erläuterung der Ertragslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG 170

d) Erläuterung der Ertragslage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG..... 171

4. Finanzlage des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne 172

a) Überblick 172

b) Erläuterung der Finanzlage des Daimler-Konzerns vor und nach Ausgliederung..... 174

c) Erläuterung der Finanzlage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG 175

d) Erläuterung der Finanzlage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG..... 176

III. Ausblick: Der Daimler-Konzern und die neuen Teilkonzerne zum angestrebten Umsetzungsstand Ende Januar 2020..... 176

1. Teilkonzern der Mercedes-Benz AG 178

2. Teilkonzern der Daimler Truck AG..... 182

H. Steuerliche Auswirkungen der Ausgliederung 186

I. Darstellung des steuerlichen Konzepts 186

II. Steuerliche Auswirkungen für die Daimler AG 187

III. Steuerliche Auswirkungen für die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG 189

IV. Vertragliche Regelungen zur Allokation von Steuerforderungen und -verbindlichkeiten 190

I. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen 191

I. Allgemeines 191

II. Änderungen der betrieblichen Organisation 191

III. Vereinbarungen mit den Vertretungen der Arbeitnehmer 191

1. Vereinbarung eines Interessenausgleichs mit dem Gesamtbetriebsrat 191
2. Vereinbarung zum deutschen Eigenvertrieb mit dem Konzernbetriebsrat 193

IV. Individualrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer 193

1. Arbeitsverhältnisse 193
2. Betriebliche Altersversorgung 195

V. Folgen für die Arbeitnehmervertretungen 197

1. Allgemeines 197
2. Betriebsräte 198
3. Sprecherausschüsse 198
4. Wirtschaftsausschuss 198
5. Schwerbehindertenvertretungen 199
6. Jugend- und Auszubildendenvertretungen 199

VI. Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen 199

1. Tarifverträge 199
2. Betriebsvereinbarungen 200
3. Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen 200

VII. Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat 201

1. Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat der Daimler AG 201
2. Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG 201
3. Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat der Daimler Truck AG 202

VIII. Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen 203

J. Erläuterung des Ausgliederungsvertrags zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG..... 204

I. Präambel, Ausgliederung, Ausgliederungsstichtag, Schlussbilanz 205

1. Präambel 205
2. Ausgliederung (Ziffer 1) 205
3. Ausgliederungsstichtag, steuerlicher Übertragungsstichtag und Schlussbilanz (Ziffer 2) 206

II. Auszugliederndes Vermögen (Abschnitte II und III) 208

1. Gegenstand der Ausgliederung (Ziffern 3 und 22) 208
2. Immaterialgüterrechte (Ziffern 4 und 23) 211
3. Know-how (Ziffern 5 und 24) 213
4. Software (Ziffern 6 und 25) 213
5. Datenbanken und Kundenstamm (Ziffern 7 und 26) 216
6. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (Ziffern 8 und 27) 217
7. Gegenstände des Sachanlagevermögens (Ziffern 9 und 28) 217
8. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und sonstige grundbuchliche Rechte (Ziffern 10 und 29) 218
9. Beteiligungen (Ziffern 11 und 30) 219
10. Forderungen (Ziffern 12 und 31) 220
11. Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Ziffern 13 und 32) 221
12. Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten (Ziffern 14 und 33) 222
13. Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten, Insolvenzsicherung (Ziffern 15 und 34) 223
14. Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse (Ziffern 16 und 35) 230
15. Öffentlich-rechtliche Berechtigungen (Ziffern 17 und 36) 240
16. Zuwendungen (Ziffern 18 und 37) 243
17. Prozess- und Verfahrensverhältnisse (Ziffern 19 und 38) 245
18. Personenbezogenes Vermögen (Ziffern 20 und 39) 246
19. Sonstige Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses (Ziffern 21 und 40) 247

III. Modalitäten sowie weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens 248

1. Vollzug (Ziffer 41) 248
2. Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt (Ziffer 42) 249
3. Anwartschaftsrechte, Herausgabeansprüche und Miteigentum (Ziffer 43) 250

4. Hindernisse bei der Übertragung und Auffangbestimmungen (Ziffer 44) 250

5. Allgemeine Mitwirkungspflichten (Ziffer 45) 252

6. Künftige konzerninterne Beziehungen (Ziffer 46) 252

7. Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 47) 253

8. Wirtschaftlicher Ausgleich bei widersprechenden Arbeitnehmern sowie bei wechselnder Arbeitnehmerzuordnung (Ziffer 48) 254

9. Anspruchsausschluss (Ziffer 49) 256

IV. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen 257

1. Gewährung von Stückaktien und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 50) 257

2. Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 51) 258

V. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffern 52 bis 58) 259

VI. Sonstiges 260

1. Kosten (Ziffer 59) 260

2. Rücktritt (Ziffer 60) 260

3. Schlussbestimmungen (Ziffer 61) 260

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CFBIT	*Cash Flow before Interest and Taxes* – operativer Cash Flow vor Zinsen und Ertragsteuern
d.h.	das heißt
DCR	*Daimler Contract Repository* – zentrale Vertragsdatenbank der Daimler AG
DPT	Daimler Pension Trust e.V.
DVB	Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH
EBIT	*Earnings before Interest and Taxes* – operatives Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgend
ff.	folgende
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Abteilung B des Handelsregisters
i.V.m.	in Verbindung mit
IAA	Internationale Automobil-Ausstellung

IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Mrd.	Milliarde
NAFTA	*North American Free Trade Agreement* – Nordamerikanisches Freihandelsabkommen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
Rz.	Randziffer
sog.	sogenannt
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
WKN	Wertpapierkennnummer
z.B.	zum Beispiel

A. Einleitung

1 Der Vorstand der Daimler AG mit Sitz in Stuttgart hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Unternehmensstrukturen des Daimler-Konzerns durch die Bildung rechtlich selbstständiger Einheiten zu optimieren und den Konzern schlagkräftiger aufzustellen: Neben dem bereits bestehenden, rechtlich selbstständigen Geschäftsfeld Daimler Financial Services sollen auch die Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans (nachfolgend – entsprechend der Definition im Ausgliederungsvertrag und entgegen der aktuellen Segmentberichterstattung – auch gemeinsam das "**Geschäftsfeld Cars & Vans**") sowie die Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses (nachfolgend – entsprechend der Definition im Ausgliederungsvertrag und entgegen der aktuellen Segmentberichterstattung – auch gemeinsam das "**Geschäftsfeld Trucks & Buses**") als jeweils rechtlich selbstständige Einheiten eine stärkere unternehmerische Verantwortung erhalten.

2 Zur Umsetzung der neuen Geschäftsstrukturen schlägt der Vorstand der Daimler AG der Hauptversammlung vor, die im Ausgliederungsvertrag beschriebenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG auszugliedern (nachfolgend die "**Ausgliederung**"). Dies betrifft insbesondere die operativen Geschäftstätigkeiten der Daimler AG in Deutschland sowie die im Ausgliederungsvertrag genannten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Von der Ausgliederung ausgenommen sind das gesamte Vermögen der Daimler AG, das weder dem Geschäftsfeld Cars & Vans noch dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen ist, sowie die im Ausgliederungsvertrag ausdrücklich als Ausnahmen definierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten. Nach Beschlussfassung der Hauptversammlung der Daimler AG über die Ausgliederung in Deutschland sollen weitere Konzerngesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden. Hintergrund dieser gesonderten, nachgelagerten Übertragungen ist insbesondere die im Ausland jeweils erforderliche Trennung der Geschäftstätigkeiten und Geschäftseinheiten in den Geschäftsfeldern Cars & Vans, Trucks & Buses und Daimler Financial Services, die im Vorbereitungszeitraum nicht vollständig umsetzbar war.

3 Grundlage der Ausgliederung ist ein zwischen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG am 25. März 2019 vor dem Notar Hagen Krzywon mit Amtssitz in Stuttgart geschlossener Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (nachfolgend der "**Ausgliederungsvertrag**"). Der Ausgliederungsvertrag bestimmt den Gegenstand der Ausgliederung und bezeichnet die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die im Zuge der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen sollen. Der Ausgliederungsvertrag sieht vor, dass die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG der Daimler AG als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Aktien der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG gewähren. Die Ausgliederung soll im Verhältnis zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG mit Wirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr erfolgen.

4 Der Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG. Im Hinblick darauf legt der Vorstand der Daimler AG den Ausgliederungsvertrag der ordentlichen Hauptversammlung der Daimler AG am 22. Mai 2019 zur Beschlussfassung und Zustimmung vor. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Daimler AG. Die Daimler AG beabsichtigt, in ihrer Eigenschaft als alleinige Aktionärin der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG in den Hauptversammlungen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG dem Ausgliederungsvertrag zuzustimmen. Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Daimler AG wirksam. Mit der Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG geht das von der Ausgliederung erfasste Vermögen von Gesetzes wegen als Gesamtheit auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über.

5 Zur Information der Aktionäre der Daimler AG über die geplante Ausgliederung sowie die beabsichtigte Umstrukturierung des Daimler-Konzerns insgesamt erstatten der Vorstand der Daimler AG und die Vorstände der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG gemeinsam gemäß § 127 UmwG den vorliegenden Bericht (nachfolgend der "**Ausgliederungsbericht**"). In diesem Ausgliederungsbericht werden die Ausgliederung und der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Zudem enthält der Ausgliederungsbericht ausgewählte Informationen zu weiteren Transaktionsschritten, die im Nachgang zu der Ausgliederung erfolgen sollen.

6 Die Ausgliederung stellt den zentralen Schritt im Rahmen der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns dar. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler AG zu der Ausgliederung ist daher Voraussetzung für die Umsetzung der in diesem Ausgliederungsbericht beschriebenen, zeitlich nachlaufenden Übertragung von weiteren Konzerngesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG. Die Übertragung von weiteren Konzerngesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ist allerdings wiederum keine Voraussetzung für die Durchführung der Ausgliederung.

B. Überblick über die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns

I. Ausgangslage – Die gegenwärtige Struktur des Daimler-Konzerns

1. Der Daimler-Konzern im Überblick

a) Geschichte und Entwicklung

7 Die Daimler AG blickt auf eine mehr als 130-jährige Tradition zurück, die bis zu Gottlieb Daimler und Carl Benz, den Erfindern des Automobils, zurückreicht und von Pionierleistungen im Automobilbau geprägt ist. Gottlieb Daimler und Carl Benz stehen mit der Daimler-Motoren-Gesellschaft (DMG) bzw. der Benz & Cie. Rheinische Gasmotorenfabrik, Mannheim, für die Vorläuferunternehmen der 1926 gegründeten Daimler-Benz AG. Den Markennamen "Mercedes" hatte sich die Daimler-Motoren-Gesellschaft bereits 1902 schützen lassen und 1909 den Mercedes-Stern als Firmenzeichen eingeführt.

8 Nach einer zunächst als Interessengemeinschaft gestarteten Zusammenarbeit der Daimler-Motoren-Gesellschaft und Benz & Cie. mit dem Ziel der Rationalisierung der Produktion fusionierten die beiden Unternehmen im Juni 1926 zur Daimler-Benz AG mit handelsrechtlichem Sitz in Berlin und der Hauptverwaltung in Stuttgart-Untertürkheim.

9 Unter der Führung von Wilhelm Kissel gelang es durch konsequente Typenbegrenzung und die Einführung einer flexiblen Produktion vor allem in den großen Werken in Untertürkheim, Sindelfingen und Mannheim das Unternehmen zu stabilisieren, sodass auch die 1929 ausbrechende Weltwirtschaftskrise erfolgreich überwunden werden konnte. 1928 hatte die Daimler-Benz AG im Pkw-Bereich nur noch vier Grundtypen der Mittel- und Oberklasse im Angebot. Darüber hinaus gelang es ihr, während der Weltwirtschaftskrise ihre Modellpalette um den 170er Mercedes zu erweitern. Im Nutzfahrzeugbereich stellte die Daimler-Benz AG 1927 den ersten Vorkammer-Sechszylinder-Diesellastwagen vor. Der Anfang der 1930er Jahre von der Daimler-Benz AG entwickelte Typ Lo 2000 verhalf dem Unternehmen zum endgültigen Durchbruch im Lkw-Geschäft.

10 Von 1937 an produzierte die Daimler-Benz AG verstärkt Rüstungsgüter, wie den Lastwagen LG 3000 und Flugmotoren wie den DB 600 und DB 601. Um neben dem Werk Marienfelde zusätzliche Kapazitäten für die Flugmotorenproduktion zu schaffen, wurde 1936 das Werk Genshagen gebaut. Wichtigstes Geschäftsfeld war die Produktion von Lastwagen, während die Pkw-Fertigung – seit Kriegsbeginn ohnehin auf den militärischen Bedarf beschränkt – zurückging und bis Ende 1942 praktisch ganz eingestellt wurde.

11 Nach Ende des Zweiten Weltkriegs verlor die Daimler-Benz AG sämtliche ausländische Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Niederlassungen sowie alle Vermögenswerte in den sowjetisch besetzten Gebieten. Das zuvor aufgebaute internationale Netzwerk war damit zerstört und die Unternehmung musste mit ihrer Internationalisierung von

Neuem beginnen. Darüber hinaus musste die Daimler-Benz AG auf offene Forderungen gegenüber dem deutschen Staat verzichten. Das Unternehmen war im Jahr 1945 auf seine vier süddeutschen Stammwerke Untertürkheim, Sindelfingen, Mannheim und Gaggenau sowie Berlin-Marienfelde und die westdeutschen Niederlassungen beschränkt. Die Daimler-Benz AG war somit auf den Besitzstand zurückgeworfen, den sie vor dem Machtantritt der Nationalsozialisten aufzuweisen hatte. Das Werk Untertürkheim arbeitete anfangs vorwiegend als Reparaturwerk für US-amerikanische Militärfahrzeuge. Die Entnazifizierung der Unternehmensspitze zog grundlegende Änderungen im Vorstand nach sich. Nach langen Bemühungen erhielt das Unternehmen am 3. Januar 1946 von der amerikanischen Besatzungsmacht eine neue Produktionsgenehmigung. Zukunftsweisend war die Entscheidung, die Endmontage der Fahrzeuge nach Sindelfingen zu verlagern. Trotz der bis zur Währungsreform am 20. Juni 1948 herrschenden schwierigen Rahmenbedingungen wies bereits die Bilanz im Jahr 1948/49 einen Gewinn für das Unternehmen aus.

12 Der Daimler-Benz AG gelang es von 1949 bis 1960, ihre vor dem Zweiten Weltkrieg erreichte Stellung in der stark wachsenden deutschen Automobilindustrie wiederzuerlangen. Bereits 1954 erreichte das Unternehmen Umsätze von einer Milliarde DM und stellte damit den bisherigen Umsatzrekord ein. Bei den Nutzfahrzeugen wurde das Programmspektrum verbreitert und auf Transporter bis hin zum schweren Lkw ausgeweitet. Gleichzeitig wurde die Internationalisierung der Produktion vorangetrieben. Bei der Pkw-Produktion lag der Fokus der Marke Mercedes-Benz weiterhin auf technisch anspruchsvollen, hochwertigen Fahrzeugen. Die Produktion der Fahrzeuge erfolgte, abgesehen von wenigen sog. Completely-Knocked-Down-Montagen, nur in Deutschland. Mitte der 1950er Jahre überstieg die Nachfrage nach Mercedes-Benz-Pkw die Produktionsmöglichkeiten des Unternehmens. Um die benötigte Kapazitätserweiterung zu gewährleisten, erwarb die Daimler-Benz AG im Jahr 1958 die Auto-Union. Der Plan, darüber hinaus noch die Bayerische Motoren Werke AG in München zu erwerben, scheiterte am Widerstand der Kleinaktionäre auf der BMW-Hauptversammlung Ende 1959. Der attraktivste Exportmarkt waren die Vereinigten Staaten von Amerika, wo 1955 die Daimler-Benz of North America Inc. gegründet wurde.

13 Die Daimler-Benz AG behauptete als Universalunternehmen der Fahrzeugindustrie in den 1960er und 1970er Jahren bei starken Absatzschwankungen der gesamten Branche ihre herausragende Stellung auf den internationalen Automobilmärkten. In Europa war die Daimler-Benz AG sowohl in der Produktion von Pkw für den anspruchsvollen Bedarf als auch von Lkw und Omnibussen führend. Mitte der 1970er Jahre erfolgte eine grundlegende Änderung der Aktionärsstruktur bei der Daimler-Benz AG. Die Familie Quandt verkaufte ihre 14 %-ige Beteiligung an den Staat Kuwait und Friedrich Flick veräußerte sein indirekt gehaltenes 29 %-iges Aktienpaket an die Deutsche Bank AG, die es in die Mercedes-Automobil-Holding einbrachte, deren Aktien anschließend über die Börse breit gestreut wurden.

14 Die zweite Ölkrise Ende der 1970er Jahre, das einsetzende Bewusstsein für Umweltfragen und das Vordringen neuer ostasiatischer Wettbewerber veränderten die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des Unternehmens. Bei insgesamt rückläufigen Betriebsergebnissen geriet der Nutzfahrzeugsektor in die Verlustzone. Auch

die Absatzmöglichkeiten für hochwertige Pkw wurden in den für die Daimler-Benz AG relevanten Märkten zurückhaltend bewertet. Auf Initiative des damaligen Finanzvorstands und späteren Vorstandsvorsitzenden Edzard Reuter sollte das Unternehmen durch eine Erweiterung des Konzernportfolios von Konjunkturschwankungen im Automobilbereich unabhängiger gemacht werden. Der Zugang zu Schlüsseltechnologien und Wachstumsbereichen wie Elektronik, Luftfahrt und Dienstleistungen wurde als Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Ertragsfähigkeit des Konzerns gesehen. Durch die vielseitige Nutzung verschiedener Technologien sollten zukunftssichere und ausbaufähige Kernkompetenzen erworben sowie Synergieeffekte erzielt werden. Vor diesem Hintergrund wurden der 50 %-ige Anteil der MAN AG an der Motoren- und Turbinen Union München GmbH und Anteilsmehrheiten an der Dornier GmbH (1985), der AEG AG (1985) und der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH (1989) übernommen.

15 Diese Übernahmen erforderten eine Neugliederung des erheblich größer und komplexer gewordenen Konzerns. Im Rahmen der neuen Konzernstruktur der Daimler-Benz AG wurde am 29. Juni 1989 die Mercedes-Benz AG gegründet. Vorstandsvorsitzender wurde Prof. Werner Niefer. Die Daimler-Benz AG fungierte somit ab Juli 1989 als geschäftsführende Holding, unter deren Dach die Unternehmensbereiche AEG AG, Mercedes-Benz AG und die Deutsche Aerospace AG (DASA) angesiedelt wurden. 1990 wurde mit der Daimler-Benz InterServices (debis) AG ein vierter Unternehmensbereich angeschlossen. Im Jahr 1993 ging die Daimler-Benz AG an die New Yorker Börse (NYSE). Im Nutzfahrzeugbereich kam im April 1993 die Kooperation mit der US-amerikanischen Detroit Diesel Corporation, einem großen US-amerikanischen Motorenhersteller hinzu. Ziel war die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb eines Dieselmotors für schwere Lkw und Busse. Diese Kooperation mündete im Jahr 2000 in eine Übernahme der Detroit Diesel Corporation.

16 Die den damaligen Trends in Wirtschaft und Wissenschaft entsprechende Diversifizierung erbrachte allerdings nicht die erhofften Ergebnisse. Daraufhin erfolgte ab 1995 eine erneute Restrukturierung. Der neue Vorstandsvorsitzende Jürgen E. Schrempp initiierte eine strategische Neuausrichtung des Konzerns, da ein Großteil der bestehenden Geschäftsfelder keine günstige Wettbewerbsposition hatte. Eine Portfoliobereinigung mit der Trennung von Fokker, dem Verkauf der Dornier Luftfahrt GmbH und der Auflösung der AEG AG sollte zusammen mit Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit die Ertragskraft des Konzerns stärken, der die Schwerpunkte Transport, Verkehr und Dienstleistung umfasste. Um der fortschreitenden Globalisierung Rechnung zu tragen, wurde unter anderem die Pkw-Produktion in Tuscaloosa im Jahr 1995 aufgenommen und im Jahr 1998 die Fusion mit der Chrysler Corporation zur DaimlerChrysler AG bekannt gegeben. Mit dem Zusammenschluss beabsichtigten die beteiligten Unternehmen die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit. Gleichzeitig leitete Mercedes-Benz eine Modelloffensive im Pkw-Bereich ein. Neue Modellreihen wie die A-,B- und M-Klasse, Nischenmodelle wie der SLK, der CLK und die Kooperation mit der Schweizerischen Gesellschaft für Mikroelektronik und Uhrenindustrie (SMH) zur Entwicklung des City-Kleinwagens smart machten Mercedes-Benz zu einem Full-line-Anbieter.

17 Am 1. Januar 2006 wurde Dr. Dieter Zetsche neuer Vorstandsvorsitzender. Die Konzernzentrale wurde wieder zurück in das Stammwerk nach Untertürkheim verlagert. Die Fusion mit der Chrysler Corporation und die Beteiligungen an den asiatischen Automobilherstellern Mitsubishi Motors und Hyundai Motor Company hatten zum Ziel, das Unternehmen zum weltweit führenden Automobilkonzern zu machen. 2007 wurde die Mehrheitsbeteiligung an der Chrysler Group sowie dem dazugehörigen nordamerikanischen Finanzdienstleistungsgeschäft abgegeben. Auch die beiden Kooperationen mit Mitsubishi Motors und der Hyundai Motor Company wurden schrittweise wieder gelöst. Im Oktober 2007 billigte eine außerordentliche Hauptversammlung die Umbenennung der DaimlerChrysler AG in Daimler AG. Rund 99 % der 5000 versammelten Anteilseigner stimmten der Umfirmierung zu. Im Zuge der Umfirmierung wurden auch die Produktionsstandorte und Vertriebsgesellschaften im In- und Ausland umbenannt. Leitlinie der Namensänderung war die klare Unterscheidung zwischen der Unternehmensmarke Daimler sowie den verschiedenen Produktmarken des Konzerns. Rund zwei Jahre später, am 27. April 2009, veräußerte die Daimler AG die zunächst verbliebene Beteiligung an Chrysler in Höhe von 19,9 %.

18 Die im September 2008 eingetretene weltweite Bankenkrise verursachte in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung der weltweiten Automobilkonjunktur, die sich auch auf die Daimler AG auswirkte und zu Verlusten führte. Das Jahr 2009 stand im Zeichen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Zum ersten Mal seit dem Zweiten Weltkrieg war die globale Wirtschaftsleistung geschrumpft. Viele Pkw-Märkte waren zeitweise um 20 bis 40 % eingebrochen; auf den Nutzfahrzeugmärkten war der Rückgang sogar noch dramatischer. Nach der kontrollierten Defensive des Krisenjahres 2009 ging das Unternehmen 2010 wieder auf Wachstumskurs.

19 Hatte die Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 noch zu massiven Markteinbrüchen geführt, so gelang Daimler 2010 ein erfolgreiches Comeback – mit zweistelligen Wachstumsraten in allen Geschäftsfeldern. Ebenfalls im Jahr 2010 beendete die Daimler AG nach 17 Jahren die Notierung an der New Yorker Börse (NYSE). Mit Beginn des neuen Jahrzehnts wurde eine weitere strategische Entscheidung getroffen: Als Carsharing-Anbieter wurde car2go seitdem weltweit in zahlreichen Städten eingeführt.

20 Gemeinsam mit der Rolls-Royce Holdings plc übernahm die Daimler AG im Jahr 2011 den Motorensystemhersteller Tognum und stärkte so seine Position als einer der führenden Anbieter im Bereich Industriemotoren. Im selben Jahr generierte die Daimler AG erstmals über 100 Milliarden Euro Umsatz und setzte sich das Ziel, bis zum Jahr 2020 wieder Nummer eins der Premiumhersteller im Pkw-Bereich zu werden – was bereits 2016 erreicht wurde. Durch den Abschluss einer strategischen Partnerschaft mit der Renault-Nissan-Allianz und der Gründung mehrerer Joint Ventures wie beispielsweise mit BAIC Motor und BYD in China wurde die Möglichkeit geschaffen, neue Märkte und Segmente besser bedienen zu können. Eine Bereinigung des Beteiligungsportfolios in den Jahren 2012 bis 2014 mit dem Verkauf der Anteile an EADS, der Rolls-Royce Power Systems Holding GmbH sowie an Tesla Motors, Inc. brachte erhebliche Veräußerungsgewinne und Liquiditätszuflüsse, mit denen das Kerngeschäft weiter gestärkt werden konnte.

21 Einen Meilenstein in der Produktstrategie markierte das Jahr 2012: Der Start der neuen A-Klasse, die eine Verjüngung der Mercedes-Benz Produktpallette und eine Reihe von Neuheiten einläutete. Zur Produktion der neuen Kompaktwagenfamilie entstand im ungarischen Kecskemét ein hochmoderner Produktionsstandort. Große Schritte in Richtung Modernisierung und Digitalisierung wurden in den Folgejahren mit der digitalen Plattform "Mercedes me" sowie dem Fleetboard App-Store für die Logistikbranche unternommen. Im Jahr 2016 erreichte der Umsatz mehr als 150 Milliarden Euro, im selben Jahr erweiterte Daimler Financial Services sein Portfolio durch den Kauf der Athlon Car Lease International B.V. für herstellerübergreifendes Fuhrparkmanagement.

22 Heute ist das Unternehmen ein weltweit führender Automobilhersteller mit einem in der Branche einzigartigen Produktangebot an hochwertigen Pkw, Lkw, Transportern (als Segment selbstständig berichtet seit 2009) und Bussen. Maßgeschneiderte Finanzdienstleistungen und Mobilitätsangebote rund um diese Produkte ergänzen das Angebot. Bei Produkten und Dienstleistungen für die Mobilität der Zukunft will Daimler weiterhin eine führende Rolle einnehmen. Die Automobilbranche befindet sich in einem tief greifenden Wandel, den Daimler vorantreiben und gestalten will. Mit einem starken Kerngeschäft schafft Daimler die finanzielle Basis, um in die Zukunftsfelder rund um Connected (Vernetzung), Autonomous (autonomes Fahren), Shared & Services (flexible Nutzung) und Electric (elektrische Antriebe), "CASE", zu investieren. Mit den Innovationen aus den CASE-Zukunftsfeldern sichert Daimler die Attraktivität und Profitabilität seines Kerngeschäfts ab.

b) Wichtige Kennzahlen des Daimler-Konzerns

23 Mit seinen starken Marken ist Daimler in nahezu allen Ländern der Erde vertreten. Das Unternehmen verfügt über Fertigungskapazitäten in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Afrika. Die globale Vernetzung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie der Produktions- und Vertriebsstandorte eröffnet Daimler beachtliche Vorteile im internationalen Wettbewerb und zusätzliche Wachstumsmöglichkeiten.

24 Im Jahr 2018 steigerte Daimler seinen Umsatz um 2 % auf EUR 167,4 Mrd. Die fünf Geschäftsfelder haben zum Gesamtumsatz wie folgt beigetragen: Mercedes-Benz Cars 53 %, Daimler Trucks 22 %, Mercedes-Benz Vans 8 %, Daimler Buses 3 % und Daimler Financial Services 14 %. Mehr als 298.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren zum Jahresende 2018 weltweit für Daimler tätig.

25 Die nachfolgende Übersicht fasst wesentliche Kennzahlen des Daimler-Konzerns für die letzten beiden Geschäftsjahre (2017 und 2018) zusammen:

	2018	2017	2018/2017
EUR-Werte in Mio.			Veränd. in %
Umsatz	**167.362**	164.154[2]	+2[1]
Sachinvestitionen	**7.534**	6.744	+12
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	**9.107**	8.711	+5
Free Cash Flow des Industriegeschäfts	**2.898**	2.005	+45
EBIT	**11.132**	14.348[2]	-22
Konzernergebnis	**7.582**	10.617[2]	-29
Ergebnis je Aktie (in EUR)	**6,78**	9,61[2]	-29
Dividende je Aktie (in EUR)	**3,25**	3,65	-11
Beschäftigte (31. Dezember)	**298.683**	289.321	+3

[1] Bereinigt um Wechselkurseffekte Umsatzanstieg um 4 %.

[2] Die Werte wurden aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 und IFRS 9 angepasst. Weitere Informationen können Anmerkung 1 des Konzernabschlusses entnommen werden.

2. Die Daimler AG als Konzernobergesellschaft

26 Die Daimler AG ist das Mutterunternehmen des Daimler-Konzerns (nachfolgend auch "**Daimler**"). Die Geschäftstätigkeit der Daimler AG umfasst im Wesentlichen die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Pkw, Lkw und Transportern sowie die Steuerung des Daimler-Konzerns.

a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben

27 Die Daimler AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Ihre Geschäftsadresse ist Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart. Die Daimler AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19360 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Daimler AG ist das Kalenderjahr.

28 Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Daimler AG ist derzeit gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in folgenden Geschäftszweigen:

- Landfahrzeuge,

- Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie sonstige Erzeugnisse der Verkehrs-, Luftfahrt-, Raumfahrt- und Meerestechnik,
- Motoren und andere technische Antriebe,
- elektronische Geräte, Anlagen und Systeme,
- Kommunikations- und Informationstechnik,
- Finanzdienstleistungen, Versicherungsvermittlungen und
- Verwaltung und Entwicklung von Immobilien.

29 Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Unternehmen zu erwerben und zu veräußern, Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und Unternehmensverträge mit ihnen zu schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern. § 2 Abs. 4 der Satzung bestimmt, dass die Gesellschaft genehmigungsbedürftige Finanzdienstleistungen sowie Bank- und Immobiliengeschäfte nicht unmittelbar selbst tätigen darf.

30 Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG haben beschlossen, der diesjährigen Hauptversammlung vorzuschlagen, den satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand in § 2 Abs. 1 der Satzung redaktionell neu zu fassen und der zunehmenden Bedeutung der Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte dadurch Rechnung zu tragen, dass diese in den Katalog der Geschäftszweige aufgenommen werden. Der vollständige Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung von § 2 der Satzung der Daimler AG kann der Einladung zur Hauptversammlung entnommen werden (vgl. dort Tagesordnungspunkt 8).

b) Grundkapital und Aktien

31 Das Grundkapital der Daimler AG beträgt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ausgliederungsberichts EUR 3.069.671.971,76. Es ist eingeteilt in 1.069.837.447 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,87. Gemäß § 67 Abs. 2 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Mit Ausnahme eigener Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, gewähren alle Aktien die gleichen Rechte. Jede Aktie vermittelt eine Stimme und, gegebenenfalls mit Ausnahme eventueller nicht dividendenberechtigter junger Aktien, den gleichen Anteil am Gewinn nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Dividendenausschüttung.

32 Die Satzung der Daimler AG enthält in § 3 Abs. 2 ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 1.000.000.000,00, das bis zum 4. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den

Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgenutzt werden kann. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

33 Die Hauptversammlung der Daimler AG vom 1. April 2015 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. März 2020 auf den Inhaber und/oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder eine Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000.000 mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 500.000.000 nach näherer Maßgabe der Wandel- beziehungsweise Optionsanleihebedingungen zu gewähren. Im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung besteht gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Daimler AG ein bedingtes Kapital. Von der bestehenden Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

34 Die Hauptversammlung der Daimler AG vom 1. April 2015 hat die Daimler AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 31. März 2020 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Daimler AG hält gegenwärtig keine eigenen Aktien.

c) Börsenhandel und Aktionärsstruktur

35 Die Daimler-Aktien sind zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) und der Börse Stuttgart zugelassen (Börsenkürzel: DAI; WKN: 710 000; ISIN: DE 000 7100000). Die Aktien sind unter anderem im DAX, im CDAX und im EURO STOXX 50 enthalten.

36 Per 31. Dezember 2018 waren größte Einzelaktionäre der Daimler AG die Tenaciou3 Prospect Investment, Ltd. mit 9,7 %, die Kuwait Investment Authority (KIA) mit 6,8 % und die Renault-Nissan-Allianz mit 3,1 % des Grundkapitals.

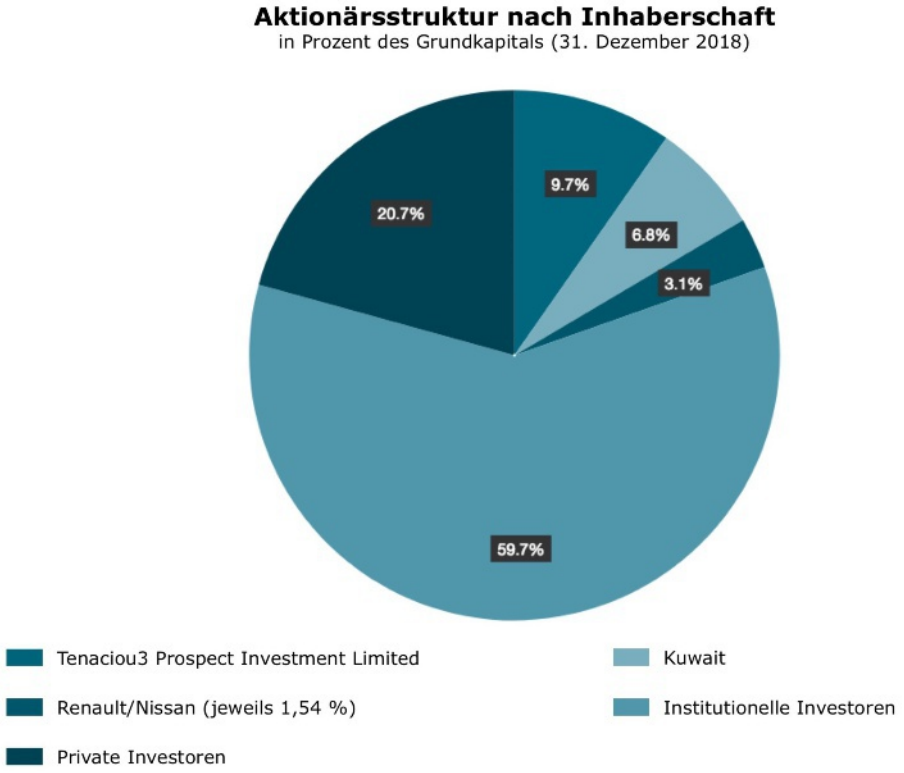

37 Per 31. Dezember 2018 hielten institutionelle Anleger insgesamt 79,3 % des Grundkapitals, während sich 20,7 % des Grundkapitals im Eigentum von Privatanlegern befanden; europäische Investoren besaßen rund 61,6 % des Grundkapitals, 16,4 % liegen bei US-Investoren.

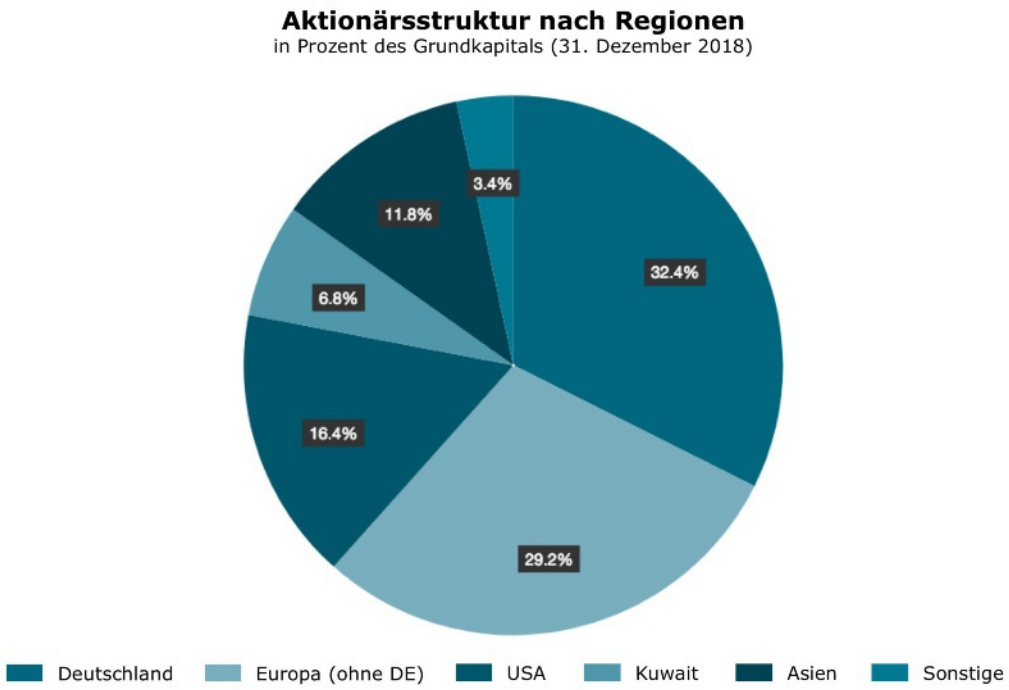

d) Vorstand

38 Gemäß § 5 Satz 1 der Satzung der Daimler AG besteht der Vorstand der Daimler AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Satz 2 der Satzung der Daimler AG nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes und bestimmt ihre Zahl.

39 Dem Vorstand der Daimler AG gehören derzeit acht Mitglieder an:

- Dr. Dieter Zetsche, Vorsitzender des Vorstands, Leiter Mercedes-Benz Cars (bestellt bis Dezember 2019),
- Martin Daum, Daimler Trucks and Buses (bestellt bis Februar 2022),
- Renata Jungo Brüngger, Integrität und Recht (bestellt bis Dezember 2023),
- Ola Källenius, Konzernforschung und Mercedes-Benz Cars Entwicklung (bestellt bis Dezember 2022),
- Wilfried Porth, Personal und Arbeitsdirektor, Mercedes-Benz Vans (bestellt bis April 2022),
- Britta Seeger, Mercedes-Benz Cars Vertrieb (bestellt bis Dezember 2024),
- Hubertus Troska, Greater China (bestellt bis Dezember 2020),
- Bodo Uebber, Finanzen & Controlling, Daimler Financial Services (bestellt bis Dezember 2019).

40 Lebensläufe und weiterführende Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands der Daimler AG sind abrufbar unter https://www.daimler.com/konzern/corporate-governance/vorstand/.

41 Die Daimler AG hat am 26. September 2018 bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat beabsichtigt, der Hauptversammlung im Jahr 2021 die Wahl von Dr. Dieter Zetsche in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Zur Wahrung der zweijährigen Cooling-off-Periode wird Dr. Dieter Zetsche deshalb zum Ende der Hauptversammlung im Jahr 2019 sein Vorstandsmandat bei der Daimler AG und die Leitung von Mercedes-Benz Cars niederlegen. Der Aufsichtsrat der Daimler AG hat infolgedessen beschlossen, im Anschluss Ola Källenius als Vorsitzenden des Vorstands der Daimler AG und Leiter Mercedes-Benz Cars für eine neue Amtszeit von fünf Jahren zu berufen. Als Nachfolger von Ola Källenius wird Markus Schäfer zu diesem Zeitpunkt das Ressort Konzernforschung und Mercedes-Benz Cars Entwicklung im Vorstand der Daimler AG übernehmen.

42 Am 13. Februar 2019 hat die Daimler AG bekannt gegeben, dass der Aufsichtsrat Harald Wilhelm mit Wirkung zum 1. April 2019 als Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich berufen hat. Harald Wilhelm wird ab dem Ende der Hauptversammlung am

22. Mai 2019 das Ressort Finance & Controlling und Daimler Financial Services verantworten. Die Bestellung ist für drei Jahre erfolgt. Bodo Uebber, der das Vorstandsressort Finance & Controlling und Daimler Financial Services seit Dezember 2004 verantwortet, scheidet zum Ende der Hauptversammlung am 22. Mai 2019 einvernehmlich aus dem Vorstand der Daimler AG aus.

e) Aufsichtsrat

43 Der Aufsichtsrat der Daimler AG setzt sich gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Daimler AG entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Er setzt sich in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

44 Als Vertreter der Anteilseigner gehören dem Aufsichtsrat der Daimler AG an:

- Dr. Manfred Bischoff, Vorsitzender des Aufsichtsrats (gewählt bis 2021),
- Dr. Paul Achleitner (gewählt bis 2020),
- Bader M. Al Saad (gewählt bis 2022),
- Sari Baldauf (gewählt bis 2023),
- Dr. Clemens Börsig (gewählt bis 2022),
- Dr. Jürgen Hambrecht (gewählt bis 2023),
- Petraea Heynike (gewählt bis 2021),
- Joe Kaeser (gewählt bis 2019),
- Dr. Bernd Pischetsrieder (gewählt bis 2019),
- Marie Wieck (gewählt bis 2023).

45 Der Aufsichtsrat der Daimler AG hat am 12. Dezember 2018 beschlossen, die Herren Joe Kaeser und Dr. Bernd Pischetsrieder, deren Aufsichtsratsmandate mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2019 auslaufen, erneut zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen (vgl. die Einladung zur diesjährigen Hauptversammlung und dort Tagesordnungspunkt 7).

46 Als Vertreter der Arbeitnehmer gehören dem Aufsichtsrat der Daimler AG an:

- Michael Brecht, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (gewählt bis 2023),

- Michael Bettag (gewählt bis 2023),
- Raymond Curry (gewählt bis 2023),
- Michael Häberle (gewählt bis 2023),
- Ergun Lümali (gewählt bis 2023),
- Elke Tönjes-Werner (gewählt bis 2023),
- Sibylle Wankel (gewählt bis 2023),
- Dr. Frank Weber (gewählt bis 2023),
- Dr. Sabine Zimmer (gewählt bis 2023),
- Roman Zitzelsberger (gewählt bis 2023).

47 Lebensläufe und weiterführende Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Daimler AG sind abrufbar unter https://www.daimler.com/konzern/corporate-governance/aufsichtsrat/.

3. Die Geschäftsfelder des Daimler-Konzerns

48 Nachfolgend sind die Geschäftsfelder des Daimler-Konzerns dargestellt, wie sie gegenwärtig in der Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns abgebildet sind (zu einer möglichen künftigen Neuordnung der Geschäftsfelder siehe nachstehend Abschnitt F.II). Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf der jüngsten Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2018.

a) Überblick über Kennzahlen der Geschäftsfelder und über Marken

49 Die nachfolgende Übersicht fasst wesentliche Kennzahlen der einzelnen Geschäftsfelder des Daimler-Konzerns für die vergangenen drei Geschäftsjahre (2016, 2017 und 2018) zusammen:

	2018	2017	2016
EUR-Werte in Mio.			
Mercedes-Benz Cars			
Umsatz	**93.103**	94.351[1]	89.284
EBIT	**7.216**	8.843[1]	8.112
Umsatzrendite (in %)	**7,8**	9,4[1]	9,1
Sachinvestitionen	**5.684**	4.843	4.147
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	**6.962**	6.642	5.671
davon aktivierte Entwicklungskosten	**2.269**	2.388	2.008
Absatz (Einheiten)	**2.382.791**	2.373.527	2.197.956
Beschäftigte (31. Dezember)	**145.436**	142.666	139.947
Mercedes-Benz Vans			
Umsatz	**13.626**	13.161[1]	12.835
EBIT	**312**	1.147[1]	1.170
Umsatzrendite (in %)	**2,3**	8,7[1]	9,1
Sachinvestitionen	**468**	710	373
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	**666**	565	442
davon aktivierte Entwicklungskosten	**176**	310	238
Absatz (Einheiten)	**421.401**	401.025	359.096
Beschäftigte (31. Dezember)	**26.210**	25.255	24.029
Daimler Trucks			
Umsatz	**38.273**	35.755[1]	33.187
EBIT	**2.753**	2.383[1]	1.948
Umsatzrendite (in %)	**7,2**	6,7	5,9
Sachinvestitionen	**1.105**	1.028	1.243
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	**1.295**	1.322	1.265
davon aktivierte Entwicklungskosten	**40**	45	57

	2018	2017	2016
EUR-Werte in Mio.			
Absatz (Einheiten)	**517.335**	470.705	415.108
Beschäftigte (31. Dezember)	**82.953**	79.483	78.642
Daimler Buses			
Umsatz	**4.529**	4.524[1]	4.176
EBIT	**265**	281[1]	249
Umsatzrendite (in %)	**5,9**	6,2[1]	6,0
Sachinvestitionen	**144**	94	97
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	**199**	194	202
davon aktivierte Entwicklungskosten	**41**	30	11
Absatz (Einheiten)	**30.888**	28.676	26.226
Beschäftigte (31. Dezember)	**18.770**	18.292	17.899
Daimler Financial Services			
Umsatz	**26.269**	24.530[1,2]	20.660
EBIT	**1.384**	1.970	1.739
Eigenkapitalrendite (in %)	**11,1**	17,7	17,4
Neugeschäft	**71.927**	70.721	61.810
Vertragsvolumen	**154.072**	139.907	132.565
Sachinvestitionen	**64**	43	37
Beschäftigte (31. Dezember)	**14.070**	13.012	12.062

[1] Die Werte wurden aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 und IFRS 9 angepasst. Weitere Informationen können Anmerkung 1 des Konzernabschlusses entnommen werden.

[2] Die konzerninternen Umsatzerlöse und Umsatzkosten im Segment Daimler Financial Services wurden in gleicher Höhe angepasst. Diese Anpassungen wurden in der Überleitung in vollem Umfang eliminiert.

50 Einen Überblick über die wichtigsten Marken des Daimler-Konzerns gibt die folgende Übersicht:

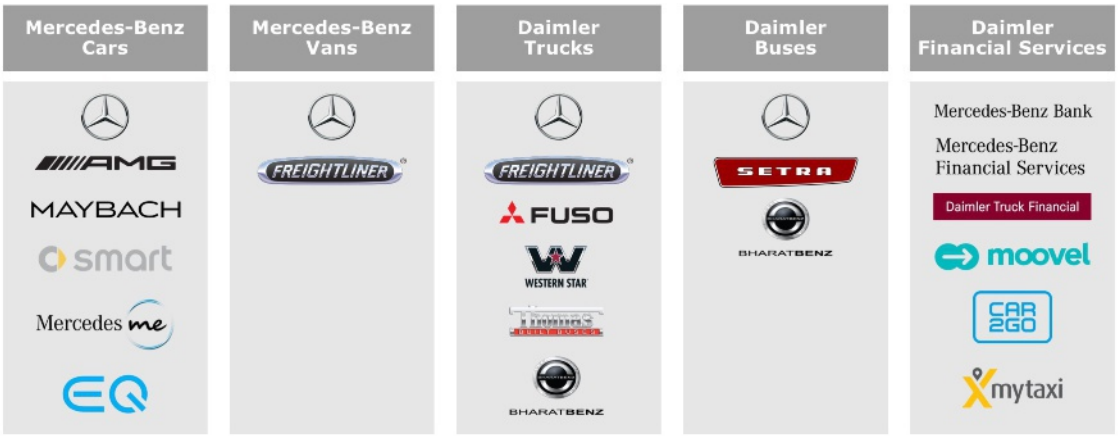

b) Das Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars

51 Das Produktangebot des Geschäftsfelds Mercedes-Benz Cars umfasst ein breites Spektrum an Premiumfahrzeugen der Marke Mercedes-Benz mit der Performance-Marke Mercedes-AMG und der Luxusmarke Mercedes-Maybach, das von den Kompaktklassemodellen über eine große Vielfalt an Geländewagen, Roadstern, Coupés und Cabrios bis hin zu den Luxuslimousinen der S-Klasse reicht. Hinzu kommen die Marke Mercedes me und die hochwertigen Kleinwagen der Marke smart. Darüber hinaus wurde im Jahr 2016 die Marke EQ ("Electric Intelligence") für alle Aktivitäten rund um die Elektromobilität eingeführt. Die wichtigsten Märkte für Mercedes-Benz Cars waren im Jahr 2018 China mit 28 % des Absatzes, die USA (14 %), Deutschland (14 %), die übrigen europäischen Märkte (28 %), Japan (3 %) und Südkorea (3 %).

52 Das Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars entwickelt sein flexibles Produktionsnetzwerk mit über 30 Standorten auf vier Kontinenten kontinuierlich weiter. Dabei wird das weltweite Produktionsnetzwerk konsequent auf die Anforderungen der Elektromobilität ausgerichtet. Die Elektrofahrzeuge der Produkt- und Technologiemarke EQ werden im Rahmen der normalen Serienfertigung auf einem Produktionsband gemeinsam mit Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben oder Hybridantrieb gefertigt. Produktionsstandorte für Elektrofahrzeuge sind künftig die Werke Bremen, Sindelfingen, Rastatt, Hambach (Frankreich), Tuscaloosa (USA) und Peking (China). Parallel dazu wird das globale Batterienetzwerk auf neun Fabriken an sieben Standorten über drei Kontinente ausgebaut.

53 Nachdem Mercedes-Benz auf dem Pariser Autosalon 2016 erstmals seine neue Produkt- und Technologiemarke für Elektromobilität präsentiert hat, soll Mitte 2019 mit dem EQC (Stromverbrauch kombiniert: 22,2 kWh/100 km; CO2-Emissionen kombi-

niert: 0 g/km, vorläufige Angaben)[1] das erste Mercedes-Benz-Fahrzeug der Marke EQ auf die Straße kommen. Der EQC ist Teil einer umfassenden Elektrooffensive: Allein im Pkw-Segment beabsichtigt Daimler mehr als zehn reine Elektrofahrzeuge einzuführen. Darüber hinaus bietet die Marke EQ ein umfassendes elektromobiles Ökosystem aus Produkten, Dienstleistungen, Technologien und Innovationen.

54 Mercedes-Maybach steht für höchste Exklusivität und Individualität. Die im November 2014 eingeführte Luxusmarke verbindet die Perfektion der Mercedes-Benz S-Klasse mit der Exklusivität von Maybach. Das erste Cabriolet der Marke kam, auf 300 Exemplare limitiert, im Frühjahr 2017 auf den Markt. Ausblicke auf die mögliche Zukunft der Luxusmarke gaben die beiden Konzeptfahrzeuge Vision Mercedes-Maybach 6 und Vision Mercedes-Maybach 6 Cabriolet – ein aufsehenerregendes Coupé und ein Cabriolet der Luxusklasse.

55 Das Markenversprechen "Driving Performance" vereint die beiden Kernkompetenzen von Mercedes-AMG: ein unvergleichliches Fahrerlebnis sowie die Rolle der Marke als treibende Kraft bei der Gestaltung des Performance-Segments. Die Sportwagenmarke Mercedes-AMG steigert mit nunmehr 70 Modellen die Faszination von Mercedes-Benz. Ihre dynamischen Fahrzeuge begeistern vor allem auch jüngere und sportlich orientierte Kunden für die Marke mit dem Stern. Mercedes-AMG Modelle sind sowohl technisch als auch optisch deutlich von den Serienfahrzeugen differenziert und verstärken damit die eigene, authentische Identität der Marke. Das neue AMG GT 4-Türer-Coupé ist das dritte von Mercedes-AMG in Eigenregie entwickelte Fahrzeug. Es verbindet die überzeugende Rennstreckendynamik der zweitürigen AMG GT Sportwagen mit höchster Alltagstauglichkeit und Raum für bis zu fünf Personen.

56 Die Marke smart feierte im Jahr 2018 ihr 20. Jubiläum. "Reduce to the max" war das Motto, mit dem smart im Jahr 1998 auszog, die urbane Mobilität radikal zu ändern. Heute ist die Marke auf dem besten Weg, mit rein elektrischem Antrieb die ursprüngliche Vision der Gründer umzusetzen. Passend hierzu gab Daimler im März 2018 auf dem Genfer Auto-Salon bekannt, dass die bisherigen smart-electric-drive-Modelle künftig unter dem Dach der Produkt- und Technologiemarke EQ vertrieben werden. Auf dem Pariser Salon im Oktober 2018 wurde das Konzeptfahrzeug "smart forease" vorgestellt. Das extrovertierte Design ohne Dach und die konsequente Ausrichtung auf Elektromobilität setzten ein Zeichen dafür, dass die elektrische Zukunft von smart äußerst attraktiv wird.

57 Das Angebot an Dienstleistungen rund um die Marke smart wird mit den digitalen Services "ready to" kontinuierlich erweitert. Ein Beispiel hierfür ist "smart ready to drop": Über verschiedene Logistikkooperationspartner werden Pakete in den Kofferraum zugestellt und Retouren abgeholt. "smart ready to share" ermöglicht privates Carsharing, beispielsweise innerhalb der Familie, unter Freunden oder in kleinen Unternehmen – äußerst benutzerfreundlich und bequem per App und ohne Schlüsselübergabe. Neu hinzugekommen ist "smart ready to pack", ein ausgeklügelter Algorithmus, der dem

[1] Angaben zum Stromverbrauch und zu den CO2-Emissionen sind vorläufig und wurden vom Technischen Dienst unverbindlich ermittelt. Die Angaben zur Reichweite sind ebenfalls vorläufig und unverbindlich. Eine EG-Typgenehmigung und eine Konformitätsbescheinigung mit amtlichen Werten liegen noch nicht vor. Abweichungen zwischen den Angaben und den amtlichen Werten sind möglich.

Nutzer schon während des Einkaufs sagt, ob und wie später alles in den Kofferraum seines smart passt. Seit August 2018 ist die neue smart EQ control App verfügbar. Zahlreiche Informationen zum Auto wie beispielsweise der aktuelle Ladezustand und die Steuerung von Fahrzeugfunktionen wie Vorklimatisierung sind in dieser App vereint.

58 Gleichzeitig wird das globale Produktionsnetzwerk von Mercedes-Benz Cars konsequent auf die Elektromobilität ausgerichtet. Künftige Elektrofahrzeuge der Produkt- und Technologiemarke EQ werden in die bestehende Serienfertigung integriert und auf einem Produktionsband gemeinsam mit Fahrzeugen mit konventionellem Verbrennungsmotor beziehungsweise Hybridantrieb gefertigt. Parallel dazu wird das globale Batterie-Produktionsnetzwerk auf drei Kontinenten aufgebaut. Im Zuge der Elektrooffensive setzt Mercedes-Benz Cars nicht nur auf lokal emissionsfreie Fahrzeuge, sondern führt diesen Ansatz auch in der Produktion konsequent fort: Bis zum Jahr 2022 sollen alle deutschen Mercedes-Benz-Cars-Werke über eine CO2-neutrale Energieversorgung verfügen.

c) Das Geschäftsfeld Mercedes-Benz Vans

59 Mercedes-Benz Vans ist im Transportergeschäft und bei damit verbundenen Dienstleistungen ein globaler Komplettanbieter – angefangen beim Small-Van Citan mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 1,8 Tonnen bis hin zum Large-Van Sprinter mit einem zulässigen Gesamtgewicht mit bis zu 5 Tonnen. Das Produktangebot umfasst im gewerblichen Segment den großen Transporter Sprinter, den mittelgroßen Van Vito (in den USA "Metris") sowie den Stadtlieferwagen Citan. Im Segment für Privatkunden ist Mercedes-Benz Vans mit der Großraumlimousine V-Klasse sowie den Marco Polo Reise- und Freizeitmobilen vertreten. Darüber hinaus hat Mercedes-Benz Vans seit dem Jahr 2017 mit der Mercedes-Benz X-Klasse eine Baureihe im Segment der Midsize-Pickups im Angebot. An dem eVito, dem eSprinter und dem Concept Sprinter F-CELL zeigt sich, wie konsequent Mercedes-Benz Vans die Entwicklung alternativer Antriebe vorantreibt.

60 Das Geschäftsfeld Mercedes-Benz Vans verfügt über Produktionsstandorte in Deutschland, Spanien, den USA, Argentinien, China und Russland. Auf dem chinesischen Markt ist Mercedes-Benz Vans über das Gemeinschaftsunternehmen Fujian Benz Automotive Co., Ltd. aktiv. Die Fertigung des Citan und der Mercedes-Benz X-Klasse ist Bestandteil der strategischen Allianz mit Renault-Nissan. Die wichtigsten Märkte liegen mit insgesamt 66 % des Absatzes in der Region EU30 (Europäische Union, Schweiz, Norwegen); 12 % des Absatzes entfielen im Geschäftsjahr 2018 auf die NAFTA-Region und 9 % auf Asien.

61 Im Februar 2018 feierte der neue Mercedes-Benz Sprinter seine Weltpremiere und läuft seit Anfang März in den Werken Düsseldorf und Ludwigsfelde vom Band. Die Markteinführung in Europa erfolgte im Juni, die weiteren Märkte folgen sukzessive. Als erste vernetzte Gesamtsystemlösung von Mercedes-Benz Vans verkörpert die dritte Generation des Sprinter die Entwicklung der Sparte vom reinen Fahrzeughersteller zum Anbieter von ganzheitlichen Transport- und Mobilitätslösungen. Mit neuen

Konnektivitätsdiensten, Elektroantrieb und individuellen Hardwarelösungen für den Laderaum soll der große Transporter das Geschäft der Kunden in einer vernetzten Welt künftig deutlich effizienter machen. Seit der Markteinführung des Sprinter im Juni 2018 stehen gewerblichen Kunden im neuen Sprinter die ersten Flottenangebote von Mercedes PRO zur Verfügung, dem Serviceangebot von Mercedes-Benz Vans für Dienstleistungen und digitale Lösungen mit insgesamt acht Mehrwertpaketen mit 18 Diensten. Die technische Basis bildet ein in allen Sprinter-Varianten serienmäßig verbautes Kommunikationsmodul.

62 Mit seiner Zukunftsinitiative adVANce wandelt sich Mercedes-Benz Vans vom Hersteller weltweit erfolgreicher Transporter zum Anbieter ganzheitlicher Systemlösungen für den Transport von Waren und die Beförderung von Personen und ist damit Pionier der Branche. adVANce bündelt Aktivitäten in unterschiedlichen Bereichen und besteht heute aus sechs Innovationsfeldern: digital@Vans, solutions@Vans, rental@Vans, sharing@Vans, eDrive@Vans und autonomous@Vans. Durch einen kundenorientierten Co-Creation-Prozess bindet Mercedes-Benz Vans seine Kunden früh in den Entwicklungsprozess ein und verfolgt damit das Ziel, durch die Kombination der sechs Innovationsfelder neue Geschäftsmodelle und maßgeschneiderte Lösungen angepasst an die jeweiligen Branchen der Kunden zu entwickeln.

63 Und auch beim Thema eDrive@Vans geht Mercedes-Benz Vans einen neuen Weg: Bei der Bewertung verschiedener Antriebsoptionen spielt der jeweilige Einsatzzweck die entscheidende Rolle. Batterieelektrischer Antrieb oder klassischer Verbrenner werden ausschließlich danach ausgewählt, ob sie für einen definierten Anwendungsfall die optimalen Voraussetzungen bieten. Mittelfristig soll das Antriebsportfolio durch die Brennstoffzelle ergänzt werden.

64 Im Jahr 2017 haben das US-amerikanische Start-up-Unternehmen Via und Mercedes-Benz Vans das gemeinsame Joint Venture ViaVan gegründet. ViaVan ist mit seinen Ridesharing-Services Bestandteil von sharing@Vans. Dank einer innovativen Technologie, die es ermöglicht, individuelle Fahrten verschiedener Kunden durch einen intelligenten Algorithmus in einem Fahrzeug zu bündeln, werden ohne langwierige Umwege und Verzögerungen Passagiere mit ähnlichem oder gleichem Reiseziel gemeinsam befördert. Im März 2018 startete der appbasierte On-Demand-Ridesharing-Service in Amsterdam. Im weiteren Jahresverlauf wurde ViaVan erfolgreich in London eingeführt, und im September folgte der erfolgreiche Start der Aktivitäten in Berlin, hier in Zusammenarbeit mit den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG). Erstmals soll der Service auch zur Optimierung des Individualverkehrs eines Unternehmens beitragen: Hierzu wurde ViaVan im Jahr 2018 am BASF-Standort Ludwigshafen eingeführt.

d) Das Geschäftsfeld Daimler Trucks

65 Als der weltweit größte Hersteller von Lkw über sechs Tonnen entwickelt und fertigt das Geschäftsfeld Daimler Trucks in einem globalen Verbund Lkw der Marken Mercedes-Benz, Freightliner, Western Star, FUSO und BharatBenz. Die insgesamt 26 Produktionsstandorte befinden sich in der NAFTA-Region (14), in Europa (7), in Asien (3) und in Südamerika (2). In China fertigt die Beijing Foton Daimler Automotive Co., Ltd.

(BFDA), ein Gemeinschaftsunternehmen mit dem chinesischen Partner Beiqi Foton Motor Co., Ltd., seit dem Jahr 2012 Lkw der Marke Auman. Die Produktpalette von Daimler Trucks umfasst leichte, mittelschwere und schwere Lkw für den Fern-, Verteiler- und Baustellenverkehr sowie Spezialfahrzeuge, die hauptsächlich im kommunalen Bereich eingesetzt werden. Aufgrund der engen produktionstechnischen Verknüpfung zählen auch die Busse der Marken Thomas Built Buses und FUSO zum Produktangebot von Daimler Trucks. Über das gesamte Produktportfolio bietet das Geschäftsfeld lokal emissionsfreie Elektroantriebe an und testet diese. Die wichtigsten Absatzmärkte für das Geschäftsfeld waren im Jahr 2018 die NAFTA-Region mit 37 %, Asien (32 %) sowie die Region EU30 mit 17 %.

66 Im Rahmen der Capital Market & Technology Days in Portland hat Daimler Trucks zwei neue elektrische Lkw für den nordamerikanischen Markt vorgestellt: den Freightliner eCascadia als schweren vollelektrischen Truck für den Fernverkehr und den Freightliner eM2 106 als vollelektrische Variante für das mittelschwere Segment. Der eCascadia basiert auf dem im nordamerikanischen Markt erfolgreichen Cascadia für schwere Transporte. Der Freightliner eM2 106 kommt im lokalen Verteilerverkehr von Lebensmitteln sowie im Zustellverkehr zum Einsatz. Im Dezember 2018 wurde der erste Freightliner eM2 an den Kunden Penske Truck Leasing Corp. übergeben. Damit testet Daimler Trucks Elektro-Lkw in allen drei Segmenten der leichten, mittleren und schweren Lkw zusammen mit ersten Kunden.

67 Mercedes-Benz hatte schon im Jahr 2016 einen vollelektrischen schweren Lkw für den Verteilerverkehr präsentiert. Im vergangenen Jahr wurden erste Fahrzeuge der Innovationsflotte des Mercedes-Benz eActros in Kundenhand übergeben. Die ersten Kunden Hermes, EDEKA, Transportbeton und Meyer-Logistik stammen aus unterschiedlichen Branchen und setzen zum Test der Alltagstauglichkeit jeweils einen auf dem Serien-Lkw basierendem 18- oder 25-Tonner im Alltagsbetrieb ein.

68 Der erste vollelektrische Leicht-Lkw FUSO eCanter wurde von Daimler Trucks bereits im Jahr 2017 in Tokio, New York und Berlin eingeführt. Seit dem Jahr 2018 ist der FUSO eCanter mit zusätzlichen Fahrzeugübergaben an weitere Logistikdienstleister und Kommunen in Berlin, London, Amsterdam und Lissabon inzwischen in sechs Metropolen weltweit im Praxiseinsatz. Der lokal emissionsfreie und nahezu geräuschlose Lkw wird für die Märkte in Europa und die USA in Tramagal, Portugal, in Serie produziert. Die Lkw für den japanischen Markt werden im Mitsubishi Fuso Werk in Kawasaki gefertigt. Für das schwere Segment hatte Daimler Trucks unter der Marke FUSO bereits im Jahr 2017 den vollelektrischen Lkw FUSO Vision One vorgestellt.

69 Anfang September 2018 fand die Weltpremiere des neuen Actros in Berlin statt. Das neue Mercedes-Benz-Flaggschiff ist mit zahlreichen Innovationen ausgestattet. Mit Active Drive Assist bringt Daimler Trucks das teilautomatisierte Fahren in Serie. Das System kann den Fahrer beim Bremsen, Gasgeben und Lenken unterstützen. Während die Verantwortung für die Überwachung des Verkehrsgeschehens weiterhin beim Fahrer liegt, entlastet ihn das System deutlich und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit auf der Straße. Der verbesserte Active Brake Assist trägt dazu bei, den Raum vor dem Fahrzeug noch besser überwachen und auf Personen reagieren zu

können. Der Bremsassistent der fünften Generation unterstützt den Fahrer mithilfe einer Kombination aus Radar- und Kamerasystem, wenn ein Auffahrunfall oder eine Kollision mit einem Fußgänger oder Radfahrer droht, und leitet im Bedarfsfall eine automatische Vollbremsung ein. Auch der seit 2016 für schwere Lkw von Mercedes-Benz erhältliche Abbiegeassistent, der neben der Zugmaschine auch den Anhänger oder Auflieger überwacht, hilft bei der Erkennung und Vermeidung von Kollisionen. Befindet sich eine Person oder ein Objekt in der Überwachungszone, wird der Fahrer optisch und bei Kollisionsgefahr zusätzlich akustisch gewarnt.

70 Daimler Trucks hat die Aktivitäten für automatisierte Lkw und Busse weiter ausgebaut und ein Forschungs- und Entwicklungszentrum für automatisiertes Fahren in Portland, Oregon, gegründet. Der Innovationsstandort arbeitet eng mit bereits bestehenden Entwicklungsfunktionen in Stuttgart und Indien zusammen. Sowohl zum Ausbau der Expertise in den neuen Technologien, als auch um globale Tech-Initiativen bereitzustellen und zu unterstützen, wurde der neue "Daimler Trucks and Buses Tech & Data Hub" in Lissabon gegründet. Der Tech & Data Hub soll Talente aus verschiedenen Technologiebereichen akquirieren und sich auf neue Technologien und digitale Services für die Nutzfahrzeugindustrie fokussieren.

71 Auf der IAA Nutzfahrzeuge in Hannover präsentierte Fleetboard die neue Fleetboard-Kundenoberfläche. Für Spediteure werden mit der neuen, intuitiv bedienbaren webbasierten Oberfläche alle Daten aus den jeweils gebuchten Fleetboard-Diensten übersichtlich vereint. Flottenmanager und Disponenten können komplexe Informationen maßgeschneidert zusammenstellen und werden dabei unterstützt, Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Über Push-Meldungen zeigt das System proaktiv an, wenn Handlungsbedarf, wie beispielsweise eine Routenanpassung, besteht. Auch im Lkw wurde die digitale Schnittstelle weiterentwickelt. Fahrzeuge mit dem neuen interaktiven Multimedia-Cockpit können mit dem Mercedes-Benz Truck App-Portal verbunden und auf diese Weise mit effizienzsteigernden Apps ausgestattet werden. Das Mercedes-Benz Truck App-Portal bietet eine offene Plattform, auf der Kunden und Partner eigene Apps installieren können. Eine App, die im Portal verfügbar sein wird, ist der "Fleetboard Driver". Zusätzlich ist sie auch im Apple App Store und im Google Play Store für die Smartphone-Nutzung verfügbar. "Fleetboard Driver" informiert den Lkw-Fahrer in Echtzeit über relevante Daten zu seinem Fahrzeug wie Kilometerstand und Tankanzeige. Zudem erhält er den direkten Einblick in seine Lenk- und Ruhezeiten sowie Informationen über Optimierungspotenziale bezogen auf seine aktuelle Fahrweise.

e) Das Geschäftsfeld Daimler Buses

72 Mit den Marken Mercedes-Benz und Setra ist Daimler Buses in seinen wichtigsten klassischen Kernmärkten EU30, Brasilien, Argentinien und Mexiko im Segment über acht Tonnen Marktführer. Das Angebot umfasst Stadt-, Überland- und Reisebusse sowie Fahrgestelle. Die größten der insgesamt 14 Produktionsstandorte liegen in Deutschland, Frankreich, Spanien, der Türkei, Argentinien, Brasilien, Mexiko und seit dem Jahr 2015 auch in Indien. 70 % des Umsatzes erzielte Daimler Buses im Jahr 2018 in der Region EU30 und 14 % in Lateinamerika (ohne Mexiko). Während in Europa haupt-

sächlich Komplettbusse verkauft werden, konzentriert sich das Geschäft in Lateinamerika, Mexiko, Afrika und Asien auf die Produktion und den Vertrieb von Fahrgestellen.

73 Mit dem neuen, vollelektrisch angetriebenen Mercedes-Benz eCitaro, der auf der IAA Nutzfahrzeuge in Hannover seine Weltpremiere feierte, hat Daimler Buses einen wichtigen Baustein für einen umweltschonenden öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit emissionsarmen und lokal emissionsfreien Bussen im Portfolio. Die Energieversorgung erfolgt über Lithium-Ionen-Batterien. Mit seiner Ladetechnik passt sich der Elektrobus an die individuellen Erfordernisse der Verkehrsbetriebe an. Ein innovatives Thermomanagement sorgt für einen effizienten Energieverbrauch und bildet die Grundlage für eine praxisgerechte Reichweite. Ohne Zwischenladung können somit bereits bis etwa ein Drittel der relevanten Strecken der Verkehrsbetriebe abgedeckt werden. Die Auslieferung der ersten Kundenfahrzeuge hat bereits begonnen.

74 Der Mercedes-Benz eCitaro ist gleichzeitig der Auftakt für eine Innovationsoffensive zur raschen und praxisgerechten Elektrifizierung des ÖPNV mit Bussen in Städten und Ballungsgebieten. Da die Entwicklung der Batterietechnik zügig voranschreitet, ist beim eCitaro eine Umstellung auf die künftigen Technologien, wie zum Beispiel leistungsfähigere Lithium-Ionen-Batterien oder der optionale Einsatz künftiger Festkörperbatterien, bereits vorgesehen. Zusätzlich soll durch einen Range-Extender in Form einer Brennstoffzelle zur Stromerzeugung die Reichweite erhöht werden.

75 Der neue vollelektrische Stadtbus eCitaro ist Teil des Gesamtsystems eMobility von Daimler Buses. Um die Kunden bei der Umstellung auf elektrische Busflotten zu begleiten, berät das eMobility-Consulting-Team diese in gewünschtem Umfang über verschiedene Einsatzmöglichkeiten – unter anderem werden Linienlänge, Fahrgastaufkommen, Energiebedarf, Reichweitenberechnung und Lademanagement dabei berücksichtigt. Die Servicemarke OMNIplus hat darüber hinaus ein maßgeschneidertes Servicekonzept für Elektromobilität bis hin zu Dienstleistungen in der Kundenwerkstatt entwickelt.

f) Das Geschäftsfeld Daimler Financial Services

76 Das Geschäftsfeld Daimler Financial Services unterstützt weltweit den Absatz der Automobilmarken des Daimler-Konzerns in rund 40 Ländern und konnte 2018 erstmals die Marke von 5 Millionen Fahrzeugen im Portfolio überschreiten. Das Leistungsspektrum beinhaltet passgenaue Finanzierungs-, Leasing- und Versicherungsdienstleistungen. Im Geschäftsjahr 2018 finanzierte oder verleaste Daimler Financial Services rund 50 % der Fahrzeuge von Daimler. Das Vertragsvolumen von EUR 154,1 Mrd. entspricht einem Bestand von über 5,2 Millionen Fahrzeugen. Zum Angebot gehören darüber hinaus das Flottenmanagement-Geschäft (Athlon), Anlageprodukte sowie vielfältige und innovative Mobilitätsdienstleistungen.

77 Innerhalb des Geschäftsfelds Daimler Financial Services bündelt die Daimler Mobility Services GmbH die Daimler-Mobilitätsdienste und fungiert damit als Schnittstelle zwischen dem Daimler-Konzern und den einzelnen Mobilitätseinheiten. Die Gesamtzahl der registrierten Nutzer von Mobilitätsdienstleistungen stieg im Geschäftsjahr 2018 auf

31,0 Millionen. Auch im Jahr 2019 soll das Geschäft mit Mobilitätsdienstleistungen weiter konsequent ausgebaut werden. Zum 31. Januar 2019 wurden verschiedene On-Demand-Services wie car2go (ohne China), moovel und der mytaxi Gruppe in die zusammen mit BMW gegründeten Joint Ventures ShareNow, ReachNow, ChargeNow, FreeNow und ParkNow eingebracht, um auf effiziente Weise ein noch schnelleres Wachstum erzielen zu können. Zudem planen die Daimler Mobility Services GmbH und die Geely Group Company, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Kontrollbehörden ein Joint Venture für einen Premium-Ride-Hailing Dienst in China zu gründen. Das Joint Venture soll Mobilitätsdienste zur Beförderung von Fahrgästen mit Premium-Fahrzeugen in mehreren chinesischen Städten anbieten.

II. Zielstruktur – Der Daimler-Konzern nach der Umstrukturierung

78 Angesichts des historischen Umbruchs in der Automobilindustrie und den sich daraus für den Daimler-Konzern ergebenden Herausforderungen verfolgt der Vorstand das Ziel, die Unternehmensstruktur zu optimieren und den Konzern schlagkräftiger aufzustellen.

79 Die operative Geschäftstätigkeit des Daimler-Konzerns soll künftig unter dem Dach der Daimler AG als Konzernobergesellschaft in drei rechtlich selbstständigen Einheiten geführt werden. Neben dem bereits bestehenden, rechtlich selbstständigen Geschäftsfeld Daimler Financial Services sollen auch die Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie die Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses – wie in diesem Ausgliederungsbericht beschrieben – jeweils in rechtlich selbstständige Einheiten überführt werden.

80 Perspektivisch sollen die Geschäftsaktivitäten des Daimler-Konzerns dann nicht mehr in fünf, sondern in drei Geschäftsfeldern zusammengefasst sein:

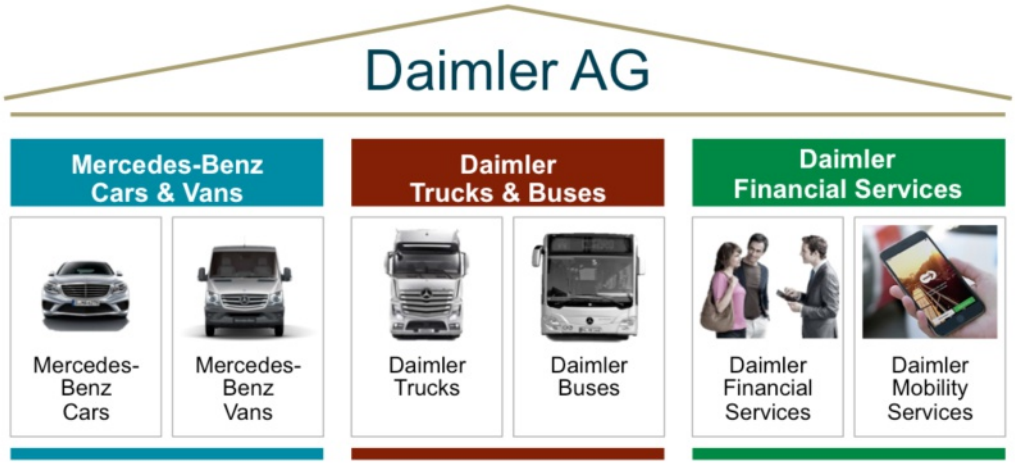

81 Die neuen rechtlichen Einheiten sollen wie die bereits bestehende Daimler Financial Services AG als Tochtergesellschaft der Daimler AG in der Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft geführt werden.

82 Die operative Geschäftstätigkeit der Daimler AG in den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans soll künftig in der Mercedes-Benz AG geführt werden. Die operative Geschäftstätigkeit der Daimler AG im Geschäftsfeld Daimler Trucks soll in der Daimler Truck AG geführt werden, auf die im Zuge der Ausgliederung auch die EvoBus GmbH übergehen wird. Zudem soll eine entsprechende Zuordnung der in- und ausländischen Beteiligungen auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG erfolgen. Die Umstruktierung der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses ist ausführlich in den Abschnitten F.II.1 und F.II.2 beschrieben.

83 Die Aktivitäten des Geschäftsfelds Daimler Financial Services werden in Zukunft im Wesentlichen unter zwei Gesellschaften gebündelt: der Daimler Financial Services AG, die im Rahmen ihres Geschäftsmodells integrierte Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen im Fokus hat, und der LEONIE FS DVB GmbH. Die LEONIE FS DVB GmbH wurde im November 2017 gegründet und soll zukünftig weitgehend alle Financial-Services- und Mobility-Gesellschaften bündeln. Im Juli 2019 soll die Umfirmierung der Daimler Financial Services AG in "Daimler Mobility AG" erfolgen. Perspektivisch könnte eine Zusammenführung der LEONIE FS DVB GmbH mit der neufirmierten Daimler Mobility AG erfolgen. Die Umstruktierung des Geschäftsfelds Daimler Financial Services (zukünftig Daimler Mobility) ist in Abschnitt F.II.3 beschrieben.

84 Die Daimler AG soll in der künftigen Struktur die Funktion einer operativen Managementholding wahrnehmen. In dieser Funktion soll die Daimler AG zum einen gewisse zentrale Funktionen übernehmen und konzernweit Leistungen erbringen. Zum anderen wird die Daimler AG aufgrund der zwischen ihr und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge auch künftig Einfluss auf die Ausübung der operativen Geschäftstätigkeit in der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG nehmen können.

85 Die beabsichtigte Umstrukturierung ist wichtiger Bestandteil der Gesamtstrategie, mit der sich der Konzern für die Herausforderungen der Zukunft neu aufstellen will. Für diese Neuaufstellung wurden in den vergangenen Jahren wichtige Vorarbeiten geleistet. Mit dem Programm CUSTOMER DEDICATION hat der Daimler-Konzern seit Ende 2013 seine weltweiten Vertriebsstrukturen stärker auf die Anforderungen der Kunden und Märkte ausgerichtet und damit den Konzern organisatorisch noch stärker nach Geschäftsfeldern aufgestellt. Als weiterer Schritt wurde anschließend begonnen, in den ausländischen Märkten rechtlich eigenständige Geschäftseinheiten entsprechend den Geschäftsfeldern zu schaffen. Dieses Vorgehen – intern als Projekt Legal Entity Dedication (LED) bezeichnet – diente dazu, die Geschäftseinheiten stärker auf die landesspezifischen Kunden- und Markstruktur zu fokussieren. Das Projekt LED wurde konsequent in das übergeordnete Strukturprojekt, welches Daimler-intern als "PROJEKT ZUKUNFT" bezeichnet wird und dessen zentraler Schritt die Ausgliederung ist, integriert und ist darin zwischenzeitlich vollumfänglich aufgegangen.

III. Weg zur Erreichung der Zielstruktur und Gang der Darstellung

86 Die beabsichtigte Umstrukturierung des Daimler-Konzerns erfolgt im ersten Schritt im Wege der Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans auf die Mercedes-Benz AG und der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses auf die Daimler Truck AG.

87 Nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ausgliederung sollen weitere Konzerngesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden. Hintergrund dieser gesonderten, nachgelagerten Übertragungen ist insbesondere die im Ausland jeweils erforderliche Trennung der Geschäftstätigkeiten und Geschäftseinheiten in den Geschäftsfeldern Cars & Vans, Trucks & Buses und Daimler Financial Services, die im Vorbereitungszeitraum nicht vollständig umsetzbar war. Die Ausgliederung stellt allerdings den zentralen Schritt im Rahmen der weiteren Umstrukturierung des Daimler-Konzerns dar. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler AG zu der Ausgliederung ist daher – unbeschadet der Fortsetzung von bereits begonnenen und ohnehin beabsichtigten Trennungsaktivitäten im Ausland – Voraussetzung für die Umsetzung der in diesem Ausgliederungsbericht beschriebenen, zeitlich nachlaufenden Übertragung von weiteren Konzerngesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG. Die Übertragung von weiteren Konzerngesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ist allerdings wiederum keine Voraussetzung für die Durchführung der Ausgliederung.

88 Die Gründe für die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns, die Umsetzung des zentralen Schritts im Wege einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz sowie die Nichtverfolgung alternativer Transaktionsstrukturen sind ausführlich in Abschnitt C dargelegt.

89 Die für die Umstrukturierung erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen sind in Abschnitt D dargestellt. Hervorzuheben sind insofern die Gründung der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG als aufnehmende Rechtsträger durch die Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch "**DVB**"), die Anbindung dieser Gesellschaften durch den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie die nachfolgende Verschmelzung der DVB auf die Daimler AG. Zudem wurden zur Vorbereitung der Ausgliederung und der Umstrukturierung insgesamt konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt und Maßnahmen zur Herstellung der Teilbetriebsvoraussetzungen ergriffen.

90 Die beabsichtigte Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Cars & Vans und Trucks & Buses betrifft insbesondere die zu dem jeweiligen steuerlichen Teilbetrieb in Deutschland gehörenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die im Ausgliederungsvertrag genannten Beteiligungen an in- und ausländischen Kapital- und Personengesellschaften. Das rechtliche Prozedere der Ausgliederung wird in Abschnitt E beschrieben. Bilanzielle und finanzielle Informationen zur Ausgliederung finden sich in den Abschnitten G.I und G.II. Abschnitt H enthält eine Erläuterung der steuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung. In Abschnitt I werden die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen dar-

gestellt. Der als rechtliche Grundlage der Ausgliederung erforderliche Ausgliederungsvertrag wird abschließend in Abschnitt J im Detail erläutert.

91 Die Struktur des Daimler-Konzerns nach Wirksamwerden der Ausgliederung, insbesondere die Funktion der Daimler AG als operative Managementholding und die durch die Ausgliederung entstehenden Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG, sowie die Besetzung der Gremien der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG werden in Abschnitt F beschrieben. In diesem Abschnitt werden auch die wesentlichen weiteren Schritte und Maßnahmen der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns im Nachgang zur Ausgliederung dargestellt. Abschnitt G.III enthält einen Ausblick, in dem anhand ausgewählter Kennziffern der angestrebte Umsetzungsstand der Umstrukturierung per Ende Januar 2020 veranschaulicht wird.

C. Entscheidung für die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns

I. Gründe für die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns

92 Bei der Analyse der Gründe für die Entscheidung zur Umstrukturierung des Daimler-Konzerns hat der Vorstand der Daimler AG folgende Gesichtspunkte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen.

1. Ausgangslage: Automobilindustrie im Umbruch

93 Mit knapp 300.000 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von rund EUR 167 Mrd. im Jahr 2018 zählt der Daimler-Konzern zu den größten und erfolgreichsten Automobil- und Nutzfahrzeugherstellern weltweit. Durch sein diversifiziertes Geschäftsmodell sowie seine globale Präsenz war Daimler stets in der Lage, selbst größte Herausforderungen wie die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 zu bewältigen. In den vergangenen Jahren konnte der Konzern durch ein innovatives und attraktives Produktportfolio seine Position als globaler Marktführer im Premium- und im Nutzfahrzeugsegment ausbauen.

94 Zugleich erlebt die Automobilindustrie momentan den größten Umbruch in ihrer Geschichte. Vier Megatrends – Vernetzung, autonomes Fahren, neue Mobilitätsdienstleistungen, Elektrifizierung des Antriebsstrangs – sind dabei, die Branche grundlegend zu verändern. Dabei handelt es sich nicht nur um einen beschleunigten technologischen Wandel auf breiter Front. Auch die Kundenbedürfnisse verändern sich und führen zu einer steigenden Nachfrage nach neuen Technologie- und Mobilitätslösungen. Aggressive Wettbewerber, beispielsweise kapitalstarke Technologiekonzerne oder auch neue Automobilhersteller, drängen in den Markt und schaffen eine veränderte Wettbewerbssituation.

95 Diese fundamentalen Umbrüche in der Automobilbranche bieten einerseits Wachstumschancen für Daimler, andererseits stellen sie das traditionelle Geschäftsmodell der etablierten Fahrzeughersteller auf die Probe und verlangen ein hohes Maß an Agilität, Markt- und Kundennähe, Kooperationsfähigkeit, Innovationskraft und Kapital.

2. Herausforderung für Daimler: Unternehmenserfolg auch in der automobilen Zukunft sichern

96 Daimler befindet sich bereits heute in einer strategischen Transformation vom Automobilhersteller zum Mobilitätsanbieter. Zum einen verfolgt das Unternehmen die Strategie, das Kerngeschäft in der Entwicklung und Produktion von Fahrzeugen weiter zu stärken – denn das ist und bleibt das wirtschaftliche Rückgrat des Konzerns. Zum anderen treibt Daimler die Zukunftsfelder Vernetzung, autonomes Fahren, Mobilitätsdienstleistungen und Elektrifizierung voran. Daimler hat den Anspruch, in jedem dieser Bereiche führend zu sein.

97 Um seinen Unternehmenserfolg jedoch auch künftig in einem von hoher Dynamik und rapiden Veränderungen geprägten Umfeld zu wahren und zu steigern, muss der Kon-

zern schnell und flexibel handeln können sowie sehr nah an seinen Märkten und Kunden sein. Denn die Umbrüche und Herausforderungen treffen die verschiedenen Geschäftsbereiche von Daimler in unterschiedlicher Schnelligkeit und Intensität. So wird beispielsweise die Elektrifizierung des Antriebsstrangs bei Pkw und Transportern wahrscheinlich zügiger voranschreiten als bei schweren Nutzfahrzeugen.

98 Zudem steigt die Notwendigkeit für Daimler, strategische Kooperationen einzugehen, um in den Zukunftsfeldern Vernetzung, autonomes Fahren, Mobilitätsdienstleistungen und Elektromobilität eine führende Rolle einzunehmen. Denn Daimler wird diese Felder nicht vollständig mit eigenem Know-how und eigenen Kapazitäten abdecken können. Auch sind erhebliche Investitionen notwendig, um weiterhin eine Vorreiterrolle einzunehmen und gegen neue Wettbewerber eine Vorwärtsstrategie verfolgen zu können. Zur Sicherung dieses Finanzierungsbedarfs gilt es, Investoren langfristig an das Unternehmen zu binden sowie neue Kapitalgeber hinzuzugewinnen.

99 Agilität, Markt- und Kundennähe, neue Kooperationen sowie die Fähigkeit, in Wachstum und neue Technologien zu investieren sind essenzielle Voraussetzungen für die fortwährende Marktführerschaft. Vor dem Hintergrund einer veränderten Markt- und Wettbewerbssituation muss sich Daimler flexibler aufstellen und in den einzelnen Geschäftsbereichen noch differenzierter agieren. Es gilt, eine größtmögliche unternehmerische Handlungsfreiheit sicherzustellen und zugleich Synergien dort, wo sie bestehen, zu erhalten.

100 Daimler agiert momentan in historisch gewachsenen Konzernstrukturen. Für die neue automobile Zukunft mit ihren großen Herausforderungen und Chancen muss sich das Unternehmen fokussierter, beweglicher und transparenter aufstellen. Diese Neuaufstellung will der Vorstand der Daimler AG aktiv gestalten.

3. Gründe für die Schaffung rechtlich selbstständiger Einheiten

101 Die geplante neue Struktur ist wichtiger Bestandteil der Gesamtstrategie, mit der sich Daimler für die Herausforderungen der Zukunft rüstet. Diese 5C-Strategie besteht aus der Stärkung des Kerngeschäfts im Fahrzeugbau (CORE), dem Vorantreiben der großen Zukunftsthemen Vernetzung, autonomes Fahren, Mobilitätsdienstleistungen und Elektrifizierung (CASE), dem konzernweiten Kulturwandel mit Fokus auf Innovation, Integrität, Nachhaltigkeit und Lernen (CULTURE) sowie der hier beschriebenen Neuaufstellung in einer zukunftsorientierten Unternehmensstruktur (COMPANY). Maßstab für jeden dieser Bausteine ist der Kunde (CUSTOMER).

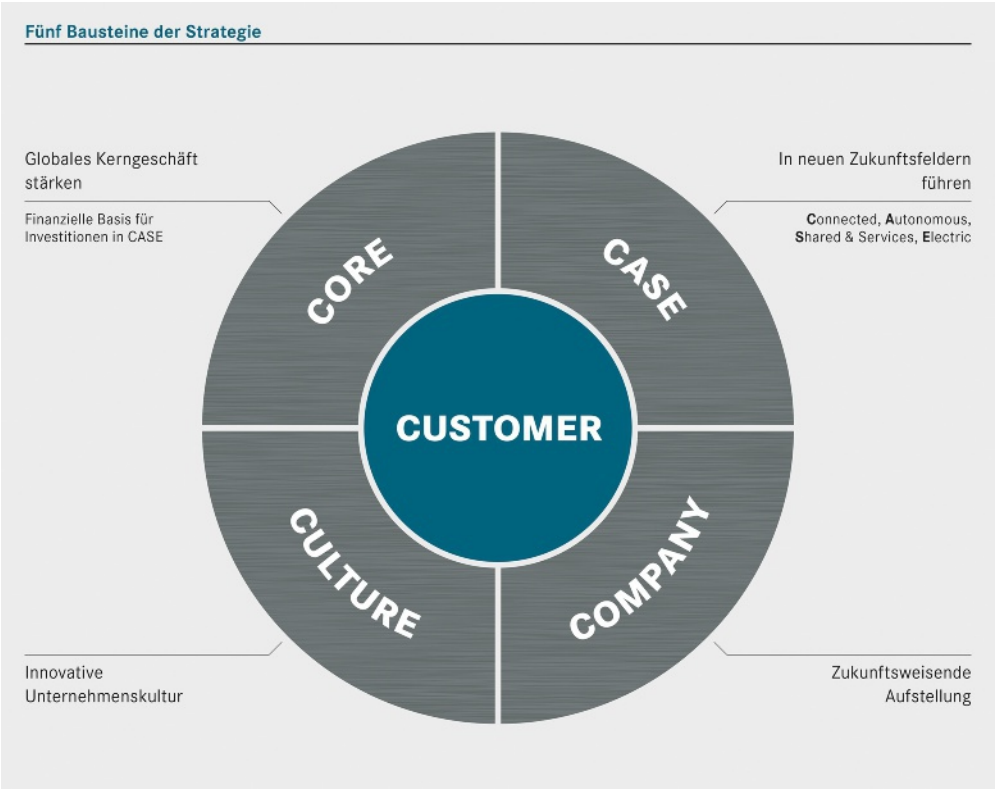

102 Für die Neuaufstellung wurden in den vergangenen Jahren wichtige Vorarbeiten geleistet. Mit dem Programm CUSTOMER DEDICATION hat Daimler seine weltweiten Vertriebsstrukturen stärker auf die Anforderungen der Kunden und Märkte ausgerichtet. In einigen ausländischen Märkten sind bereits dedizierte Geschäftseinheiten geschaffen worden, die sich auf die landesspezifische Kunden- und Marktstruktur fokussieren und somit schlagkräftiger agieren können. Diesen Weg soll die neue Struktur konsequent fortsetzen.

103 Mit der Schaffung rechtlich selbstständiger Geschäftseinheiten unter dem gemeinsamen Dach der Daimler AG verfolgt der Vorstand das Ziel, die Unternehmensstrukturen zu optimieren und den Konzern schlagkräftiger aufzustellen. Neben der bereits existierenden rechtlich selbstständigen Daimler Financial Services AG sollen daher zwei neue Gesellschaften entstehen. Für die Zusammenfassung der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie Daimler Truck und Daimler Buses in jeweils rechtlich selbstständigen Geschäftseinheiten sprechen fünf zentrale Gründe:

Fokus schärfen

104 Daimler will sich künftig noch stärker als bisher nach den Bedürfnissen seiner Kunden und Märkte ausrichten. Rechtlich selbstständige Geschäftseinheiten mit eigenen Entscheidungsgremien schaffen größere Kundennähe und ermöglichen eine punktgenauere Marktbearbeitung. Der gesamte operative Bereich – von der Entwicklung über Einkauf und Produktion bis hin zu Marketing und Vertrieb – soll künftig in der Verantwortung der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG liegen, während übergreifende Funktionen sowie Services für die Geschäftseinheiten bei der Daimler AG als künftiger

Dachgesellschaft angesiedelt sind. Die Daimler AG wird auch für die Festlegung der Konzernstrategie zuständig bleiben. Die klare organisatorische Trennung durch gesellschaftsrechtliche Entflechtung von divisionsübergreifenden Strukturen im In- und Ausland und die Konzentration der dann getrennten Geschäftseinheiten auf das jeweils eigene Geschäftsfeld sorgen für einen hohen Grad an Fokussierung und Transparenz. Durch die Fokussierung können die einzelnen Geschäftseinheiten schneller und präziser auf neue Trends, Technologiesprünge und unvorhergesehene Marktentwicklungen reagieren.

105 Die Zusammenführung von Mercedes-Benz Cars mit Mercedes-Benz Vans einerseits und Daimler Trucks mit Daimler Buses andererseits hat zum Ziel, die Kräfte der beiden neu entstehenden Geschäftsfelder Cars & Vans sowie Trucks & Buses sinnvoll zu bündeln. Der gewählte Zuschnitt folgt aus jeweils ähnlichen Investitions- und Produktzyklen sowie der gemeinsamen Nutzung von Gleichteilen und Technologien der in den neuen Geschäftseinheiten zusammengefassten Geschäftsaktivitäten. Bei der Zuordnung des bisherigen Geschäftsfelds Mercedes-Benz Vans, das auch Schnittmengen mit dem Geschäftsfeld Daimler Trucks aufweist, hat eine sorgfältige Abwägung ergeben, dass die beabsichtigte Zusammenführung mit dem Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars sinnvoller ist.

Unternehmerisches Handeln stärken

106 Daimler soll in Zukunft noch schneller und agiler handeln können. Die Aufstellung als rechtlich selbstständige Einheiten ermöglicht es den Geschäftsfeldern, auf Umbrüche schneller zu reagieren und in kürzerer Zeit passende Angebote zu entwickeln, um die sich bietenden neuen Marktchancen und Geschäftsmöglichkeiten bestmöglich auszuschöpfen. Sie legt so die Basis für ein zukunftsorientiertes unternehmerisches Denken und Handeln auf allen Ebenen.

107 Der neue Vorstand der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG wird die jeweilige Aktiengesellschaft eigenverantwortlich leiten und dabei jeweils von einem mitbestimmten Aufsichtsrat überwacht. Als rechtlich selbstständige Geschäftseinheiten werden die Geschäftsfelder zugleich über einen größeren Entscheidungsspielraum verfügen. Gewährleistet wird dies unter anderem durch die Festlegung höherer Schwellenwerte für Geschäfte und Maßnahmen, die der Vorstand der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG ohne Zustimmung der Daimler AG vornehmen kann. Zahlreiche Geschäfte und Maßnahmen können in den neuen Geschäftseinheiten zukünftig eigenständig entschieden werden, sodass sich insoweit kürzere Entscheidungswege und geringerer Abstimmungsbedarf ergeben. Durch die Zuweisung größerer Verantwortung an die Vorstände der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG dient die Neuaufstellung auch dem Ziel, das Innovationstempo zu erhöhen sowie die organisatorische Flexibilität zu steigern. Zugleich wurde auch der Schwellenwert für Geschäfte angehoben, zu deren Vornahme der Vorstand der Daimler AG der Zustimmung seines Aufsichtsrats bedarf. Dadurch wird die Fokussierung des Vorstands der Daimler AG auf Geschäfte und Maßnahmen mit konzernweiter strategischer Bedeutung sichergestellt.

108 In der geplanten Struktur bestehen zwischen der Daimler AG als künftiger Dachgesellschaft und jeder der beiden neuen Gesellschaften Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge. Auch wenn die Daimler AG dadurch die Möglichkeit behält, ihren Einfluss auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG geltend zu machen (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt F.I.3), steht dies keineswegs im Widerspruch zum zentralen Ziel der Neuaufstellung, eigenverantwortliches unternehmerisches Handeln in den Geschäftsfeldern zu fördern und Handlungsspielräume zu erweitern (vgl. zu den Gründen für den Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge die Ausführungen in Abschnitt D.II.2). Insbesondere der erweiterte Handlungsspielraum und die aktienrechtliche Verantwortung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats in den beiden neuen Gesellschaften wird Verantwortlichkeiten unterhalb der Ebene der künftigen Dachgesellschaft deutlich stärken.

Innovationspartner gewinnen

109 Mit der Neuaufstellung will Daimler Kooperationen erleichtern. Denn um den technologischen Wandel in seiner ganzen Breite und erhöhten Geschwindigkeit zu meistern sowie die Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen autonomes Fahren, Vernetzung, Mobilitätsdienstleistungen und Elektromobilität zu sichern, wird der Konzern künftig vermehrt auf externes Know-how und neue Partner angewiesen sein.

110 Rechtlich selbstständige und in ihren Verantwortlichkeiten klar voneinander getrennte Geschäftseinheiten sind attraktive Kooperationspartner. Zukünftig wird es möglich sein, dass neben der Daimler AG auch die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG, die in ihren jeweiligen Bereichen die Markt- und Technologieführerschaft für sich beanspruchen, Kooperationen in Form von Beteiligungen und Allianzen unmittelbar eingehen können. Erstmals stehen damit spezialisierte rechtliche Einheiten nach außen hin klar erkennbar als Repräsentanten des jeweiligen Geschäftsfelds zur Verfügung, die – wie oben erwähnt – zudem über deutlich größeren Entscheidungsspielraum verfügen als heute.

111 Darüber hinaus bietet die neue Aufstellung künftig größeren Spielraum für weitere strukturelle Veränderungen, die in einem veränderten Wettbewerbsumfeld in dynamischen Märkten erforderlich werden könnten. Eine Trennung von Geschäftsfeldern ist jedoch nicht Gegenstand der Neuaufstellung.

Attraktivität am Kapitalmarkt steigern

112 Daimler will seine Attraktivität am Kapitalmarkt steigern. Durch die Fokussierung der neuen Geschäftseinheiten auf ihre Kunden, Märkte und Kernkompetenzen können neue Wachstums- und Ergebnispotenziale erschlossen werden. Die Stärkung der divisionalen Struktur hat somit zum Ziel, bestehende Investoren langfristig zu binden und neue Kapitalgeber und Partner hinzuzugewinnen. Die Neugliederung des Konzerns in rechtlich selbstständige Geschäftseinheiten unter dem Dach der Daimler AG wird die Transparenz über die einzelnen Unternehmensteile erhöhen und auch dadurch Verantwortlichkeiten stärken. Die Berichtstiefe im Hinblick auf die zusammengefassten Einheiten wird erhöht. Damit werden die einzelnen Geschäftseinheiten besser als in

der bisherigen Struktur mit dem Wettbewerb vergleichbar sein. Durch die größere Transparenz der rechtlich selbstständigen Geschäftseinheiten ergeben sich weitere interne Steuerungsmöglichkeiten.

113 Auch nach der geplanten Implementierung der neuen Struktur wird Daimler wie bisher als einheitlicher Marktteilnehmer an den Kredit- und Kapitalmärkten auftreten, um eine für den Gesamtkonzern effiziente Finanzierungsstruktur zu sichern (vgl. hierzu die Ausführungen in Abschnitt F.I.5). Der Konzern wird weiterhin einen ganzheitlichen Finanzierungsansatz verfolgen, der eine zentrale Steuerung von Liquidität, Zinsen und damit verbundenen Risiken und Chancen vorsieht. Marktpreisrisiken wie Wechselkurse, Rohstoffe und dergleichen werden auch in der neuen Struktur zentral gesteuert und Zinsvorteile gesichert.

Synergien sichern

114 Daimler wird auch in der neuen Struktur mit der Schlagkraft eines Weltkonzerns handeln können. Als Unternehmensfamilie mit einem gemeinsamen Dach und drei starken Säulen wird Daimler – über Länder und Sparten hinweg – weiterhin als gemeinschaftlich agierender globaler Verbund auftreten. Synergien (zum Beispiel im Einkauf oder bei der Finanzierung) bleiben erhalten und sollen im Rahmen dieses Verbunds weiterhin konsequent genutzt werden. Auch die wertvollen gemeinsamen Marken wie Mercedes-Benz sowie geistigen Eigentumsrechte sind in der neuen Aufstellung für die gesamte Unternehmensgruppe gesichert.

115 Um Synergien für die Unternehmensgruppe konsequent zu nutzen, werden konzernübergreifende Funktionen und Dienstleistungen in der Daimler AG als künftiger Dachgesellschaft gebündelt und den Geschäftseinheiten effizient, transparent und zu einheitlich hohen Standards zur Verfügung gestellt. Dazu gehören unter anderem zentrale Finanz- und Controllingfunktionen, International Procurement Services (IPS), Integrität und Recht, HR Personal- und Arbeitspolitik (HRP), Corporate Business Services (CBS) sowie zentrale IT-Dienstleistungen. Eine besondere Rolle bei der Sicherung konzernweiter Synergien spielt die einheitliche und zentral gesteuerte Unternehmensfinanzierung, die die künftigen Geschäftseinheiten mit Liquidität und Wachstumskapital zu den bestmöglichen Konditionen ausstatten soll.

4. Kosten und mögliche Risiken der Umstrukturierung

116 Bei der Analyse des Für und Wider der vorgeschlagenen Neuaufstellung wurden auch mögliche Nachteile und Risiken untersucht und gegen die Vorteile und Chancen abgewogen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere auch die nachfolgend dargestellten Aspekte berücksichtigt:

Einmalige Kosten

117 Basierend auf den aktuellen Schätzungen belaufen sich die einmaligen Kosten für die in diesem Ausgliederungsbericht beschriebene Umstrukturierung des Daimler-Konzerns auf rund EUR 610 Mio. Der Gesamtbetrag der einmaligen Kosten setzt sich

zusammen aus Transaktions- und Beratungskosten (rund EUR 220 Mio.), Personalkosten (rund EUR 35 Mio.) und funktionsspezifischen Kosten (rund EUR 245 Mio.), wobei letztere insbesondere im Bereich IT (rund EUR 140 Mio.) sowie in den Geschäftsfeldern Cars & Vans (rund EUR 50 Mio.) und Trucks & Buses (rund EUR 20 Mio.) anfallen. Weiterhin sind in den einmaligen Kosten Steuerbelastungen im Zusammenhang mit den notwendigen Transaktionen in Höhe von rund EUR 110 Mio. enthalten. Von den gesamten einmaligen Kosten sind bis Ende 2018 rund EUR 245 Mio. angefallen, worin Steuerbelastungen von rund EUR 30 Mio. (einschließlich rund EUR 25 Mio. latente Steuern) enthalten sind.

118 Im Juli 2018 hatten Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG einen generellen Rahmen für die einmaligen Kosten des Projekts in Höhe von EUR 700 Mio. freigegeben. Aufgrund der Komplexität des Projekts und der damit verbundenen Unsicherheiten ist unverändert ein angemessener Vorhalt erforderlich, um eventuelle Risiken auszugleichen. Aus diesem Grund hält der Vorstand an dem ursprünglichen Kostenrahmen fest, so dass sich ein Vorhalt in Höhe von ca. 15 % (rund EUR 90 Mio.) der gesamten abgeschätzten einmaligen Kosten in Höhe von EUR 700 Mio. ergibt.

119 Die im Rahmen der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns notwendigen konzerninternen Transaktionen führen in den ausländischen Gesellschaften aufgrund der Aufdeckung stiller Reserven zu Gewinnen. Die vollständige Ausschüttung der Gewinne würde nach aktueller Schätzung zu Steuerbelastungen in Höhe von rund EUR 105 Mio. führen, wovon im Geschäftsjahr 2018 bereits EUR 20 Mio. angefallen sind. Aufgrund der mit der Schätzung der weiteren Steuerbelastungen einhergehenden Unsicherheiten (insbesondere hinsichtlich möglicher Änderungen der Steuergesetzgebungen sowie der Bewertungen) wurde im Juli 2018 ein Betrag in Höhe von rund EUR 125 Mio. durch den Vorstand und den Aufsichtsrat eingeplant.

Laufende Kosten

120 Aufgrund der operativen Änderungen, die durch die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns ausgelöst werden, werden zusätzlich zu den oben geschätzten einmaligen Kosten höhere laufende Kosten entstehen. Bis Ende 2018 sind zusätzliche laufende Kosten in Höhe von rund EUR 5 Mio. angefallen; für das Jahr 2019 wird ein Anstieg der jährlich anfallenden laufenden Kosten auf rund EUR 105 Mio. erwartet, wovon rund EUR 60 Mio. auf Sachkosten und rund EUR 45 Mio. auf Personalkosten entfallen. Bis zum Jahr 2020 ergibt sich auf Basis der aktuellen Planung ein Anstieg der jährlich anfallenden laufenden Kosten auf rund EUR 155 Mio. Dieser Betrag setzt sich aus Sachkosten in Höhe von rund EUR 95 Mio. sowie Personalkosten in Höhe von rund EUR 60 Mio. zusammen.

121 Bei den vorstehend angegebenen Sachkosten ist berücksichtigt, dass die Stromerzeugung eigener Kraftwerke der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG wegen des partiellen Wegfalls des "Eigenversorgungsprivilegs" nach Wirksamwerden der Ausgliederung der EEG-Umlage unterliegen wird. Der Vorstand schätzt die hieraus resultierenden finanziellen Nachteile – sofern man die Fortgeltung des derzeitigen Rechtsrahmens unterstellt – auf rund EUR 30 Mio. pro Jahr.

122 Im Juli 2018 hatten Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG einen generellen Rahmen für die laufenden Kosten des Projekts für das Jahr 2020 in Höhe von EUR 170 Mio. freigegeben. Aufgrund der Komplexität des Projekts und der damit verbundenen Unsicherheiten wird auch insofern an dem ursprünglichen Kostenrahmen festgehalten. Auf diese Weise ergibt sich ein angemessener Vorhalt in Höhe von ca. 10 % (rund EUR 15 Mio.) der für das Jahr 2020 abgeschätzten zusätzlichen laufenden Kosten, um eventuelle Risiken auszugleichen.

123 Der Vorstand der Daimler AG wird allerdings gemeinsam mit den zukünftigen Vorständen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG umfassende Maßnahmen definieren, die dazu führen sollen, dass die Erhöhung der laufenden Kosten mittelfristig vollständig kompensiert wird.

Widerspruchsrisiko bei Betriebs(teil)übergängen

124 Die für 2019 geplanten Betriebs(teil)übergänge von der Daimler AG in die beiden neuen Gesellschaften sind nur im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern und deren gewählten Vertretern möglich. Der Übergang des Arbeitsverhältnisses erfolgt automatisch und zu unveränderten Konditionen; ihm kann aber individuell vom jeweiligen Mitarbeiter widersprochen werden. Daimler ist auf eine motivierte und leistungsstarke Belegschaft angewiesen und hat deshalb schon frühzeitig alle Aspekte der Neuaufstellung eng mit den Arbeitnehmervertretern abgestimmt. Auch haben sich Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertreter bereits auf einen umfangreichen Interessenausgleich für die Mitarbeiter der Daimler AG geeinigt (vgl. hierzu die Erläuterungen in Abschnitt I.III.1). Die Vereinbarungen des Interessenausgleichs, wie zum Beispiel die Verlängerung der bisherigen Beschäftigungssicherung bis Ende 2029, treten – abgesehen von den bei der Daimler AG verbleibenden Mitarbeitern, für die sie ohnehin gelten – nur für diejenigen Mitarbeiter in Kraft, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses im Zuge des Betriebs(teil)übergangs nicht widersprechen. Vor diesem Hintergrund ist der Vorstand der Daimler AG überzeugt, dass die Risiken aus der Ausübung des den übergehenden Arbeitnehmern individuell zustehenden Widerspruchsrechts gering sind und damit keinen relevanten Nachteil darstellen.

Umfang und Zeitdauer der Umstrukturierung

125 Die angestrebte Umstrukturierung des Daimler-Konzerns wird aufgrund der Größe des Konzerns und seiner weltweiten Geschäftsaktivitäten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Insbesondere ist die Ausgliederung nur der erste Schritt der Umstrukturierung (wenn auch der zentrale) und sind zur weiteren Separierung der Geschäftsfelder Cars & Vans und Trucks & Buses im Ausland und zur Übertragung der ausländischen Konzerngesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG eine Vielzahl weiterer Umsetzungsschritte erforderlich (vgl. hierzu die Darstellung in den Abschnitten F.II.1 b) und F.II.2 b)). Aufgrund der Vielzahl der jeweils zu beachtenden rechtlichen, regulatorischen, bilanziellen und steuerlichen Anforderungen, der notwendigen zeitlichen Verzahnung der einzelnen Transaktionsschritte sowie der operativen Implikationen handelt es sich außerdem um ein äußerst komplexes Umstrukturierungsprojekt. Ein Umstrukturierungsvorhaben dieser Komplexität birgt gewisse finan-

zielle, operative und zeitliche Risiken, die sich auch bei einer sorgfältigen Prüfung und Vorbereitung, wie sie das Unternehmen vorgenommen hat, nicht gänzlich ausschließen lassen. Neben den in Deutschland eingeholten verbindlichen Auskünften (vgl. dazu Abschnitt D.IV) wurden und werden auch im Hinblick auf steuerliche Risiken im Ausland – sofern möglich und angemessen – verbindliche Auskünfte eingeholt. Bezüglich der Abwägung der Vor- und Nachteile der konkret gewählten Transaktionsstruktur wird auf die Ausführungen unter Ziffer II verwiesen.

5. Conclusio

126 Nach gründlicher Prüfung und sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile einer Überführung der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans auf der einen und Daimler Trucks und Daimler Buses auf der anderen Seite in rechtlich selbstständige Einheiten ist der Vorstand der Daimler AG – in Beratung mit dem Aufsichtsrat und mit dessen Zustimmung – zu der Überzeugung gelangt, dass die neue Aufstellung weitere Wachstums- und Profitabilitätschancen für das Unternehmen bietet und dass sowohl die einmaligen Kosten wie auch die laufenden Mehrkosten durch die Vorteile im Vergleich zur gegenwärtigen Unternehmensaufstellung mehr als aufgewogen werden.

127 Eine Struktur mit drei rechtlich selbstständigen Geschäftsfeldern Cars & Vans, Trucks & Buses sowie Daimler Financial Services (zukünftig Daimler Mobility) unter dem gemeinsamen Dach der Daimler AG als künftiger Dachgesellschaft sichert ein hohes Maß an Agilität, Markt- und Kundennähe, Kooperationsfähigkeit, Innovationskraft und Kapitalstärke in einer schlagkräftigen Unternehmensfamilie. Die neue Unternehmensaufstellung ist ein wichtiger Schritt, um die Zukunftsfähigkeit von Daimler im Interesse der Aktionäre auch langfristig zu sichern.

128 In diese Abwägung sind auch die Gründe, die für eine Umsetzung der Umstrukturierung im Wege einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz sprechen (siehe hierzu nachfolgend Ziffer II), sowie das Ergebnis aus der Evaluierung alternativer Transaktionsstrukturen (siehe hierzu nachfolgend Ziffer III) eingeflossen und haben in einer Gesamtabwägung dazu geführt, den Aktionären der Daimler AG die Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans auf die Mercedes-Benz AG und der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses auf die Daimler Truck AG als den zentralen Schritt der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns zur Zustimmung vorzulegen.

II. Entscheidung für die Umsetzung der Umstrukturierung im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz

129 Der Vorstand der Daimler AG hat auch die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns intensiv geprüft und gegeneinander abgewogen.

130 Für die Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Cars & Vans und Trucks & Buses im Wege einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz sprechen folgende Gründe:

- Die im Rahmen der Ausgliederung erfolgende partielle Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes ermöglicht eine Übertragung der zu den Geschäftsfeldern zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ohne Vornahme einer Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten (Abtretungen, Übereignungen, Vertragsübernahmen etc.). Insbesondere gehen auch die dem auszugliedernden Vermögen jeweils zuzuordnenden Verträge mit Dritten mit dem Vollzug der Ausgliederung kraft Gesetzes auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG über, ohne dass die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG gezwungen wären, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses auf die betreffende Gesellschaft zu verständigen.

- Steuerlich ermöglicht eine Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz, dass die Übertragung der betreffenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder bei Vorliegen der vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen zu Buchwerten und damit steuerneutral erfolgen kann. Dies setzt unter anderem voraus, dass die zu übertragenden Geschäftsfelder die Voraussetzungen eines steuerlichen Teilbetriebs erfüllen. Dazu müssen alle für den Teilbetrieb funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sowie alle nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden. Für eine Vielzahl der in diesem Zusammenhang auftretenden Zweifelsfragen wurden verbindliche Auskünfte beim zuständigen Finanzamt beantragt und antragsgemäß erteilt. Deren Wirksamkeit erfordert, dass die Sachverhalte so wie dargestellt umgesetzt werden. Unabhängig davon entstehen – wie oben erläutert – im Rahmen der geplanten Umstrukturierung des Daimler-Konzerns einmalige Steuerbelastungen in Höhe von rund EUR 110 Mio.

- Im Falle einer Sachkapitalerhöhung mit Einzelrechtsnachfolge wäre eine steuerneutrale Umsetzung zwar ebenfalls nach § 20 UmwStG möglich, allerdings hat der Vorstand der Daimler AG einen strukturierten Prozess nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes aus den vorstehend dargelegten Gründen vorgezogen, zumal es sich bei der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz um ein etabliertes und transparentes Verfahren zur Umstrukturierung komplexerer Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe handelt.

131 Im Rahmen der Abwägung wurden auch folgende Nachteile und Risiken berücksichtigt:

- Die Ausgliederung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals. Der Vorstand der Daimler AG ist allerdings zuversichtlich, die für die Ausgliederung erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit zu erhalten.

- Bei einer Ausgliederung besteht zwar eine umwandlungsrechtliche Mithaftung einer Vertragspartei des Ausgliederungsvertrags für die den jeweiligen anderen Vertragsparteien des Ausgliederungsvertrags zugewiesenen Verbindlichkeiten (vgl. Abschnitt E.IX). Da jedoch sowohl mit der Mercedes-Benz AG als auch der Daimler Truck AG ein Vertragskonzern besteht und die Daimler AG somit nach § 302 AktG ohnehin für etwaige Verluste der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG haftet (vgl. die Ausführungen in Abschnitt D.II.1), kommt dieser Mithaftung im Ergebnis keine wirtschaftlich relevante Bedeutung zu.

- Das Umwandlungsgesetz gibt Gläubigern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Sicherheitsleistungen von der Daimler AG oder der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zu verlangen (vgl. Abschnitt E.IX). Voraussetzung ist unter anderem die Glaubhaftmachung, dass die Erfüllung des Anspruchs durch die betreffende Ausgliederung gefährdet wird. Die Voraussetzungen für Sicherheitsleistungen liegen nach Auffassung des Vorstands der Daimler AG angesichts der Kapital- und Finanzausstattung der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG bei Vollzug der Ausgliederung nicht vor.

132 Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung der beabsichtigten Umstrukturierung des Daimler-Konzerns im Wege der Ausgliederung ist der Vorstand der Daimler AG daher überzeugt, dass die zuvor geschilderten Vorteile der Ausgliederung die durch sie (möglicherweise) entstehenden Nachteile und Risiken deutlich überwiegen.

III. Gründe für die Nichtverfolgung alternativer Transaktionsstrukturen

133 Der Vorstand der Daimler AG hat sich auch intensiv mit der Frage beschäftigt, ob die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns auf anderem Wege erfolgen könnte oder alternative Transaktionsmodelle zur Verfügung stehen.

134 Im Ergebnis ist der Vorstand der Daimler AG – in Beratung mit dem Aufsichtsrat und mit dessen Zustimmung – zu dem Schluss gelangt, dass die angestrebte Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf zwei Aktiengesellschaften nach deutschem Recht die in rechtlicher, finanzieller und praktischer Hinsicht vorzugswürdige Lösung zur Umstrukturierung des Daimler-Konzerns ist.

1. Einstufige Transaktion

135 Eine vollständige Umsetzung der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns im Wege der Ausgliederung wäre nur möglich gewesen, wenn in diesem Zuge auch eine Übertragung sämtlicher Auslandsbeteiligungen hätte stattfinden können. Hierfür wäre allerdings eine Trennung sämtlicher Geschäftsaktivitäten im Ausland vor dem Ausgliederungsstichtag erforderlich gewesen. Angesichts der hohen Anzahl der ausländischen Beteiligungen, der Vielzahl der jeweils zu beachtenden rechtlichen, regulatorischen, bilanziellen und steuerlichen Anforderungen und der notwendigen zeitlichen Verzahnung der einzelnen Transaktionsschritte hätte eine Ausgliederung daher keinesfalls im Jahr 2019 beschlossen werden können. Aus diesem Grund war ein solches einstufiges Vorgehen – insbesondere auch vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Umbruchs in der Automobilindustrie und den daraus für den Daimler-Konzern resultierenden Herausforderungen – aus Sicht des Vorstands der Daimler AG keine Option.

2. Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsnachfolge

136 Alternativ zu der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz hätte eine Ausgliederung außerhalb des Umwandlungsgesetzes durchgeführt werden können, das heißt eine Einbringung der beiden Geschäftsbereiche in die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG als Sacheinlage unter Übertragung der zugehörigen Aktiva und Passiva im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Die Einzelrechtsnachfolge hätte jedoch eine Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten (Abtretungen, Übereignungen, Vertragsübernahmen etc.) erfordert, was zu einem erheblichen Mehraufwand geführt hätte. Insbesondere wären, anders als bei der beabsichtigten Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 UmwG, die dem auszugliedernden Vermögen jeweils zuzuordnenden Verträge mit Dritten nicht mit dem Vollzug der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergegangen. Die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG wären also gezwungen gewesen, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses auf die betreffende Gesellschaft zu verständigen. Ein solches Vorgehen hätte neben dem erheblichen organisatorischen Mehraufwand auch Rechtsunsicherheit mit sich gebracht, da ungewiss gewesen wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge zustimmen. Demgegenüber handelt es sich bei der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz – wie oben ausgeführt – um ein etabliertes und transparentes Verfahren zur Umstrukturierung komplexerer Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe.

137 Im Fall der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz haftet die Daimler AG für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren bei Versorgungspflichten aufgrund des Betriebsrentengesetzes) gesamtschuldnerisch neben der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG auch für im Wege der Ausgliederung auf diese übertragenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet wurden (§ 133 UmwG). Wegen der mit den Tochtergesellschaften bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wirkt sich diese Nachhaftung jedoch im Vergleich zur Ausgliederung im Wege der Einzelrechtsnachfolge wirtschaftlich nicht aus, da die Daimler AG aufgrund des jeweils bestehenden Beherrschungs- und Gewinnab-

führungsvertrags nach § 302 AktG ohnehin für etwaige Verluste der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG haftet (vgl. die Ausführungen in Abschnitt D.II.1).

138 Im Ergebnis stellt sich also die Daimler AG hinsichtlich etwaiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten durch die Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz nicht schlechter als im Falle einer Einzelrechtsübertragung.

3. Ausgliederung zur Neugründung

139 Weiterhin wäre eine Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG in Betracht gekommen. Im Fall der Ausgliederung zur Neugründung erfolgt die Vermögensübertragung wie im Fall der Ausgliederung zur Aufnahme im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers. Im Unterschied zur Ausgliederung zur Aufnahme wäre jedoch im Fall der Ausgliederung zur Neugründung die Ausgliederung des gesamten Geschäftsbetriebs auf eine erst mit der Ausgliederung gegründete Tochtergesellschaft der Daimler AG erfolgt. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat daher gegenüber der Ausgliederung zur Neugründung den Vorteil, dass bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung ein eigener Rechtsträger existiert, bei dem vorbereitende Maßnahmen (insbesondere in den Bereichen IT und Accounting) implementiert werden können. Außerdem kann bereits ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

4. Rechtsform der übernehmenden Rechtsträger

140 Im Hinblick auf die Rechtsform der übernehmenden Rechtsträger hätten anstelle der Aktiengesellschaft grundsätzlich auch die Societas Europaea (SE) oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zur Verfügung gestanden. Angesichts der Bedeutung der beiden neuen Gesellschaften im Daimler-Konzern ist der Vorstand der Daimler AG allerdings zu der Überzeugung gelangt, dass eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts – auch unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer – die adäquate Rechtsform für die übernehmenden Rechtsträger darstellt. Im Übrigen hätte der bei einer SE erforderliche Prozess zur Verhandlung der Beteiligung der Arbeitnehmer zu einer zusätzlichen Komplexität bei der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns geführt.

5. Gründung einer neuen Holdinggesellschaft

141 Rechtstechnisch hätte auch die Möglichkeit bestanden, eine neue konzernleitende Holdinggesellschaft "oberhalb" der heutigen Daimler AG zu etablieren. Allerdings wären die hier in Betracht kommenden Transaktionsstrukturen mit erheblichen Umsetzungsrisiken und Ineffizienzen behaftet gewesen. Ineffizienzen hätten sich zunächst daraus ergeben, dass den Aktionären der Daimler AG ein öffentliches Angebot zum Tausch ihrer Daimler-Aktien gegen Aktien der neuen Holdinggesellschaft hätte unterbreitet werden müssen und dass in der Folge – bis zur Durchführung eines Squeeze-out – eine doppelstöckige Börsennotierung bestanden hätte. Im Übrigen wäre durch Etablierung einer neuen Holding eine Zuordnung der Geschäftsbereiche auf separate Rechtsträger

noch nicht erreicht worden. Vielmehr hätten die Holdingfunktionen auf die neue Holding abgespalten und die Geschäftsbereiche im Rahmen weiterer Spaltungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz einzelnen Rechtsträgern zugeordnet werden müssen.

142 Eine solche Transaktionsstruktur wäre deutlich aufwendiger gewesen als die Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Cars & Vans und Trucks & Buses aus der Daimler AG unter Verbleib der Holdingfunktionen in dieser.

6. Abspaltung von Geschäftsfeldern

143 Eine Abspaltung einzelner Geschäftsfelder, z.B. des zusammengefassten Geschäftsfelds Trucks & Buses, hätte zur Folge gehabt, dass die betreffenden Geschäftsaktivitäten neben der Daimler AG in einer selbstständigen Gesellschaft gebündelt worden wären und die Aktionäre der Daimler AG im Rahmen der Abspaltung Aktien dieser Gesellschaft erhalten hätten. Die abgespaltenen Geschäftsaktivitäten des Geschäftsfelds Trucks & Buses wären dann aus dem Daimler-Konzernverbund ausgeschieden. Da im Rahmen der Neuausrichtung des Daimler-Konzerns eine Trennung von Geschäftsfeldern allerdings nicht beabsichtigt ist, kam eine Abspaltung des Geschäftsfelds Trucks & Buses aus Sicht des Vorstands der Daimler AG nicht in Betracht. Im Übrigen hätte eine Abspaltung des zusammengefassten Geschäftsfelds Trucks & Buses auch nicht zu einer Holding-Struktur mit den oben unter Ziffer I.3 beschriebenen Vorteilen und der angestrebten Separierung auch der Geschäftsaktivitäten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans geführt. Zudem hätte eine Abspaltung zur Folge gehabt, dass bestehende Synergien im Konzernverbund nicht mehr hätten genutzt werden können.

7. Ausgliederung auf vier Gesellschaften

144 Schließlich hat der Vorstand der Daimler AG auch die Ausgliederung der betreffenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auf vier Gesellschaften (Cars, Vans, Trucks und Buses) geprüft. Die Zusammenführung der bisherigen vier Geschäftsfelder zu Cars & Vans in der Mercedes-Benz AG einerseits und Trucks & Buses in der Daimler Truck AG andererseits hat zum Ziel, die Kräfte in den neuen rechtlich selbstständigen Einheiten sinnvoll zu bündeln. Wie oben bereits erwähnt, besteht mit diesem Zuschnitt ein hohes Maß an Synergien – sowohl aufgrund von jeweils ähnlichen Investitions- und Produktzyklen als auch mit Blick auf die gemeinsame Nutzung von Gleichteilen und Technologien. Auch wäre der Aufwand bei einer Ausgliederung auf vier Gesellschaften noch einmal erheblich größer gewesen und hätte sich angesichts der Bedeutung der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Vans und Daimler Buses im Verhältnis zu den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Daimler Trucks nicht rechtfertigen lassen.

D. Vorbereitende Maßnahmen

I. Gründung der übernehmenden Rechtsträger durch die Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH

145 Zur Schaffung der notwendigen Grundlagen der Ausgliederung hat die DVB, die zwischenzeitlich durch Konzernverschmelzung auf die Daimler AG verschmolzen wurde, am 7. November 2017 die Mercedes-Benz AG, damals noch unter der Firma LEONIE PV AG, sowie die Daimler Truck AG, damals noch unter der Firma LEONIE TB AG, gegründet. Dies erfolgte in der Absicht, die Mercedes-Benz AG als übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie die Daimler Truck AG als übernehmende Gesellschaft im Rahmen der Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses einzusetzen.

1. Mercedes-Benz AG

146 Die Mercedes-Benz AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762873. Sie wurde ursprünglich als LEONIE PV AG gegründet und im August 2018 in Mercedes-Benz AG umfirmiert. Die Daimler AG hat im Zuge der Konzernverschmelzung der DVB sämtliche Aktien der Mercedes-Benz AG erworben (dazu unten Ziffer III.2) und ist seither alleinige Aktionärin der Mercedes-Benz AG.

147 Nachdem der Vorstand der Daimler AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Juli 2018 die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns beschlossen hatte, wurde zusammen mit der Änderung der Firma der Unternehmensgegenstand an die künftige Ausrichtung der Gesellschaft angepasst.

a) Unternehmensgegenstand

148 Ursprünglich war satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der damals noch unter LEONIE PV AG firmierenden Mercedes-Benz AG das Halten und Verwalten von Vermögenswerten und Beteiligungen. Im Sommer 2018 wurde die Satzung der Mercedes-Benz AG neu gefasst und insbesondere der Unternehmensgegenstand geändert. Seit der erneuten Anpassung der Satzung im März 2019 ist Gegenstand des Unternehmens der Mercedes-Benz AG gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in den folgenden Geschäftszweigen:

- Fahrzeuge, insbesondere PKW und Transporter, Motoren und technische Antriebe aller Art einschließlich deren Teile, Baugruppen und Zubehör,

- sonstige Erzeugnisse der Verkehrstechnik,

- elektronische Geräte, Anlagen und Systeme,
- Kommunikations- und Informationstechnik,
- Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte,
- Bank- und Versicherungsgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen und
- Verwaltung und Entwicklung von Immobilien.

149 Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Unternehmen zu erwerben und zu veräußern, Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und Unternehmensverträge mit ihnen zu schließen, Dienstleistungen für diese Unternehmen zu erbringen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern. § 2 Abs. 4 der Satzung bestimmt, dass die Gesellschaft erlaubnispflichtige Bank- oder Versicherungsgeschäfte, Finanz- oder Zahlungsdienstleistungen oder erlaubnispflichtige Immobiliengeschäfte nicht unmittelbar selbst ausführen darf.

b) Sitz, Geschäftsjahr und Jahresabschlüsse

150 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr der Mercedes-Benz AG ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr war, das am 31. Dezember 2017 endete. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Mercedes-Benz AG sind auf der Internetseite der Daimler AG bei den Unterlagen veröffentlicht, die im Zusammenhang mit der Tagesordnung für die diesjährige Hauptversammlung zugänglich gemacht werden.

c) Grundkapital und Aktien

151 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 50.000 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Sämtliche Aktien werden von der Daimler AG gehalten.

152 Im Rahmen der Ausgliederung ist eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 999.950.000 auf EUR 1.000.000.000 vorgesehen (siehe unten Abschnitt E.VI.1). Auch nach der Ausgliederung werden sämtliche Aktien der Mercedes-Benz AG von der Daimler AG gehalten.

d) Vorstand

153 Gemäß § 6 der Satzung der Mercedes-Benz AG besteht der Vorstand der Mercedes-Benz AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Dem Vorstand der Mercedes-Benz AG gehören derzeit folgende Mitglieder an, die zu den Führungskräften der Daimler AG gehören:

- Petra Marita Meiser (Director M&A),
- Dr. Florian Hofer (Associate General Counsel).

154 Ein Vorsitzender des Vorstands wurde nicht bestimmt. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung wird die Mercedes-Benz AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung kann die Vertretung mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen erfolgen.

155 Die zukünftige Besetzung des Vorstands wird unten in Abschnitt F.III.3 a) näher beschrieben.

e) Aufsichtsrat

156 Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG besteht derzeit gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Mercedes-Benz AG aus drei Mitgliedern. Da die Mercedes-Benz AG derzeit keine Arbeitnehmer beschäftigt, unterliegt der Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz bzw. dem Drittelbeteiligungsgesetz.

157 Dem Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG gehören derzeit folgende Mitglieder an, die zu den Führungskräften der Daimler AG gehören:

- Jochen Löhlein (Director Accounting),
- Tim Zech (Vice President Tax),
- Peter Zirwes (Director Corporate Finance).

158 Die zukünftige Besetzung des Aufsichtsrats wird unten in Abschnitt F.III.3 b) näher beschrieben.

f) Bisherige Aktivitäten

159 Die Mercedes-Benz AG hat im Geschäftsjahr 2018 eine Beteiligung in Höhe von 34,59 % an der hap2U S.A.S. erworben. Die hap2U S.A.S. ist ein französisches Start-Up-Unternehmen, das eine Technologie zur Erzeugung haptischer Effekte für berührungsempfindliche Oberflächen wie Bildschirme oder Sensoren entwickelt hat.

2. Daimler Truck AG

160 Die Daimler Truck AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762884. Sie wurde ursprünglich als LEONIE TB AG gegründet und im August 2018 in Daimler Truck AG umfirmiert. Die Daimler AG hat im Zuge der Konzernverschmelzung der DVB sämtliche Aktien der Daimler Truck AG erworben (dazu unten Ziffer III.2) und ist seither alleinige Aktionärin der Daimler Truck AG.

161 Nachdem der Vorstand der Daimler AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Juli 2018 die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns beschlossen hatte, wurde zusammen mit der Änderung der Firma der Unternehmensgegenstand an die künftige Ausrichtung der Gesellschaft angepasst.

a) Unternehmensgegenstand

162 Ursprünglich war satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der damals noch unter LEONIE TB AG firmierenden Daimler Truck AG das Halten und Verwalten von Vermögenswerten und Beteiligungen. Im Sommer 2018 wurde die Satzung der Daimler Truck AG neu gefasst und insbesondere der Unternehmensgegenstand geändert. Seit der erneuten Anpassung der Satzung im März 2019 ist Gegenstand des Unternehmens der Daimler Truck AG gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in den folgenden Geschäftszweigen:

- Fahrzeuge, insbesondere Nutzfahrzeuge und Busse, Motoren und technische Antriebe aller Art einschließlich deren Teile, Baugruppen und Zubehör,
- sonstige Erzeugnisse der Verkehrstechnik,
- elektronische Geräte, Anlagen und Systeme,
- Kommunikations- und Informationstechnik,
- Mobilitäts- und Transportdienstleistungen und -konzepte,
- Bank- und Versicherungsgeschäfte, Finanz- und Zahlungsdienstleistungen sowie Versicherungsvermittlungen und
- Verwaltung und Entwicklung von Immobilien.

163 Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, Unternehmen zu erwerben und zu veräußern, Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und Unternehmensverträge mit ihnen zu schließen, Dienstleistungen für diese Unternehmen zu erbringen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu

beschränken sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern. § 2 Abs. 4 der Satzung bestimmt, dass die Gesellschaft erlaubnispflichtige Bank- oder Versicherungsgeschäfte, Finanz- oder Zahlungsdienstleistungen oder erlaubnispflichtige Immobiliengeschäfte nicht unmittelbar selbst ausführen darf.

b) Sitz, Geschäftsjahr und Jahresabschlüsse

164 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr der Daimler Truck AG ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr war, das am 31. Dezember 2017 endete. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Daimler Truck AG sind auf der Internetseite der Daimler AG bei den Unterlagen veröffentlicht, die im Zusammenhang mit der Tagesordnung für die diesjährige Hauptversammlung zugänglich gemacht werden.

c) Grundkapital und Aktien

165 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 50.000 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Sämtliche Aktien werden von der Daimler AG gehalten.

166 Im Rahmen der Ausgliederung ist eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 299.950.000 auf EUR 300.000.000 vorgesehen (siehe unten Abschnitt E.VI.2). Auch nach der Ausgliederung werden sämtliche Aktien der Daimler Truck AG von der Daimler AG gehalten.

d) Vorstand

167 Gemäß § 6 der Satzung der Daimler Truck AG besteht der Vorstand der Daimler Truck AG aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Dem Vorstand der Daimler Truck AG gehören derzeit folgende Mitglieder an, die zu den Führungskräften der Daimler AG gehören:

- Petra Marita Meiser (Director M&A),
- Dr. Florian Hofer (Associate General Counsel).

168 Ein Vorsitzender des Vorstands wurde nicht bestimmt. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung wird die Daimler Truck AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung kann die Vertretung mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen erfolgen.

169 Die zukünftige Besetzung des Vorstands wird unten in Abschnitt F.III.4 a) näher beschrieben.

e) Aufsichtsrat

170 Der Aufsichtsrat der Daimler Truck AG besteht derzeit gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Daimler Truck AG aus drei Mitgliedern. Da die Daimler Truck AG derzeit keine Arbeitnehmer beschäftigt, unterliegt der Aufsichtsrat nicht der Arbeitnehmermitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz bzw. dem Drittelbeteiligungsgesetz.

171 Dem Aufsichtsrat der Daimler Truck AG gehören derzeit folgende Mitglieder an, die zu den Führungskräften der Daimler AG gehören:

- Jochen Löhlein (Director Accounting),
- Tim Zech (Vice President Tax),
- Peter Zirwes (Director Corporate Finance).

172 Die zukünftige Besetzung des Aufsichtsrats wird unten in Abschnitt F.III.4 b) näher beschrieben.

f) Bisherige Aktivitäten

173 Im Mai 2018 hat die Daimler Truck AG von der DVB die 50 %-Beteiligung an der Daimler Kamaz Trucks Holding GmbH erworben, indem die Beteiligung von der DVB in die freien Kapitalrücklagen der Daimler Truck AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt wurde (vgl. Ziffer III.3 c)).

174 Zudem hat die Daimler Truck AG im Geschäftsjahr 2018 die DTB Tech & Data Hub, Unipessoal LDA mit Sitz Lissabon, Portugal, gegründet. Diese Gesellschaft dient als lokales Zentrum zur Schaffung neuer Innovationen im Zusammenhang mit Softwarelösungen für die CASE-Zukunftsfelder, die für das Geschäftsfeld Trucks & Buses relevant sind. Zudem soll die Gesellschaft die globale Zusammenarbeit mit den relevanten Trucks & Buses-Marken aber auch externen Partnern intensivieren, um die entsprechende weltweite Verfügbarkeit von Innovationen voranzutreiben.

175 Zu Beginn des Geschäftsjahrs 2019 hat die Daimler Truck AG von der EIKONA AG sämtliche Anteile an der conizi GmbH und damit mittelbar die Logistikanwendung "habbl" erworben. Die Logistikanwendung "habbl" erlaubt eine nahtlose und digitale Vernetzung aller beteiligten Parteien über die komplette Lieferkette. Diese Akquisition treibt die Digitalisierung der Logistikanwendungen sowie der Marke Fleetboard weiter voran.

II. Begründung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der Daimler AG auf der einen und der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG auf der jeweils anderen Seite

1. Begründung und wesentlicher Inhalt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

176 Im Zuge der Gründung der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG, damals noch unter den Firmen LEONIE PV AG bzw. LEONIE TB AG, hat die DVB als Gründungsgesellschafterin am 7. November 2017 jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit den Gesellschaften abgeschlossen. Dem Abschluss dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge hat die Daimler AG als zu diesem Zeitpunkt einzige Gesellschafterin der DVB mit Gesellschafterbeschluss vom 7. November 2017 zugestimmt.

177 Die ursprünglich zwischen der DVB als Organträgerin und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG als Organgesellschaften abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sind im Rahmen der Konzernverschmelzung der DVB auf die Daimler AG (siehe nachstehend Ziffer III.2) auf die Daimler AG als übernehmenden Rechtsträger übergegangen. Mit Wirksamwerden der Konzernverschmelzung ist die Daimler AG daher in die Rechte und Pflichten der DVB aus den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen als Organträgerin eingetreten.

178 Der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG als Organgesellschaften und der Daimler AG als Organträgerin entspricht dem Standard für konzerninterne Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge des Daimler-Konzerns.

179 Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in ihrer geänderten Fassung vom 9./12. Februar 2018 haben jeweils im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

- Nach § 1 unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin, sodass die Organträgerin berechtigt ist, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung des Unternehmens Weisungen zu erteilen.

- Nach § 2 verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann – soweit rechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet – mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, wobei während der Dauer des Vertrags gebildete andere Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden können. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

- Nach § 3 gilt hinsichtlich der Verlustübernahme durch die Organträgerin die Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

- Nach § 4 gilt der Vertrag – mit Ausnahme des Rechts zur Leitung der Organgesellschaft – rückwirkend ab Beginn des im Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Der Vertrag gilt unbefristet und kann – unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grund – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, nach dessen Ablauf die für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft steuerlich erforderliche Mindestvertragslaufzeit erfüllt ist. Für den Fall, dass die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt wird, beginnt die Mindestlaufzeit nach § 4 Abs. 5 erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

2. Gründe für den Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

180 Für den Abschluss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge waren die nachfolgend dargestellten Gründe maßgebend.

a) Steuerliche Gründe

181 Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden die bei der Mercedes-Benz AG bzw. bei der Daimler Truck AG entstehenden Gewinne und Verluste von der Daimler AG handelsrechtlich übernommen. Steuerlich wird das Einkommen der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG im Rahmen einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft der Daimler AG zugerechnet. Damit bietet sich für die Daimler AG die Möglichkeit, die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen. Zudem können die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG umsatzsteuerlich in den Organkreis der Daimler AG einbezogen werden.

b) Rechtliche Gründe

182 Die Daimler AG wird nach der Ausgliederung die Funktion einer operativen Managementholding wahrnehmen und im Rahmen der bei ihr verbleibenden Zentralfunktionen Leistungen unter anderem für die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG erbringen (vgl. Abschnitte F.I.1 und F.I.2). Die Daimler AG wird ferner für die Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung des Daimler-Konzerns verantwortlich sein (vgl. Abschnitt F.I.5). Ziel ist die nachhaltige Sicherung effizienter Organisations- und Finanzierungsstrukturen.

183 Ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestünde zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG lediglich ein sogenanntes faktisches Konzernverhältnis. Im Rahmen eines solchen faktischen Konzernverhältnisses ist der Vorstand der abhängigen Gesellschaft auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens gemäß § 311 Abs. 1 AktG zwar ggf. auch zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Maßnahmen berechtigt, die für sich betrachtet für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind. Dies gilt jedoch gemäß § 311 Abs. 2 AktG nur, wenn die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile vom herrschenden Unternehmen innerhalb des Geschäftsjahres, in welchem die Nachteile entstanden sind, entweder tatsächlich ausgeglichen werden oder der abhängigen Gesellschaft ein Rechtsanspruch auf entsprechenden Nachteilsausgleich eingeräumt wird. Ferner muss der Vorstand der abhängigen Gesellschaft in einem Abhängigkeitsbericht, der von Aufsichtsrat und Abschlussprüfer der abhängigen Gesellschaft zu prüfen ist, die Beziehungen der abhängigen Gesellschaft zum herrschenden Unternehmen und insbesondere die Beachtung der Bestimmungen über den Nachteilsausgleich im Einzelnen dokumentieren (vgl. §§ 312 bis 314 AktG).

184 Hieraus folgt, dass der Vorstand der abhängigen Gesellschaft sämtliche Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die auf Veranlassung des herrschenden Unternehmens vorgenommen werden, einzeln darauf untersuchen muss, ob sie für die abhängige Gesellschaft nachteilig und daher ausgleichspflichtig sind. Im letzteren Fall müssen die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile jeweils einzeln bewertet werden, damit ein entsprechender Ausgleich festgelegt werden kann.

185 Die vorgenannten Anforderungen würden die tatsächliche Durchführung der vorgesehenen Unterstützung der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG durch die Daimler AG im Rahmen ihrer Tätigkeit als operative Managementholding aufgrund des damit verbundenen Prüfungs- und Dokumentationsaufwands erheblich erschweren. Ferner ist zu bedenken, dass die erforderliche Bewertung einzelner Nachteile bei einem auf Dauer angelegten Konzernverhältnis häufig nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

186 Diese Schwierigkeiten lassen sich durch die Begründung eines Beherrschungsvertrags vermeiden, denn die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen über einen Einzelausgleich für vom herrschenden Unternehmen veranlasste nachteilige Geschäfte und Maßnahmen finden im Vertragskonzern keine Anwendung. Gleiches gilt für das Erfordernis der Erstellung eines Abhängigkeitsberichts. An ihre Stelle tritt die gesetzlich angeordnete generelle Verlustausgleichsverpflichtung des herrschenden Unternehmens gemäß § 302 AktG. Geschäftsführungsmaßnahmen können dann am gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden, ohne dass es einer aufwendigen Kontrolle und Dokumentation der einzelnen Maßnahmen im Hinblick darauf bedarf, ob sie bei isolierter Betrachtung für die abhängige Gesellschaft nachteilig sind.

187 Die gemeinsamen Konzerninteressen können nach dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch Weisungen der Daimler AG gegenüber dem jeweiligen Vorstand der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG durchgesetzt werden. Dabei

muss der jeweilige Vorstand der abhängigen Gesellschaft auch für die Gesellschaft nachteilige Weisungen befolgen, sofern sie den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit diesem und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Befolgung einer zulässigen Weisung darf der Vorstand nur dann verweigern, wenn diese offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit diesem konzernverbundenen Unternehmen dient. Dies entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Vertragskonzerns gemäß § 308 AktG.

188 Interessen außenstehender Aktionäre bestehen im vorliegenden Fall nicht, da sämtliche Aktien der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zunächst von der DVB gehalten wurden und nun nach Wirksamwerden der Konzernverschmelzung von der Daimler AG gehalten werden.

c) Alternativen zur Begründung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

189 Die vorstehend beschriebenen Zielsetzungen, insbesondere die Etablierung einer ertragsteuerlichen Organschaft und das Tätigwerden der Daimler AG als operative Managementholding, lassen sich durch alternative Vertragsgestaltungen im Sinne von §§ 291 ff. AktG nicht oder nicht sachgerecht verwirklichen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ermöglicht die ertragsteuerliche Organschaft und stellt die effektive Durchsetzung des gemeinsamen Konzerninteresses durch Weisungen gegenüber den abhängigen Gesellschaften sicher. Nur in der Kombination beider Elemente lässt sich eine im Hinblick auf die steuerrechtliche Situation und die gesellschaftsrechtlichen Strukturen optimierte Konzerngestaltung erreichen. Aus diesem Grund haben sich die beteiligten Rechtsträger für die Begründung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen entschieden. Diese Vertragsform hat sich in der aktienrechtlichen Praxis vielfach bewährt.

190 Die Begründung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen ist somit die einzige unternehmerisch zweckmäßige Maßnahme, mit der die dargelegten Ziele der steuerlichen und organisatorischen Integration erreicht werden können.

III. Konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen im Vorfeld der Ausgliederung

191 Zur Vorbereitung der Ausgliederung und der Umstrukturierung insgesamt wurden verschiedene konzerninterne Umstrukturierungsmaßnahmen vorgenommen. Die mit Blick auf die Ausgliederung wesentlichen Umstrukturierungsmaßnahmen werden nachfolgend erläutert. Zunächst hat die DVB parallel zur Gründung der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG verschiedene Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet (dazu nachfolgend Ziffer 1). Sodann wurde die DVB im Wege der Konzernverschmelzung auf die Daimler AG verschmolzen (dazu nachfolgend Ziffer 2). Des Weiteren wurden verschiedene Beteiligungen konzernintern übertragen sowie ausländische Gesellschaften – auch als Tochtergesellschaften der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG – gegründet (dazu nachfolgend Ziffer 3) und es wurde um die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG eine neue Lizenzstruktur implementiert (dazu nachfolgend Ziffer 4).

1. Gründung von Tochtergesellschaften der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH

192 Zur Vorbereitung der Ausgliederung und der weiteren Umstrukturierung des Daimler-Konzerns hat die DVB im November 2017 parallel zur Gründung der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG als aufnehmende Rechtsträger eine Reihe von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet.

193 Die LEONIE PV DVB GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762877, und die LEONIE TB DVB GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 763160, wurden insbesondere zum Zwecke des Haltens von Kleinstbeteiligungen an solchen Gesellschaften des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses gegründet, die nach dem jeweils anwendbaren Recht über mindestens zwei Gesellschafter verfügen müssen.

194 Die LEONIE FSM DVB GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762848, wurde zum Zwecke des Haltens von Minderheitsbeteiligungen gegründet, die dem Geschäftsfeld Daimler Financial Services zuzuordnen sind.

195 Die LEONIE CORP DVB GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 763058, und die LEONIE FS DVB GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762845, wurden gegründet, um die Funktion der auf die Daimler AG verschmolzenen DVB zu übernehmen. Dabei dient die LEONIE CORP DVB GmbH dem Halten von verschiedenen Beteiligungen des Daimler-Konzerns, die keinem bestimmten Geschäftsfeld zugeordnet sind. Die LEONIE FS DVB GmbH dient dem Halten von Beteiligungen des Geschäftsfelds Daimler Financial Services (einschließlich Mobility Services).

196 Die Daimler Brand & IP Management Verwaltung GmbH wurde als LEONORE IP GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 762916, gegründet, um als Komplementärin der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zu fungieren (siehe nachstehend Ziffer 4).

197 Sämtliche Anteile an der LEONIE PV DVB GmbH, der LEONIE TB DVB GmbH, der LEONIE CORP DVB GmbH, der LEONIE FS DVB GmbH und der Daimler Brand & IP Management Verwaltung GmbH werden seit dem Wirksamwerden der Konzernverschmelzung der DVB auf die Daimler AG (siehe nachstehend Ziffer 2) von der Daimler AG gehalten. Die LEONIE FSM DVB GmbH wurde vor Wirksamwerden der Konzernverschmelzung von der DVB in die LEONIE FS DVB GmbH eingebracht.

198 Bei der Gründung der vorstehend aufgeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat die DVB mit jeder dieser Gesellschaften einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

199 Nach dem jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellen die genannten Gesellschaften als Organgesellschaften ihre Leitung der DVB als Organträgerin und verpflichten sich, ihren ganzen Gewinn an diese abzuführen. Im Gegenzug ist die DVB den Organgesellschaften nach § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet.

200 Die ursprünglich zwischen der DVB als Organträgerin und den neu gegründeten Gesellschaften (mit Ausnahme der LEONIE FSM DVB GmbH) als Organgesellschaften abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sind im Rahmen der Konzernverschmelzung der DVB auf die Daimler AG (siehe nachstehend Ziffer 2) auf die Daimler AG als übernehmenden Rechtsträger übergegangen. Mit Wirksamwerden der Konzernverschmelzung ist die Daimler AG daher in die Rechte und Pflichten der DVB aus den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen als Organträgerin eingetreten. Im Zuge der Einbringung der LEONIE FSM DVB GmbH in die LEONIE FS DVB GmbH wurde der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DVB und der LEONIE FSM DVB GmbH aufgelöst und zwischen der LEONIE FS DVB GmbH und der LEONIE FSM DVB GmbH ein entsprechender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

2. Konzernverschmelzung der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH auf die Daimler AG

201 Die DVB wurde als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Daimler AG als übernehmenden Rechtsträger verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgte im Verhältnis zwischen der DVB und der Daimler AG für handelsbilanzrechtliche Zwecke mit wirtschaftlicher Wirkung zum 2. August 2018 (Verschmelzungsstichtag). Steuerlicher Übertragungsstichtag war der 1. August 2018.

202 Da die Daimler AG sämtliche Geschäftsanteile an der DVB hielt, erfolgte die Verschmelzung als sog. Konzernverschmelzung ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Hs. 2 UmwG).

203 Die Konzernverschmelzung wurde durch den Abschluss des notariellen Verschmelzungsvertrags zwischen der DVB und der Daimler AG am 15. Dezember 2017 initiiert.

204 Die Anmeldung der Konzernverschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG und der DVB nach §§ 16, 17 UmwG erfolgte unter Beifügung der notwendigen Erklärungen und Unterlagen am 18. September 2018. Der Anmeldung zum Handelsregister der DVB wurde gemäß § 17 Abs. 2 UmwG eine geprüfte Schlussbilanz der DVB zum 1. August 2018 beigefügt. Die Eintragung der Konzernverschmelzung im Handelsregister der DVB und der Daimler AG gemäß § 19 Abs. 1 UmwG erfolgte am 4. Oktober 2018.

205 Mit Eintragung im Handelsregister der Daimler AG ist die Konzernverschmelzung wirksam geworden. Dies hatte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG den Übergang des gesamten Vermögens der DVB einschließlich aller Verbindlichkeiten auf die Daimler AG zur

Folge. Darüber hinaus ist die DVB mit Wirkung zum 4. Oktober 2018 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erloschen, ohne dass es einer besonderen Löschung bedurfte.

3. Konzerninterne Übertragung von Beteiligungen sowie Gründung von Gesellschaften

a) Übertragung von Beteiligungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH auf die Daimler AG

206 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der DVB auf die Daimler AG wurden verschiedene Beteiligungen auf die neu gegründeten Gesellschaften übertragen.

Übertragung von Kleinstbeteiligungen auf die LEONIE PV DVB GmbH, die LEONIE TB DVB GmbH und die LEONIE FSM DVB GmbH

207 Vor Wirksamwerden der Verschmelzung der DVB auf die Daimler AG wurden verschiedene Kleinstbeteiligungen der DVB, die diese an ausländischen Konzerngesellschaften hielt, auf die LEONIE PV DVB GmbH, die LEONIE TB DVB GmbH und die LEONIE FSM DVB GmbH übertragen. Hintergrund sind Anforderungen des jeweiligen lokalen Rechts, wonach die betreffenden Gesellschaften über mindestens zwei Gesellschafter verfügen müssen. Durch die Übertragung der Kleinstbeteiligungen wurde vermieden, dass es mit Wirksamwerden der Verschmelzung der DVB auf die Daimler AG bei der Daimler AG zu einer (unzulässigen) Anteilsvereinigung kommt.

208 Im Zuge der Ausgliederung werden die LEONIE PV DVB GmbH auf die Mercedes-Benz AG und die LEONIE TB DVB GmbH auf die Daimler Truck AG übertragen. Die LEONIE FSM DVB GmbH wurde bereits im Vorfeld der Ausgliederung in die LEONIE FS DVB GmbH eingebracht, die unter der Daimler AG verbleiben wird.

Übertragungen von Beteiligungen auf die LEONIE CORP DVB GmbH

209 Auf die LEONIE CORP DVB GmbH wurden im Laufe des Jahres 2018 bzw. zu Beginn des Jahres 2019 verschiedene Beteiligungen des Daimler-Konzerns übertragen, die keinem bestimmten Geschäftsfeld zugeordnet sind. Dazu gehören insbesondere die folgenden Gesellschaften:

- *Daimler TSS GmbH:* Die Daimler TSS GmbH ist eine Dienstleistungsgesellschaft, die konzernintern verschiedenste Services im Bereich IT erbringt. Sie ist insbesondere im Bereich der Entwicklung von intelligenten IT-Systemlösungen, Apps und anderen technischen Applikationen tätig.

- *Daimler Protics GmbH:* Die Daimler Protics GmbH erbringt für die Daimler AG Unterstützungs- und Consultingleistungen mit den Schwerpunkten Methoden- und Prozessberatung, technische Dokumentation, Produktvisualisierungen, Projektmanagement und Trainings.

- *LAB 1886 GmbH:* Die LAB 1886 GmbH ist der konzerninterne Inkubator, in dem neue Geschäftsmodelle, Ideen, Produkte in einem technologisch anspruchsvollen und organisatorisch agileren Rahmen entwickelt werden. Die Gesellschaft ermöglicht es Talenten, ihre Visionen zu verwirklichen, und bietet Entrepreneuren im Großkonzern ein Umfeld.

- *Daimler Group Services Berlin GmbH:* Die Daimler Group Services Berlin GmbH ist der Finanz- und Personaldienstleister der Daimler AG. Die Gesellschaft betreibt einen der zentralen Standorte im weltweiten Netzwerk konzerneigener Shared Service Center und erbringt Leistungen in den Bereichen Buchhaltung, Controlling und HR für die Gesellschaften des Daimler-Konzerns.

- *Daimler Real Estate GmbH:* Die Daimler Real Estate GmbH ist für die Erarbeitung und Abwicklung konzerninterner Immobilienlösungen für die weltweiten Stand- orte des Daimler-Konzerns verantwortlich.

210 Zudem wurden im Laufe des Jahres 2018 bzw. zu Beginn des Jahres 2019 – neben Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie verschiedenen in- und ausländischen Kleinst- und Fondsbeteiligungen – die Beteiligungen an den folgenden Gesellschaften auf die LEONIE CORP DVB GmbH übertragen: Daimler Gastronomie GmbH, Daimler Mitarbeiter Wohnfinanz GmbH, EHG Elektroholding GmbH, Grundstücksgesellschaft Schlossplatz 1 mbH & Co. KG (18,37 %), Laureus World Sports Awards Limited (50 %) und Mercedes-Benz Group Services Phils., Inc.

Übertragungen von Beteiligungen auf die LEONIE FS DVB GmbH

211 Auf die LEONIE FS DVB GmbH wurden im Laufe des Jahres 2018 Beteiligungen übertragen, die dem Geschäftsfeld Daimler Financial Services zuzuordnen sind. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung an der Daimler Mobility Services GmbH, die als Holding der Daimler-Mobilitätsdienste fungiert.

212 Zudem wurden neben der Übertragung der LEONIE FSM DVB GmbH, die – wie oben erläutert – der Bündelung von Kleinstbeteiligungen dient, im Laufe des Jahres 2018 insbesondere die Beteiligungen an den folgenden Gesellschaften auf die LEONIE FS DVB GmbH übertragen: Daimler Financial Services Africa & Asia Pacific Ltd., Mercedes-Benz Asia GmbH, Mercedes-Benz Connectivity Services GmbH, und Mercedes-Benz Vans Mobility GmbH sowie – in Vorbereitung auf die Separierung der Geschäftstätigkeiten im Vereinigten Königreich – Daimler Insurance Services UK Limited und Mercedes-Benz Financial Services UK Limited.

213 Im Laufe des Jahres 2019 sollen weitere Beteiligungen des Geschäftsfelds Daimler Financial Services auf die LEONIE FS DVB GmbH übertragen werden (vgl. dazu Abschnitt F.II.3 b)).

b) Übertragung von Beteiligungen auf die Daimler Nederland B.V. und die Daimler International Nederland B.V.

214 Im Zuge der Neuordnung des Beteiligungsportfolios wurden im Laufe des Jahres 2018 und werden im Laufe des Jahres 2019 Beteiligungen an ausländischen Konzerngesellschaften auf die Daimler Nederland B.V. bzw. die Daimler International Nederland B.V. übertragen.

215 Es handelt sich dabei ganz überwiegend um Konzerngesellschaften, die im Zeitpunkt der Übertragung sowohl in den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans als auch in den Geschäftsfeldern Daimler Trucks und Daimler Buses tätig sind und vereinzelt Beteiligungen an Financial-Services-Gesellschaften halten. Unter dem Dach der Daimler Nederland B.V. bzw. der Daimler International Nederland B.V. sollen die Geschäftstätigkeiten der betreffenden Gesellschaften in den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans auf der einen und Daimler Trucks und Daimler Buses auf der anderen Seite separaten Gesellschaften zugeordnet werden, um zu einem späteren Zeitpunkt eine sachgerechte Übertragung der jeweiligen Geschäftsaktivitäten auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG vornehmen zu können (vgl. dazu Abschnitt F.II.1 und F.II.2). Zugleich sollen die betreffenden Financial-Services-Gesellschaften entsprechend allokiert werden. Die Übertragung der Konzerngesellschaften auf die Daimler Nederland B.V. bzw. die Daimler International Nederland B.V. ermöglicht, dass die zur Trennung der Geschäftstätigkeiten erforderlichen Maßnahmen steuerschonend umgesetzt werden können. Das Vorgehen wurde mit den Steuerbehörden besprochen.

216 Im Laufe des Jahres 2018 und damit vor dem steuerlichen Übertragungsstichtag der Ausgliederung am 31. Dezember 2018 wurden auf die Daimler Nederland B.V. neben einer Kleinstbeteiligung an der Mercedes-Benz Argentina S.A. Beteiligungen an den folgenden Konzerngesellschaften übertragen: (i) Mercedes-Benz Canada Inc. (37,96 %), (ii) Mercedes-Benz do Brasil Ltda. (99,99 %) und (iii) Mercedes-Benz Schweiz AG (100,00 %).

217 Auf die Daimler International Nederland B.V. wurde im vierten Quartal 2018 zur Vorbereitung der Trennung der Geschäftsaktivitäten bzw. der Aufteilung des Beteiligungsportfolios der Daimler North America Corporation die Beteiligung an der Daimler North America Corporation übertragen.

218 Die Übertragung der genannten Beteiligungen auf die Daimler Nederland B.V. bzw. die Daimler International Nederland B.V. erfolgte jeweils als Sacheinlage gegen Ausgabe von neuen Anteilen der Daimler Nederland B.V. bzw. der Daimler International Nederland B.V. an die Daimler AG. Auf der Grundlage der anwendbaren steuerlichen Regelungen zum Anteilstausch (§ 21 UmwStG) wurde dabei eine steuerliche Gewinnrealisierung für die Daimler AG vermieden.

219 Im Jahr 2019 sollen die Beteiligungen an den folgenden Konzerngesellschaften auf die Daimler Nederland B.V. übertragen werden: (i) Mercedes-Benz Argentina S.A.

(99,9999646 %), (ii) Mercedes-Benz Japan Co., Ltd. (100,00 %) und (iii) Mercedes-Benz Türk A.S. (66,91 %).

220 Weitere Ausführungen zur Trennung der Geschäftsaktivitäten der in diesem lit. b) genannten Gesellschaften und zur Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG finden sich in den Abschnitten F.II.1 b) und F.II.2 b).

c) Sonstige konzerninterne Übertragung von Beteiligungen und Gründung von Gesellschaften

Übertragung von Beteiligungen auf die Daimler AG

221 Bestimmte Beteiligungen an Konzerngesellschaften, die bereits ausschließlich in den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans oder den Geschäftsfeldern Daimler Trucks und Daimler Buses tätig waren, wurden im Vorfeld der Ausgliederung auf die Daimler AG übertragen, damit diese Beteiligungen im Zuge der Ausgliederung von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden können.

222 Als dedizierte Cars & Vans-Beteiligung wurde im Vorfeld der Ausgliederung insbesondere die Beteiligung an der Mercedes-Benz Cars Nederland B.V. auf die Daimler AG übertragen. Die Mercedes-Benz Cars Nederland B.V. ist als Großhandelsgesellschaft in den Niederlanden für sämtliche Vertriebsaktivitäten bezüglich Pkws der Marken Mercedes-Benz und smart verantwortlich.

223 Zudem wurden auf die Daimler AG die folgenden Beteiligungen übertragen, die dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnen sind und im Zuge der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG übergehen sollen: (i) Mercedes-Benz Customer Assistance Center Maastricht N.V., (ii) Mercedes-Benz Dealer Bedrijven B.V. und (iii) Mercedes-Benz IDC Europe S.A.S.

224 Mit Blick auf die Daimler Truck AG wurden die folgenden Beteiligungen auf die Daimler AG übertragen, die dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind und im Zuge der Ausgliederung auf die Daimler Truck AG übergehen sollen:

- *Daimler Trucks Canada Ltd.:* Bei der Daimler Trucks Canada Ltd. handelt es sich um die dedizierte Großhandelsgesellschaft für den kanadischen Markt.

- *Mercedes-Benz Trucks UK Limited:* Die Mercedes-Benz Trucks UK Limited ist die dedizierte Großhandelsgesellschaft des Geschäftsfelds Daimler Trucks für den Markt Großbritannien. Die Übertragung der Mercedes-Benz Trucks UK Limited auf die Daimler AG dient gemeinsam mit der oben dargestellten Übertragung der britischen Financial-Services-Beteiligungen auf die LEONIE FS DVB GmbH, der Übertragung der EvoBus UK Limited auf die EvoBus GmbH und der Übertragung der Laureus Sports Awards Limited auf die LEONIE CORP DVB GmbH der Vorbereitung der Übertragung der Daimler UK Limited auf die Mercedes-Benz AG im Zuge der Ausgliederung.

- *Mercedes-Benz Trucks Molsheim:* Die Mercedes-Benz Trucks Molsheim ist eine dedizierte Trucks-Produktionsgesellschaft, die im Wesentlichen auf die Produktion von Sonderfahrzeugen spezialisiert ist.

Übertragung von Beteiligungen auf die EvoBus GmbH

225 Außerdem wurden bis zum 31. Dezember 2018 verschiedene lokale EvoBus-Gesellschaften auf die EvoBus GmbH übertragen, damit diese im Zuge der Ausgliederung mit der EvoBus GmbH auf die Daimler Truck AG übergehen können. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die EvoBus-Gesellschaften in den Ländern (i) Dänemark, (ii) Frankreich, (iii) Italien, (iv) Niederlande, (v) Österreich, (vi) Portugal, (vii) Schweden, (viii) Schweiz, (ix) Spanien und (x) Vereinigtes Königreich.

Übertragung der Daimler Kamaz Trucks Holding GmbH auf die Daimler Truck AG

226 Schließlich wurde bereits im Mai 2018 vor der Verschmelzung der DVB auf die Daimler AG die 50 %-Beteiligung der DVB an der Daimler Kamaz Trucks Holding GmbH auf die Daimler Truck AG übertragen. Die Übertragung erfolgte im Wege der Einlage in die freien Rücklagen, d.h. ohne Erhöhung des Grundkapitals der Daimler Truck AG. Mittelbar wurde dadurch die Beteiligung an der russischen Produktionsgesellschaft DAIMLER KAMAZ RUS OOO auf die Daimler Truck AG übertragen. Diese produziert im Wesentlichen die Mercedes-Benz-Truck-Modelle Actros, Atego, Axor und Unimog sowie FUSO-Canter-Fahrzeuge und vertreibt die Busse der Marken Mercedes-Benz (Conecto, Intouro Tourismo) und SETRA (Top-Class). Hintergrund der vorzeitigen Übertragung war die erforderliche Ansprache des Joint-Venture-Partners, die losgelöst von der Ausgliederung effizienter umgesetzt werden konnte.

Gründung von ausländischen Gesellschaften

227 Im Zuge der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns wurden und werden in- und ausländische Gesellschaften gegründet, um die erforderliche Separierung der Geschäftstätigkeiten in den Geschäftsfeldern Cars & Vans und Trucks & Buses herbeizuführen (vgl. dazu die Darstellung in den Abschnitten F.II.1 b) und F.II.2 b)). Mit Blick auf die aufnehmenden Rechtsträger ist im Jahr 2018 die DAIMLER TRUCK AND BUS HOLDING AUSTRALIA PACIFIC PTY als Tochtergesellschaft der Daimler Truck AG gegründet worden.

4. Implementierung der Lizenzstruktur um die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG

228 In Vorbereitung auf die neue Struktur wurde im Mai 2018 die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG durch die Daimler AG (als einzige Kommanditistin) und die Daimler Brand & IP Management Verwaltung GmbH gegründet. Die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG hat ihre Geschäftstätigkeit am 1. Juli 2018 aufgenommen und beschäftigt etwa 160 Mitarbeiter.

229 Die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG ist zuständig für die Verwaltung, Verwertung (Eigennutzung und Lizenzierung) und Durchsetzung sowie für den Schutz und für die Verteidigung aller Marken und Rechte des Daimler-Konzerns, also aller technischen und nicht-technischen Schutzrechte, insbesondere Designs, Gebrauchsmuster, Marken und Patente sowie Domains. In dieser Funktion hat die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG einerseits die Aufgabe, die von mehreren Geschäftsfeldern gemeinsam genutzten Marken (z.B. Dreizackstern), technischen Schutzrechte, Designs und Domains (nachfolgend die "**multi-use Marken und Rechte**") zu sichern, zu verwalten, zu verteidigen und durchzusetzen. Hierbei handelt es sich um Immaterialgüterrechte, die auch nach der Ausgliederung bei der Daimler AG verbleiben, an denen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG jedoch Lizenzen eingeräumt werden. Neben den multi-use Marken und Rechten betreut die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG auch solche Marken und Rechte, die ausschließlich von dem jeweiligen Geschäftsfeld genutzt und daher im Zuge der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen (nachfolgend die "**single-use Marken und Rechte**"). Diese single-use Marken und Rechte stehen ausschließlich der Mercedes-Benz AG oder der Daimler Truck AG zu. Die Anmeldungen, operative Verwaltung, Durchsetzung, Verwertung und Verteidigung dieser Rechte ist bei der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zentralisiert.

230 Darüber hinaus ist die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zuständig für die Verteidigung bei Angriffen aus IP-Rechten Dritter, für die Verteidigung gegen den Vorwurf wettbewerbsrechtlicher Verstöße und ähnlicher Angriffe sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Immaterialgüterrechte und verwandter Rechtsgebiete. Entsprechende Dienstleistungen erbringt die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG konzernweit, also für die Daimler AG und deren Tochtergesellschaften.

231 Wesentliche Grundlage für die Geschäftstätigkeit der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG ist ein mit der Daimler AG zum 30. Juni 2018 abgeschlossener Masterlizenzvertrag hinsichtlich der Nutzung von multi-use Marken und Rechten. Gleichzeitig hat die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG mit der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG Unterlizenzverträge hinsichtlich der Nutzung der multi-use Marken und Rechte abgeschlossen. Unabhängig von diesen Lizenzverträgen wird die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zudem auf Grundlage von separat abgeschlossenen IP-Serviceverträgen für die Tochtergesellschaften der Daimler AG, wie etwa die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG, tätig und unterstützt diese im Zusammenhang mit verschiedensten immaterialgüterrechtlichen Themen in rechtlicher und operativer Hinsicht.

IV. Maßnahmen zur Herstellung der Teilbetriebsvoraussetzungen

232 Eine Ausgliederung von Vermögen auf eine Tochtergesellschaft ist gemäß § 20 UmwStG auf Antrag steuerneutral möglich, sofern das auszugliedernde Vermögen einen steuerlichen Teilbetrieb darstellt, die Ausgliederung gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsrechten an der aufnehmenden Tochtergesellschaft erfolgt und die übrigen

Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 ff. UmwStG erfüllt sind (vgl. dazu Abschnitt H.II).

233 "Teilbetrieb" ist ein technischer Begriff aus dem deutschen Steuerrecht und bezeichnet – vereinfacht ausgedrückt – eine aus eigenen Mitteln funktions- und lebensfähige Einheit. In Bezug auf das auszugliedernde Vermögen bedeutet dies, dass sämtliche Wirtschaftsgüter, die zu den funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören und die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind, in die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG eingebracht werden müssen. Aus diesem Grund stehen funktional wesentliche Betriebsgrundlagen, die am steuerlichen Übertragungsstichtag von mehreren Teilbetrieben genutzt werden, einer steuerneutralen Ausgliederung grundsätzlich entgegen. Bei der Daimler AG war dies insbesondere für den Umgang mit den gemeinsam genutzten Marken, technischen Schutzrechten, Designs und Domains von Bedeutung, da diese auch nach der Ausgliederung sowohl von der Mercedes-Benz AG als auch der Daimler Truck AG benötigt werden. Allerdings gelten diese Vorgaben nur für solche Wirtschaftsgüter, die am steuerlichen Übertragungsstichtag zum steuerlichen Betriebsvermögen der Daimler AG gehören.

234 Demgegenüber können Wirtschaftsgüter, die von mehreren Teilbetrieben genutzt werden, für diese aber keine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellen, im Rahmen der Ausgliederung frei zugeordnet werden. Dies und inwiefern das auszugliedernde Vermögen unter Berücksichtigung dieser Grundsätze einen Teilbetrieb darstellt, wurde im Vorfeld der Umstrukturierung im Rahmen von verbindlichen Auskünften gemäß § 89 Abs. 2 AO mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt. Die verbindlichen Auskünfte wurden antragsgemäß erteilt.

235 Im Rahmen einer umfangreichen Teilbetriebs-Due-Diligence wurden sämtliche konzernweiten Funktionen und Funktionalressorts der Daimler AG daraufhin untersucht, welche betrieblichen Prozesse in den konzernweiten Funktionen und Funktionalressorts durch welche Mitarbeiter ausgeübt und welche Wirtschaftsgüter von diesen Mitarbeitern verantwortet werden. Dabei wurde für alle Funktionen, Mitarbeiter und Wirtschaftsgüter umfassend analysiert, zu welchen Bereichen bzw. Geschäftsfeldern (Cars & Vans, Trucks & Buses oder Zentralfunktion) die Funktionen und Unterfunktionen gehören und welche Mitarbeiter für den jeweiligen Bereich tätig sind. Die Untersuchung erstreckte sich auf sämtliche Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens sowie sämtliche Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Darüber hinaus wurden unter anderem auch sämtliche Verträge und Rechte der Daimler AG einer umfassenden Untersuchung unterzogen.

236 Um den Teilbetriebsvoraussetzungen gerecht zu werden, wurde basierend auf dieser umfassenden Bestandsaufnahme mit der Finanzverwaltung abgestimmt, dass sich das jeweils auszugliedernde Vermögen an den organisatorischen Verantwortungsbereichen und dementsprechend am Segmentvermögen der Daimler AG orientiert. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass Wirtschaftsgüter, die der Ausübung einer bestimmten betrieblichen Funktion dienen, aus steuerlicher Sicht dem Teilbetrieb zuzuordnen sind, in

dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Letzteres wiederum entscheidet sich danach, wo diese Funktion organisatorisch verantwortet wird.

237 Vor diesem Hintergrund hat die Daimler AG bereits mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in bestimmten Bereichen ihre Organisationsstrukturen und damit einhergehend auch ihre Segmentberichterstattung so angepasst, dass die im Rahmen der Ausgliederung übergehenden Wirtschaftsgüter am 31. Dezember 2018 die Voraussetzungen des steuerlichen Teilbetriebs erfüllen. Die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die Darstellung in der Segementberichterstattung waren von untergeordneter Bedeutung.

238 In diesem Zusammenhang wurde von der Finanzverwaltung im Rahmen einer der verbindlichen Auskünfte auch bestätigt, dass zukünftige Leistungsbeziehungen zwischen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG im geplanten Umfang unschädlich für die Teilbetriebsvoraussetzungen sind.

239 Um das jeweils auszugliedernde Vermögen zum Ausgliederungsstichtag darzustellen und alle buchhalterisch zu erfassenden Vorgänge bis zum Vollzugszeitpunkt sachgerecht abbilden zu können, wurden zum 1. Januar 2019 im Buchhaltungssystem der Daimler AG separate Buchungskreise für die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG eingerichtet.

240 Infolge der oben unter Ziffer III.4 dargestellten Lizenzstruktur sind die multi-use Marken und Rechte sowie die unmittelbaren Beteiligungen der Daimler AG an Kapitalgesellschaften steuerlich nicht der Daimler AG, sondern der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zuzuordnen (sog. Sonderbetriebsvermögen). Mangels Zugehörigkeit zum steuerlichen Betriebsvermögen der Daimler AG sind diese Wirtschaftsgüter deshalb ungeachtet ihrer Nutzung durch ein oder mehrere Geschäftsfelder bei der Abgrenzung der steuerlichen Teilbetriebe zum 31. Dezember 2018 nicht zu berücksichtigen. Soweit im Rahmen der Ausgliederung Beteiligungen der Daimler AG an Kapitalgesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen, geschieht dies daher steuerlich nicht im Rahmen des Übergangs des Teilbetriebs, sondern handelt es sich um weitere Sacheinlagegegenstände gemäß § 21 UmwStG (siehe auch die Erläuterungen unten in Abschnitt H.I).

241 Auch die Implementierung der Lizenzstruktur um die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG sowie die damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Fragen und Konsequenzen wurden durch das zuständige Finanzamt mit antragsgemäß erteilten verbindlichen Auskünften bestätigt.

V. Strukturelle Überlegungen zur Zuordnung des Beteiligungsportfolios

242 Die operativen Geschäftstätigkeiten in Deutschland in den Geschäftsfeldern Cars & Vans und Trucks & Buses werden im Zuge der Ausgliederung als steuerlicher Teilbetrieb auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen. Die Zuordnung des Beteiligungsportfolios zu der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG wird zum Teil im Rahmen der Ausgliederung, zum Teil aber auch erst im Anschluss an die Ausgliederung erfolgen (vgl. die Darstellung in den Abschnitten F.II.1 b) und F.II.2

b)). Hintergrund ist in erster Linie die im Ausland jeweils erforderliche Trennung von Geschäftstätigkeiten in den Geschäftsfeldern Cars & Vans, Trucks & Buses und Daimler Financial Services.

243 Im Folgenden werden die strukturellen Überlegungen dargestellt, die im Rahmen der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns für die Zuordnung des Beteiligungsportfolios maßgebend waren.

244 Ausgangspunkt der Überlegungen war die Kategorisierung der Gesellschaften des Daimler-Konzerns nach ihrer Zugehörigkeit zu einzelnen oder mehreren Geschäftsfeldern. Unter zeitlichen Gesichtspunkten war für die Neuordnung des Beteiligungsportfolios maßgebend, inwiefern die Gesellschaften in mehreren Geschäftsfeldern tätig sind bzw. waren und inwiefern dementsprechend – vor Zuordnung der betreffenden Gesellschaft – eine Trennung von operativen Geschäftstätigkeiten zu erfolgen hatte.

245 Die Gesellschaften des Daimler-Konzerns unterscheiden sich in ihrer Wertschöpfungstätigkeit als Produktionsgesellschaften, Großhandelsgesellschaften oder Einzelhandelsgesellschaften.

246 Die Produktionsgesellschaften erbringen im Wesentlichen Herstellungs- und Montageaktivitäten betreffend Fahrzeuge, Chassis oder entsprechende Komponenten und Teile.

247 Die Großhandelsgesellschaften (sog. "Market Performance Center") dienen in der Regel als lokale Vertriebsgesellschaften, die regelmäßig ein Land, teilweise aber auch größere geographische Regionen abdecken (z.B. BeNeLux). Die wesentliche Geschäftstätigkeit der Großhandelsgesellschaften besteht in dem lokalen Vertrieb der von der Daimler AG bzw. von ausländischen Produktionsgesellschaften hergestellten Fahrzeugen an eigene oder externe Einzelhandelsgesellschaften. Die überwiegende Anzahl der Großhandelsgesellschaften dient darüber hinaus auf Landesebene bzw. regional als operative Holding, welche oftmals Anteile an Einzelhandelsgesellschaften oder an Gesellschaften hält, die dem Geschäftsfeld Daimler Financial Services zugeordnet sind.

248 Sofern eine Produktions-, Großhandels- und Einzelhandelsgesellschaft sowohl im Geschäftsfeld Cars & Vans als auch im Geschäftsfeld Trucks & Buses tätig ist, wurde sie im Rahmen der Zuordnung des Beteiligungsportfolios als sog. "gemischte Gesellschaft" erfasst. Diese gemischten Gesellschaften und die Optionen zur weiteren Behandlung wurden jeweils detailliert analysiert. Bei der überwiegenden Anzahl der gemischten Gesellschaften ist die Trennung der Geschäftstätigkeiten bereits im Laufe des Jahres 2018 erfolgt bzw. ist eine Trennung der Geschäftstätigkeiten im Laufe des Jahres 2019 vorgesehen. Dabei verbleibt jeweils die überwiegend ausgeübte Geschäftstätigkeit (bspw. im Geschäftsfeld Cars & Vans) in der vorhandenen Gesellschaft, während die Geschäftstätigkeit in den anderen Geschäftsfeldern (bspw. im Geschäftsfeld Trucks & Buses) auf separate Gesellschaften übertragen wird.

249 Nach Abschluss der Trennungsaktivitäten sollen die Beteiligungen an den dann dedizierten Gesellschaften auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden. In einzelnen Fällen wird vor der Übertragung eine regionale Bündelung

von Beteiligungen des gleichen Geschäftsfelds unter den jeweiligen Großhandels- oder Produktionsgesellschaften vorgenommen.

250 Für einige wenige Großhandelsgesellschaften wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Separierung aus operativen und ökonomischen Gründen nicht erfolgen soll. Eine Trennung der Großhandelsaktivitäten zu einem späteren Zeitpunkt wäre aber grundsätzlich möglich. Die Zuordnung dieser Beteiligungen erfolgt auf Basis des "Main-User-Prinzips", d.h. die Allokation zu der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG richtet sich nach dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der betreffenden Gesellschaft (gemessen am Umsatz).

251 Neben den Großhandelsaktivitäten verantwortet ein Teil der Großhandelsgesellschaften auch das Ersatzteilgeschäft sowie die dazugehörende Logistik (sog. "Global Service & Parts" (GSP)) in dem jeweiligen Land bzw. der jeweiligen Region. Dabei erbringen einzelne Gesellschaften Leistungen sowohl für das Geschäftsfeld Cars & Vans als auch für das Geschäftsfeld Trucks & Buses. Grundsätzlich ist im Zuge der Trennung der Großhandelsaktivitäten eine Trennung des Ersatzteilgeschäfts nicht vorgesehen. Anders ist dies ausnahmsweise nur dann, wenn im Einzelfall ein dediziertes Ersatzteilgeschäft Voraussetzung für die Trennung der Großhandelsaktivitäten ist. Sofern das Ersatzteilgeschäft in einer operativen Abwicklung verbleibt, wird die Funktion GSP – entsprechend der Vorgehensweise in Deutschland – dem Geschäftsfeld Cars & Vans zugeordnet (Ausnahme: Brasilien).

252 Die Einzelhandelsgesellschaften haben überwiegend einen regionalen Fokus auf Länderebene. Die zentrale Tätigkeit besteht in dem lokalen Vertrieb der von der jeweiligen Großhandelsgesellschaft bezogenen Fahrzeuge und der Erbringung von Aftersales-Services. Auf Basis einer Analyse verschiedener Handlungsalternativen wurde entschieden, dass im Zuge der Umstrukturierung eine Trennung der gemischten Einzelhandelsgesellschaften nicht erfolgen wird. Eine Trennung der Einzelhandelsaktivitäten zu einem späteren Zeitpunkt wäre aber grundsätzlich möglich. Die Zuordnung der gemischten Einzelhandelsgesellschaften erfolgt – entsprechend dem Vorgehen bei den gemischten Großhandelsgesellschaften – nach dem "Main-User-Prinzip".

E. Rechtliche Durchführung der Ausgliederung

253 Die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns erfolgt im ersten Schritt durch die Übertragung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie Daimler Trucks und Daimler Buses im Wege der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz von der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG als übernehmende Rechtsträger.

I. Übertragender und übernehmende Rechtsträger und auszugliederndes Vermögen

254 Die im Ausgliederungsvertrag als Teil des auszugliedernden Vermögens bestimmten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans (nachfolgend das "**auszugliedernde Vermögen Cars & Vans**") werden von der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger auf die Mercedes-Benz AG als übernehmenden Rechtsträger übertragen. Das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans umfasst insbesondere die zum steuerlichen Teilbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie die im Ausgliederungsvertrag als Teil des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans aufgeführten Beteiligungen.

255 Die im Ausgliederungsvertrag als Teil des auszugliedernden Vermögens bestimmten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses (nachfolgend das "**auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses**" und gemeinsam mit dem auszugliedernden Vermögen Cars & Vans auch das "**auszugliedernde Vermögen**") werden von der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger auf die Daimler Truck AG als übernehmenden Rechtsträger übertragen. Das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses umfasst insbesondere die zum steuerlichen Teilbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses sowie die im Ausgliederungsvertrag als Teil des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses aufgeführten Beteiligungen.

256 Das auszugliedernde Vermögen wird im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen, d.h. es geht mit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über (nachfolgend der "**Vollzugszeitpunkt**", vgl. auch unten Ziffer VIII).

257 In Fällen, in denen ein dinglicher Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rechtlich nicht möglich ist oder nicht praktikabel erscheint, sind im Ausgliederungsvertrag alternative Übertragungswege vorgesehen. Dies betrifft beispielsweise die Begründung interner Derivate sowie die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Zweckvermögen im Sinne von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, die zur Absicherung von übergehenden Versorgungsverpflichtungen dienen. Aufgrund der Bestimmungen im Ausgliederungsvertrag ist aber sichergestellt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zeitgleich mit Wirksamwerden der Ausgliederung und mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag auf die Mercedes-Benz AG

bzw. die Daimler Truck AG übergehen. Insofern besteht ein vollständiger Gleichlauf mit der Ausgliederung.

258 Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen, sind ausführlich in Abschnitt J.II beschrieben. Dort wird auch näher erläutert, in welchen Fällen – in Abweichung von einer Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge – alternative Übertragungswege gewählt wurden.

259 Die bilanzielle Darstellung der mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ergibt sich aus der Ausgliederungsbilanz Cars & Vans bzw. der Ausgliederungsbilanz Trucks & Buses. Beide Ausgliederungsbilanzen sind Anlagen zum Ausgliederungsvertrag. Im Übrigen werden die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung nachstehend in Abschnitt G.I beschrieben.

II. Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG

260 Die Ausgliederung erfolgt rechtstechnisch als Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die Daimler AG das auszugliedernde Vermögen als Gesamtheit zur Aufnahme auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG. Im Gegenzug gewähren die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG als übernehmende Rechtsträger der Daimler AG neu geschaffene Aktien, und zwar die Mercedes-Benz AG 999.950.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG 299.950.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler Truck AG. Damit ist die Daimler AG auch nach der Ausgliederung alleinige Aktionärin der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG.

III. Ausgliederungsvertrag

261 Grundlage der Ausgliederung ist der zwischen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG am 25. März 2019 in notariell beurkundeter Form abgeschlossene Ausgliederungsvertrag. Dieser Ausgliederungsvertrag, der den Hauptversammlungen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zur Zustimmung vorgelegt wird, enthält insbesondere die für eine Ausgliederung nach § 126 UmwG erforderlichen Pflichtangaben. Dies sind unter anderem Regelungen zur Bestimmung des auszugliedernden Vermögens sowie die Einzelheiten der Übertragung des auszugliedernden Vermögens und der dafür zu gewährenden Gegenleistungen. Die Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags nebst Anlagen werden in Abschnitt J ausführlich erläutert.

262 Der Ausgliederungsvertrag wird vor der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Daimler AG, die über die Zustimmung beschließen soll, zum Handelsregister der Daimler AG eingereicht (vgl. § 125 Satz 1 i.V.m. § 61 Satz 1 UmwG). Zugleich wird der Ausgliederungsvertrag im Vorgriff auf die Hauptversammlungen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG, die im Nachgang zur Hauptversammlung der

Daimler AG stattfinden sollen (siehe nachstehend unter Ziffer V.2), auch zum Handelsregister der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG eingereicht.

263 Der Ausgliederungsvertrag wird dem bei der Daimler AG bestehenden Gesamtbetriebsrat und dem bei der Daimler AG bestehenden Konzernbetriebsrat zugeleitet (vgl. § 126 Abs. 3 UmwG). Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG verfügen über keinen Betriebsrat, sodass insoweit eine Zuleitung entfällt.

264 Gemäß § 125 Satz 2 UmwG ist die im Ausgliederungsvertrag vorgesehene Ausgliederung nicht von einem gerichtlich zu bestellenden sachverständigen Prüfer zu prüfen.

IV. Ausgliederungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

265 Die Übertragung des jeweiligen auszugliedernden Vermögens soll im Innenverhältnis zwischen der Daimler AG auf der einen und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG auf der jeweils anderen Seite für handelsbilanzielle Zwecke mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr (nachfolgend der "**Ausgliederungsstichtag**") erfolgen. Von dem Ausgliederungsstichtag an werden im Innenverhältnis zwischen der Daimler AG auf der einen und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG auf der jeweils anderen Seite die Geschäfte, die das jeweilige auszugliedernde Vermögen betreffen, für handelsbilanzielle Zwecke für Rechnung der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG vorgenommen. Das Gleiche gilt für die weiteren Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die auf der Grundlage des Ausgliederungsvertrags mit Wirksamwerden der Ausgliederung von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen. Auch insoweit werden sich die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG im Innenverhältnis so stellen, als wären die betreffenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergegangen.

266 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Ausgliederung ist der 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr (nachfolgend der "**steuerliche Übertragungsstichtag**"). Etwas anderes ist nur für die in den Anlagen 11.1, 15.2, 34.2 und 30.1 des Ausgliederungsvertrags aufgeführten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften vorgesehen. Insofern ist der steuerliche Übertragungsstichtag der Vollzugszeitpunkt im Sinne von Ziffer 41.1 des Ausgliederungsvertrags. Zu dem steuerlichen Übertragungsstichtag siehe auch Abschnitt H.II sowie Abschnitt J.I.3.

267 Für den Fall, dass die Ausgliederung nicht bis zum 29. Februar 2020 in das Handelsregister der Daimler AG eingetragen ist, ist der 1. Januar 2020 als Ausgliederungsstichtag vorgesehen. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus soll sich der Ausgliederungsstichtag um ein weiteres Jahr verschieben. Entsprechendes gilt für den steuerlichen Übertragungsstichtag. Der Daimler AG steht für den Fall, dass die Eintragung der Ausgliederung nicht bis Ende Februar 2020 erreicht werden kann, allerdings gemäß Ziffer 60 des Ausgliederungsvertrags auch das Recht zu, von dem Ausgliederungsvertrag zurückzutreten.

V. Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften

1. Hauptversammlung der Daimler AG

268 Der Ausgliederungsvertrag wird nur dann wirksam, wenn die Hauptversammlung der Daimler AG ihm mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) zustimmt.

269 Der Ausgliederungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Daimler AG am 22. Mai 2019 zur Zustimmung vorgelegt.

2. Hauptversammlungen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG

270 Zur Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags ist zudem die Zustimmung der Hauptversammlungen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG erforderlich. Auch insofern ist jeweils die Zustimmung der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Satz 1 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 133 Abs. 1 AktG) erforderlich.

271 Die Zustimmung erfolgt jeweils durch die Daimler AG als der alleinigen Aktionärin der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG und soll jeweils im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG im Nachgang zur Hauptversammlung der Daimler AG eingeholt werden.

VI. Gegenleistungen und Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Ausgliederung; Sacheinlage- und Nachgründungsprüfungen

1. Gegenleistung und Kapitalerhöhung der Mercedes-Benz AG

272 Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans auf die Mercedes-Benz AG nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags erhält die Daimler AG 999.950.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Mercedes-Benz AG. Zur Durchführung der Ausgliederung wird die Mercedes-Benz AG ihr Grundkapital daher um EUR 999.950.000 durch Ausgabe von 999.950.000 auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen. Auf jede neue Stückaktie der Mercedes-Benz AG entfällt damit ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital.

273 Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2019 gewinnberechtigt. Sollte sich der Ausgliederungsstichtag wie oben dargestellt verschieben, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien entsprechend.

274 Die Einlage auf die neuen Aktien wird durch die Daimler AG als Sacheinlage durch die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans erbracht. In der Handelsbilanz der Mercedes-Benz AG wird das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans, soweit

dies rechtlich zulässig ist, mit dem handelsrechtlichen Buchwert aus der Schlussbilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 angesetzt. Soweit der Wert, zu dem die Sacheinlage in der Handelsbilanz der Mercedes-Benz AG angesetzt wird, den vorstehend genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Mercedes-Benz AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

275 Im Kapitalerhöhungsbeschluss wird vorgesehen werden, dass für jede der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und für jede der Beteiligungen an Personengesellschaften (jeweils in Höhe des zum Vollzugszeitpunkt bestehenden Anteilsbesitzes) jeweils mindestens eine neue Aktie ausgegeben wird. Hintergrund der Gewährung jeweils mindestens einer Aktie ist, dass diese Beteiligungen umwandlungssteuerrechtlich im Rahmen separater Einbringungsvorgänge nach § 20 bzw. § 21 UmwStG eingebracht werden. Vgl. zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen nachstehend auch Abschnitt H.

276 Es ist vorgesehen, dass die Daimler AG als Alleinaktionärin der Mercedes-Benz AG den erforderlichen Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals der Mercedes-Benz AG in der Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag fasst. Die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Mercedes-Benz AG kann erst erfolgen, wenn die Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Mercedes-Benz AG eingetragen wurde. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Mercedes-Benz AG kann wiederum erst erfolgen, wenn der Abschluss des Ausgliederungsvertrags (als Nachgründungsvertrag) in das Handelsregister der Mercedes-Benz AG eingetragen worden ist (siehe dazu nachstehend unter Ziffer 3).

2. Gegenleistung und Kapitalerhöhung der Daimler Truck AG

277 Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses auf die Daimler Truck AG nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags erhält die Daimler AG 299.950.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler Truck AG. Zur Durchführung der Ausgliederung wird die Daimler Truck AG ihr Grundkapital daher um EUR 299.950.000 durch Ausgabe von 299.950.000 auf den Namen lautenden Stückaktien erhöhen. Auf jede neue Stückaktie der Daimler Truck AG entfällt damit ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital.

278 Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2019 gewinnberechtigt. Sollte sich der Ausgliederungsstichtag wie oben dargestellt verschieben, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien entsprechend.

279 Die Einlage auf die neuen Aktien wird durch die Daimler AG als Sacheinlage durch die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses erbracht. In der Handelsbilanz der Daimler Truck AG wird das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses, soweit dies rechtlich zulässig ist, mit dem handelsrechtlichen Buchwert aus der Schlussbilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 angesetzt. Soweit der Wert, zu dem die Sacheinlage in der Handelsbilanz der Daimler Truck AG angesetzt wird, den

vorstehend genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Daimler Truck AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

280 Im Kapitalerhöhungsbeschluss wird vorgesehen werden, dass für jede der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und für jede der Beteiligungen an Personengesellschaften (jeweils in Höhe des zum Vollzugszeitpunkt bestehenden Anteilsbesitzes) jeweils mindestens eine neue Aktie ausgegeben wird. Hintergrund der Gewährung jeweils mindestens einer Aktie ist, dass diese Beteiligungen umwandlungssteuerrechtlich im Rahmen separater Einbringungsvorgänge nach § 20 bzw. § 21 UmwStG eingebracht werden. Vgl. zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen nachstehend auch Abschnitt H.

281 Es ist vorgesehen, dass die Daimler AG als Alleinaktionärin der Daimler Truck AG den erforderlichen Beschluss zur Erhöhung des Grundkapitals der Daimler Truck AG in der Hauptversammlung der Daimler Truck AG zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Ausgliederungsvertrag fasst. Die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Daimler Truck AG kann erst erfolgen, wenn die Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Daimler Truck AG eingetragen wurde. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Daimler Truck AG kann wiederum erst erfolgen, wenn der Abschluss des Ausgliederungsvertrags (als Nachgründungsvertrag) in das Handelsregister der Daimler Truck AG eingetragen worden ist (siehe dazu nachstehend unter Ziffer 3).

3. Sacheinlage- und Nachgründungsprüfungen

282 Im Rahmen der Kapitalerhöhungen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG wird jeweils gemäß §§ 142 Abs. 1, 69 UmwG i.V.m. § 183 AktG eine Sacheinlagenprüfung durchgeführt werden. Dabei wird unter anderem geprüft, ob der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der im Gegenzug gewährten Aktien erreicht (vgl. §§ 183 Abs. 3, 34 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

283 Zum Ausgliederungsstichtag lag der Zeitwert des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans um ein Vielfaches über dem Ausgabebetrag der im Gegenzug zu gewährenden Aktien der Mercedes-Benz AG. Gleichermaßen lag der Zeitwert des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses zum Ausgliederungsstichtag um ein Vielfaches über dem Ausgabebetrag der im Gegenzug zu gewährenden Aktien der Daimler Truck AG. Der Vorstand der Daimler AG auf der einen Seite und die Vorstände der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG auf der jeweils anderen Seite gehen davon aus, dass bei Anmeldung der jeweiligen Kapitalerhöhung der Zeitwert des betreffenden auszugliedernden Vermögens den Ausgabebetrag der im Gegenzug zu gewährenden neuen Aktien weiterhin um ein Vielfaches übersteigen wird.

284 Da die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG weniger als zwei Jahre vor dem Abschluss des Ausgliederungsvertrags in das Handelsregister eingetragen worden sind, sind im Zuge der Ausgliederung auch die Vorschriften über die Nachgründung nach § 52 AktG einzuhalten.

285 Gemäß den Nachgründungsvorschriften haben die Aufsichtsräte der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG den Ausgliederungsvertrag zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten (vgl. § 125 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2, 3 AktG).

286 Zudem hat eine Prüfung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer stattzufinden, der den gesamten Nachgründungsvorgang prüft. Auch insofern wird unter anderem geprüft, ob der Wert der jeweiligen Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür jeweils gewährten Aktien erreicht (vgl. § 125 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

287 Auf Antrag der Mercedes-Benz AG hat das Amtsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 20. März 2018 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum einheitlichen Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfer bezüglich der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bestimmt. Zudem hat das Amtsgericht Stuttgart auf Antrag der Daimler Truck AG mit Beschluss vom 27. März 2018 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum einheitlichen Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfer bezüglich der Ausgliederung auf die Daimler Truck AG bestimmt (vgl. jeweils für die Nachgründungsprüfung § 125 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlagenprüfung § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG).

288 Der Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfer wird Berichte über die Prüfung der Nachgründungen und über die Werthaltigkeit der jeweiligen Sacheinlage erstatten. Die Berichte über die jeweiligen Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen sowie der Nachgründungsbericht des jeweiligen Aufsichtsrats werden zum Handelsregister der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG beim Amtsgericht Stuttgart eingereicht und hinterlegt. Zudem ist der Abschluss des Ausgliederungsvertrags (als Nachgründungsvertrag) zur Eintragung im Handelsregister der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden (vgl. § 125 Satz 1 i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. § 52 Abs. 6 bis 9 AktG).

289 Die Eintragung der Kapitalerhöhung und der Ausgliederung kann jeweils erst erfolgen, wenn der Abschluss des Ausgliederungsvertrags (als Nachgründungsvertrag) in das Handelsregister der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG eingetragen worden ist.

290 Soweit über die eigentliche Ausgliederung hinaus die zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Untermietverträge (vgl. die Ziffern 16.10 und 35.10 des Ausgliederungsvertrags) sowie möglicherweise einzelne Liefer- und/oder Leistungsvereinbarungen vorsorglich als Nachgründungsvorgänge gemäß § 52 AktG behandelt werden, werden ebenfalls entsprechende Prüfungen durch die Aufsichtsräte der Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG sowie durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gerichtlich bestelltem Prüfer stattfinden und werden die entsprechenden Vereinbarungen ebenfalls der Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG zur Zustimmung vorgelegt und zur Eintragung im Handelsregister angemeldet.

VII. Anmeldung zur Eintragung und Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister

291 Nachdem die Hauptversammlungen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG der Ausgliederung zugestimmt haben, haben die Vorstände der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG die Ausgliederung zur Eintragung in die Handelsregister der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger und der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG als übernehmende Rechtsträger anzumelden (§§ 129, 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 UmwG).

292 Der Anmeldung zum Handelsregister der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger ist eine Bilanz der Daimler AG als Schlussbilanz beizufügen (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG). Die Schlussbilanz für die Ausgliederung ist die Jahresbilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr. Sie wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Daimler AG am 5. April 2018 als Abschlussprüfer entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden ist, im Rahmen des Jahresabschlusses der Daimler AG für das Geschäftsjahr 2018 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Die Anmeldung muss damit spätestens am 31. August 2019 erfolgen.

293 Die Ausgliederung wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG beim Amtsgericht Stuttgart. Zuvor muss die Ausgliederung in das Handelsregister der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden sein (vgl. § 130 UmwG). Mit der zeitlich späteren Eintragung in das Handelsregister der Daimler AG beim Amtsgericht Stuttgart geht das jeweilige auszugliedernde Vermögen in dem im Ausgliederungsvertrag bestimmten Umfang kraft Gesetzes als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über. Das Registergericht wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommenen Eintragungen der Ausgliederung in das Handelsregister in dem von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen.

294 Sollte eine Klage gegen die Wirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses der Hauptversammlung der Daimler AG fristgemäß erhoben werden, hindert sie unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Ausgliederung. Grund hierfür ist, dass die Vorstände der Daimler AG auf der einen sowie der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG auf der anderen Seite bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit eines Ausgliederungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung), was sie bei einer fristgemäßen Klageerhebung nicht könnten. Hinsichtlich der Ausgliederungsbeschlüsse der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG wird die Daimler

AG als alleinige Aktionärin bereits in der jeweiligen Hauptversammlung auf eine Klageerhebung verzichten. Hinsichtlich des Ausgliederungsbeschlusses der Daimler AG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anfechtung durch einen oder mehrere Aktionäre erfolgt.

295 Im Fall einer fristgerechten Anfechtung kann die Ausgliederung trotz fehlender Negativerklärung dennoch eingetragen werden, wenn das nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht Stuttgart gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG auf Antrag des Rechtsträgers, gegen dessen Ausgliederungsbeschluss sich die Anfechtungsklage richtet, durch Beschluss feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Der Beschluss ist gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG ergeht ein solcher Beschluss, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung zur Hauptversammlung, in der der angegriffene Ausgliederungsbeschluss gefasst wurde, einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital des antragstellenden Rechtsträgers hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Ausgliederung vorrangig erscheint, weil die von dem antragstellenden Rechtsträger dargelegten wesentlichen Nachteile für die an den Ausgliederung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

296 Sollte der Ausgliederungsbeschluss der Daimler AG angefochten werden, wird der Vorstand der Daimler AG ein Freigabeverfahren einleiten. Die Vorstände der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG sind der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Ausgliederung wesentlich nachteilig für die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG wäre und dem Interesse der Daimler-Aktionäre zuwider liefe.

297 Der Vorstand der Daimler AG strebt ein Wirksamwerden der Ausgliederung Ende Oktober 2019 an.

VIII. Wirkung der Eintragung im Handelsregister

298 Mit der Eintragung im Handelsregister der Daimler AG wird die Ausgliederung wirksam. Damit gehen kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans auf die Mercedes-Benz AG und das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses auf die Daimler Truck AG über (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

299 Nach dem Umwandlungsgesetz ist die Zustimmung Dritter für den Vermögensübergang nicht erforderlich. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Ausgliederungsvertrags oder der betreffenden Ausgliederungsbeschlüsse werden durch die Eintragungen in das Handelsregister geheilt (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UmwG).

IX. Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten

300 Das Umwandlungsgesetz enthält verschiedene Vorgaben zum Schutz der Gläubiger der an einer Ausgliederung beteiligten Rechtsträger. Das Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG wird sich auf die Haftung der Daimler AG auf der einen und der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG auf der anderen Seite wie folgt auswirken:

301 Gemäß § 133 Abs. 1 UmwG haften die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten, die vor Wirksamwerden der Ausgliederung bei der Daimler AG begründet worden sind.

302 Diejenigen Rechtsträger, denen die betreffenden Verbindlichkeiten im Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen worden sind, haften für diese Verbindlichkeiten gemäß § 133 Abs. 3 UmwG allerdings nur dann, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Daimler AG fällig und daraus Ansprüche gegen den betreffenden Rechtsträger gerichtet oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden.

303 Für vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungspflichten aufgrund des Betriebsrentengesetzes verlängert sich die vorstehend genannte Frist von fünf Jahren auf zehn Jahre (vgl. § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG).

304 Nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 22 UmwG können Gläubiger der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Rechtsträgers, deren Gläubiger sie sind, Sicherheit für ihre Ansprüche von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihre jeweiligen Ansprüche richten. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung erlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Die Vorstände der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Ausgliederung keine Ansprüche von Gläubigern der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG oder der Daimler Truck AG gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG oder die Daimler Truck AG nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 22 UmwG bestehen wird.

305 Nach dem Umwandlungsgesetz (§ 133 Abs. 1 Satz 2 UmwG) bleibt eine Haftung bei Firmenfortführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unberührt (§ 25 f. HGB).

306 Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 23 sowie § 133 Abs. 2 UmwG sind den Inhabern von Rechten in dem übertragenden Rechtsträger, die kein Stimmrecht gewähren, gleichwertige Rechte in dem übernehmenden oder dem übertragenden Rechtsträger zu gewähren. Im Ausgliederungsvertrag sind mit Ausnahme der Übertragung von Ansprüchen aus bestehenden Performance Phantom Share Plänen (vgl. die Ziffern 14.1(d)

und 33.1(d) des Ausgliederungsvertrags) in dieser Hinsicht keine Regelungen vorgesehen.

307 Die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG haben hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Mithaftungstatbestände im Ausgliederungsvertrag wechselseitige Freistellungen vereinbart (vgl. Abschnitt J.III.7). Insbesondere haben sich auch die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG wechselseitig von der Inanspruchnahme aus den vorstehend beschriebenen Mithaftungstatbeständen freigestellt.

X. Gesellschaftsrechtliche Folgen für die Aktionäre der Daimler AG

308 Die Daimler AG, an der die Aktionäre beteiligt sind, wird auch nach der Ausgliederung die Obergesellschaft des Daimler-Konzerns bleiben und diesen als operative Managementholding führen (vgl. die Ausführungen in Abschnitt F.I.1 und 2). Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Daimler AG bleibt – ungeachtet des Vorschlags zur Änderung der Satzung, der der diesjährigen Hauptversammlung der Daimler AG zur Zustimmung vorgelegt wird (vgl. oben Abschnitt B.I.2 a)) – unverändert.

309 Die wirtschaftliche Stellung der Aktionäre der Daimler AG wird durch die Ausgliederung nicht berührt. An dem auszugliedernden Vermögen Cars & Vans und dem auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses bleiben sie indirekt über die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG beteiligt. Wertmäßig repräsentieren die 100 %-Beteiligungen der Daimler AG an der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG das von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragene Vermögen.

310 Rechtlich erfahren die Aktionäre der Daimler AG durch die Ausgliederung eine sog. Mediatisierung. Der operative Geschäftsbetrieb der Daimler AG in den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie Daimler Trucks und Daimler Buses wird künftig in der Mercedes-Benz AG (Cars & Vans) und der Daimler Truck AG (Trucks & Buses) geführt. Die Aktionäre der Daimler AG verlieren dadurch die Möglichkeit, im Rahmen der nach § 119 AktG der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse den Einsatz dieses operativen Vermögens, das Risiko seines Verlusts und die Verwendung seiner Erträge unmittelbar zu beeinflussen. Der operative Geschäftsbetrieb in den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie Daimler Trucks Daimler Buses wird künftig in Tochtergesellschaften geführt, bei denen die Eigentümerrechte nicht von den Aktionären der Daimler AG, sondern von der Daimler AG als Alleinaktionärin der Tochtergesellschaften ausgeübt werden.

311 Aufgrund der zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird der dargestellte Mediatisierungseffekt jedoch entscheidend abgemildert. Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge gewähren der Daimler AG ein Weisungsrecht, sodass der Vorstand der Daimler AG erforderlichenfalls Maßnahmen der Geschäftsleitung unmittelbar auf der Ebene der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG durchsetzen kann. Zudem ist aufgrund der vertraglichen Verpflichtung zur Gewinnabführung sichergestellt, dass die auf der Ebene der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG

anfallenden Gewinne im Jahr ihrer Entstehung auch auf der Ebene der Daimler AG realisiert und in Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. der Beschlussfassung der Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet werden können.

312 Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Dividendenfähigkeit und -politik der Daimler AG. Zudem wird die Börsennotierung und die Handelbarkeit der Aktien der Daimler AG durch die Ausgliederung nicht beeinflusst.

F. Der Daimler-Konzern nach der Ausgliederung und weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen

I. Governance und Steuerung

1. Funktion der Daimler AG als operative Managementholding

313 Die Daimler AG fungiert zukünftig als starke Muttergesellschaft der Gruppe, die über die Strategie des Konzerns entscheidet, im operativen Geschäft Sachverhalte von strategischer Bedeutung beschließt und konzernweit die Ordnungs-, Rechts- und Compliance-Funktionen sicherstellt. Bei der Daimler AG wird eine Stammbelegschaft von ca. 6.000 Mitarbeitern verbleiben. Der Aufgabenbereich dieser Stammbelegschaft wird sich durch die Ausgliederung nicht wesentlich ändern: Ca. 2.400 Mitarbeiter werden auf die Funktionen Governance, Impulsgeber sowie Bereitstellung von Holdingkompetenzen entfallen und ca. 3.600 Mitarbeiter werden – wie bislang – konzernweite Leistungen erbringen.

314 Die künftige Rolle der Daimler AG als operative Managementholding wird insbesondere durch die folgenden Funktionen gekennzeichnet sein:

- *Governance:* In ihrer Governance-Funktion befasst sich die Daimler AG mit der Unterstützung zur Einhaltung relevanter gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen. Dies beinhaltet die Implementierung einheitlicher Standards und Positionen des Konzerns unter anderem in Form von gruppenweiten Leit- und Richtlinien sowie die effektive Steuerung und Aufsicht der Gruppengesellschaften. Darüber hinaus beinhaltet die Governance-Funktion Maßnahmen zum Schutz von Marken, Patenten, Gruppengesellschaften und anderen Vermögenswerten des Konzerns.

- *Impulsgeber:* Als Impulsgeber definiert die Daimler AG Ziele zur Steigerung des Shareholder Value und hält die Zielerreichung nach. Darüber hinaus unterstützt die Daimler AG die kontinuierliche Optimierung der Geschäftsmodelle über die Definition der Gruppenstrategie unter Berücksichtigung der einzelnen Geschäftsfeldstrategien. Durch zentrale Initiativen und Programme, die Sicherstellung des kontinuierlichen gruppenweiten Austauschs von Best Practices sowie die Weiterentwicklung der Gruppenwerte fördert die Daimler AG Innovationen für Konzerngesellschaften und gruppenweite Funktionen. Neben den vorgenannten Aufgaben befasst sich die Daimler AG zudem aktiv mit dem Management des Geschäftsportfolios.

- *Bereitstellung von Holdingkompetenzen:* Als starke Muttergesellschaft der Gruppe vertritt die Daimler AG die Gruppe in der Öffentlichkeit und gegenüber Institutionen mit einheitlichen Positionen und unterstützt die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften durch die Bereitstellung zentraler Expertise und den Zugang zu externen Innovations- und Beratungsleistungen. Ergänzt wird diese Rolle der Daimler AG durch die Förderung der Attraktivität der Gruppe als Arbeitgeber durch die Schaffung moderner Arbeitsumgebungen und Zusammenarbeitsmodelle.

- *Zentrale Bereitstellung konzernweiter Leistungen:* Die in der Daimler AG gebündelten Funktionen erbringen konzernweite Leistungen, die sich am Bedarf aller Konzerngesellschaften ausrichten. Durch diese Bündelung und Standardisierung der Leistungen werden Synergieeffekte und Optimierungspotentiale für den gesamten Konzern erhalten.

2. Allokation der Zentralfunktionen

a) Bei der Daimler AG verbleibende Zentralfunktionen

315 Neben den Funktionen, die mit der Daimler AG als Aktiengesellschaft und Konzernobergesellschaft im Zusammenhang stehen (insbesondere Controlling, Steuern und Accounting), unterhält die Daimler AG gegenwärtig verschiedene Zentralbereiche, die entweder eine übergreifende Konzern-Governance-Funktion haben oder aus denen heraus Leistungen an alle Geschäftsbereiche des Konzerns erbracht werden.

316 Nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Daimler AG – wie oben ausgeführt – die Funktion einer operativen Managementholding übernehmen und zur Förderung einheitlicher Standards und Positionen gruppenweite Leit- und Richtlinien vorgeben. Folgende zentrale Funktionen werden daher auch künftig bei der Daimler AG verbleiben und Leistungen für die Daimler AG selbst, aber auch für alle Geschäftsbereiche erbringen:

- *Konzernstrategie:* Dieser Bereich befasst sich mit der Analyse und Bewertung relevanter Zukunftsthemen für Daimler und der Ableitung und Festlegung der Konzernstrategie sowie deren Umsetzung.

- *Finanzen & Controlling (Finance & Controlling – FC):* Der Finanzbereich innerhalb der Daimler AG umfasst das zentrale Konzernrechnungswesen und -controlling (interne und externe Konzernberichterstattung), Buchhaltungs-Services, die zentrale Steuerabteilung, den Bereich Mergers & Acquisitions, Treasury und Investor Relations. Daneben verantwortet der Finanzbereich das Risikomanagementsystem und Risikocontrolling und sorgt für ein angemessenes Internes Kontroll- und Revisionssystem. Ferner ist dem Finanzbereich der Bereich Corporate Real Estate zugeordnet, der Lösungen für die Immobilienbedarfe des Konzerns entwickelt und realisiert.

- *Integrität und Recht (Integrity & Legal – IL):* Der Bereich IL umfasst konzernweit den Rechtsbereich, die Compliance-Organisation, Corporate Audit, den Bereich Legal Product & Technical Compliance Office sowie das Integrity Management. Der Rechtsbereich berät den Konzern in sämtlichen Rechtsangelegenheiten und identifiziert und kümmert sich um Rechtsrisiken des Unternehmens. Schwerpunkte der Compliance-Aktivitäten sind die Einhaltung aller geltenden Antikorruptionsvorschriften, die Wahrung und Förderung des fairen Wettbewerbs, die Übereinstimmung mit gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben bei der Produktentwicklung und in Bezug auf digitale Risiken, sowie die Beachtung der Datenschutzgesetze, die Einhaltung von Sanktionsvorgaben und

die Prävention von Geldwäsche. Auch die Verantwortlichkeit für die Achtung und Wahrung von Menschenrechten sowie für die nachhaltige Verankerung einer integren Unternehmenskultur liegt im Bereich IL. Zentrale Aufgabe ist es, die Mitarbeiter so zu beraten und zu unterstützen, dass sie ihre Aufgaben stets im Einklang mit den gültigen Gesetzen, Regeln und den Grundwerten des Konzerns erfüllen können (vgl. auch die Ausführungen in Abschnitt F.I.4). Corporate Audit ist eine unabhängige und objektive Sicherungs- und Beratungsfunktion des Daimler-Konzerns. Der Bereich unterstützt bei der Optimierung der Risikobelastung des Unternehmens und ist für die Durchführung und Bewertung interner Kontrollen und Prozesse weltweit zuständig.

- *Kommunikation (Communication – COM):* Die Kommunikationsfunktion innerhalb der Daimler AG bündelt alle Aktivitäten der Unternehmenskommunikation, sowohl mit internen (z.B. Mitarbeitern) als auch externen Stakeholdern (z.B. Medien, Öffentlichkeit, NGOs, etc.). Ziel ist es, eine einheitliche und abgestimmte Kommunikation in der Belegschaft und der Öffentlichkeit sicherzustellen sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Unternehmensinformationen der Daimler AG einschließlich der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG.

- *Personal (Human Resources – HR):* Die HR-Funktion innerhalb der Daimler AG beinhaltet die Bereiche Personal- und Arbeitspolitik, Gesundheitsmanagement & Arbeitsschutz, HR Development (unter anderem Mitarbeiterentwicklung sowie Fort- und Weiterbildung), HR Services (unter anderem Entgeltabrechnung und Zeiterfassung), Organisation & Personalplanung Konzern (Strukturorganisation und konzernübergreifende Personalplanung & Konsolidierung) sowie die operative Personalbetreuung der Mitarbeiter der Daimler AG.

- *Informationstechnik (Information Technology – IT):* Die Funktion IT innerhalb der Daimler AG umfasst unter anderem die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Informations- und Datenverarbeitung auf Basis dafür bereitgestellter technischer Infrastruktur sowie die Konzeptionierung und Implementierung spezifischer IT-Lösungen. Die IT verantwortet zudem die Hard- und Software, die innerhalb der Daimler AG benutzt wird, und unterstützt alle Fachbereiche mit der Verwaltung und dem Einsatz von Systemen.

- *Einkauf von Nichtproduktionsmaterial (International Procurement Services – IPS):* IPS ist zuständig für die weltweite Beschaffung von Nicht-Produktionsmaterial, Dienstleistungen und Investitionsgütern. Hierzu zählen beispielsweise IT-Leistungen, Maschinen und Anlagen, Bauleistungen, Werkzeuge sowie Transport-, Marketing- und Beratungsleistungen. Dabei kümmert sich IPS federführend um die Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, die Lieferantenauswahl und die letztendliche Beauftragung.

- *Corporate Business Service Management (CBS):* Der Bereich CBS umfasst unter anderem Dienstleistungen wie das globale Reisemanagement, Sprachendienste, Mediendienste und das Gebäudemanagement ausgewählter Standorte.

- *Sonstige Zentralfunktionen:* Zu den sonstigen Zentralfunktionen zählen External Affairs, Corporate Security, Art Department und die Stabsstellen Chief of Staff sowie Corporate Office. Corporate Audit ist eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion der Daimler AG. Corporate Audit unterstützt das Unternehmen bei der Erreichung der Ziele durch Bewertung der Risikogefährdung, internen Kontrollen und Prozesse. Der Bereich External Affairs ist verantwortlich für den konzernweit koordinierten Dialog zu Regierungen, politischen Vertretern und Interessensgruppen, steuert die Implementierung von Veränderungen des regulativen, politischen und ökonomischen Umfelds in die Planungsprozesse ein und flankiert zudem politisch die globalen operativen Geschäftsaktivitäten. Corporate Security beinhaltet die Aufgabe der Konzernsicherheit. Der Bereich Art Department verwaltet den Kunstbesitz der Daimler AG.

b) Auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG übergehende Zentralfunktionen

317 Es ist vorgesehen, dass im Rahmen der Ausgliederung diejenigen Teile der oben beschriebenen Zentralabteilungen, die überwiegend dedizierte divisionale Leistungen erbringen, auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden. Das betrifft insbesondere die nachfolgend genannten Funktionen:

- *Finanzen & Controlling (Finance & Controlling – FC):* Der Finanzbereich innerhalb der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG umfasst das geschäftsfeldspezifische Rechnungswesen und Controlling (bspw. Produktkalkulation, Ergebnis- und Vertriebscontrolling sowie Projektcontrolling) und übernimmt somit Verantwortung für Belange aus Finanz- und Controllingsicht innerhalb der jeweiligen Geschäftsfelder. Als Steuerungsfunktion unterstützt der Finanzbereich alle Unternehmensbereiche durch die Festlegung finanzieller Ziele, welche aus Benchmark-Vergleichen und Kapitalmarkterwartungen abgeleitet sind und hält die Zielerreichung nach.

- *Personal (Human Resources – HR):* Die HR-Funktion der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG beinhaltet die operative Personalbetreuung und das Gesundheitsmanagement der Mitarbeiter. Die Personalbetreuer sowie der werksärztliche Dienst sind gemäß einer Standortzuordnung entweder der Mercedes-Benz AG oder der Daimler Truck AG zugeordnet. Dabei werden die jeweiligen Mitarbeiter im Rahmen eines Gemeinschaftsbetriebs auch die Personalbetreuung bzw. die medizinische (Erst-)Versorgung der Mitarbeiter der anderen Gesellschaft(en) des Gemeinschaftsbetriebes übernehmen.

- *Informationstechnik (Information Technology – IT):* Die Funktion IT innerhalb der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG unterstützt alle Bereiche dieser Gesellschaften (unter anderem die Produktions-, Entwicklungs- sowie Marketing & Vertriebsfunktion) mit der Bereitstellung von spezifischen Dienstleistungen zur Informations- und Datenverarbeitung auf Basis dafür bereitgestellter technischer Infrastruktur, Software und Hardware.

- *Corporate Business Service Management (CBS):* Die CBS-Funktion der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG beinhaltet unter anderem das Gebäudemanagement sowie den Betrieb von Gastronomie-Angeboten an ausgewählten Standorten.

- *Sonstige Funktionen:* Zu den sonstigen Funktionen zählen Corporate Security sowie die geschäftsfeldspezifischen Kommunikations- und Strategieabteilungen. Corporate Security innerhalb der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG verantwortet unter anderem den Werkschutz und die Zutrittskontrolle der entsprechend zugehörigen Standorte. Die Kommunikationsabteilungen innerhalb der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG sind für die spartenspezifische Produktkommunikation, interne Kommunikation und Wirtschaftskommunikation verantwortlich. Die Gesamtverantwortung für eine konzernweit einheitliche und abgestimmte Kommunikation bleibt allerdings – wie oben erwähnt – bei der Daimler AG als operativer Managementholding. Die Strategieabteilungen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG kümmern sich um die Ableitung von langfristigen Zielen sowie die Entwicklung und Absicherung von Strategien zur Erreichung dieser Ziele. Außerdem wird auf Ebene der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG eine kleine Gruppe von Mitarbeitern aus dem Bereich IL tätig sein (vgl. zur Ausgestaltung der konzernweiten Legalitätskontrolle auch die Ausführungen in Abschnitt F.I.4).

3. Gesellschaftsrechtliche Steuerung

318 Unter dem Blickwinkel der gesellschaftsrechtlichen Steuerung sind zunächst die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wesentlich, die zwischen der Daimler AG auf der einen Seite und der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG jeweils auf der anderen Seite bestehen.

319 Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge ermöglichen es dem Vorstand der Daimler AG die oben beschriebenen Funktionen wahrzunehmen, ohne dabei den Restriktionen zu unterliegen, die ein faktisches Konzernverhältnis mit sich bringen würde (vgl. die Ausführungen oben in Abschnitt D.II.2 b)). Insbesondere der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand wird auf diese Weise erheblich reduziert.

320 Im Übrigen können die gemeinsamen Konzerninteressen auf der Grundlage der bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge durch Weisungen der Daimler AG gegenüber dem jeweiligen Vorstand der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG durchgesetzt werden. Dabei muss der jeweilige Vorstand der abhängigen Gesellschaft auch für die Gesellschaft nachteilige Weisungen befolgen, sofern sie den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit diesem und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Befolgung einer zulässigen Weisung darf der Vorstand der abhängigen Gesellschaft nur dann verweigern, wenn diese offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit diesem konzernverbundenen Unternehmen dient. Dies entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Vertragskonzerns gemäß § 308 AktG. Zugleich ermöglichen die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw.

der Daimler Truck AG die Implementierung divisionaler Struktur- und Steuerungselemente durch Informations- und Abstimmungserfordernisse zwischen den Geschäftsfeldern des Daimler-Konzerns.

321 Basierend auf den bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen wird ein Grundsatzregelwerk außerdem sicherstellen, dass die Vorstände der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG verpflichtet sind, Richtlinien, Bestimmungen und andere Vorgaben der Daimler AG umzusetzen, die der konzernweiten Legalitätskontrolle dienen (Compliance-Maßnahmen nebst Compliance Management System) sowie Maßnahmen zur Einbeziehung der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG in das konzernweite Berichtswesen, vor allem zur konzerndimensionalen Risikofrüherkennung, sowie in das konzernweite Risikomanagement- und Interne Kontrollsystem, zu veranlassen.

322 Des Weiteren bestehen auf Ebene der Daimler AG für bestimmte Maßnahmen Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Gesamtvorstands und des Aufsichtsrats. Auf Ebene des Vorstands der Daimler AG bedürfen, beispielsweise die strategische und operative Planung und Maßnahmen und Geschäfte von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands. Die Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats der Daimler AG ist unter anderem für Maßnahmen und Geschäfte erforderlich, die die strategische Ausrichtung des Unternehmens betreffen, die jährlich vorzulegende Unternehmensplanung, die Ressortverteilung im Vorstand sowie bestimmte näher beschriebene Geschäftsaktivitäten. Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten der Gremien der Daimler AG gelten auch für bestimmte Maßnahmen von Konzerngesellschaften. Darüber hinaus werden auch auf Ebene der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG Zustimmungskataloge zu Gunsten ihres eigenen Vorstands und Aufsichtsrats implementiert werden. Diese sind strukturell mit den auf Ebene der Daimler AG bestehenden Zustimmungsvorbehalten vergleichbar, berücksichtigen aber die Unterschiede zwischen der Daimler AG auf der einen Seite und der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG auf der anderen Seite. Jenseits der oben erläuterten Möglichkeit der Erteilung von Weisungen auf der Grundlage der bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird auf diese Weise die Einbindung aller zuständigen Gremien in wesentliche Geschäftsaktivitäten im Konzern sichergestellt.

323 Schließlich ist derzeit vorgesehen, dass sowohl Vorstandsmitglieder als auch Aufsichtsratsmitglieder der Daimler AG auch im Vorstand oder Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG vertreten sein werden (vgl. die Ausführungen unter den Ziffern III.3 und III.4). Vorstandsmitglieder der Daimler AG, die im Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG und/oder Daimler Truck AG vertreten sind, nehmen ihre Konzernleitungsverantwortung daher auch über die persönliche Überwachungsverantwortlichkeit als Aufsichtsratsmitglieder in den Tochtergesellschaften wahr. Soweit Vorstandsmitglieder der Daimler AG zugleich als Vorstandsmitglieder der Mercedes-Benz AG oder Daimler Truck AG bestellt werden, werden – unter Beachtung etwaiger Restriktionen – Leitungsaufgaben in doppelter Funktion wahrgenommen.

4. Ausgestaltung der konzernweiten Legalitätskontrolle

324 Der Bereich Integrität und Recht (IL) wird – wie oben ausgeführt – auch künftig primär bei der Daimler AG verbleiben. Damit wird ein zentraler Steuerungs- und Kontrollansatz verfolgt, der die Umsetzung einheitlicher Rechts- und Compliance-Standards in allen Konzerngesellschaften vorsieht. Der divisionalen Struktur wird insbesondere durch eine stärkere divisionale Ausrichtung der Compliance- und Rechtsbereiche auf Ebene der Daimler AG Rechnung getragen. Daneben bleibt das weltweite IL-Netzwerk bestehen.

325 Durch die Nutzung der zentralen IL-Kompetenzen und Ressourcen, ergänzt durch kleine IL-Einheiten in den einzelnen Konzerngesellschaften, wird eine effektive und effiziente Wahrnehmung der Legalitätskontrolle durch die Daimler AG sowie die Mercedes-Benz AG, Daimler Truck AG und Daimler Financial Services AG sichergestellt. Die überwiegende Konzentration der IL-Bereiche bei der Daimler AG erlaubt einerseits eine konzernweite Kontrolle der Daimler AG und sorgt anderseits für eine starke und einheitliche Compliance- und Rechtsberatung der operativen Konzerngesellschaften. Zugleich gewährleistet die verstärkte divisionale Ausrichtung der IL-Bereiche, dass auch den spezifischen Anforderungen der Mercedes-Benz AG, der Daimler Truck AG und der Daimler Financial Services AG und deren Geschäftsmodell nachgekommen wird.

326 Damit die Daimler AG eine ordnungsgemäße und nach Wirksamwerden der Ausgliederung gleichbleibende konzernweite Legalitätskontrolle sicherstellen kann, ist – wie oben bereits ausgeführt – vorgesehen, dass die Daimler AG der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG vorgibt, die Richtlinien, Bestimmungen und anderen Vorgaben der Daimler AG umzusetzen, die der konzernweiten Legalitätskontrolle dienen (Compliance-Maßnahmen nebst Compliance Management System). Des Weiteren sollen die operativen Konzerngesellschaften die zentralen Strukturen und Ressourcen der Daimler AG nutzen, um für eine angemessene Compliance-Organisation und ein angemessenes Compliance-Management-System zu sorgen.

327 Dabei ermöglichen die abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der Daimler AG die Umsetzung konzernweiter Compliance-Maßnahmen sowie die Implementierung eines konzernweiten Berichtswesens und sorgen damit für ein rechtmäßiges Verhalten im gesamten Daimler-Konzern.

328 Eine starke, zentrale IL-Funktion unterstützt die Daimler AG bei der effektiven Steuerung und übergeordneten Kontrolle der Konzerngesellschaften und stellt gleichermaßen eine gleichbleibende, standardisierte Rechtsberatung und Compliance-Organisation sowie die wirksame Umsetzung des Compliance-Management-Systems in der Mercedes-Benz AG, Daimler Truck AG und Daimler Financial Services AG sicher. Außerdem wird auf Ebene der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG eine kleine Gruppe von Mitarbeitern aus dem Bereich IL tätig sein.

5. Finanzwirtschaftliche Steuerung

329 Auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Daimler AG weiterhin als einheitlicher Marktteilnehmer an den Kredit- und Kapitalmärkten auftreten. Dabei wird ein gesamtheitlicher Finanzierungsansatz verfolgt, der eine zentrale Steuerung von Liquidität, Zinsen und damit verbundenen Risiken vorsieht. Des Weiteren erfolgt eine zentrale Steuerung sämtlicher Marktpreisrisiken wie Wechselkurse, Rohstoffpreise und dergleichen. Ebenfalls zentral gesteuert wird das Pensionsvermögen der Deutschen Investmentplattform. Dabei werden sowohl der Ausfinanzierungsgrad der Altersversorgungsverpflichtungen als auch die Vermögensanlage des Pensionsvermögens für den Gesamtkonzern zentral gesteuert. Die Vermögensanlage berücksichtigt grundsätzlich die Struktur der Pensionsverpflichtungen der jeweiligen Konzerngesellschaften.

330 Vorhandene und neue Kreditkapazitäten sollen bestmöglich und kostenoptimal für den Gesamtkonzern genutzt werden. Die Kombination verschiedener Finanzierungsinstrumente stellt einerseits einen diversifizierten und kosteneffizienten Finanzierungsmix sicher und trägt andererseits den Anforderungen der operativen Konzerngesellschaften bestmöglich Rechnung. Die Kosten der Liquiditätshaltung werden vom Konzern getragen, mit dem Ziel, für alle Konzerngesellschaften möglichst effiziente Finanzierungsstrukturen nachhaltig zu sichern.

331 Damit die rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften ihrer jeweiligen operativen Geschäftstätigkeit nachkommen können, erfolgt durch die Daimler AG eine zentrale finanzwirtschaftliche Steuerung der Kapitalstrukturen im Rahmen eines einheitlichen Vorgehens für die Ausstattung mit Eigenkapital und hinsichtlich der Dividendenpolitik. Dabei ist vorgesehen, dass die operativen Konzerngesellschaften eine vorgegebene angemessene Eigenkapitalquote erfüllen.

332 Für die Konzerngesellschaften kann eine möglichst effiziente Finanzierung dadurch sichergestellt werden, dass die Finanzierungsfunktion auf Gruppenebene gesteuert wird. Kongruente Kreditdokumentationen sowie eine abgestimmte Kapitalmarktkommunikation sind wesentliche Elemente eines solchen standardisierten, einheitlichen Vorgehens.

333 Zur Sicherstellung eines einheitlichen Auftritts der Gesellschaften an den Geld- und Kapitalmärkten sowie gegenüber Finanzinstituten wird die Daimler AG grundsätzlich weiterhin die Verbindlichkeiten der mehrheitlich geführten Konzerngesellschaften im Wege von Garantien und Bürgschaften absichern.

334 Die abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge ermöglichen der Daimler AG zur Wahrung ihrer übergeordneten Finanzierungsfunktion einen Durchgriff auf die operativen Konzerngesellschaften und die notwendige Steuerung der Cashflows und sichern somit insgesamt die Kreditqualität des gesamten Daimler Konzerns.

335 Eine starke finanzwirtschaftliche Basis unterstützt die durch die vorgenommene Ausgliederung von Geschäftsfeldern gewonnene Flexibilität und trägt gleichermaßen den Wachstumsanforderungen der operativen Konzerngesellschaften Rechnung.

6. Zukünftige Steuerung und externe Berichterstattung des Daimler-Konzerns nach IFRS

336 Die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns wird möglicherweise auch Auswirkungen auf die zukünftige Steuerungslogik und externe Berichterstattung nach den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") haben, wie sie in der Europäischen Union verpflichtend anzuwenden sind. Diese werden im Folgenden kurz erläutert. Im Einklang mit der Regelberichterstattung des Daimler-Konzerns wird der Begriff des "Geschäftsfelds" dabei synonym mit dem Begriff des "Segments" im Sinne der IFRS-Terminologie verwendet.

337 Die Segmentberichterstattung nach IFRS stellt den Adressaten der externen Rechnungslegung Informationen bereit, um diese in die Lage zu versetzen, das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens sowie die Art und finanziellen Auswirkungen der unternehmerischen Aktivitäten beurteilen zu können (IFRS 8.1 ff.).

338 Die Berichterstattung erfolgt dabei auf Basis des sog. Management-Ansatzes. Dies bedeutet, dass die externe Berichterstattung auf Grundlage der internen Berichterstattung gegenüber den Entscheidungsträgern des Unternehmens (Management) erfolgt, um den Adressaten der externen Berichterstattung die Beurteilung des Unternehmens aus Sicht des Managements zu ermöglichen. Dementsprechend bestimmt die Ausgestaltung des internen Steuerungssystems die Segmentabgrenzung sowie die Segmentbilanzierungs- und -bewertungsmethoden und die offen zu legenden Segmentinformationen in der Segmentberichterstattung im Rahmen des Konzernanhangs.

339 Die interne Steuerung und Berichterstattung im Daimler-Konzern basiert grundsätzlich auf den in Anmerkung 1 des Konzernanhangs beschriebenen Grundsätzen der Rechnungslegung nach IFRS und bezieht sich derzeit auf die folgenden Geschäftsfelder:

- Mercedes-Benz Cars,
- Daimler Trucks,
- Mercedes-Benz Vans,
- Daimler Buses und
- Daimler Financial Services.

340 Die vorstehend genannten operativen Geschäftsfelder des Daimler-Konzerns werden derzeit entsprechend der Art der angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie der Marken, Vertriebswege und Kundenprofile weitgehend eigenständig organisiert und geführt. Die operativen Geschäftsfelder entsprechen derzeit den berichtspflichtigen Geschäftsfeldern und wurden daher auch im Konzernabschluss 2018 innerhalb der Segmentberichterstattung separat berichtet. Der Daimler-Konzern berichtet und verwendet in der internen Steuerung seiner operativen Geschäftsfelder insbesondere die

Segmentergebnisgröße EBIT (*Earnings before Interest and Taxes*), die daher auch in der externen Berichterstattung berichtet wird.

341 Der Vorstand der Daimler AG prüft derzeit, die interne Steuerung des Daimler-Konzerns nach Wirksamwerden der Ausgliederung an die neuen Konzernstrukturen anzupassen. Als Folge der Bündelung der Verantwortlichkeiten für die derzeitigen Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans bei der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Trucks und Daimler Buses bei der Daimler Truck AG könnte eine Anpassung der internen Steuerung und internen Berichterstattung an den Vorstand der Daimler AG erfolgen, während interne Steuerung und Berichterstattung für das Geschäftsfeld Daimler Financial Services unverändert blieben.

342 Sofern die derzeit separaten Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses zukünftig gemeinsam gesteuert und hinsichtlich der wesentlichen finanziellen Kennzahlen ausschließlich zusammengefasst an den Vorstand der Daimler AG berichtet würden, wären diese derzeit separat berichtspflichtigen Geschäftsfelder in der externen Berichterstattung zukünftig als ein berichtspflichtiges Geschäftsfeld darzustellen. Die operativen Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans könnten intern weiter separat gesteuert, aber entsprechend den Regelungen des IFRS 8 "Segmentberichterstattung" für die externe Berichterstattung in *ein* berichtspflichtiges Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars & Vans aggregiert werden.

343 Eine Entscheidung zur Anpassung der internen Steuerung und Berichterstattung ist aber noch nicht gefallen. Hierüber sowie über die finale Ausgestaltung wird der Vorstand der Daimler AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu gegebener Zeit nach Wirksamwerden der Ausgliederung insbesondere auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Ressortverteilung und Verantwortlichkeiten im Vorstand entscheiden.

II. Die Geschäftsfelder des zukünftigen Daimler-Konzerns

344 Sollte der Vorstand der Daimler AG – wie in Abschnitt F.I.6 erläutert – mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns zum Anlass für eine Umstellung der internen Steuerung und damit auch der externen Berichterstattung zu nehmen, würden die Geschäftstätigkeiten des Daimler-Konzerns zukünftig intern in vier operativen Geschäftsfeldern berichtet und gesteuert: Mercedes-Benz Cars, Mercedes-Benz Vans, Daimler Trucks & Buses und Daimler Financial Services (zukünftig Daimler Mobility).

345 Die externe Segmentberichterstattung im IFRS-Konzernabschluss würde in diesem Fall bei einer Aggregation der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans zukünftig drei berichtspflichtige Geschäftsfelder umfassen:

- Mercedes-Benz Cars & Vans,
- Daimler Trucks & Buses und
- Daimler Financial Services (zukünftig Daimler Mobility).

346 Zur besseren Veranschaulichung der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns werden im Folgenden – unabhängig von der Frage der noch nicht getroffenen Entscheidung über eine Anpassung der Steuerung – die vorstehend genannten drei berichtspflichtigen Geschäftsfelder beschrieben.

1. Mercedes-Benz Cars & Vans

347 Das Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars & Vans wird sich zukünftig aus den Aktivitäten der Mercedes-Benz AG und ihrer Tochtergesellschaften sowie aus den Aktivitäten anderer dem Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars & Vans zugeordneten Konzerngesellschaften zusammensetzen.

348 Die operativen Geschäftstätigkeiten in Deutschland werden im Zuge der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG übergehen. Die Zuordnung des Beteiligungsportfolios zu der Mercedes-Benz AG wird zum Teil im Rahmen der Ausgliederung, zum Teil aber – wie nachstehend beschrieben – erst im Anschluss an die Ausgliederung erfolgen. Von den Beteiligungen, die nicht im Zuge der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG übergehen, soll die überwiegende Anzahl im Zeitraum bis Ende Januar 2020 auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden. Vereinzelt werden Gesellschaften auf die Mercedes-Benz AG übertragen, die teilweise noch Leistungen für die Daimler Truck AG erbringen. Der Anteil dieser Leistungen am operativen Geschäft des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG wird jedoch marginal sein.

a) Das operative Geschäft der Mercedes-Benz AG

349 Nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Mercedes-Benz AG als eigenständige Gesellschaft mit ca. 104.000 Mitarbeitern (Stammbelegschaft) an acht inländischen Produktionsstandorten (Untertürkheim, Sindelfingen, Kuppenheim, Rastatt, Düsseldorf, Berlin, Bremen und Hamburg), 94 deutschen Own-Retail-Standorten sowie Verwaltungsstandorten (unter anderem Untertürkheim und Sindelfingen), Ersatzteil-Logistik-Centern (unter anderem Germersheim) und Entwicklungsstandorten (unter anderem Untertürkheim und Sindelfingen) agieren. Ihr Fokus wird auf der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen des Geschäftsfelds Mercedes-Benz Cars & Vans liegen.

350 Die auf die Mercedes-Benz AG im Zuge der Ausgliederung übergehenden Bereiche sind nachfolgend kurz beschrieben:

- *Forschung und Entwicklung:* Die Entwicklung der Mercedes-Benz AG wird den gesamten Produktentwicklungsprozess für Pkw und Vans abdecken. Die Produktentwicklung umfasst Fahrzeugkonzeptionierung, Fahrzeug- und Komponentendesign (inkl. Motorentwicklung, Fahrwerk, Interieur und Karosserie), Konstruktion der Bauteile, Berechnungen (von Belastbarkeit und Windwiderstand, etc.), Entwicklung von Elektrik/Elektronik und Software, Prototypenbau sowie Tests und Versuche. Auch die weitestgehend geschäftsfeldübergreifend arbeitende Grundlagenforschung wird der Mercedes-Benz AG zugeordnet. Der eigenständige Bereich Grundlagenforschung behandelt Themenstellungen die

zehn bis 20 Jahre in der Zukunft liegen (wie zum Beispiel künstliche Intelligenz).

- *CASE/EVA:* CASE steht für Connectivity, Autonomous Driving, Shared & Services und Electric. EVA bedeutet Electric Vehicle Architecture. Der Bereich ist verantwortlich für die Entwicklung von Elektro-Fahrzeugen der EVA2-Familie. Darüber hinaus stellen CASE/EVA die Umsetzung und intelligente Kombinatorik der Einzeldisziplinen Connectivity, Autonomous Driving, Shared & Services und Electric sicher.

- *Einkauf und Lieferantenqualität:* Die Funktion des Produktionsmaterialeinkaufs beschäftigt sich mit der Beschaffung von Materialien für die Versorgung der Produktionswerke von Pkw und Vans. Der Einkauf ist verantwortlich für die Lieferantenauswahl, die Verhandlung mit den Lieferanten und den Vertragsabschluss sowie die Produktionsprozess- und Produktfreigabe. Die Qualität der Zukaufteile wird entlang des gesamten Produktlebenszykluses abgesichert.

- *Produktion:* Unter dieser Funktion werden in der Mercedes-Benz AG die Produktion der Aggregate (Motoren, Getriebe, Achsen und elektrifizierte Komponenten) und der verbrennungsmotorischen und elektrifizierten Fahrzeuge (Pkw und Vans), das Qualitätsmanagement sowie produktionsnahe Tätigkeiten wie die Produktionsplanung, die Instandhaltung der Produktionsmaschinen, die Technologiefabrik und das Supply Chain Management für den produzierenden Bereich zusammengefasst.

- *Vertrieb:* Der Mercedes-Benz-Vertrieb wird den Verkauf, den Service und das Ersatzteilgeschäft für die Neu- und Gebrauchtfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz, Mercedes-AMG, Mercedes-Maybach, EQ und smart steuern. Der Vertrieb an Endkunden erfolgt teilweise über externe Vertragshändler und teilweise über eigene Vertriebsstandorte oder im Direktvertrieb. Insgesamt 94 der 120 eigenen Vertriebsstandorte in Deutschland werden der Mercedes-Benz AG zugeordnet, unter anderem auch Vertriebsstandorte, an denen sowohl Pkw und Vans als auch Lkw vertrieben werden. An diesen Vertriebsstandorten werden die Vertriebsfunktionen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG separat ihre Neu- und Gebrauchtfahrzeuge vertreiben. Das bedeutet, dass an diesen Vertriebsstandorten auch Mitarbeiter der Daimler Truck AG tätig sein werden. Werkstattservice und Teilevertrieb hingegen werden gänzlich durch die Mercedes-Benz AG erfolgen. Außerdem wird die Mercedes-Benz AG sowohl über eigene Vertriebsgesellschaften als auch über Geschäftspartner die Vertriebsaktivitäten im Ausland steuern und ausländisches Direktgeschäft für die o.g. Produkte betreiben.

- *Zentralfunktionen:* Zu den im Zuge der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG übergehenden Zentralfunktionen (insbesondere Finanzen & Controlling (FC), Personal (HR), Informationstechnik (IT), Corporate Business Service Management (CBS)) siehe die Darstellung oben in Abschnitt F.I.2 b).

351 Zudem wird die Mercedes-Benz AG mandatierte Dienstleistungen insbesondere an die Daimler Truck AG erbringen, und zwar im Wesentlichen in den folgenden Bereichen:

- *Ersatzteillogistik und Services (Global Service & Parts):* Der Bereich Mercedes-Benz Global Service & Parts (GSP) betreibt das weltweite Service- und Teilegeschäft für Pkw, Transporter und Lkw in Zusammenarbeit mit Händlern, Niederlassungen und Landesgesellschaften insbesondere für die Marke Mercedes-Benz. Der Logistikservice wird zukünftig als mandatierte Leistung an andere Gesellschaften des Daimler-Konzerns erbracht. Zudem werden innerhalb von GSP im Bereich Retail Operations künftig mandatierte Leistungen für die Daimler Truck AG erbracht. Der Bereich Retail Operations versorgt die Werkstätten mit spezifischen Werkzeugen, Diagnosegeräten und Werkstattinformationen und unterstützt mit Mercedes-Benz After-Sales-Systemen und -Prozessen. Unabhängig von der Mandatierung der Mercedes-Benz AG liegt die Verantwortung für das Service- und Teilegeschäft für Lkw künftig bei der Daimler Truck AG.

- *Remanufacturing:* Der Bereich "Remanufacturing" mit den Funktionen Engineering und Planung, Operations, Marketing und Sales, in dem das Geschäft mit Austauschprodukten im Aftermarket verantwortet wird, wird zukünftig im Rahmen von Mandaten auch Leistungen für die Daimler Truck AG erbringen.

- *Transportlogistik:* Die weltweite Transportlogistik erbringt die Gefahrgut- und Transportlogistik in Zukunft teilweise als mandatierte Funktion für die Daimler Truck AG.

b) Neuordnung des Beteiligungsportfolios

352 Die Übertragung des Beteiligungsportfolios auf die Mercedes-Benz AG wird zum Teil im Rahmen der Ausgliederung und zum Teil im Anschluss an die Ausgliederung erfolgen. Im Hinblick auf die Kategorisierung der Portfoliogesellschaften (als Produktions-, Großhandels- und Einzelhandelsgesellschaften) sowie die Überlegungen, die im Rahmen der Zuordnung des Beteiligungsportfolios maßgebend waren, wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.V verwiesen.

353 Im Folgenden werden die wesentlichen Anteilsübertragungen anhand ausgewählter Aspekte beschrieben. Dabei erfolgt die Beschreibung der nach der Ausgliederung vorgesehenen Transaktionen losgelöst von der konkreten rechtlichen Umsetzung. Die Übertragung der Beteiligungen auf die Mercedes-Benz AG erfolgt im Grundsatz entweder im Wege der Einbringung durch die Daimler AG oder im Wege des Verkaufs. Die konkrete rechtliche Umsetzung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung von bilanziellen, regulatorischen und steuerlichen Gesichtspunkten. Die zeitliche Einordnung der im Nachgang zur Ausgliederung vorgesehenen Anteilsübertragungen gibt den derzeitigen Stand der Planungen wieder.

354 Die Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler AG zu der Ausgliederung ist – wie oben erläutert – Voraussetzung für die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen, zeitlich nachlaufenden Übertragung von weiteren Konzerngesellschaften auf die Mer-

cedes-Benz AG. Die Fortsetzung der im Rahmen von Projekt LED (Legal Entity Dedication) bereits begonnenen und ohnehin beabsichtigten Trennungsaktivitäten im Ausland (vgl. hierzu oben Abschnitt B.II) ist hiervon allerdings unabhängig.

Übertragung von Beteiligungen im Rahmen der Ausgliederung

355 Im Zuge der Ausgliederung werden insbesondere die folgenden deutschen Beteiligungen auf die Mercedes-Benz AG übergehen:

- *Mercedes-Benz AMG GmbH:* Die Mercedes-Benz AMG GmbH ist am Standort Affalterbach im Wesentlichen für die Produktion von handgefertigten AMG-Motoren sowie für die Entwicklung und das Design der AMG-Fahrzeuge und verschiedener weiterer Hochleistungskomponenten zuständig.

- *Mercedes-Benz Vertrieb PKW GmbH:* Mit dieser Gesellschaft wird die zentrale Gesellschaft für die eigenen Vertriebsaktivitäten (Own Retail) in Deutschland auf die Mercedes-Benz AG übergehen.

- *Mercedes-Benz Ludwigsfelde GmbH:* Diese Gesellschaft ist zuständig für die Montage und Herstellung von leichten Nutzfahrzeugen, aktuell Mercedes-Benz Sprinter, am Standort Ludwigsfelde.

356 Zudem werden im Zuge der Ausgliederung unter anderem die Beteiligungen an den folgenden ausländischen Produktionsgesellschaften auf die Mercedes-Benz AG übergehen. Diese befinden sich in den folgenden Ländern:

- *Ungarn (Mercedes-Benz Manufacturing Hungary Kft.):* Im Werk Kecskemet findet die Produktion der Modelle A-Klasse, CLA und CLA Shooting Brake statt. Somit geht hier ein wesentlicher europäischer Produktionsstandort für das Segment der Kompaktfahrzeuge auf die Mercedes-Benz AG über.

- *Frankreich (smart France S.A.S.):* Mit der Beteiligung an der smart France S.A.S., die in Hambach (Frankreich) produziert, geht ein wesentlicher Standort für die Produktion der smart-Modelle auf die Mercedes-Benz AG über.

- *Rumänien (STAR TRANSMISSION S.R.L.* und *Star Assembly S.R.L.):* Durch die Übertragung der Beteiligungen an diesen beiden rumänischen Gesellschaften wird die Produktion von Getrieben sowie Getriebe-, Motoren- und Lenkungskomponenten an den Standorten Sebes und Cugir übertragen.

- *Russland (Mercedes-Benz Manufacturing Rus Ltd.):* Über die Mercedes-Benz Manufacturing Rus Ltd., an der die Daimler AG eine Mehrheitsbeteiligung hält, soll im Laufe des Jahres 2019 die Auftragsfertigung für Mercedes-Benz-Pkw im russischen Markt anlaufen.

357 Neben den genannten Produktionsgesellschaften gehen im Zuge der Ausgliederung unter anderem Beteiligungen an verschiedenen ausländischen Großhandelsgesellschaften auf die Mercedes-Benz AG über:

- *Europa:* Im Vereinigten Königreich wird im Zuge der Übertragung der Großhandelsgesellschaft Daimler UK Limited auch eine Einzelhandelsgesellschaft auf die Mercedes-Benz AG übertragen. In den Niederlanden wird die Mercedes-Benz Cars Nederland B.V. und in Griechenland die Mercedes-Benz Hellas S.A. auf die Mercedes-Benz AG übertragen. In Russland wird die Beteiligung an der Mercedes-Benz Russia AO auf die Mercedes-Benz AG übertragen. Diese Gesellschaft ist sowohl im Großhandel als auch im Einzelhandel tätig, wobei der Vertrieb auf Einzelhandelsebene auch das Geschäftsfeld Trucks & Buses betrifft. Im Laufe des Jahres 2019 sollen die Vertriebsaktivitäten, die dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzurechnen sind, in die Daimler Kamaz Rus OOO überführt werden, die als Tochtergesellschaft der Daimler Kamaz Trucks Holding GmbH bereits im Vorfeld der Ausgliederung mittelbar auf die Daimler Truck AG übertragen worden ist (vgl. Abschnitt D.III.3 c)).

- *Asien:* Im asiatischen Raum wird die Beteiligung an der Großhandelsgesellschaft Mercedes-Benz Hong Kong Limited auf die Mercedes-Benz AG übertragen. Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um eine gemischte Beteiligung, welche auch zukünftig Leistungen nicht nur für die Mercedes-Benz AG, sondern auch für die Daimler Truck AG erbringen soll. Von einer Trennung der Geschäftstätigkeiten wurde aus wirtschaftlichen Erwägungen abgesehen.

358 Außerdem wird im Zuge der Ausgliederung die strategische Beteiligung an der There Holding B.V., die eine Mehrheitsbeteiligung an der HERE-Gruppe hält, auf die Mercedes-Benz AG übertragen. An der There Holding B.V. sind neben der Daimler AG die BMW International Holding B.V., die Audi Luxemburg S.A., die Robert Bosch Investment Nederland B.V. und die Continental Automotive Holding Nederlands B.V. beteiligt. Die HERE-Gruppe ist auf die Entwicklung von ortsbezogenen Informationen und hochauflösenden geographischen Karten und deren Vertrieb spezialisiert.

359 Schließlich wird im Rahmen der Ausgliederung die Beteiligung an der LEONIE PV DVB GmbH auf die Mercedes-Benz AG übertragen. Diese Gesellschaft hält als reine Holdinggesellschaft Kleinstbeteiligungen an solchen Gesellschaften des Geschäftsfelds Mercedes-Benz Cars & Vans, die nach dem jeweils anwendbaren Recht über mindestens zwei Gesellschafter verfügen müssen (vgl. oben Abschnitt D.III.3 a)).

360 Eine Auflistung aller unmittelbaren Beteiligungen an in- und ausländischen Kapital- und Personengesellschaften, die im Zuge der Ausgliederung mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übergehen, findet sich in den Anlagen 11.1 und 11.2 zum Ausgliederungsvertrag.

361 In Abschnitt G.I werden die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung erläutert. Zu Illustrationszwecken enthält Abschnitt G.II eine Pro-forma-Betrachtung der Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage des durch die Ausgliederung entstehenden Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018.

Übertragung von weiteren Beteiligungen bis Ende Januar 2020

362 Im Zeitraum bis Ende Januar 2020 sollen weitere Cars & Vans-Beteiligungen insbesondere in den folgenden Ländern bzw. Regionen auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden:

- *Belgien, Frankreich, Italien und Polen:* In diesen Ländern sind die Großhandelsgesellschaften im Geschäftsfeld Cars & Vans und im Geschäftsfeld Trucks & Buses tätig. Um eine Dedizierung dieser Gesellschaften zu erreichen, wurde zu Beginn des Jahres 2019 das operative Trucks & Buses-Geschäft in neue Gesellschaften transferiert, die in der zweiten Jahreshälfte 2019 auf die Daimler Truck AG übertragen werden sollen. Zudem sollen die Trucks & Buses- und die Financial-Services-Beteiligungen der Großhandelsgesellschaften auf die Daimler Truck AG bzw. die Financial-Services-Sparte übertragen werden. Anschließend ist die Übertragung der Großhandelsgesellschaften auf die Mercedes-Benz AG vorgesehen. Die Großhandelsgesellschaften sind zum Teil an Einzelhandelsgesellschaften beteiligt, welche mitunter Leistungen sowohl im Geschäftsfeld Cars & Vans als auch im Geschäftsfeld Trucks & Buses erbringen. Die Zuordnung dieser Gesellschaften soll nach dem "Main-User-Prinzip" erfolgen, d.h. die Allokation zu der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG richtet sich nach dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften.

- *Österreich, Portugal und Rumänien:* In Österreich, Portugal und Rumänien soll das operative Trucks & Buses-Geschäft auf neu zu gründende Gesellschaften transferiert werden, die auf die Daimler Truck AG übertragen werden sollen. Die verbleibenden dedizierten Cars & Vans-Gesellschaften (Mercedes-Benz Österreich GmbH, Mercedes-Benz Portugal S.A. und Mercedes-Benz Romania S.R.L.) sollen bis Ende Januar 2020 auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden.

- *Slowakei und Ungarn:* Die Landesgesellschaften in der Slowakei (Mercedes-Benz Slovakia s.r.o) und Ungarn (Mercedes-Benz Hungaria Kft.) sollen künftig Leistungen nicht nur für die Mercedes-Benz AG, sondern auch für die Daimler Truck AG erbringen. Von einer Trennung der Geschäftstätigkeiten wurde aus wirtschaftlichen Erwägungen abgesehen. Die Zuordnung dieser Gesellschaften zur Mercedes-Benz AG erfolgt nach dem "Main-User-Prinzip".

- *Spanien, Tschechien und Australien:* In Spanien und Tschechien sowie in Australien bestehen lokale Holdinggesellschaften, welche – abgesehen von Einzelhandelsgesellschaften – an vollständig dedizierten Tochtergesellschaften beteiligt sind. Vor der beabsichtigten Übertragung der Cars & Vans-Gesellschaften auf die Mercedes-Benz AG sollen die Trucks & Buses- und die Financial-Services-Gesellschaften auf die Daimler Truck AG bzw. die Financial-Services-Sparte übertragen werden. In Spanien wird mit der Übertragung der Holding-

gesellschaft insbesondere das lokale Produktionswerk des Geschäftsfelds Mercedes-Benz Vans auf die Mercedes-Benz AG übertragen.

- *Mexiko:* In Mexiko soll die Beteiligung an der Daimler Compra y Manufactura Mexico S de RL de CV, die im Wesentlichen als Auftragsfertiger von Fahrzeugen der Kompaktklasse fungiert, auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden.

- *Indonesien:* Die Beteiligung an der indonesischen Produktionsgesellschaft P.T. Mercedes-Benz Indonesia soll zum Jahresbeginn 2020 (nach oder vor Separierung des Truck-Geschäfts) auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden. Vor der beabsichtigten Übertragung der P.T. Mercedes-Benz Indonesia auf die Mercedes-Benz AG soll die lokale Großhandelsgesellschaft P.T. Daimler Commercial Vehicles Indonesia herausgelöst werden.

- *Thailand:* In Thailand soll im Laufe des Jahres 2019 die Beteiligung an der Großhandelsgesellschaft Mercedes-Benz (Thailand) Ltd. auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden. Als vorbereitende Maßnahme wurde zu Beginn des Jahres 2019 das operative Trucks & Buses-Geschäft der Mercedes-Benz (Thailand) Ltd. auf die Daimler Commercial Vehicles (Thailand) Ltd. übertragen. Demgegenüber ist nach derzeitiger Planung eine Übertragung der Financial-Services-Beteiligung der Mercedes-Benz (Thailand) Ltd. an der Mercedes-Benz (Leasing) Thailand Co. Ltd. aufgrund der damit verbundenen Steuerbelastungen nicht vorgesehen, könnte bei Bedarf aber durchgeführt werden.

- *China (Daimler Greater China Ltd.):* Mit der beabsichtigten Einbringung der Daimler Greater China Ltd. wird eine wesentliche Beteiligung auf dem asiatischen Markt auf die Mercedes-Benz AG übergehen, die ihrerseits unter anderem die Mehrheitsbeteiligung an der Mercedes-Benz (China) Ltd. und einen Anteil von 10,34 % an der Beijing Benz Automotive Co., Ltd. hält. Im Vorfeld oder ggf. auch erst im Nachgang zu der Übertragung der Daimler Greater China Ltd. auf die Mercedes-Benz AG sollen verschiedene von der Daimler Greater China Ltd. gehaltene Beteiligungen an Gesellschaften, die dem Geschäftsfeld Trucks & Buses angehören, auf die Daimler Truck AG übertragen werden, um ein weitestgehend dediziertes Beteiligungsportfolio der Daimler Greater China Ltd. zu erreichen. Demgegenüber sollen aufgrund regulatorischer Hindernisse zwei Beteiligungen an chinesischen Financial-Services-Gesellschaften unter der Daimler Greater China Ltd. verbleiben. Im Wesentlichen wird mit der beabsichtigten Übertragung der Daimler Greater China Ltd. das lokale Ersatzteilegeschäft sowie das lokale Forschungs- und Entwicklungszentrum auf die Mercedes-Benz AG übergehen. Die chinesischen Beteiligungen der Daimler AG, die nach dem derzeitigen Stand der Planungen aufgrund der mit einer Übertragung verbundenen hohen Steuerbelastungen bei der Daimler AG verbleiben sollen, sind nachstehend in Rz. 372 aufgeführt.

- *Südafrika (Mercedes-Benz South Africa Ltd.):* Die Beteiligung an der Mercedes-Benz South Africa Ltd. soll nach der Herauslösung des Truck-Geschäfts in eine neu gegründete Tochtergesellschaft in der zweiten Jahreshälfte 2019 auf die

Mercedes-Benz AG übertragen werden. Mit dem Produktionsstandort in East London (Südafrika) ist die Gesellschaft Teil des globalen Produktionsnetzwerks für das Volumenmodell C-Klasse. Aufgrund einer steuerlichen Haltefrist soll die lokale Beteiligung der Mercedes-Benz South Africa Ltd. an der neu gegründeten Trucks & Buses-Gesellschaft im Vorfeld der Übertragung der Mercedes-Benz South Africa Ltd. auf die Mercedes-Benz AG nicht auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Weiter soll die lokale Beteiligung an der Mercedes-Benz Financial Services (Pty) Ltd. vorerst nicht auf die Financial-Services-Sparte transferiert werden. Auch für den Zeitraum nach der Übertragung der Beteiligung an der Mercedes-Benz South Africa Ltd. auf die Mercedes-Benz AG sind entsprechende Übertragungen derzeit aus Kostengründen nicht vorgesehen, könnten aber bei Bedarf durchgeführt werden.

363 Außerdem soll bis Ende Januar 2020 die Beteiligung an der Daimler Nederland B.V. auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden. Auf die Daimler Nederland B.V. wurden und werden in erster Linie Beteiligungen an bestimmten ausländischen Konzerngesellschaften übertragen, die sowohl im Geschäftsfeld Cars & Vans als auch im Geschäftsfeld Trucks & Buses tätig sind und deren Geschäftstätigkeiten unter dem Dach der Daimler Nederland B.V. steuerschonend getrennt werden können (vgl. oben Abschnitt D.III.3 b)). Zudem ist zur Vereinfachung der Transaktionsstruktur Ende des Jahres 2018 die Beteiligung an der bereits dedizierten Cars & Vans-Gesellschaft Mercedes-Benz Canada Inc. auf die Daimler Nederland B.V. übertragen worden. Ende Januar 2020 wird die Daimler Nederland B.V. nach derzeitiger Planung ausschließlich Beteiligungen an dedizierten Cars & Vans-Gesellschaften in den folgenden Märkten halten, die im Zuge der Übertragung der Daimler Nederland B.V. mittelbar auf die Mercedes-Benz AG übergehen sollen:

- *Argentinien (Mercedes-Benz Argentina S.A.):* Mit der beabsichtigten Übertragung der Mercedes-Benz Argentina S.A. geht das Produktionswerk in Gonzalez Catan, das im Wesentlichen als Karosserie- und Montagewerk für die Mercedes-Benz-Modelle Sprinter und Vito fungiert, auf die Mercedes-Benz AG über. Zudem betreibt die Mercedes-Benz Argentina S.A. die lokalen Großhandelsaktivitäten des Geschäftsfelds Cars & Vans in Argentinien. Vor der mittelbaren Übertragung der Beteiligung an der Mercedes-Benz Argentina S.A. auf die Mercedes-Benz AG werden die Geschäftsaktivitäten der Mercedes-Benz Argentina S.A. im Geschäftsfeld Daimler Trucks auf eine neu gegründete lokale Gesellschaft übertragen.

- *Brasilien (Mercedes-Benz Cars & Vans Brazil - Industria e Comercio de Veiculos Ltda.):* Bei der Mercedes-Benz Cars & Vans Brazil – Industria e Comercio de Veiculos Ltda. wird es sich zum Zeitpunkt der Übertragung um die lokale Produktions- und Großhandelsgesellschaft des Geschäftsfelds Cars & Vans handeln. Im Zuge der Trennung der Geschäftsaktivitäten in Brasilien soll die Mercedes-Benz Cars & Vans Brazil – Industria e Comercio de Veiculos Ltda. bis Januar 2020 die Cars & Vans-Aktivitäten der Mercedes-Benz do Brasil Ltda. übernehmen.

- *Kanada (Mercedes-Benz Canada Inc.):* Die Mercedes-Benz Canada Inc. ist als dedizierte Cars & Vans-Gesellschaft für den Vertrieb von Fahrzeugen in Kanada verantwortlich. Im Zuge der Vorbereitungsmaßnahmen wurden zur Vereinfachung der Transaktionsstruktur sämtliche Anteile an der Mercedes-Benz Canada Inc. unter der Daimler Nederland B.V. zusammengeführt.

- *Japan (Mercedes-Benz Japan Co., Ltd.):* Bei der Mercedes-Benz Japan Co., Ltd. wird es sich im Zeitpunkt der Übertragung um die lokale Großhandelsgesellschaft des Geschäftsfelds Cars & Vans handeln. Vor der beabsichtigten Übertragung auf die Mercedes-Benz AG soll im Laufe des Jahres 2019 unter dem Dach der Daimler Nederland B.V. die Beteiligung der Mercedes-Benz Japan Co., Ltd. an der Mercedes-Benz Finance Japan Co., Ltd. auf die Daimler Insurance Services Japan Co., Ltd. übertragen werden.

- *Schweiz (Mercedes-Benz Schweiz AG):* Bei der Mercedes-Benz Schweiz AG wird es sich im Zeitpunkt der Übertragung um die lokale Großhandelsgesellschaft des Geschäftsfelds Cars & Vans handeln. Nach der Trennung der Geschäftsaktivitäten soll die Mercedes-Benz Schweiz AG als dedizierte Cars & Vans-Gesellschaft in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein für den Vertrieb der Marken Mercedes-Benz und smart verantwortlich sein. Die Geschäftsaktivitäten der Mercedes-Benz Schweiz AG im Geschäftsfeld Daimler Trucks wurden unter dem Dach der Daimler Nederland B.V. zum 1. Januar 2019 auf die neu gegründete Mercedes-Benz Trucks Schweiz AG übertragen.

- *Türkei:* Bei der im Laufe des Jahres 2019 zu gründenden Cars & Vans-Gesellschaft wird es sich im Zeitpunkt der Übertragung um die lokale Großhandelsgesellschaft des Geschäftsfelds Cars & Vans handeln. Im Zuge der Trennung der Geschäftstätigkeiten in der Türkei soll die neu gegründete Cars & Vans-Gesellschaft zu Beginn des Jahres 2020 die Cars & Vans-Aktivitäten der Mercedes-Benz Türk A.S. übernehmen.

364 Zu Illustrationszwecken enthält Abschnitt G.III auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 ausgewählte Informationen zur Ertragslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG, die den voraussichtlichen Stand der Umsetzung der Umstrukturierung per Ende Januar 2020 abbilden.

Überlegungen zu Beteiligungen des Geschäftsfelds Cars & Vans, die nicht bis Ende Januar 2020 auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden

365 Nachfolgend werden die Überlegungen skizziert, die im Hinblick auf die Beteiligungen des Geschäftsfelds Cars & Vans bestehen, die bis Ende Januar 2020 nicht auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden.

366 In Deutschland ist für den Zeitraum nach Januar 2020 die Übertragung der dedizierten Grundstücksverwaltungsgesellschaften des Geschäftsfelds Cars & Vans sowie der Beteiligung an der Deutsche Accumotive GmbH & Co. KG vorgesehen:

- *Grundstücksverwaltungsgesellschaften:* Die Beteiligungen an den dedizierten Grundstücksverwaltungsgesellschaften des Geschäftsfelds Cars & Vans sollen mit Ausnahme der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Alpha 2 oHG, die bereits im Zuge der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG übergehen wird, nach Ablauf steuerlicher Sperrfristen, deren Nichtbeachtung zu erheblichen Steuerbelastungen führen würde, auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden.

- *Deutsche Accumotive GmbH & Co. KG:* Die Beteiligung an der Deutsche Accumotive GmbH & Co. KG mit dem zentralen deutschen Standort für die Batterieproduktion in Kamenz soll auf Basis der aktuellen Geschäftsplanung im Jahr 2022 auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden. Hintergrund der späteren Transferierung der Beteiligung sind im Wesentlichen gewerbesteuerliche Gründe.

367 In Dänemark und Schweden sollen die Geschäftstätigkeiten der lokalen Großhandelsgesellschaften (Mercedes-Benz Danmark A/S und Mercedes-Benz Sverige AB) erst im Laufe des Jahres 2020 getrennt werden, indem die Geschäftstätigkeiten im Geschäftsfeld Trucks auf neu zu gründende Gesellschaften übertragen werden. Die Übertragung der damit dedizierten Großhandelsgesellschaften auf die Mercedes-Benz AG soll zu Beginn des Jahres 2021 erfolgen. Von einer früheren Separierung und Übertragung wurde aufgrund der weitgreifenden Implementierung eines neuen Vertriebssystems abgesehen. Mit der beabsichtigten Übertragung der Großhandelsgesellschaften gehen mittelbar auch die lokalen Einzelhandelsgesellschaften auf die Mercedes-Benz AG über. Die lokalen EvoBus-Gesellschaften sind bereits in Vorbereitung der Ausgliederung auf die EvoBus GmbH übertragen worden, die im Zuge der Ausgliederung auf die Daimler Truck AG übergehen soll. Die Übertragung der lokalen Financial-Services-Gesellschaften auf die Financial-Services-Sparte ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

368 In Taiwan soll die Großhandelsgesellschaft Mercedes-Benz Taiwan Ltd. bis Ende 2021 auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden. Die Separierung der Trucks-Aktivitäten der Mercedes-Benz Taiwan Ltd. ist – vorbehaltlich einer Abstimmung mit dem Joint-Venture-Partner – zu Beginn des Jahres 2021 vorgesehen.

369 In Singapur hält die Großhandelsgesellschaft (Daimler South East Asia (Singapore) Pte. Ltd.), die dem Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars zuzuordnen ist, die Daimler Commercial Vehicles South East Asia Pte. Ltd., die in den Geschäftsfeldern Daimler Trucks, Daimler Buses und Mercedes-Benz Vans tätig ist. Zu Beginn des Jahres 2021 soll die Geschäftstätigkeit der Daimler Commercial Vehicles South East Asia Pte. Ltd. im Geschäftsfeld Mercedes-Benz Vans auf die Daimler South East Asia (Singapore) Pte. Ltd. übertragen werden. Die Übertragung der Daimler South East Asia (Singapore) Pte. Ltd. auf die Mercedes-Benz AG ist bis Januar 2021 vorgesehen.

370 Auch in den USA soll eine Übertragung der Cars & Vans-Gesellschaften (insbesondere Mercedes-Benz USA LLC und Mercedes-Benz U.S. International Inc.) auf die Mercedes-Benz AG erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hintergrund für die spätere Übertragung des Cars & Vans-Geschäfts in den USA sind die erforderliche Entflechtung der

lokalen Cars & Vans-, Financial-Services- und Corporate-Gesellschaften und steuerliche Verrechnungspotentiale. Über die konkrete Umsetzung wird der Vorstand zu gegebener Zeit entscheiden. Ungeachtet der erst später vorgesehenen Übertragung des Cars & Vans-Geschäfts in den USA wird aufgrund des bestehenden Vertriebsmodells bereits nach der Ausgliederung ein Großteil des Umsatzvolumens aus diesem Geschäft in der Mercedes-Benz AG generiert werden.

371 Auch in Indien soll die Übertragung der lokalen Cars & Vans-Gesellschaften auf die Mercedes-Benz AG aufgrund steuerlicher Verrechnungspotentiale erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

372 In China sollen die von der Daimler AG unmittelbar gehaltenen Joint-Venture-Beteiligungen an der Beijing Benz Automotive Corporation (BBAC) (38,67 %) und der Einzelhandelsgesellschaft Mercedes-Benz (China) Ltd. (20,92 %) nach derzeitiger Planung nicht auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden. Hintergrund ist die mit einer Übertragung dieser Beteiligungen verbundene hohe Steuerbelastung. Ebenso wird die BAIC Motor Corporation (9,55 %) nicht übertragen. Unter Inkaufnahme der hohen Steuerbelastung wäre eine Übertragung der Beteiligungen an der BBAC und der Mercedes-Benz (China) Ltd. auf die Mercedes-Benz AG nach derzeitigem Stand aber jederzeit möglich.

2. Daimler Trucks & Buses

373 Das Geschäftsfeld Daimler Trucks & Buses wird sich zukünftig aus den Aktivitäten der Daimler Truck AG und ihrer Tochtergesellschaften sowie aus den Aktivitäten anderer dem Geschäftsfeld Daimler Trucks & Buses zugeordneten Konzerngesellschaften zusammensetzen.

374 Die operativen Geschäftstätigkeiten in Deutschland werden im Zuge der Ausgliederung auf die Daimler Truck AG übergehen. Die Zuordnung des Beteiligungsportfolios zu der Daimler Truck AG wird zum Teil im Rahmen der Ausgliederung, zum Teil aber – wie nachstehend beschrieben – erst im Anschluss an die Ausgliederung erfolgen. Von den Beteiligungen, die nicht im Zuge der Ausgliederung auf die Daimler Truck AG übergehen, soll der ganz überwiegende Teil im Zeitraum bis Ende Januar 2020 auf die Daimler Truck AG übertragen werden.

a) Das operative Geschäft der Daimler Truck AG

375 Nach Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Daimler Truck AG als eigenständige Gesellschaft mit ca. 26.000 Mitarbeitern (Stammbelegschaft) an vier inländischen Produktionsstandorten (Gaggenau, Wörth, Mannheim und Kassel), 26 deutschen Own-Retail-Standorten und mehreren Verwaltungsstandorten (unter anderem Untertürkheim, Vaihingen und Esslingen) agieren. Ihr Fokus wird auf der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen des Geschäftsfelds Trucks & Buses liegen.

376 Die auf die Daimler Truck AG im Zuge der Ausgliederung übergehenden Bereiche sind nachfolgend kurz beschrieben:

- *Entwicklung:* Das Entwicklungsressort der Daimler Truck AG wird den gesamten Produktentwicklungsprozess für das Geschäftsfeld Trucks & Buses abdecken. Die Produktentwicklung umfasst Fahrzeugkonzeptionierung, Fahrzeug- und Komponentendesign (inkl. Motorentwicklung, Fahrwerk, Interieur und Karosserie), Konstruktion der Bauteile, Berechnungen (von Belastbarkeit, Windwiderstand etc.), Prototypenbau sowie Tests und Versuche.

- *Einkauf:* Die Funktion des Produktionsmaterialeinkaufs ist verantwortlich für die Beschaffung von Materialien einschließlich der Lieferantenauswahl, der Verhandlung mit den Lieferanten sowie der Vertragsgestaltung. Der Einkauf von Produktionsmaterialien für Trucks und Busse umfasst alle Materialien, Teile und Module, die in die Fahrzeuge verbaut werden.

- *Produktion:* In der Daimler Truck AG werden die Produktionsaktivitäten für die Herstellung der Fahrzeuge sowie der Aggregate (Motor, Getriebe, Achse) einschließlich des Supply Chain Management zusammengefasst.

- *Vertrieb:* Der Daimler-Truck-Vertrieb wird den Verkauf, den Service und das Ersatzteilgeschäft für die Lkw-Neu- und Gebrauchtfahrzeuge der Marken Mercedes-Benz, Unimog und FUSO steuern. Der Vertrieb an Endkunden erfolgt teilweise über externe Vertragshändler und teilweise über eigene Vertriebsstandorte. Insgesamt 26 der 120 eigenen Vertriebsstandorte in Deutschland werden der Daimler Truck AG zugeordnet, unter anderem auch Vertriebsstandorte, an denen sowohl Lkw als auch Pkw und Vans vertrieben werden. An diesen Vertriebsstandorten werden die Vertriebsfunktionen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG separat ihre Neu- und Gebrauchtfahrzeuge vertreiben. Das bedeutet, dass an diesen Vertriebsstandorten auch Mitarbeiter der Mercedes-Benz AG tätig sein werden. Werkstattservice und Teilevertrieb hingegen werden gänzlich durch die Daimler Truck AG erfolgen. Außerdem wird die Daimler Truck AG sowohl über eigene Vertriebsgesellschaften als auch über Geschäftspartner die Vertriebsaktivitäten im Ausland steuern und ausländisches Direktgeschäft für die o.g. Produkte betreiben.

- *Zentralfunktionen:* Zu den im Zuge der Ausgliederung auf die Daimler Truck AG übergehenden Zentralfunktionen (insbesondere Finanzen & Controlling (FC), Personal (HR), Informationstechnik (IT), Corporate Business Service Management (CBS)) siehe die Darstellung oben in Abschnitt F.I.2 b).

377 Zudem wird die Daimler Truck AG mandatierte Dienstleistungen insbesondere an die Mercedes-Benz AG erbringen, und zwar im Wesentlichen in den folgenden Bereichen:

- *Instandhaltung der Produktionsstandorte:* Als Beispiel kann insofern der Standort Gaggenau dienen, an dem künftig die Instandhaltung der Anlagen der um-

liegenden Werke der Mercedes-Benz AG durch den technischen Service und den Betriebsmittelbau der Daimler Truck AG durchgeführt wird.

- *Entwicklung:* Die Entwicklungsfunktion der Daimler Truck AG erstellt für die Mercedes-Benz AG in geringem Umfang Berechnungs- und Simulationsleistungen für Komponenten und Systeme und wird für die Mercedes-Benz AG teilweise bei der Verwaltung von Lizenzen tätig sein.

b) Neuordnung des Beteiligungsportfolios

378 Die Übertragung des Beteiligungsportfolios auf die Daimler Truck AG wird zum Teil im Rahmen der Ausgliederung und zum Teil im Anschluss an die Ausgliederung erfolgen. Im Hinblick auf die Kategorisierung der Portfoliogesellschaften (als Produktions-, Großhandels- und Einzelhandelsgesellschaften) sowie die Überlegungen, die im Rahmen der Zuordnung des Beteiligungsportfolios maßgebend waren, wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.V verwiesen.

379 Im Folgenden werden die wesentlichen Anteilsübertragungen anhand ausgewählter Aspekte beschrieben. Dabei erfolgt die Beschreibung der nach der Ausgliederung vorgesehenen Transaktionen losgelöst von der konkreten rechtlichen Umsetzung. Die Übertragung der Beteiligungen auf die Daimler Truck AG erfolgt im Grundsatz entweder im Wege der Einbringung durch die Daimler AG oder im Wege des Verkaufs. Die konkrete rechtliche Umsetzung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung von bilanziellen, regulatorischen und steuerlichen Gesichtspunkten. Die zeitliche Einordnung der im Nachgang zur Ausgliederung vorgesehenen Anteilsübertragungen gibt den derzeitigen Stand der Planungen wieder.

380 Die Zustimmung der Hauptversammlung der Daimler AG zu der Ausgliederung ist – wie oben erläutert – Voraussetzung für die Umsetzung der nachfolgend beschriebenen, zeitlich nachlaufenden Übertragung von weiteren Konzerngesellschaften auf die Daimler Truck AG. Die Fortsetzung der im Rahmen von Projekt LED (Legal Entity Dedication) bereits begonnenen und ohnehin beabsichtigten Trennungsaktivitäten im Ausland (vgl. hierzu oben Abschnitt B.II) ist hiervon allerdings unabhängig.

Übertragung von Beteiligungen im Rahmen der Ausgliederung

381 Im Zuge der Ausgliederung werden insbesondere die folgenden deutschen Beteiligungen auf die Daimler Truck AG übergehen:

- *Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH:* Mit dieser Beteiligung wird die zentrale Gesellschaft für die eigenen Vertriebsaktivitäten (Own Retail) in Deutschland auf die Daimler Truck AG übergehen.

- *EvoBus GmbH:* Unter der deutschen EvoBus GmbH mit den Standorten in Neu-Ulm und Mannheim sowie über ihre Tochtergesellschaft Mercedes-Benz Minibus GmbH in Dortmund wurden im Rahmen der Vorbereitungshandlungen die Beteiligungen an den europäischen EvoBus-Gesellschaften, namentlich in Däne-

mark, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und dem Vereinigten Königreich, gebündelt (vgl. oben Abschnitt D.III.3 c)). Mit der Übertragung der EvoBus GmbH werden damit insbesondere auch die Produktionsstandorte in Ligny-en-Barrois (Frankreich), Samano (Spanien) und Holysov (Tschechien) auf die Daimler Truck AG übergehen.

382 Zudem werden im Zuge der Ausgliederung die Trucks & Buses-Beteiligungen insbesondere in den folgenden Ländern auf die Daimler Truck AG übergehen:

- *Japan (Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation):* Im Zuge der Ausgliederung wird die Beteiligung an der japanischen Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation auf die Daimler Truck AG übertragen. Mittelbar gehen damit auch ca. 100 (Minderheits-)Beteiligungen an Trucks & Buses-Gesellschaften sowie die Beteiligung an der in Portugal ansässigen Mitsubishi Fuso Truck Europe S.A. auf die Daimler Truck AG über. Zudem gehen mit der Übertragung der Beteiligung an der Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation drei für die Marke FUSO wesentliche japanische Werke (Kawasaki, Kitsuregawa und Aikawa) sowie das portugiesische Produktionswerk in Tramagal auf die Daimler Truck AG über.

- *Frankreich (Mercedes-Benz Trucks Molsheim):* In Frankreich geht im Zuge der Ausgliederung die Beteiligung an der Mercedes-Benz Trucks Molsheim auf die Daimler Truck AG über. Die Gesellschaft ist im Wesentlichen auf die Produktion von Sonderfahrzeugen spezialisiert.

- *Vereinigtes Königreich und Kanada (Großhandelsgesellschaften):* Im Vereinigten Königreich und in Kanada werden im Zuge der Ausgliederung die Beteiligungen an den dedizierten Großhandelsgesellschaften Mercedes-Benz Trucks UK Limited und Daimler Trucks Canada Ltd. auf die Daimler Truck AG übertragen.

383 Außerdem wird im Rahmen der Ausgliederung die Beteiligung an der LEONIE TB DVB GmbH auf die Daimler Truck AG übertragen. Diese Gesellschaft hält als reine Holdinggesellschaft Kleinstbeteiligungen an solchen Gesellschaften des Geschäftsfelds Trucks & Buses, die nach dem jeweils anwendbaren Recht über mindestens zwei Gesellschafter verfügen müssen (vgl. oben Abschnitt D.III.3 a)).

384 Eine Auflistung aller unmittelbaren Beteiligungen an in- und ausländischen Kapital- und Personengesellschaften, die im Zuge der Ausgliederung mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übergehen, findet sich in den Anlagen 30.1, 30.2a und 30.2b zum Ausgliederungsvertrag.

385 In Abschnitt G.I werden die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung erläutert. Zu Illustrationszwecken enthält Abschnitt G.II eine Pro-forma-Betrachtung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des durch die Ausgliederung entstehenden Teilkonzerns der Daimler Truck AG auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018.

Übertragung von weiteren Beteiligungen bis Ende Januar 2020

386 Im Zeitraum bis Ende Januar 2020 sollen weitere Trucks & Buses-Beteiligungen insbesondere in den folgenden Ländern auf die Daimler Truck AG übertragen werden:

- *USA (Daimler Trucks North America LLC):* Mit der beabsichtigten Übertragung der Beteiligung an der Daimler Trucks North America LLC (und der damit verbunden mittelbaren Übertragung verschiedener Tochtergesellschaften) gehen die für die NAFTA-Region wesentlichen und teilweise marktführenden Marken Freightliner, Western Star, ThomasBuilt Buses und Detroit Diesel auf die Daimler Truck AG über. Darüber hinaus werden mit der beabsichtigten Übertragung der Beteiligung an der Daimler Trucks North America LLC verschiedene Produktionsstandorte in den USA auf die Daimler Truck AG übertragen. Im Zuge der Vorbereitungshandlungen wurde die Daimler North America Corporation auf die Daimler International Nederland B.V. übertragen (siehe Abschnitt D.III.3 b)). Zudem wurden im Laufe des Jahres 2018 die amerikanischen Trucks & Buses-Gesellschaften (einschließlich der Daimler Trucks North America LLC) unter der Daimler Trucks & Buses US Holding Inc. gebündelt, die dann im vierten Quartal 2018 auf die Daimler AG übertragen wurde. Die abschließende Übertragung der amerikanischen Trucks & Buses-Gesellschaften auf die Daimler Truck AG soll im vierten Quartal 2019 erfolgen.

- *China (Daimler Trucks and Buses (China) Ltd. und Beijing Foton Daimler Automotive Co. Ltd.):* In China sollen im Laufe des Jahres 2019 die Beteiligung an der Daimler Trucks and Buses (China) Ltd. sowie nach Möglichkeit auch die Joint-Venture-Beteiligung an der Beijing Foton Daimler Automotive Co., Ltd., die Nutzfahrzeuge des Modells Auman produziert, auf eine von der Daimler Truck AG neu gegründete chinesische Holdinggesellschaft übertragen werden.

- Schließlich sollen bis Ende Januar 2020 die Beteiligungen an den Truck-&-Buses-Gesellschaften in den Ländern (i) Australien, (ii) Niederlande, (iii) Tschechien, (iv) Spanien, (v) Mexiko, (vi) Schweiz, (vii) Frankreich, (viii) Belgien (ix) Polen, (x) Portugal, (xi) Österreich und (xii) Rumänien auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Bei den ersten vier Märkten (Ziffern (i) – (iv)) handelt es sich um dedizierte Truck-&-Buses-Großhandelsgesellschaften. In den Märkten Schweiz, Frankreich, Belgien, Polen, Portugal, Österreich und Rumänien gehen die betreffenden Gesellschaften aus einer Separierung der jeweiligen Großhandelsgesellschaften hervor.

- *Brasilien (Mercedes-Benz do Brasil Ltda.):* Bei der Mercedes-Benz do Brasil Ltda. handelt es sich um die zentrale Produktionsgesellschaft in Südamerika, die sowohl Leistungen im Geschäftsfeld Trucks & Buses als auch im Geschäftsfeld Cars & Vans erbringt. Bis Januar 2020 sollen die das Geschäftsfeld Cars & Vans betreffenden Produktions- und Vertriebsaktivitäten auf eine neu zu gründende Gesellschaft übertragen werden. Sodann soll bis Ende Januar 2020 die Beteiligung an Mercedes-Benz do Brasil Ltda. mit dem verbleibenden Trucks & Buses-Geschäft auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Mit der Übertra-

gung der Beteiligung an der Mercedes-Benz do Brasil Ltda. wird insbesondere die lokale Produktion der Modelle Mercedes-Benz Axor, Atron, Atego und Accelo in den Werken Juiz der Fora und Sao Bernardo do Campo sowie die Herstellung von Motoren, Achsen, Getrieben und Busfahrgestellen in Sao Bernardo der Daimler Truck AG zugeordnet.

- *Türkei (Mercedes-Benz Türk A.S.):* In der Türkei soll mit der Übertragung der Beteiligung an der Mercedes-Benz Türk A.S. eine weitere wesentliche Produktions- und Großhandelsgesellschaft des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf die Daimler Truck AG übergehen. Vor der Übertragung erfolgt eine Abspaltung des auf das Geschäftsfeld Cars & Vans entfallenden Geschäfts auf eine neu zu gründende türkische Gesellschaft. Nach Abschluss der Trennungsaktivitäten bis Ende Januar 2020 werden wesentliche Produktionsfunktionen für das Geschäftsfeld Trucks & Buses in der Mercedes-Benz Türk A.S. verbleiben. Die Gesellschaft betreibt in Istanbul ein zentrales Produktionswerk für Mercedes-Benz und Setra Busse sowie in Aksaray ein Werk zur Produktion der Modelle Mercedes-Benz Actros und Arocs.

- *Argentinien:* In Argentinien sollen die Geschäftsaktivitäten der Mercedes-Benz Argentina S.A. im Geschäftsfeld Trucks & Buses auf eine neu zu gründende lokale Gesellschaft übertragen werden, die dann bis Ende Januar 2020 auf die Daimler Truck AG transferiert werden soll.

387 Zu Illustrationszwecken enthält Abschnitt G.III auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 ausgewählte Informationen zur Ertragslage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG, die den voraussichtlichen Stand der Umsetzung der Umstrukturierung per Ende Januar 2020 abbilden.

Überlegungen zu Beteiligungen des Geschäftsfelds Trucks & Buses, die nicht bis Ende Januar 2020 auf die Daimler Truck AG übertragen werden

388 Nachfolgend werden die Überlegungen skizziert, die im Hinblick auf die Beteiligungen des Geschäftsfelds Trucks & Buses bestehen, die bis Ende Januar 2020 nicht auf die Daimler Truck AG übertragen werden.

389 In Deutschland sollen im Zeitraum nach Januar 2020 die Beteiligungen an den bereits dedizierten Grundstücksverwaltungsgesellschaften des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Hintergrund der späteren Übertragung sind bestehende steuerliche Sperrfristen, deren Nichtbeachtung zu erheblichen Steuerbelastungen führen würde.

390 In Dänemark und Schweden sollen die Geschäftstätigkeiten der lokalen Großhandelsgesellschaften – wie oben erläutert – erst zu Beginn des Jahres 2021 getrennt werden, indem die Geschäftstätigkeiten im Geschäftsfeld Trucks auf neu zu gründende Gesellschaften übertragen werden. Im Anschluss sollen die neuen Truck-&-Buses-Gesellschaften auf die Daimler Truck AG übertragen werden.

391 In Indonesien sollen im ersten Halbjahr 2020 die Produktionsumfänge des Geschäftsfelds Trucks & Buses in eine von der Daimler Truck AG neu zu gründende Gesellschaft überführt werden. Die Gesellschaft betreibt dann ein zentrales Montagewerk für Chassis der Marke Mercedes-Benz in Jakarta.

392 In Singapur ist die Daimler Commercial Vehicles South East Asia Pte. Ltd. in den Geschäftsfeldern Daimler Trucks, Daimler Buses und Mercedes-Benz Vans tätig. Zu Beginn des Jahres 2021 sollen die Geschäftstätigkeiten, die das Geschäftsfeld Mercedes-Benz Vans betreffen, auf die Daimler South East Asia (Singapore) Pte. Ltd. übertragen werden. Im Anschluss soll die Beteiligung an der Daimler Commercial Vehicles South East Asia Pte. Ltd. auf die Daimler Truck AG übertragen werden.

393 In Indien soll die Beteiligung an der Daimler India Commercial Vehicles Private Ltd. aufgrund steuerlicher Verrechnungspotentiale erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Daimler Truck AG übertragen werden.

394 In Südafrika soll die Beteiligung an der Daimler Trucks and Buses Southern Africa (Pty) Ltd., die im Rahmen der Trennung der Geschäftstätigkeiten als Tochtergesellschaft der Mercedes-Benz South Africa Ltd. gegründet worden ist, aufgrund einer steuerlichen Haltefrist vorerst nicht auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Nach Ablauf der Haltefrist Mitte des Jahres 2020 wäre eine Übertragung der Beteiligung an der Daimler Trucks and Buses Southern Africa (Pty) Ltd. möglich, ist derzeit aber aus Kostengründen nicht vorgesehen. Vielmehr soll die Gesellschaft als Tochtergesellschaft der Mercedes-Benz South Africa Ltd. im Jahr 2019 mittelbar auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden (vgl. die Ausführungen in Abschnitt F.II.1 b)).

3. Daimler Financial Services

a) Rollenverständnis und Strategie von Daimler Financial Services

395 Auch nach der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns wird der Bereich Daimler Financial Services ein eigenes Geschäftsfeld bilden. Neben dem Geschäftsfeld Cars & Vans mit der Mercedes-Benz AG und dem Geschäftsfeld Trucks & Buses mit der Daimler Truck AG wird das Geschäftsfeld Daimler Financial Services eine der drei Säulen der Daimler AG bilden.

396 Wie bereits in Abschnitt B.I.3 f) beschrieben, erstreckt sich die Rolle von Daimler Financial Services auf die weltweite Förderung des Absatzes aller Automobilmarken des Daimler-Konzerns in rund 40 Ländern. Zusätzlich zum Kerngeschäft – bestehend aus Finanzierung und Leasing – gewinnen dabei flexible Mobilitätsdienstleistungen (einschließlich intermodalen Angeboten) zunehmend an Bedeutung. Um den zukünftigen Anforderungen einer flexiblen und digitalen Umwelt gewachsen zu sein, wurde 2017 die sogenannte balancedSTRATEGY eingeführt. Diese wird bei der Daimler Financial Services AG von einem neu gegründeten Vorstandsbereich – dem Customer Experience Officer – betreut, betrifft aber alle Ressorts von Daimler Financial Services. Darüber hinaus ist die balancedSTRATEGY eingebettet in die 5Cs der Daimler AG (Core, Case, Culture, Company, Customer). Ihre Kernbotschaft lässt sich wie folgt zusam-

menfassen: "*DFS' ambition is to become an entirely customer-centric, fully digitized, integrated financial & mobility services provider, operating in the most efficient way.*" Aus der balancedSTRATEGY lässt sich vor allem die zentrale Bedeutung des Kunden ableiten, der mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt steht. Ziel ist es, auch im Bereich der Mobilität eine perfekte Kundenreise zu kreieren und den Kunden an jedem Kontaktpunkt zu begegnen.

397 Um die wachsende Nachfrage nach Mobilitätsdienstleistungen vollumfänglich zu erfüllen, ist es maßgeblich, auch innovative neue Mobilitätsdienstleistungen wie Car Sharing, Ride Hailing und Mobility as a Service in das Kerngeschäft zu integrieren und intern noch stärker zu fördern. Zukünftig wird sich das Mobilitätsverhalten der Kunden nachhaltig ändern. Der "eigene" Pkw wird mehr und mehr von einem ganzheitlichen Mobilitätsanspruch abgelöst. Durch die Verknüpfung der Angebote und eine intelligente Nutzung der generierten Daten besteht die Möglichkeit, individualisierte Mobilitätsangebote bereitzustellen und diese Datengrundlage zugleich für zukünftige Geschäftsmodelle zu nutzen. Auf diese Weise trägt Daimler Financial Services als integrierter Finanz- und Mobilitätsdienstleister mit flexiblen, individuell maßgeschneiderten Produkten zur Absatzförderung und Diversifizierung innerhalb des Daimler-Konzerns bei und stellt eine immer wichtiger werdende Säule des Daimler-Konzerns dar. Aus diesem Grund ist eine enge Vernetzung im Daimler-Konzern und innerhalb des Geschäftsfelds Daimler Financial Services unabdingbar.

398 Um die Erweiterung des Kerngeschäfts um den Bereich der Mobilitätsdienstleistungen nach außen zu dokumentieren, plant die Daimler Financial Services AG zusätzlich eine Umfirmierung in "Daimler Mobility AG". Diese soll im Juli 2019 erfolgen. Gerade durch die zunehmende Bedeutung der Mobilität ist der Begriff "Financial" in Zukunft zu eng gefasst. Mit der Firma "Daimler Mobility AG" werden die Bedeutung des Unternehmens als Mobilitätsdienstleister unterstrichen und Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen noch stärker vereint. Darüber hinaus lässt sich die neue Firmierung noch besser mit der Daimler-Unternehmensstrategie CASE und der oben erwähnten balancedSTRATEGY von Daimler Financial Services vereinen. Neue Mobilitätsangebote wie Car Sharing oder autonomes Fahren werden so innerhalb des Konzerns noch stärker repräsentiert. Mit der Umfirmierung der Daimler Financial Services AG einhergehend soll auch das Geschäftsfeld Daimler Financial Services künftig in Daimler Mobility umbenannt werden.

b) Zukünftige Struktur

399 Im Rahmen der zukünftigen Struktur des Daimler-Konzerns wurde – wie bereits oben beschrieben – ein klares Zielbild definiert. Zwar war die Daimler Financial Services AG auch in der Vergangenheit bereits eine rechtlich selbstständige Gesellschaft des Geschäftsfelds Daimler Financial Services, jedoch werden die im Geschäftsfeld Daimler Financial Services tätigen rechtlich selbstständigen Einheiten in der zukünftigen Konzernstruktur im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten klarer der Säule Daimler Financial Services zugeordnet.

400 Die geplante Neustrukturierung des Daimler-Konzerns bringt damit eine signifikante Strukturverbesserung des Geschäftsfeldes Daimler Financial Services mit sich. Von den über 750 Gesellschaften der Daimler AG sind rund 200 Einheiten dem Geschäftsfeld Daimler Financial Services zugeordnet. Diese wurden vollständig analysiert und werden künftig in eine neue Struktur gebracht.

401 Die Aktivitäten des Geschäftsfelds Daimler Financial Services werden in Zukunft im Wesentlichen unter zwei Gesellschaften gebündelt: der Daimler Financial Services AG, die im Rahmen ihres Geschäftsmodells integrierte Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen im Fokus hat, und der LEONIE FS DVB GmbH. Die LEONIE FS DVB GmbH wurde im November 2017 gegründet. Sie soll zukünftig weitgehend alle Financial-Services- und Mobility-Gesellschaften bündeln. Durch die Zusammenführung der Gesellschaften unter dem Dach der LEONIE FS DVB GmbH soll ein agiles und flexibles Auftreten am Markt deutlich verbessert und damit die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden.

402 Im Jahr 2018 wurden bereits einige Gesellschaften auf die LEONIE FS DVB GmbH übertragen, welche ehemals überwiegend von der DVB gehalten wurden. Der Fokus lag dabei auf den Gesellschaften der Daimler-Mobility-Services-Gruppe, die unter der Daimler Mobility Services GmbH zusammengefasst sind. Die Daimler Mobility Services GmbH bündelt die Daimler-Mobilitätsdienste und fungiert damit als Schnittstelle zwischen dem Daimler-Konzern und den einzelnen Mobilitätseinheiten. Die in Kooperation mit BMW neu gegründeten Joint Ventures ShareNow (CarSharing), ReachNow (Multimodal), ChargeNow (Charging), FreeNow (Ride-Hailing) und ParkNow (Parking) mit ihren jeweiligen Geschäftseinheiten werden zukünftig ebenfalls von der Daimler Mobility Services GmbH gehalten. Zudem wird die Daimler Mobility Services GmbH auch weiterhin die bestehenden Beteiligungen an den führenden Mobilitätsdienstleistern Blacklane GmbH, Careem Inc., Flixmobility GmbH und Taxify OÜ halten.

403 Außerdem wurden auf die LEONIE FS DVB GmbH die Mercedes-Benz Connectivity Services GmbH, die Konnektivitätsdienstleistungen überwiegend für Flottenkunden zur Verfügung stellt, und die Mercedes-Benz Vans Mobility GmbH übertragen, die sich auf die Vermietung von Transportern fokussiert.

404 Im Jahr 2019 soll ein Großteil der weltweiten Financial-Services-Gesellschaften auf die LEONIE FS DVB GmbH transferiert werden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um lokale Finanzierungs- und Leasinggesellschaften. Insgesamt sollen im Jahr 2019 Financial-Services-Gesellschaften aus 27 Ländern auf die LEONIE FS DVB GmbH übertragen werden.

405 Ein weiterer großer Anteil von Übertragungen findet bis spätestens Januar 2020 mit den Übertragungen der niederländischen Flottenmanagement- sowie Financial-Services-Gesellschaften statt, darunter auch die im Jahr 2016 erworbene Athlon-Gruppe mit Hauptsitz in Almere.

406 Jede Transaktion einer Financial-Services-Gesellschaft unterliegt dabei einer umfassenden Prüfung. Neben regulatorischen Anforderungen müssen auch Aspekte hinsicht-

lich Steuern und Refinanzierung geprüft werden, um auch in Zukunft flexibel und wettbewerbsfähig auf dem Markt agieren zu können.

407 Die Zusammenarbeit von Daimler Financial Services als integrierter Finanz- und Mobilitätsdienstleister mit der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG wird auch zukünftig so erfolgreich fortgeführt werden wie bislang mit der Daimler AG. Bereits in der Vergangenheit wurden Synergien genutzt und gegenseitige Dienstleistungen angeboten. Diese wurden nach einer festen Verrechnungslogik abgebildet, welche auch zukünftig die Grundlage für den Leistungsaustausch sein wird. Durch die Bündelung der Financial-Services-Gesellschaften unterhalb der LEONIE FS DVB GmbH wird es keine operativen Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit den ausländischen Vertriebsgesellschaften geben.

408 Unabhängig von der Ausgliederung der Geschäftstätigkeiten auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG wurden auch Machbarkeitsanalysen bezüglich einer konzerninternen Übertragung der Mercedes-Benz-Bank-Gruppe von der Daimler Financial Services AG auf die Daimler AG gestartet. Ein solcher Schritt könnte zur weiteren Klarheit des Geschäftsmodellaufbaus in klassische Finanzdienstleistungen einerseits und innovative Mobilitätsdienstleistungen andererseits beitragen. Sofern der Vorstand der Daimler AG die konzerninterne Übertragung der Mercedes-Benz-Bank-Gruppe beschließen sollte, könnte eine Umhängung der Mercedes-Benz Bank AG von der Daimler Financial Services AG, die dann bereits als Daimler Mobility AG firmieren wird, auf die Daimler AG ggf. Ende 2019/Anfang 2020 erfolgen. In einem solchen Fall könnte im Anschluss die LEONIE FS DVB GmbH mit der Daimler Mobility AG zusammengeführt werden.

III. Informationen zu den Gremien im zukünftigen Daimler-Konzern

1. Überblick

409 Das Wirksamwerden der Ausgliederung wird als solche keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG haben. Auch zukünftig wird der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Satz 2 der Satzung der Daimler AG nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes bestellen und ihre Zahl bestimmen.

410 Der Aufsichtsrat der Daimler AG wird sich auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 20 Mitgliedern zusammensetzen, und zwar paritätisch aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Im Übrigen wird er sich in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen.

411 Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG werden nach Wirksamwerden der Ausgliederung mitbestimmte deutsche Aktiengesellschaften sein. Der Aufsichtsrat beider Gesellschaften wird sich nach Wirksamwerden der Ausgliederung aus jeweils 20

Mitgliedern zusammensetzen, von denen zehn Vertreter der Anteilseigner und zehn Vertreter der Arbeitnehmer sein werden.

412 Im Falle der Zustimmung der Aktionäre zur Ausgliederung auf der Hauptversammlung der Daimler AG am 22. Mai 2019 ist beabsichtigt, dass die Aufsichtsräte bei der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG bereits vor Wirksamwerden der Ausgliederung auf jeweils 20 Mitglieder aufgestockt werden. Die jeweils zehn nominierten Anteilseignervertreter sollen im September 2019 auf Hauptversammlungen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG gewählt werden. In den gleichen Hauptversammlungen sollen von der Daimler AG als Alleinaktionärin aufgrund mit der Arbeitnehmerseite abgestimmter Vorschläge jeweils zehn Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG gewählt werden. Auf diese Weise wird eine kontinuierliche Arbeit des Aufsichtsrats unter Beteiligung der Arbeitnehmer gewährleistet, bevor die Arbeitnehmervertreterwahlen nach dem Mitbestimmungsgesetz zum Abschluss gebracht werden können. Das Prozedere zur Aufstockung und Besetzung der Aufsichtsräte der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG ist im Einzelnen nachstehend unter den Ziffern 3 b) und 4 b) beschrieben.

413 Nach Aufstockung der Aufsichtsräte der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG sollen diese voraussichtlich Ende September 2019 über die Besetzung der Vorstände entscheiden (siehe nachstehend Ziffern 3 a) und 4 a)).

414 Im Hinblick auf die konkrete Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG hat eine Verständigung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG stattgefunden. Das Ergebnis dieser Verständigung wird nachstehend unter den Ziffern 3 und 4 dargestellt. Die formale Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG kann nur durch die jeweils zuständigen Gremien erfolgen, die hierüber in eigener Verantwortung zu entscheiden haben. Soweit die angedachten Gremienbesetzungen dazu führen, dass amtierende Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats der Daimler AG zugleich Mandate auf Ebene der Mercedes-Benz AG und/oder der Daimler Truck AG übernehmen, sind diese Doppelmandante auch im Ausgliederungsvertrag (vgl. dort Ziffer 51) als Sondervorteile offengelegt.

2. Daimler AG

a) Vorstand der Daimler AG

415 Mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung werden dem Vorstand der Daimler AG angehören:

- Ola Källenius, Vorsitzender des Vorstands, Leiter Mercedes-Benz Cars (bestellt bis Mai 2024),
- Martin Daum, Daimler Trucks and Buses (bestellt bis Februar 2022),
- Renata Jungo Brüngger, Integrität und Recht (bestellt bis Dezember 2023),

- Wilfried Porth, Personal und Arbeitsdirektor, Mercedes-Benz Vans (bestellt bis April 2022),
- Markus Schäfer, Konzernforschung und Mercedes-Benz Cars Entwicklung (bestellt bis Mai 2024),
- Britta Seeger, Mercedes-Benz Cars Vertrieb (bestellt bis Dezember 2024),
- Hubertus Troska, Greater China (bestellt bis Dezember 2020),
- Harald Wilhelm, Finanzen & Controlling, Daimler Financial Services (bestellt bis März 2022).

416 Lebensläufe und weiterführende Informationen zu den amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Daimler AG sind abrufbar unter https://www.daimler.com/konzern/corporate-governance/vorstand/.

b) Aufsichtsrat der Daimler AG

417 Als Vertreter der Anteilseigner werden dem Aufsichtsrat der Daimler AG mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung voraussichtlich angehören:

- Dr. Manfred Bischoff, Vorsitzender des Aufsichtsrats (gewählt bis 2021),
- Dr. Paul Achleitner (gewählt bis 2020),
- Bader M. Al Saad (gewählt bis 2022),
- Sari Baldauf (gewählt bis 2023),
- Dr. Clemens Börsig (gewählt bis 2022),
- Dr. Jürgen Hambrecht (gewählt bis 2023),
- Petraea Heynike (gewählt bis 2021),
- Joe Kaeser (der Hauptversammlung zur Wiederwahl bis 2024 vorgeschlagen),
- Dr. Bernd Pischetsrieder (der Hauptversammlung zur Wiederwahl bis 2024 vorgeschlagen),
- Marie Wieck (gewählt bis 2023).

418 Als Vertreter der Arbeitnehmer werden dem Aufsichtsrat der Daimler AG auch zukünftig angehören:

- Michael Brecht, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (gewählt bis 2023),
- Michael Bettag (gewählt bis 2023),
- Raymond Curry (gewählt bis 2023),
- Michael Häberle (gewählt bis 2023),
- Ergun Lümali (gewählt bis 2023),
- Elke Tönjes-Werner (gewählt bis 2023),
- Sibylle Wankel (gewählt bis 2023),
- Dr. Frank Weber (gewählt bis 2023),
- Dr. Sabine Zimmer (gewählt bis 2023),
- Roman Zitzelsberger (gewählt bis 2023).

419 Lebensläufe und weiterführende Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Daimler AG sind abrufbar unter https://www.daimler.com/konzern/corporate-governance/aufsichtsrat/.

3. Mercedes-Benz AG

a) Vorstand der Mercedes-Benz AG

420 Die Mercedes-Benz AG hat derzeit einen Vorstand mit zwei Mitgliedern, bestehend aus Frau Petra Marita Meiser und Herrn Dr. Florian Hofer. Die Vorstandsmitglieder wurden am 7. November 2017 durch den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder wurden nur zum Zwecke der Vorbereitung der Ausgliederung bestellt. Beide werden ihr Amt daher zeitnah nach Vergrößerung des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG auf 20 Mitglieder (siehe nachfolgend unter lit. b)) niederlegen.

Zukünftige Besetzung und Ressortverteilung

421 Über die zukünftige Besetzung des Vorstands der Mercedes-Benz AG wird der vergrößerte Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG entscheiden. Insofern ist vorgesehen, dass der aus 20 Personen bestehende Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG die folgenden Personen zu Mitgliedern des Vorstands der Mercedes-Benz AG bestellen wird:

- Ola Källenius (wobei vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG die Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden vorgesehen ist),
- Jörg Burzer,
- Renata Jungo Brüngger,
- Sajjad Khan,
- Sabine Kohleisen,
- Frank Lindenberg,
- Markus Schäfer,
- Britta Seeger,
- Wilko Stark.

422 Einen kurzen Überblick über die geplanten Zuständigkeitsbereiche gibt die folgende Übersicht:

Name	**Geplanter Zuständigkeitsbereich**
Ola Källenius	Vorsitzender des Vorstands
Jörg Burzer	Produktion & Supply Chain Management
Renata Jungo Brüngger	Integrität und Recht
Sajjad Khan	CASE / EVA
Sabine Kohleisen	Personal
Frank Lindenberg	Finanzen und Controlling
Markus Schäfer	Forschung und Entwicklung
Britta Seeger	Vertrieb
Wilko Stark	Einkauf und Lieferantenqualität

Vergütung

423 Über das Vergütungssystem für den Vorstand der Mercedes-Benz AG und die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG.

424 Dessen ungeachtet haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG hinsichtlich der Vergütung des Vorstands der Mercedes-Benz AG darauf verständigt, diese in Anlehnung an das ab dem 1. Januar 2019 anwendbare neue Vergütungssystem für den Vorstand der Daimler AG (vgl. hierzu die Darstellung im Vergütungsbericht als Teil des zusammengefassten Lageberichts im Geschäftsbericht 2018) bzw. in Anlehnung an das Vergütungssystem für die Leitenden Führungskräfte des Daimler-Konzerns auszugestalten.

425 Das Vergütungssystem für den Vorstand der Mercedes-Benz AG soll daher ebenfalls eine fixe sowie zwei variable, erfolgsbezogene Komponenten aufweisen, und zwar:

- Eine fixe Grundvergütung,
- eine kurz- und mittelfristig orientierte variable Vergütung in Form eines Jahresbonus,
- eine langfristig orientierte variable Vergütung durch Teilnahme am bestehenden Performance Phantom Share Plan (PPSP) in Verbindung mit Stock Ownership Guidelines, die der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG für den Vorstand verabschiedet und nach denen die Vorstandsmitglieder der Mercedes-Benz AG gehalten sind, einen Teil ihres Privatvermögens in Daimler-Aktien zu halten.

426 Die verschiedenen Vergütungskomponenten sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, das sich im Wesentlichen an der Vergütungsstruktur des Vorstands der Daimler AG und der Leitenden Führungskräfte des Daimler-Konzerns orientieren soll.

427 Ebenso wie beim Vorstand der Daimler AG und bei den Leitenden Führungskräften des Daimler-Konzerns soll sich der Jahresbonus neben finanziellen Zielen (operatives Ergebnis (EBIT) des Geschäftsfelds Mercedes-Benz Cars & Vans und ggf. des Daimler-Konzerns) auch an nicht-finanziellen Zielen (Integritäts-, Kunden-, Mitarbeiter- und Diversitätszielen) und an Transformationszielen orientieren.

428 Es ist angedacht, mit den zukünftigen Vorstandsmitgliedern der Mercedes-Benz AG Vereinbarungen zu treffen, wonach ein nachweislicher Verstoß gegen die Richtlinie für integres Verhalten zu einer teilweisen oder vollständigen Reduzierung oder Rückforderung des Jahresbonus führen kann.

429 Die Zielvergütung für ein Vorstandsmitglied der Mercedes-Benz AG soll sich auf diese Weise in einer Bandbreite von ca. EUR 0,5 Mio. bis ca. EUR 2,1 Mio. bewegen. Die betragsmäßige Höchstgrenze der Gesamtvergütung soll das 1,9-fache der Zielvergütung betragen. Nehmen Vorstandsmitglieder der Daimler AG zusätzliche Vorstandsfunktionen in der Mercedes-Benz AG wahr, so wird hierfür keine zusätzliche Vergütung gezahlt.

430 Bei den Überlegungen zur Vergütung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG öffentlich verfügbare Vergleichsdaten herangezogen. Wie einleitend erwähnt, wurden auch die aktuelle Vergütung der Vorstandsmitglieder der Daimler AG und die Vergütung der Leitenden Führungskräfte des Daimler-Konzerns in die Überlegungen einbezogen.

431 Auf der Basis der Verständigung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG würde sich die Gesamtvergütung des Vorstands der Mercedes-Benz AG unter Zugrundelegung der Zielvergütung bei der oben beschriebenen Zusammensetzung des Vorstands im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich in einer Bandbreite von ca. EUR 7 Mio. bis EUR 8 Mio. bewegen. Hierbei ist berücksichtigt, dass die Mitglieder des Vorstands der Mercedes-Benz AG, die zugleich Mitglieder des Vorstands der Daimler AG sind, keine zusätzliche Vergütung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands der Mercedes-Benz AG erhalten. Die Mitglieder des Vorstands der Mercedes-Benz AG werden in dieser Funktion über die bestehende D&O-Versicherung des Daimler-Konzerns versichert.

432 Die endgültige Entscheidung über das Vergütungssystem und die Höhe der individuellen Vorstandsvergütung für die Mitglieder des Vorstands der Mercedes-Benz AG wird – wie einleitend erwähnt – der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG in eigener Verantwortung gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben treffen.

b) Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG

433 Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG unterliegt derzeit nicht der unternehmerischen Mitbestimmung und besteht aus der gesetzlichen Mindestzahl von drei Mitgliedern. Dies sind derzeit die Herren Jochen Löhlein, Tim Zech und Peter Zirwes. Rechtzeitig vor Wirksamwerden der Ausgliederung werden die derzeitigen Mitglieder ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen.

Zukünftige Zusammensetzung und Besetzung

434 Die Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG wird den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG auf 20 Mitglieder vergrößern und diese wählen. Zehn Mitglieder werden die zukünftigen Anteilseignervertreter sein und zehn Mitglieder sollen – wie oben erläutert – in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite gewählt werden.

435 Es ist beabsichtigt, dass die folgenden Personen als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG gewählt werden sollen:

- Dr. Manfred Bischoff,
- Valeria Gargiulo,
- Petraea Heynike,
- Joe Kaeser,

- Robert Köthner
- Dr. Bernd Pischetsrieder,
- Wilfried Porth
- Gesa Reimelt,
- Marie Wieck,
- Harald Wilhelm.

436 Es ist beabsichtigt, dass die folgenden Personen auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite in den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG gewählt werden sollen:

- Michael Brecht,
- Nadine Boguslawski,
- Michael Häberle,
- Ergun Lümali,
- Michael Peters,
- Michael Rahmel,
- Helmut Stengel,
- Jörg Thiemer,
- Sibylle Wankel,
- Dr. Frank Weber.

437 Anschließend ist vorgesehen, dass der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat die neuen Vorstandsmitglieder der Mercedes-Benz AG bestellt (vgl. oben lit. a)).

438 Nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Mercedes-Benz AG einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes bilden. Der Vorstand der Mercedes-Benz AG wird dazu ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG einleiten. Da die Mercedes-Benz AG und die ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ab Wirksamwerden der Ausgliederung nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer haben werden, ist der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG ab diesem Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammenzusetzen (von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeit-

nehmer werden nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes sieben Arbeitnehmer des Unternehmens und drei Vertreter der in den Konzerngesellschaften vertretenen Gewerkschaften sein). Da auch die Daimler AG den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes unterliegt, kann die Bestellung der Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung nur auf der Grundlage eines Beschlusses der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Daimler AG erfolgen (vgl. § 32 Abs. 1 MitbestG).

439 Nach Abschluss des Statusverfahrens endet das Amt des vor dem Vollzugszeitpunkt gebildeten Aufsichtsrats mit 20 Mitgliedern mit Beendigung der ersten Hauptversammlung nach Ablauf der Anrufungsfrist gemäß § 97 Abs. 2 AktG bzw. einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 98 AktG, spätestens aber sechs Monate nach dem Ablauf der Anrufungsfrist bzw. der rechtskräftigen Entscheidung. Die zehn Anteilseignervertreter, die bereits zuvor als Vertreter der Anteilseigner gewählt worden waren, sollen daher auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG neu gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder, welche auf Vorschlag der Arbeitnehmer gewählt wurden, sollen für den Zeitraum bis zum Abschluss der Wahl der Arbeitnehmervertreter als Vertreter der Arbeitnehmer gemäß § 104 AktG gerichtlich bestellt werden.

Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und Bildung von Ausschüssen

440 Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG soll Dr. Manfred Bischoff das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen. Hinsichtlich der Übernahme des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat hat eine Verständigung noch nicht stattgefunden.

441 Die Bildung von Ausschüssen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus steht im Ermessen des künftigen Aufsichtsrats. Es ist angedacht, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss bildet, der sich unter anderem mit Vorstandsangelegenheiten befasst und die betreffenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG vorbereitet. Dem Präsidialausschuss sollen der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Nach Beendigung des Statusverfahrens wird der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG ferner einen Vermittlungsausschuss im Sinne von § 27 MitbestG bilden.

Vergütung

442 Die Vergütung des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG wird von der Hauptversammlung der Gesellschaft festgelegt.

443 Im Hinblick auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Mercedes-Benz AG ist vorgesehen, dass diese neben dem Ersatz ihrer Auslagen – einschließlich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer – eine feste Vergütung erhalten, die für das einzelne Mitglied EUR 86.400 pro Jahr betragen soll. Für den Vorsitz im Aufsichtsrat sollen zusätzlich EUR 172.800, für den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich EUR 86.400 und für die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss zusätzlich EUR 43.200 jährlich vergütet werden. Für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss, der nach

Abschluss des nach Wirksamwerden der Ausgliederung durchzuführenden Statusverfahrens gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bilden sein wird, wird keine Vergütung gezahlt. Ferner sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.100 erhalten, wobei für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt wird.

444 Bei der Bestimmung der vorgesehenen Aufsichtsratsvergütung wurden von einem Vergütungsberater ermittelte Benchmark-Daten herangezogen.

445 Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG zugleich Mitglieder des Vorstands oder leitende Angestellte der Daimler AG sind, werden diese keine zusätzliche Vergütung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG erhalten. Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG wird daher bei der oben beschriebenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich rund EUR 1,7 Mio. (ohne Berücksichtigung von Sitzungsgeldern) betragen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG werden in dieser Funktion über die bestehende D&O-Versicherung des Daimler-Konzerns versichert.

446 Die in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder haben angekündigt, dass sie die ihnen zustehende Aufsichtsratsvergütung aufgrund verpflichtender oder freiwilliger Beachtung der Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes in dem Umfang wie bisher an die Hans-Böckler-Stiftung abführen werden.

4. Daimler Truck AG

a) Vorstand der Daimler Truck AG

447 Die Daimler Truck AG hat derzeit einen Vorstand mit zwei Mitgliedern, bestehend aus Frau Petra Marita Meiser und Herrn Dr. Florian Hofer. Die Vorstandsmitglieder wurden am 7. November 2017 durch den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder wurden nur zum Zwecke der Vorbereitung der Ausgliederung bestellt. Beide werden ihr Amt daher zeitnah nach Vergrößerung des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG auf 20 Mitglieder (siehe nachfolgend unter lit. b)) niederlegen.

Zukünftige Besetzung und Ressortverteilung

448 Über die zukünftige Besetzung des Vorstands der Daimler Truck AG wird der vergrößerte Aufsichtsrat der Daimler Truck AG entscheiden. Insofern ist vorgesehen, dass der aus 20 Personen bestehende Aufsichtsrat der Daimler Truck AG die folgenden Personen zu Mitgliedern des Vorstands der Daimler Truck AG bestellen wird:

- Martin Daum (wobei vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG die Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden vorgesehen ist),

- Stefan Buchner,
- Sven Ennerst,
- Jochen Götz,
- Jürgen Hartwig,
- Roger Nielsen,
- Hartmut Schick.

449 Einen kurzen Überblick über die geplanten Zuständigkeitsbereiche gibt die folgende Übersicht:

Name	**Geplanter Zuständigkeitsbereich**
Martin Daum	Vorsitzender des Vorstands
Stefan Buchner	Region Europa / Lateinamerika und die Marke Mercedes-Benz
Sven Ennerst	Entwicklung und Einkauf
Jochen Götz	Finanzen and Controlling
Jürgen Hartwig	Personal
Roger Nielsen	Region NAFTA und die Marken Freightliner, Western Star und Thomas Built Buses
Hartmut Schick	Region Asien und die Marken FUSO und BharatBenz

Vergütung

450 Über das Vergütungssystem für den Vorstand der Daimler Truck AG und die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat der Daimler Truck AG.

451 Dessen ungeachtet haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG hinsichtlich der Vergütung des Vorstands der Daimler Truck AG darauf verständigt, diese in Anlehnung an das ab dem 1. Januar 2019 anwendbare neue Vergütungssystem für den Vorstand der Daimler AG (vgl. hierzu die Darstellung im Vergütungsbericht als Teil des zusammengefassten Lageberichts im Geschäftsbericht 2018) bzw. in Anlehnung an

das Vergütungssystem für die Leitenden Führungskräfte des Daimler-Konzerns auszugestalten.

452 Das Vergütungssystem für den Vorstand der Daimler Truck AG soll daher ebenfalls eine fixe sowie zwei variable, erfolgsbezogene Komponenten aufweisen, und zwar:

- Eine fixe Grundvergütung,
- eine kurz- und mittelfristig orientierte variable Vergütung in Form eines Jahresbonus,
- eine langfristig orientierte variable Vergütung durch Teilnahme am bestehenden Performance Phantom Share Plan (PPSP) in Verbindung mit Stock Ownership Guidelines, die der Aufsichtsrat der Daimler Truck AG für den Vorstand verabschiedet und nach denen die Vorstandsmitglieder der Daimler Truck AG gehalten sind, einen Teil ihres Privatvermögens in Daimler-Aktien zu halten.

453 Die verschiedenen Vergütungskomponenten sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, das sich im Wesentlichen an der Vergütungsstruktur des Vorstands der Daimler AG und der Leitenden Führungskräfte des Daimler-Konzerns orientieren soll.

454 Ebenso wie beim Vorstand der Daimler AG und bei den Leitenden Führungskräften des Daimler-Konzerns soll sich der Jahresbonus neben finanziellen Zielen (operatives Ergebnis (EBIT) des Geschäftsfelds Daimler Trucks & Buses und ggf. des Daimler-Konzerns) auch an nicht-finanziellen Zielen (Integritäts-, Kunden-, Mitarbeiter- und Diversitätszielen) und an Transformationszielen orientieren.

455 Es ist angedacht, mit den zukünftigen Vorstandsmitgliedern der Daimler Truck AG Vereinbarungen zu treffen, wonach ein nachweislicher Verstoß gegen die Richtlinie für integres Verhalten zu einer teilweisen oder vollständigen Reduzierung oder Rückforderung des Jahresbonus führen kann.

456 Die Zielvergütung für ein Vorstandsmitglied der Daimler Truck AG soll sich auf diese Weise in einer Bandbreite von ca. EUR 0,5 Mio. bis ca. EUR 1,8 Mio. bewegen. Die betragsmäßige Höchstgrenze der Gesamtvergütung soll das 1,9-fache der Zielvergütung betragen. Nehmen Vorstandsmitglieder der Daimler AG zusätzliche Vorstandsfunktionen in der Daimler Truck AG wahr, so wird hierfür keine zusätzliche Vergütung gezahlt.

457 Bei den Überlegungen zur Vergütung haben Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG öffentlich verfügbare Vergleichsdaten herangezogen. Wie einleitend erwähnt, wurden auch die aktuelle Vergütung der Vorstandsmitglieder der Daimler AG und die Vergütung der Leitenden Führungskräfte des Daimler-Konzerns in die Überlegungen einbezogen.

458 Auf der Basis der Verständigung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG würde sich die Gesamtvergütung des Vorstands der Daimler Truck AG unter Zugrundelegung der Zielvergütung bei der oben beschriebenen Zusammensetzung des Vorstands im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich in einer Bandbreite von ca. EUR 3 Mio. bis EUR 4 Mio. bewegen. Hierbei ist berücksichtigt, dass die Mitglieder des Vorstands der Daimler Truck AG, die zugleich Mitglieder des Vorstands der Daimler AG sind, keine zusätzliche Vergütung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands der Daimler Truck AG erhalten. Die Mitglieder des Vorstands der Daimler Truck AG werden in dieser Funktion über die bestehende D&O-Versicherung des Daimler-Konzerns versichert.

459 Die endgültige Entscheidung über das Vergütungssystem und die Höhe der individuellen Vorstandsvergütung für die Mitglieder des Vorstands der Daimler Truck AG wird – wie einleitend erwähnt – der Aufsichtsrat der Daimler Truck AG in eigener Verantwortung gemäß den aktienrechtlichen Vorgaben treffen.

b) Aufsichtsrat der Daimler Truck AG

460 Der Aufsichtsrat der Daimler Truck AG unterliegt derzeit nicht der unternehmerischen Mitbestimmung und besteht aus der gesetzlichen Mindestzahl von drei Mitgliedern. Dies sind derzeit die Herren Jochen Löhlein, Tim Zech und Peter Zirwes. Rechtzeitig vor Wirksamwerden der Ausgliederung werden die derzeitigen Mitglieder ihr Aufsichtsratsmandat niederlegen.

Zukünftige Zusammensetzung und Besetzung

461 Die Hauptversammlung der Daimler Truck AG wird den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG auf 20 Mitglieder vergrößern und diese wählen. Zehn Mitglieder werden die zukünftigen Anteilseignervertreter sein und zehn Mitglieder sollen – wie oben erläutert – in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite gewählt werden.

462 Es ist beabsichtigt, dass die folgenden Personen als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG gewählt werden sollen:

- Ola Källenius,
- Bader M. Al Saad,
- Sari Baldauf,
- Dr. Clemens Börsig,
- Dr. Jürgen Hambrecht,
- Sabine Kohleisen,
- Dr. Annette Matzat,

- Wilfried Porth,
- Hubertus Troska,
- Harald Wilhelm.

463 Es ist beabsichtigt, dass die folgenden Personen auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG gewählt werden sollen:

- Michael Brecht,
- Florence Göckeritz,
- Joachim Horner,
- Jörg Lorz,
- Ergun Lümali,
- Markus Maier,
- Claudia Peter,
- Frank Trampedach,
- Roman Zitzelsberger,
- Thomas Zwick.

464 Anschließend ist vorgesehen, dass der neu zusammengesetzte Aufsichtsrat die neuen Vorstandsmitglieder der Daimler Truck AG bestellt (vgl. oben Ziffer a)).

465 Nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Daimler Truck AG einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes bilden. Der Vorstand der Daimler Truck AG wird dazu ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG einleiten. Da die Daimler Truck AG und die ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ab Wirksamwerden der Ausgliederung nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer haben werden, ist der Aufsichtsrat der Daimler Truck AG ab diesem Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammenzusetzen (von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer werden nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes sieben Arbeitnehmer des Unternehmens und drei Vertreter der in den Konzerngesellschaften vertretenen Gewerkschaften sein). Da auch die Daimler AG den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes unterliegt, kann die Bestellung der Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung nur auf der Grundlage eines Beschlusses der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Daimler AG erfolgen (vgl. § 32 Abs. 1 MitbestG).

466 Nach Abschluss des Statusverfahrens endet das Amt des vor dem Vollzugszeitpunkt gebildeten Aufsichtsrats mit 20 Mitgliedern mit Beendigung der ersten Hauptversammlung nach Ablauf der Anrufungsfrist gemäß § 97 Abs. 2 AktG bzw. einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 98 AktG, spätestens aber sechs Monate nach dem Ablauf der Anrufungsfrist bzw. der rechtskräftigen Entscheidung. Die zehn Anteilseignervertreter, die bereits zuvor als Vertreter der Anteilseigner gewählt worden waren, sollen daher auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck AG neu gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder, welche auf Vorschlag der Arbeitnehmer gewählt wurden, sollen für den Zeitraum bis zum Abschluss der Wahl der Arbeitnehmervertreter als Vertreter der Arbeitnehmer gemäß § 104 AktG gerichtlich bestellt werden.

Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und Bildung von Ausschüssen

467 Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG soll Ola Källenius das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen. Hinsichtlich der Übernahme des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat hat eine Verständigung noch nicht stattgefunden.

468 Die Bildung von Ausschüssen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus steht im Ermessen des künftigen Aufsichtsrats. Es ist angedacht, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss bildet, der sich unter anderem mit Vorstandsangelegenheiten befasst und die betreffenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG vorbereitet. Dem Präsidialausschuss sollen der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Nach Beendigung des Statusverfahrens wird der Aufsichtsrat der Daimler Truck AG ferner einen Vermittlungsausschuss im Sinne von § 27 MitbestG bilden.

Vergütung

469 Die Vergütung des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG wird von der Hauptversammlung der Gesellschaft festgelegt.

470 Im Hinblick auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Daimler Truck AG ist vorgesehen, dass diese neben dem Ersatz ihrer Auslagen – einschließlich einer evtl. anfallenden Umsatzsteuer – eine feste Vergütung erhalten, die für das einzelne Mitglied EUR 72.000 pro Jahr betragen soll. Für den Vorsitz im Aufsichtsrat sollen zusätzlich EUR 144.000, für den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich EUR 72.000 und für die Mitgliedschaft im Präsidialausschuss zusätzlich EUR 43.200 jährlich vergütet werden. Für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss, der nach Abschluss des nach Wirksamwerden der Ausgliederung durchzuführenden Statusverfahrens gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bilden sein wird, wird keine Vergütung gezahlt. Ferner sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von EUR 1.100 erhalten, wobei für mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder seiner Ausschüsse an einem Kalendertag das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt wird.

471 Bei der Bestimmung der vorgesehenen Aufsichtsratsvergütung wurden von einem Vergütungsberater ermittelte Benchmark-Daten herangezogen.

472 Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG zugleich Mitglieder des Vorstands oder leitende Angestellte der Daimler AG sind, werden diese keine zusätzliche Vergütung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG erhalten. Die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG wird daher bei der oben beschriebenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich rund EUR 1,2 Mio. (ohne Berücksichtigung von Sitzungsgeldern) betragen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG werden in dieser Funktion über die bestehende D&O-Versicherung des Daimler-Konzerns versichert.

473 Die in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder haben angekündigt, dass sie die ihnen zustehende Aufsichtsratsvergütung aufgrund verpflichtender oder freiwilliger Beachtung der Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes in dem Umfang wie bisher an die Hans-Böckler-Stiftung abführen werden.

G. Bilanzielle und finanzielle Informationen zur Umstrukturierung des Daimler-Konzerns

474 Abschnitt G enthält bilanzielle und finanzielle Informationen zur Umstrukturierung des Daimler-Konzerns. Zuerst werden die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung sowohl auf die HGB-Bilanzen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG (vgl. Ziffer I.1) als auch auf die IFRS-Konzernbilanzen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG (vgl. Ziffer I.2) beschrieben. Anschließend werden die Auswirkungen der Ausgliederung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Daimler-Konzerns und der durch die Ausgliederung entstehenden neuen Teilkonzerne dargestellt (vgl. Ziffer II). Unter Ziffer III erfolgt ein Ausblick auf ausgewählte Kennziffern der aktuell geplanten Zielstruktur der neuen Teilkonzerne zum Umsetzungsstand Ende Januar 2020.

475 Soweit in diesem Abschnitt von dem Geschäftsfeld Cars & Vans gesprochen wird, ist darunter das im Ausgliederungsvertrag definierte Geschäftsfeld zu verstehen, das aus den derzeitigen Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans besteht. Soweit in diesem Abschnitt von dem Geschäftsfeld Trucks & Buses gesprochen wird, ist darunter das im Ausgliederungsvertrag definierte Geschäftsfeld zu verstehen, das aus den derzeitigen Geschäftsfeldern Daimler Trucks und Daimler Buses besteht.

I. Bilanzielle Auswirkungen der Ausgliederung

1. Bilanzielle Auswirkungen auf die HGB-Bilanzen

476 In diesem Abschnitt werden die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung auf die HGB-Bilanzen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG dargestellt.

a) Grundlagen

477 Die HGB-Bilanzen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, bilden jeweils den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung ab.

478 Die Pro-forma-Bilanzen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, bilden den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung ab. Als Pro-forma-Annahme wurde das Wirksamwerden der Ausgliederung (mit sämtlichen Vereinbarungen, die die Parteien im Rahmen des Ausgliederungsvertrags getroffen haben und die zeitgleich mit der Ausgliederung wirksam werden) mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 zugrunde gelegt. Die Pro-forma-Bilanzen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG setzen sich jeweils aus der HGB-Bilanz vor Ausgliederung zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, und der Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, die jeweils Anlage des Ausgliederungsvertrags ist, zusammen.

479 Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Daimler AG wirksam (sog. Vollzugszeitpunkt). Mit Wirksamwerden der Ausgliederung geht das auszu-

gliedernde Vermögen (das sog. auszugliedernde Vermögen Cars & Vans und das sog. auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses wie im Ausgliederungsvertrag definiert) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zivilrechtlich auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über. Wirtschaftlich wirkt der Vermögensübergang auf den Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 zurück. Der Ausgliederungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Daimler AG, die das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Außerdem werden mit Wirksamwerden der Ausgliederung weitere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die ihre Grundlage in den zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG im Ausgliederungsvertrag im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses getroffenen Vereinbarungen haben, auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG übertragen.

480 Unter Ziffer I.1 werden sämtliche Bilanzen nach den Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuches dargestellt. Es wurden jeweils die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wie im Jahresabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 angewandt.

481 Der Jahresabschluss der Daimler AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang – und der zusammengefasste Lagebericht der Daimler AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 wurden vom Vorstand der Daimler AG am 13. Februar 2019 aufgestellt, vom Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13. Februar 2019 versehen und durch den Aufsichtsrat der Daimler AG am 13. Februar 2019 gebilligt und dadurch festgestellt. Die HGB-Bilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 ist zugleich Schlussbilanz gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG für die Ausgliederung. Die Jahresabschlüsse der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG für das Geschäftsjahr 2018 wurden von dem jeweiligen Vorstand am 13. Februar 2019 aufgestellt und durch den jeweiligen Aufsichtsrat am 13. Februar 2019 gebilligt und dadurch festgestellt.

482 Die Ausgliederungsbilanzen nach HGB zum 1. Januar 2019 (Anlagen 3.3 und 22.3 des Ausgliederungsvertrags), die das auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG auszugliedernde Vermögen enthalten (soweit dieses bilanzierungsfähig ist) und nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags weitere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens abbilden, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung zum Vollzugszeitpunkt ebenfalls auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG übergehen, wurden aus der Schlussbilanz der Daimler AG entwickelt.

483 Die Aufstellung der Ausgliederungsbilanzen erfolgte basierend auf der Schlussbilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 wie folgt:

- Die Ausgliederungsbilanzen umfassen die bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Schulden, die gemäß den Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zugeordnet wur-

den, d.h. sowohl das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans bzw. auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses (jeweils soweit dieses bilanzierungsfähig ist) als auch weitere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die ihre Grundlage in den zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG im Ausgliederungsvertrag im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses getroffenen Vereinbarungen haben und die mit Wirksamwerden der Ausgliederung zum Vollzugszeitpunkt ebenfalls mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019 auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG übergehen. In die letztgenannte Kategorie fallen insbesondere die Begründung interner Derivate nach den Ziffern 16.11 und 35.11 des Ausgliederungsvertrags sowie die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Zweckvermögen im Sinne von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, die zur Absicherung von übergehenden Versorgungsverpflichtungen (wie in den Ziffern 15 und 34 des Ausgliederungsvertrags näher definiert und in Abschnitt J.II.13 dieses Ausgliederungsberichts erläutert) dienen.

- Die vorstehend genannten internen Derivate entstehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag, da der Ausgliederungsvertrag festlegt, dass sich die Mercedes-Benz AG und die Daimler AG bzw. die Daimler Truck AG und die Daimler AG im Innenverhältnis so stellen, als wären sämtliche Rechte und Pflichten aus den externen Derivaten mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergegangen. Somit werden die externen Derivate an die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG mit demselben Sicherungskurs gespiegelt, aber nicht rechtlich übertragen. Durch die wirtschaftliche Spiegelung der externen Derivate der Daimler AG in interne Derivate sowie der Ausgliederung der Grundgeschäfte auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG, werden die bisher nach der Einfrierungsmethode bilanzierten Bewertungseinheiten (Sicherungsbeziehungen) aufgelöst. Bei der Einfrierungsmethode werden die positiven und negativen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäften, soweit sie sich ausgleichen, nicht bilanziert.

- Die mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden wurden jeweils zu Buchwerten aus der HGB-Bilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 in die Ausgliederungsbilanz der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019 übernommen. Die bilanziellen Effekte aus der Spiegelung der externen Derivate der Daimler AG in interne Derivate bei der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG wurden in den Ausgliederungsbilanzen erstmalig erfasst.

- Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen sämtliche dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses auf Ebene der Daimler AG zu diesem Zeitpunkt zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über, sofern diese Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht widersprechen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die gemäß § 613a Abs. 6 BGB

widersprechen, verbleiben mit allen Rechten und Pflichten bei der Daimler AG. Da die Anzahl der tatsächlich auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG übergehenden Arbeitnehmer erst mit Wirksamwerden der Ausgliederung feststehen wird, wurde für die Erstellung der Ausgliederungsbilanzen unterstellt, dass sämtliche dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Arbeitnehmer auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen.

- Wesentliche werterhellende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2018 wurden bis zum Feststellungszeitpunkt des Jahresabschlusses 2018 der Daimler AG am 13. Februar 2019 berücksichtigt. Demgegenüber sind Ereignisse nach dem 13. Februar 2019 in den Ausgliederungsbilanzen nicht berücksichtigt. Aufgrund der wirtschaftlichen Rückwirkung der Ausgliederung auf den 1. Januar 2019 werden Ereignisse nach dem Feststellungszeitpunkt des Jahresabschlusses 2018 der Daimler AG am 13. Februar 2019 und deren Ergebnisauswirkung vielmehr in den Jahresabschlüssen des Geschäftsjahres 2019 der Mercedes-Benz AG (soweit sie die mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden des Geschäftsfelds Cars & Vans betreffen), der Daimler Truck AG (soweit sie die mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden des Geschäftsfelds Trucks & Buses betreffen) oder der Daimler AG (soweit sie die bei der Daimler AG verbleibende Vermögensgegenstände und Schulden betreffen) berücksichtigt.

484 Die Pro-forma-Bilanzen bilden die Wertverhältnisse am Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, ab. Sie sind ungeprüft. Sie berücksichtigen über die oben beschriebenen Aufstellungsgrundsätze hinaus keine Veränderungen der Vermögensgegenstände und Schulden sowie des Eigenkapitals aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften ab dem 1. Januar 2019 bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung zum Vollzugszeitpunkt. Die tatsächlichen Vermögensverhältnisse zum Vollzugszeitpunkt werden von den Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2019 abweichen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Pro-forma-Bilanzen weder Pro-forma-Finanzinformationen im Sinne des IDW RH 1.004 "Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen" noch im Sinne der EU-Prospektverordnung sind.

485 Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den nachfolgenden Tabellen nicht genau zu den angegebenen Werten summieren.

b) Daimler AG: Bilanz zum 31. Dezember 2018 und Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (HGB)

486 Durch die Ausgliederung tritt zivilrechtlich die sog. partielle Gesamtrechtsnachfolge in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen ein, d.h. die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG werden Eigentümer des jeweiligen auszugliedernden Vermögens. Die Daimler AG ist nicht länger Eigentümer des auszugliedernden Vermögens und es kommt bilanziell zu einem entsprechenden Abgang. Nach Maßgabe der Bestimmungen

des Ausgliederungsvertrags werden zudem weitere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG übertragen. Gegenläufig zu den mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenständen und Schulden erhöhen sich im Finanzanlagevermögen der Daimler AG die Buchwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen aufgrund der Erhöhung der Beteiligungsbuchwerte der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG.

487 Die bilanziellen Effekte aus der Perspektive der Daimler AG sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Daimler AG (HGB)

	Daimler AG HGB-Bilanz vor Ausgliederung	Ausgliederung Cars & Vans zu HGB-Buchwerten auf Mercedes-Benz AG	Ausgliederung Trucks & Buses zu HGB-Buchwerten auf Daimler Truck AG	Überleitung auf die Daimler AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung	Daimler AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung
	(Ist)	(Ausgliederungsbilanzen)			(Pro forma)[1]
Werte in EUR Mio.	31.12.2018	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.587	1.472	42	0	73
Sachanlagen	9.528	8.355	964	0	209
Finanzanlagen	43.977	2.928	2.443	11.882	50.488
Anlagevermögen	**55.092**	**12.755**	**3.449**	**11.882**	**50.770**
Vorräte	10.524	8.505	2.018	0	1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.781	1.904	873	0	4
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	29.817	4.216	588	0	25.013
Übrige Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	4.908	2.614	211	1.059	3.142
Wertpapiere	7.278	0	0	0	7.278
Zahlungsmittel	6.354	1.378	157	0	4.819
Umlaufvermögen	**61.662**	**18.617**	**3.847**	**1.059**	**40.257**
Rechnungsabgrenzungsposten	**406**	**103**	**3**	**0**	**300**
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	**0**	**0**	**0**	**80**	**80**
Summe Aktiva	**117.160**	**31.475**	**7.299**	**13.021**	**91.407**
Eigenkapital	**43.209**	**9.357**	**2.525**	**11.882**	**43.209**
Pensionsrückstellungen	838	733	185	80	0
Übrige Rückstellungen	15.595	11.815	2.703	1.059	2.136
Rückstellungen	**16.433**	**12.548**	**2.888**	**1.139**	**2.136**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.210	5.936	846	0	428
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	18.838	783	26	0	18.029
Übrige Verbindlichkeiten	30.394	2.009	780	0	27.605
Verbindlichkeiten	**56.442**	**8.728**	**1.652**	**0**	**46.062**
Rechnungsabgrenzungsposten	**1.076**	**842**	**234**	**0**	**0**
Summe Passiva	**117.160**	**31.475**	**7.299**	**13.021**	**91.407**

[1] Die Spalte beinhaltet nicht die Abbildung der externen Derivate nach Wirksamwerden der Ausgliederung (siehe die Erläuterung unten).

488 Die Spalte "Daimler AG HGB-Bilanz vor Ausgliederung (Ist)" enthält die HGB-Bilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, welche den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung darstellt.

489 Die Spalten "Ausgliederung Cars & Vans zu HGB-Buchwerten auf Mercedes-Benz AG (Ausgliederungsbilanz)" und "Ausgliederung Trucks & Buses zu HGB-Buchwerten auf Daimler Truck AG (Ausgliederungsbilanz)" enthalten die bei der Daimler AG abgehenden und auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden gemäß den Ausgliederungsbilanzen zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr (einschließlich der bilanziellen Effekte aus der Spiegelung der externen Derivate der Daimler AG mit der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG).

490 Die Spalte "Überleitung auf die Daimler AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung" bildet zum einen den Zugang zu den von der Daimler AG gehaltenen Anteilen an verbundenen Unternehmen aufgrund der Erhöhung der Beteiligungsbuchwerte der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG mit Wirksamwerden der Ausgliederung ab. Zum anderen beinhaltet diese Spalte auch die technische Überleitung der auf Ebene der Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG neu entstehenden internen Derivate auf die auf Ebene der Daimler AG ebenfalls neu entstehenden (gegenläufigen) internen Derivate. Des Weiteren verbleibt bei der Daimler AG ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, da der Zeitwert des zugehörigen Zweckvermögens den Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen übersteigt. Dieser aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung bei der Daimler AG entsteht nur nach HGB. Dies hat folgenden Hintergrund: Der Wert des zu übertragenden Zweckvermögens ermittelt sich für den überwiegenden Teil der Verpflichtungen auf Basis der Höhe der Pensionsverpflichtungen nach IFRS. Die Bedeckungsquote nach IFRS (d.h. der Wert des Zweckvermögens im Verhältnis zu den Pensionsverpflichtungen nach IFRS) bei der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG ist zum Ausgliederungsstichtag identisch. Die Pensionsverpflichtungen der Daimler AG sind nach IFRS allerdings mit einem niedrigeren Rechnungszins zu ermitteln als die der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG, während die Pensionsverpflichtungen nach HGB mit einem einheitlichen Rechnungszins ermittelt werden. Im Ergebnis wird der Daimler AG nach HGB im Verhältnis zur Pensionsverpflichtung mehr Vermögen zugerechnet.

491 Die Spalte "Daimler AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)" enthält die Pro-forma-Bilanz der Daimler AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019 ab. Diese Spalte beinhaltet die bilanziellen Effekte aus den neu entstehenden internen Derivaten, jedoch nicht die bilanziellen Auswirkungen, die sich auf Ebene der Daimler AG für die externen Derivate mit Wirksamwerden der Ausgliederung ergeben.

492 Im Einzelnen werden folgende Vermögensgegenstände der Daimler AG mit den Buchwerten zum 31. Dezember 2018 auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgegliedert:

- Die immateriellen Vermögensgegenstände der Daimler AG beinhalten insbesondere entgeltlich erworbene Lizenzen, Namensrechte, Rechte im Zusammenhang mit der Fahrzeugentwicklung und -fertigung aus Kooperationsprojekten und ähnliche Werte. Immaterielle Vermögensgegenstände, die dem operativen Verantwortungsbereich des Geschäftsfelds Cars & Vans zugeordnet sind, werden auf die Mercedes-Benz AG ausgegliedert. Dies betrifft im Wesentlichen Rechte und Entwicklungsleistungen im Zusammenhang mit Kooperationsprojekten. Auf die Daimler Truck AG werden immaterielle Vermögensgegenstände ausgegliedert, die dem operativen Verantwortungsbereich des Geschäftsfelds Trucks & Buses zugeordnet sind.

- Die Sachanlagen der Daimler AG enthalten im Wesentlichen technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sowie vermietete Gegenstände, die über das Firmenangehörigengeschäft abgesetzt wurden. Sachanlagen in Werken und an Vertriebsstandorten des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses werden auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG ausgegliedert. Dies gilt ebenso für Sachanlagen bei Dritten, die der Produktion von Personenkraftwagen und Transportern bzw. Lastkraftwagen und Bussen dienen.

- Die Finanzanlagen bestehen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen sowie sonstigen Ausleihungen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen stellen dabei den wesentlichsten Posten in den Finanzanlagen dar. Die übergehenden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden entsprechend der Auflistung in den Anlagen 11.1 und 11.2 (bezogen auf die Mercedes-Benz AG) und in den Anlagen 30.1, 30.2a und 30.2b (bezogen auf die Daimler Truck AG) zum Ausgliederungsvertrag ermittelt. Ausleihungen an verbundene Unternehmen verbleiben bei der Daimler AG.

- Die Vorräte der Daimler AG umfassen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren sowie geleistete Anzahlungen. Erhaltene Anzahlungen werden aktivisch von den Vorräten abgesetzt. Die Vorräte werden entsprechend ihrem Verwendungszweck für die Produkte des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG ausgegliedert.

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses werden auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG ausgegliedert.

- Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich um Forderungen, die aus dem konzerninternen Verrechnungsverkehr im Rahmen des zentralen Finanz- und Liquiditätsmanagements sowie um operative Forderungen, die aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr mit in- und ausländischen

Konzerngesellschaften entstanden sind. Da das zentrale Finanz- und Liquiditätsmanagement bei der Daimler AG verbleibt, werden die dazugehörenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen bei der Daimler AG belassen. Diese stellen den überwiegenden Teil der Forderungen gegen verbundene Unternehmen dar. Die dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden operativen Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen.

- Übrige Forderungen beinhalten Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind insbesondere Steuererstattungsansprüche, Festgeldanlagen sowie Zinsabgrenzungen ausgewiesen. Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die dem operativen Verantwortungsbereich des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses zugeordnet sind, werden auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgegliedert. Ausgenommen hiervon sind Steuererstattungsansprüche, Festgeldanlagen und Zinsabgrenzungen; diese verbleiben bei der Daimler AG.

- Die Wertpapiere umfassen ausschließlich sonstige Wertpapiere; diese enthalten fest und variabel verzinsliche Schuldtitel sowie Geldmarktfonds. Es erfolgt keine Ausgliederung von Wertpapieren auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG.

- Zahlungsmittel bestehen aus Guthaben bei Kreditinstituten sowie Kassen- und Scheckbeständen. Es erfolgt keine Ausgliederung von Guthaben bei Kreditinstituten mit Ausnahme der in den Ziffern 12.1 und 31.1 des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich genannten Guthaben. Zudem werden in geringem Umfang Kassen- und Scheckbestände entsprechend der operativen Verantwortlichkeit auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen.

- Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen. Unter anderem sind Disagio-Beträge, welche aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Erfüllungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten resultieren, enthalten. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, die dem operativen Verantwortungsbereich des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses zugeordnet sind, werden auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgegliedert. Disagios im Rahmen des zentralen Finanz- und Liquiditätsmanagements verbleiben bei der Daimler AG.

493 Im Einzelnen werden folgende Schulden der Daimler AG mit den Buchwerten zum 31. Dezember 2018 auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgegliedert:

- Die Pensionsrückstellungen ergeben sich als Saldo aus den Pensionsverpflichtungen und dem Zweckvermögen zur Sicherung der Pensionsverpflichtungen. Zum auszugliedernden Vermögen der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG gehören alle bei der Daimler AG bestehenden Pensionsverpflichtungen gegenüber den übergehenden Arbeitnehmern entsprechend der im Ausgliederungsvertrag dargestellten Zuordnung der Mitarbeiter auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG. Für die Bestimmung des Umfangs des zu übertragenden Zweckvermögens ist jeweils überwiegend die Bedeckungsquote nach IFRS hinsichtlich der auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden Pensionsverpflichtungen maßgebend. Das Zweckvermögen wird nach Maßgabe der Ziffern 15 und 34 des Ausgliederungsvertrags übertragen.

- Die übrigen Rückstellungen enthalten Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen. Die Steuerrückstellungen umfassen insbesondere Steuern vom Einkommen und Ertrag für noch nicht endgültig veranlagte Jahre. Innerhalb der steuerlichen Organschaft ist die Daimler AG der Organträger. Die Organschaft mit der Daimler AG als Organträger bleibt bestehen. Rückstellungen für sonstige Steuereinbehalte (Quellensteuern), die nicht Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffen, werden auf die Mercedes-Benz AG ausgegliedert, wenn die Beteiligung, aus der der Steuereinbehalt erwartet wird, operativ dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnen ist. Vergleichbare Sachverhalte liegen bezogen auf die Daimler Truck AG nicht vor. Alle weiteren Steuerrückstellungen verbleiben bei der Daimler AG.

- Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen vor allem weltweit bestehende Garantierisiken, die Verpflichtungen im Personal- und Sozialbereich, Verpflichtungen aus Absatzgeschäften sowie rechtliche Verfahren und sonstige Haftungsrisiken. Darüber hinaus wurden Rückstellungen gebildet für im Berichtsjahr vorgesehene Instandhaltungen, die in den ersten drei Monaten des Folgejahres nachgeholt werden. Die Garantierisiken und Verpflichtungen aus Absatzgeschäften werden entsprechend ihrer Zuordnung zu den Produkten des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgegliedert. Die Verpflichtungen im Personal- und Sozialbereich werden entsprechend der Zuordnung der Mitarbeiter auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgegliedert. Risiken aus rechtlichen Verfahren und Haftungsrisiken werden, sofern ein Produktbezug oder ein Bezug zu übergehenden Mitarbeitern gegeben ist, – vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 14.2 d) und 33.2 d) des Ausgliederungsvertrags – auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen. Instandhaltungsverpflichtungen und die zugehörigen Rückstellungen für Instandhaltungen werden entsprechend ihrer Zuordnung zu den Werken und Vertriebsstandorten ausgegliedert. Weitere sonstige Rückstellungen werden entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung der zugrunde liegenden Verpflichtungen in den operativen Verantwortungsbereichen des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG zugeordnet. Außerdem sind unter den Rückstellungen Sach-

verhalte erfasst, bei denen die Daimler AG aufgrund der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags Ausgleichsansprüche gegenüber der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG hat. Die Daimler AG hat die Ausgleichsansprüche rückstellungsmindernd berücksichtigt.

- Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden entsprechend dem Verwendungszweck der bezogenen Lieferungen und Leistungen für das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG ausgegliedert.

- Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten, die aus dem konzerninternen Verrechnungsverkehr im Rahmen des zentralen Finanz- und Liquiditätsmanagements sowie aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr mit in- und ausländischen Konzerngesellschaften entstanden sind. Da das zentrale Finanz- und Liquiditätsmanagement – wie oben erwähnt – bei der Daimler AG verbleibt, werden die dazugehörenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bei der Daimler AG belassen. Diese stellen den überwiegenden Teil der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen dar. Demgegenüber gehen im Rahmen der Ausgliederung Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen aus der operativen Tätigkeit des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über.

- Die übrigen Verbindlichkeiten beinhalten Anleihen und Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Weiterhin sind Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Verbindlichkeiten enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die Verpflichtungen aus Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie aus einbehaltener Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Da das zentrale Finanz- und Liquiditätsmanagement bei der Daimler AG verbleibt, werden die Anleihen und Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (mit Ausnahme der zweckgebundenen Förderdarlehen) sowie Finanzverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, nicht ausgegliedert. Verbindlichkeiten mit Bezug zu den Produkten und Mitarbeitern des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses werden auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgegliedert.

- Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verursachung in den operativen Verantwortungsbereichen des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG ausgegliedert.

494 Zusätzlich zur Ausgliederung der oben genannten Vermögensgegenstände und Schulden entstehen – wie oben erläutert – interne Derivate zwischen der Daimler AG und

der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG. Diese haben bei der Daimler AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, einen positiven beizulegenden Zeitwert in Höhe von insgesamt EUR 446 Mio. sowie einen negativen beizulegenden Zeitwert in Höhe von insgesamt EUR 613 Mio. In den Spalten "Ausgliederung Cars & Vans zu HGB-Buchwerten auf Mercedes-Benz AG (Ausgliederungsbilanz)" und "Ausgliederung Trucks & Buses zu HGB-Buchwerten auf Daimler Truck AG (Ausgliederungsbilanz)" sind die entsprechenden bilanziellen Effekte aus der Spiegelung der externen Derivate in interne Derivate auf der Aktivseite bei dem Posten "Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" sowie auf der Passivseite im "Eigenkapital" und bei den "Übrigen Rückstellungen" enthalten.

495 Die Spalte "Überleitung auf die Daimler AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung" bildet zum einen den Anstieg der Buchwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen aufgrund der Erhöhung der Beteiligungsbuchwerte der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG von insgesamt EUR 11.882 Mio. ab, der sich als Folge der Übertragung von Vermögensgegenständen und Schulden auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG ergibt. Hiervon entfallen EUR 9.357 Mio. auf die Beteiligung an der Mercedes-Benz AG sowie EUR 2.525 Mio. auf die Beteiligung an der Daimler Truck AG. Zum anderen beinhaltet diese Spalte auch die technische Überleitung der auf Ebene der Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG neu entstehenden internen Derivate auf die auf Ebene der Daimler AG ebenfalls neu entstehenden (gegenläufigen) internen Derivate.

496 Die Spalte "Daimler AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)" zeigt, dass sich das Eigenkapital der Daimler AG durch das Wirksamwerden der Ausgliederung zum 1. Januar 2019 nicht verändert. Die Bilanzsumme der Daimler AG reduziert sich um EUR 25.753 Mio. Im Hinblick auf die internen Derivate, die bei der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG entstehen, weist die Daimler AG in der Spalte "Daimler AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)" korrespondierend "Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" von EUR 613 Mio. sowie "Übrige Rückstellungen" von EUR 446 Mio. aus. Diese Spalte beinhaltet allerdings nicht die bilanziellen Auswirkungen, die sich auf Ebene der Daimler AG für die externen Derivate mit Wirksamwerden der Ausgliederung ergeben. Aufgrund der Ausgliederung der Grundgeschäfte auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG und dem Verbleib der externen Derivate bei der Daimler AG werden die bisher im Wesentlichen mittels Einfrierungsmethode bilanzierten Bewertungseinheiten (Sicherungsbeziehungen) aufgelöst. Durch diese Beendigung der Sicherungsbeziehungen entsteht bei der Daimler AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, ein Aufwand aus der Bildung einer Drohverlustrückstellung für externe Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert in Höhe von EUR 598 Mio., während positive externe Derivate, die bisher mittels Einfrierungsmethode bilanziert wurden, aufgrund des Imparitäts- und Realisationsprinzips nicht angesetzt werden dürfen. Der Aufwand aus der Bildung der Drohverlustrückstellung gleicht sich in den kommenden Geschäftsjahren bis einschließlich 2023 bei Fälligkeit der entsprechenden externen Derivate vollständig aus (im Wesentlichen bereits im Geschäftsjahr 2019).

c) Mercedes-Benz AG: Bilanz zum 31. Dezember 2018 und Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (HGB)

497 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen wesentliche Teile der Vermögensgegenstände und der Schulden der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG über. Die bilanziellen Effekte aus der Perspektive der Mercedes-Benz AG sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Mercedes-Benz AG (HGB)

	Mercedes-Benz AG HGB-Bilanz vor Ausgliederung (Ist)	Ausgliederung Cars & Vans zu HGB-Buchwerten (Ausgliederungs-bilanz)	Mercedes-Benz AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)
Werte in EUR Mio.	31.12.2018	1.1.2019	1.1.2019
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	1.472	1.472
Sachanlagen	0	8.355	8.355
Finanzanlagen	4	2.928	2.932
Anlagevermögen	**4**	**12.755**	**12.759**
Vorräte	0	8.505	8.505
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	1.904	1.904
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	4.216	4.216
Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	2.614	2.614
Zahlungsmittel	0	1.378	1.378
Umlaufvermögen	**0**	**18.617**	**18.617**
Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**103**	**103**
Summe Aktiva	**4**	**31.475**	**31.479**
Eigenkapital	**4**	**9.357**	**9.361**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	733	733
Übrige Rückstellungen	0	11.815	11.815
Rückstellungen	**0**	**12.548**	**12.548**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	5.936	5.936
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	783	783
Übrige Verbindlichkeiten	0	2.009	2.009
Verbindlichkeiten	**0**	**8.728**	**8.728**
Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**842**	**842**
Summe Passiva	**4**	**31.475**	**31.479**

498 Die Spalte "Mercedes-Benz AG HGB-Bilanz vor Ausgliederung (Ist)" enthält die HGB-Bilanz der Mercedes-Benz AG zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung ab.

499 Die Spalte "Ausgliederung Cars & Vans zu HGB-Buchwerten (Ausgliederungsbilanz)" enthält die mit Wirksamwerden der Ausgliederung von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden gemäß der Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr.

500 Die Spalte "Mercedes-Benz AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)" enthält die Pro-forma-Bilanz der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 ab.

501 Die Bilanz der Mercedes-Benz AG zum 31. Dezember 2018 enthält vor allem die Beteiligung an der Hap2U S.A.S., welche im Juli 2018 für einen Kaufpreis von EUR 4 Mio. erworben wurde (vgl. Abschnitt D.I.1 f)). Zur Finanzierung dieses Erwerbs hat die Mercedes-Benz AG eine Zuzahlung in das Eigenkapital gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der Daimler AG in Höhe von EUR 4 Mio. erhalten.

502 Durch die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans sowie der weiteren Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übergehen, kommt es zu entsprechenden bilanziellen Zugängen bei der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans wird handelsrechtlich zu Buchwerten aus der Bilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 in die Pro-forma-Bilanz der Mercedes-Benz AG übernommen.

- Durch die Ausgliederung erhöht sich die Aktivseite der Pro-forma-Bilanz der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, um die Buchwerte der mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds Cars & Vans (vgl. die Ausführungen unter Rz. 492).

- Auf der Passivseite der Pro-forma-Bilanz der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, kommt es durch die Übertragung von Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Bilanzierung von Rückstellungen für Risiken und ungewisse Verpflichtungen ebenfalls zu bilanziellen Zugängen bei der Mercedes-Benz AG. Diese Schulden entsprechen dem Abgang bei der Daimler AG (vgl. die Ausführungen unter Rz. 493).

503 Außerdem entstehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung – wie oben erläutert – interne Derivate zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG. Diese haben zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, einen positiven beizulegenden Zeitwert in Höhe von insgesamt EUR 410 Mio. (enthalten im Posten "Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" der Pro-forma-Bilanz der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr) sowie einen negativen beizulegenden Zeitwert in Höhe von insgesamt

EUR 581 Mio. (enthalten im Posten "Übrige Rückstellungen" der Pro-forma-Bilanz der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr).

504 Die Erhöhung des Buchwerts des Eigenkapitals der Mercedes-Benz AG entspricht der Residualgröße aus den mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenständen abzüglich der übergehenden Schulden zu Buchwerten aus der Ausgliederungsbilanz. Im Rahmen der zur Durchführung der Ausgliederung erforderlichen Sachkapitalerhöhung sollen 999.950.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie geschaffen werden. Das gezeichnete Kapital der Mercedes-Benz AG wird sich entsprechend um EUR 999.950.000 auf EUR 1.000.000.000 erhöhen. Soweit die Erhöhung des Buchwerts des Eigenkapitals den auf das gezeichnete Kapital entfallenden Betrag übersteigt, wird dieser übersteigende Betrag in der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB ausgewiesen.

d) Daimler Truck AG: Bilanz zum 31. Dezember 2018 und Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (HGB)

505 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen wesentliche Teile der Vermögensgegenstände und Schulden der Daimler AG auf die Daimler Truck AG über. Die bilanziellen Effekte aus der Perspektive der Daimler Truck AG sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG (HGB)

Werte in EUR Mio.	Daimler Truck AG HGB-Bilanz vor Ausgliederung (Ist) 31.12.2018	Ausgliederung Trucks & Buses zu HGB-Buchwerten (Ausgliederungs-bilanz) 1.1.2019	Daimler Truck AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma) 1.1.2019
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	42	42
Sachanlagen	0	964	964
Finanzanlagen	10	2.443	2.453
Anlagevermögen	**10**	**3.449**	**3.459**
Vorräte	0	2.018	2.018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	873	873
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10	588	598
Übrige Forderungen und sonstige Vermögens-gegenstände	0	211	211
Zahlungsmittel	0	157	157
Umlaufvermögen	**10**	**3.847**	**3.857**
Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**3**	**3**
Summe Aktiva	**20**	**7.299**	**7.319**
Eigenkapital	**20**	**2.525**	**2.545**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	185	185
Übrige Rückstellungen	0	2.703	2.703
Rückstellungen	**0**	**2.888**	**2.888**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun-gen	0	846	846
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	26	26
Übrige Verbindlichkeiten	0	780	780
Verbindlichkeiten	**0**	**1.652**	**1.652**
Rechnungsabgrenzungsposten	**0**	**234**	**234**
Summe Passiva	**20**	**7.299**	**7.319**

506 Die Spalte "Daimler Truck AG HGB-Bilanz vor Ausgliederung (Ist)" enthält die HGB-Bilanz der Daimler Truck AG zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung ab.

507 Die Spalte "Ausgliederung Trucks & Buses zu HGB-Buchwerten (Ausgliederungsbilanz)" enthält die mit Wirksamwerden der Ausgliederung von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden gemäß der Ausgliederungsbilanz zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr.

508 Die Spalte "Daimler Truck AG HGB-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)" enthält die Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 ab.

509 In der Bilanz der Daimler Truck AG zum 31. Dezember 2018 haben sich insbesondere folgende Sachverhalte niedergeschlagen. Im Mai 2018 wurde die 50 %-Beteiligung an der Daimler Kamaz Trucks Holding GmbH durch die Daimler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH in die freien Rücklagen der Daimler Truck AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingebracht. Die Einlage ist ohne Gewährung von neuen Anteilen oder sonstigen Gegenleistungen erfolgt und wurde handelsrechtlich zu null bewertet. Im Nachgang hat die Daimler AG eine Zuzahlung in das Eigenkapital der Daimler Truck AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von EUR 10 Mio. vorgenommen. Aus dieser Zuzahlung hat die Daimler Truck AG in gleicher Höhe eine Kapitaleinlage an die Daimler Kamaz Trucks Holding GmbH geleistet. Am 31. Oktober 2018 hat die Daimler AG eine weitere Zuzahlung in das Eigenkapital der Daimler Truck AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in Höhe von EUR 10 Mio. vorgenommen.

510 Durch die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses sowie der weiteren Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übergehen, kommt es zu entsprechenden bilanziellen Zugängen bei der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019. Das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses wird handelsrechtlich zu Buchwerten aus der Bilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 in die Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019 0:00 Uhr übernommen.

- Durch die Ausgliederung erhöht sich die Aktivseite der Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, um die Buchwerte der mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds Trucks & Buses (vgl. die Ausführungen unter Rz. 492).

- Auf der Passivseite der Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, kommt es durch die Übertragung von Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Bilanzierung von Rückstellungen für Risiken und ungewisse Verpflichtungen ebenfalls zu bilanziellen Zugängen bei der Daimler Truck AG. Diese Schulden entsprechen dem Abgang bei der Daimler AG (vgl. die Ausführungen unter Rz. 493).

511 Außerdem entstehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung – wie oben erläutert – interne Derivate zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG. Diese haben zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, einen positiven beizulegenden Zeitwert in Höhe von insgesamt EUR 36 Mio. (enthalten im Posten "Übrige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände" der Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr) sowie einen negativen beizulegenden Zeitwert in Höhe von insgesamt EUR 32 Mio. (enthalten im Posten "Übrige Rückstellungen" der Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr).

512 Die Erhöhung des Buchwerts des Eigenkapitals der Daimler Truck AG entspricht der Residualgröße aus den mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenständen abzüglich der übergehenden Schulden zu Buchwerten aus der Ausgliederungsbilanz. Im Rahmen der zur Durchführung der Ausgliederung erforderlichen Sachkapitalerhöhung sollen 299.950.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie geschaffen werden. Das gezeichnete Kapital der Daimler Truck AG wird sich entsprechend um EUR 299.950.000 auf EUR 300.000.000 erhöhen. Soweit die Erhöhung des Buchwerts des Eigenkapitals den auf das gezeichnete Kapital entfallenden Betrag übersteigt, wird dieser übersteigende Betrag in der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB ausgewiesen.

2. Bilanzielle Auswirkungen auf die IFRS-Bilanzen

513 Ausgehend von der IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG, die Bestandteil des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 ist, werden in diesem Abschnitt die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung auf die IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG sowie auf die kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG nach IFRS, jeweils zum 1. Januar 2019, beschrieben.

a) Grundlagen zur Erstellung der IFRS-Bilanzen

514 Nachfolgend werden die Grundlagen für die Erstellung der IFRS-Konzernbilanzen der Daimler AG und der kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG nach IFRS beschrieben. Diese gelten zugleich für die Darstellung der Vermögenslage und Kapitalstruktur unter Ziffer II.2.

515 Der Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 wurde gemäß § 315e HGB (Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards) aufgestellt. Die im Konzernabschluss der Daimler AG angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"), wie sie in der Europäischen Union verpflichtend anzuwenden sind. Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wird auf die Ausführungen im Konzernanhang verwiesen, der als Bestandteil des Konzernabschlusses der Daimler AG im Geschäftsbericht 2018 veröffentlicht ist.

516 Die IFRS-Konzernbilanz als Bestandteil des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 wurde vom Vorstand am 13. Februar 2019 aufgestellt, von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) geprüft, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13. Februar 2019 versehen und durch den Aufsichtsrat der Daimler AG am 13. Februar 2019 gebilligt.

517 Die auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögenswerte und Schulden werden ebenfalls nach den

Grundsätzen der IFRS dargestellt. Sie basieren auf den IFRS-Buchwerten des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018.

518 Die kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, bilden den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung ab. Als Pro-forma-Annahme wurde das Wirksamwerden der Ausgliederung (mit sämtlichen Vereinbarungen, die die Parteien im Rahmen des Ausgliederungsvertrags getroffen haben und die zeitgleich mit der Ausgliederung wirksam werden) mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 zugrunde gelegt. Die so erstellten kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019 stellen jedoch keine vollständigen Konzernbilanzen für Zwecke eines Konzernabschlusses im Sinne von § 315e HGB und der IFRS-Vorschriften dar.

519 Sämtliche Bilanzen wurden unter Beachtung einheitlich geltender Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Daimler AG aufgestellt. Bei der Erstellung der Pro-forma-Bilanzen wurden die IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze des Daimler-Konzerns zum 31. Dezember 2018 bis auf die nachstehend beschriebenen Ausnahmen angewandt. Die Eliminierungs- und Kombinierungsgrundsätze entsprechen grundsätzlich den Eliminierungs- und Konsolidierungsgrundsätzen im Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018.

520 Die Erstellung der kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG erfolgte basierend auf dem IFRS-Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 wie folgt:

- Der den Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zugrunde liegende Kombinierungskreis wurde aus der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG und den zum 31. Dezember 2018 in die IFRS-Konzernbilanz der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG einbezogenen Gesellschaften sowie den Gesellschaften gebildet, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen sollen. Von den zukünftigen Beteiligungen der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG wurden jedoch nur die Beteiligungen in den jeweiligen Kombinierungskreis einbezogen, die auch aufgrund des angewandten Wesentlichkeitsgrundsatzes in den Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 einbezogen wurden. Die direkten Beteiligungen der Daimler AG, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen sollen, sind in den Anlagen 11.1 und 11.2 des Ausgliederungsvertrags (Mercedes-Benz AG) bzw. den Anlagen 30.1, 30.2a und 30.2b des Ausgliederungsvertrags (Daimler Truck AG) aufgeführt. Der jeweilige Kombinierungskreis ist in Rz. 536 (Mercedes-Benz AG) und Rz. 544 (Daimler Truck AG) dargestellt. Die Gesamtheit aller in den Kombinierungskreis der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG einbezogenen Gesellschaften wird als Teilkonzern der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG bezeichnet.

- Alle konzerninternen Vermögenswerte und Schulden, Eigenkapitalbestandteile, Erträge und Aufwendungen sowie Zahlungsströme aus Geschäftsvorfällen zwischen den in die kombinierten Pro-forma-Bilanzen jeweils einbezogenen Gesellschaften wurden im Rahmen der Kombinierung vollständig eliminiert.

- Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen sämtliche dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses auf Ebene der Daimler AG zu diesem Zeitpunkt zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über, sofern diese Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht widersprechen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen, verbleiben mit allen Rechten und Pflichten bei der Daimler AG. Da die Anzahl der tatsächlich auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG übergehenden Arbeitnehmer erst mit Wirksamwerden der Ausgliederung feststehen wird, wurde für die Erstellung der kombinierten Pro-forma-Bilanzen unterstellt, dass sämtliche dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Arbeitnehmer auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen.

- Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der deutschen Tochterunternehmen der Daimler AG, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen, bestehen nach der Ausgliederung zunächst mit der Daimler AG fort. Die operativen Ergebnisse dieser Gesellschaften sind im Rahmen der IFRS-Betrachtung Bestandteil des ausgewiesenen Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern der jeweiligen Teilkonzerne. Die Verpflichtungen bzw. Ansprüche aus den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sind in den Pro-forma-Bilanzen als Verbindlichkeit bzw. Forderung erfasst. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den Tochterunternehmen der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 zu beenden und ab dem Geschäftsjahr 2020 neue Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG abzuschließen.

- Wesentliche werterhellende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2018 wurden bis zum Zeitpunkt der Billigung des Konzernabschlusses 2018 der Daimler AG am 13. Februar 2019 berücksichtigt. Demgegenüber sind Ereignisse nach dem 13. Februar 2019 in den kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG nicht berücksichtigt. Aufgrund der wirtschaftlichen Rückwirkung der Ausgliederung auf den 1. Januar 2019 werden Ereignisse nach der Billigung des Konzernabschlusses 2018 der Daimler AG am 13. Februar 2019 und deren Ergebnisauswirkung vielmehr in den jeweiligen Abschlüssen des Geschäftsjahres 2019 berücksichtigt.

- Die kombinierten Pro-forma-Bilanzen enthalten keine Vorjahreszahlen oder Vergleichszahlen.

521 Folgende wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden bei der Erstellung der kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG berücksichtigt:

- Die kombinierten Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2019 berücksichtigen die mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögenswerte und Schulden mit den Buchwerten aus der IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018. Bei der erstmaligen Kombinierung der Vermögenswerte und Schulden der in den Kombinierungskreis einbezogenen Gesellschaften wurde die Methode der Buchwertfortführung entsprechend IFRS 1.D16(a) angewandt. Geschäftswerte aus dem ursprünglichen Erwerb von Tochterunternehmen, die in den jeweiligen Teilkonzern einzubeziehen sind, wurden in voller Höhe in den kombinierten Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt.

- Leasingverhältnisse zwischen dem Teilkonzern der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG mit anderen Daimler-Konzerngesellschaften, die nicht Bestandteil des jeweiligen Kombinierungskreises sind, werden in den kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG als Operating-Lease dargestellt.

- Bezüglich der Prüfung der Werthaltigkeit der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten wird auf den Konzernanhang des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 verwiesen.

- Die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise im Konzernabschluss der Daimler AG. Insoweit wird auf den Konzernanhang des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 verwiesen. In den kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG sind konzerninterne Derivate enthalten, die dem jeweiligen operativen Geschäft zuzuordnen sind. Wie unter Ziffer I.1 a) dargestellt, stellen die internen Derivate eine Spiegelung der externen Derivate der Daimler AG dar und haben daher denselben Zeitwert.

- Die Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte entspricht der Vorgehensweise im Konzernabschluss der Daimler AG. Insofern wird auf den Konzernanhang des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 verwiesen.

- Die deutschen Organgesellschaften sind aufgrund der jeweils bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge Mitglied des ertragsteuerlichen Organkreises der Daimler AG als Organträger. In den kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG weisen die deutschen Organgesellschaften als aktive und passive latente Steuern die Beträge aus, welche ohne das Organschaftsverhältnis mit der Daimler AG auf die bestehenden temporären Differenzen zwischen den IFRS-Buchwerten und den Buchwerten in der Steuerbilanz hätten gebildet werden müssen.

- Die nicht beherrschenden Anteile sind Bestandteil des Eigenkapitals und werden nicht gesondert ausgewiesen.

522 Die kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, sind ungeprüft. Sie berücksichtigen über die oben beschriebenen Aufstellungsgrundsätze hinaus keine Veränderungen der Vermögenswerte und Schulden sowie des Eigenkapitals aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften ab dem 1. Januar 2019 bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung zum Vollzugszeitpunkt. Die tatsächlichen Vermögensverhältnisse zum Vollzugszeitpunkt werden von den kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, abweichen.

523 Analog zu den Pro-forma-Darstellungen für die Mercedes-Benz AG sowie die Daimler Truck AG erfolgt auch für die Konzernbilanz der Daimler AG eine Pro-forma-Darstellung nach Ausgliederung. Die Konzernbilanz der Daimler AG nach Ausgliederung stellt die Konzernbilanz nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, dar.

524 Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den nachfolgenden Tabellen nicht genau zu den angegebenen Werten summieren.

b) Daimler AG: Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 und kombinierte Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (IFRS)

525 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen wesentliche Teile der Vermögenswerte und Schulden der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über. Die folgende Übersicht stellt die bilanziellen Effekte nach IFRS aus der Perspektive der Daimler AG dar.

Aktivseite der Konzernbilanz und kombinierten Pro-forma-Bilanz der Daimler AG (IFRS)

	Daimler AG IFRS-Konzern-bilanz vor Ausgliederung (Ist)	Teilkonzern Mercedes-Benz AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)	Teilkonzern Daimler Truck AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)	Kombinierte IFRS-Bilanz der übrigen Gesellschaften einschl. der Daimler AG nach Ausgliederung (Pro forma)	Daimler AG IFRS-Konzern-bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)
Werte in EUR Mio.	31.12.2018	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019
Immaterielle Vermögenswerte	14.801	11.851	1.289	1.661	14.801
Sachanlagen	30.948	13.892	3.179	13.877	30.948
Vermietete Gegenstände	49.476	9.114	3.196	37.166	49.476
At-equity bewertete Finanzinvestitionen	4.860	801	237	3.822	4.860
Forderungen aus Finanzdienstleistungen	96.740	0	0	96.740	96.740
Vorräte	29.489	10.874	3.904	14.711	29.489
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.586	4.267	2.497	5.822	12.586
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	15.853	2.161	964	12.728	15.853
Verzinsliche Wertpapiere und ähnliche Geldanlagen	9.577	0	0	9.577	9.577
Übrige finanzielle Vermögenswerte	5.733	5.592	1.091	-950	5.733
Aktive latente Steuern	4.021	33	677	3.311	4.021
Übrige Vermögenswerte	7.004	961	299	5.744	7.004
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	531	0	0	531	531
Summe Aktiva	**281.619**	**59.546**	**17.333**	**204.740**	**281.619**

Passivseite der Konzernbilanz und kombinierten Pro-forma-Bilanz der Daimler AG (IFRS)

	Daimler AG IFRS-Konzern-bilanz vor Ausgliederung (Ist)	Teilkonzern Mercedes-Benz AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)	Teilkonzern Daimler Truck AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)	Kombinierte IFRS-Bilanz der übrigen Gesellschaften einschl. der Daimler AG nach Ausgliederung (Pro forma)	Daimler AG IFRS-Konzern-bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)
Werte in EUR Mio.	31.12.2018	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019
Eigenkapital	66.053	19.524	3.650	42.879	66.053
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.393	3.358	1.383	2.652	7.393
Rückstellungen für Ertragsteuern	1.451	38	15	1.398	1.451
Rückstellungen für sonstige Risiken	15.562	9.259	2.776	3.527	15.562
Finanzierungsverbindlichkeiten	144.902	3.909	1.244	139.749	144.902
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.185	7.002	1.631	5.552	14.185
Vertrags- und Rückerstattungsverbindlichkeiten	12.519	1.984	739	9.796	12.519
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	10.032	7.004	3.794	-766	10.032
Passive latente Steuern	3.762	1.016	2	2.744	3.762
Sonstige Schulden	5.548	6.452	2.099	-3.003	5.548
Zur Veräußerung bestimmte Schulden	212	0	0	212	212
Summe Passiva	**281.619**	**59.546**	**17.333**	**204.740**	**281.619**

526 Ausgangspunkt der Darstellung in der obigen Tabelle ist die Konzernbilanz der Daimler AG vor Ausgliederung zum 31. Dezember 2018, die Bestandteil des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 ist. Die Zusammensetzung des Daimler-Konzerns kann Anmerkung 3 des Konzernanhangs, der Bestandteil des Konzernabschlusses der Daimler AG ist, entnommen werden.

527 Die Spalten "Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)" zeigen die kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019. Die Herleitung der kombinierten Pro-forma-Bilanzen ist in den nachfolgenden beiden Abschnitten jeweils für den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG beschrieben.

528 Die Spalte "Kombinierte IFRS-Bilanz der übrigen Gesellschaften einschließlich der Daimler AG nach Ausgliederung (Pro forma)" zum 1. Januar 2019 weist die Vermögenswerte und Schulden der nicht auf die Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG übergehenden im Daimler-Konzern kombinierten Gesellschaften aus.

Diese beinhalten das Finanzdienstleistungsgeschäft des Geschäftsfelds Daimler Financial Services. Außerdem beinhaltet diese Spalte die Vermögenswerte und Schulden der operativen Gesellschaften des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses, die zu einem späteren Zeitpunkt auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG übertragen werden sollen, um die beabsichtigte Zielstruktur zu erreichen, sowie derjenigen Gesellschaften der beiden Geschäftsfelder, die nach derzeitiger Planung nicht auf die Mercedes-Benz AG oder die Daimler Truck AG übertragen werden sollen (vgl. Abschnitt F.II und G.III). Darüber hinaus umfasst diese Spalte die in den zentralen Bereichen der Daimler AG verbleibenden Vermögenswerte und Schulden sowie Eliminierungs- und Kombinierungseffekte. Durch diese Eliminierungs- und Kombinierungseffekte kommt es vereinzelt auch zu negativen Posten in dieser Spalte.

529 Durch die Ausgliederung ergeben sich keine Auswirkungen auf die IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG. Aus Sicht der Daimler AG stellt die Übertragung der mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögenswerte und Schulden auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG eine konzerninterne Transaktion dar, die keine Auswirkungen auf die Konzernbilanz der Daimler AG zum 1. Januar 2019 hat. Die kombinierte Pro-forma-Bilanz der Daimler AG nach IFRS zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, zeigt daher dieselben Werte wie die IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG vor Ausgliederung zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr.

c) Mercedes-Benz AG: Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 und kombinierte Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (IFRS)

530 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen wesentliche Teile der Vermögenswerte und der Schulden der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG über. Die folgende Übersicht stellt die bilanziellen Effekte nach IFRS aus der Perspektive des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG dar.

Konzernbilanz und kombinierte Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG (IFRS)

	Teilkonzern Mercedes-Benz AG IFRS-Konzernbilanz vor Ausgliederung (Ist)	Ausgliederung Cars & Vans zu IFRS-Buchwerten des Daimler-Konzerns (Pro forma)	Teilkonzern Mercedes-Benz AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)
Werte in EUR Mio.	31.12.2018	1.1.2019	1.1.2019
Immaterielle Vermögenswerte	0	11.851	11.851
Sachanlagen	0	13.892	13.892
Vermietete Gegenstände	0	9.114	9.114
At-equity bewertete Finanzinvestitionen	0	801	801
Vorräte	0	10.874	10.874
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	4.267	4.267
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	2.161	2.161
Übrige finanzielle Vermögenswerte	4	5.588	5.592
Aktive latente Steuern	0	33	33
Übrige Vermögenswerte	0	961	961
Summe Aktiva	**4**	**59.542**	**59.546**
Eigenkapital	4	19.520	19.524
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	3.358	3.358
Rückstellungen für Ertragsteuern	0	38	38
Rückstellungen für sonstige Risiken	0	9.259	9.259
Finanzierungsverbindlichkeiten	0	3.909	3.909
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	7.002	7.002
Vertrags- und Rückerstattungsverbindlichkeiten	0	1.984	1.984
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	0	7.004	7.004
Passive latente Steuern	0	1.016	1.016
Sonstige Schulden	0	6.452	6.452
Summe Passiva	**4**	**59.542**	**59.546**

531 Die Spalte "Teilkonzern Mercedes-Benz AG IFRS-Konzernbilanz vor Ausgliederung (Ist)" enthält die IFRS-Konzernbilanz des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung ab.

532 Die Spalte "Ausgliederung Cars & Vans zu IFRS-Buchwerten des Daimler-Konzerns (Pro forma)" zeigt die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf den Teilkonzern der

Mercedes-Benz AG übergehenden Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsfelds Cars & Vans zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr.

533 Die Spalte "Teilkonzern Mercedes-Benz AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)" enthält die kombinierte Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Die kombinierte Pro-forma-Bilanz bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 ab.

534 Die IFRS-Konzernbilanz der Mercedes-Benz AG zum 31. Dezember 2018 weist vor der Ausgliederung eine Bilanzsumme in nur geringem Umfang aus. Die einzelnen Posten können der vorstehenden Tabelle entnommen werden. Der Konsolidierungskreis des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zum 31. Dezember 2018 besteht lediglich aus der Mercedes-Benz AG.

535 Die Spalte "Ausgliederung Cars & Vans zu IFRS-Buchwerten des Daimler-Konzerns (Pro forma)" zeigt die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG übergehenden Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsfelds Cars & Vans zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Durch die mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsfelds Cars & Vans auf die Mercedes-Benz AG kommt es zu entsprechenden bilanziellen Zugängen beim Teilkonzern der Mercedes-Benz AG.

536 Zusätzlich zu den von der Ausgliederung erfassten Vermögenswerten und Schulden, die unmittelbar von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übergehen, findet im Rahmen der kombinierten Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG eine Kombinierung der Vermögenswerte und Schulden der nachfolgend aufgeführten Gesellschaften statt, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG übergehen:

Liste der Gesellschaften im Teilkonzern der Mercedes-Benz AG (1. Januar 2019)

I. Kombinierte Tochterunternehmen

Gesellschaft	Sitz	Anteilsquote
Brooklands Estates Management Limited	Milton Keynes, Vereinigtes Königreich	100,00 %
CARS Technik & Logistik GmbH	Wiedemar, Deutschland	100,00 %
Daimler Parts Brand GmbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %
Daimler UK Limited	Milton Keynes, Vereinigtes Königreich	100,00 %
Daimler Vans Hong Kong Limited	Hongkong, China	67,55 %
Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Alpha 2 OHG	Schönefeld, Deutschland	100,00 %
LEONIE PV DVB GmbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %
Li-Tec Battery GmbH	Kamenz, Deutschland	100,00 %
MDC Power GmbH	Kölleda, Deutschland	100,00 %
MDC Technology GmbH	Arnstadt, Deutschland	100,00 %
Mercedes AMG High Performance Powertrains Ltd	Brixworth, Vereinigtes Königreich	100,00 %
Mercedes-AMG GmbH	Affalterbach, Deutschland	100,00 %
Mercedes-Benz Accessories GmbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %
Mercedes-Benz Brooklands Limited	Milton Keynes, Vereinigtes Königreich	100,00 %
Mercedes-Benz Cars Nederland B.V.	Utrecht, Niederlande	100,00 %
Mercedes-Benz Cars UK Limited	Milton Keynes, Vereinigtes Königreich	100,00 %
Mercedes-Benz Dealer Bedrijven B.V.	Den Haag, Niederlande	100,00 %
Mercedes-Benz Fuel Cell GmbH	Kirchheim unter Teck, Deutschland	100,00 %
Mercedes-Benz Grand Prix Ltd.	Brackley, Vereinigtes Königreich	60,00 %
Mercedes-Benz Hellas S.A.	Kifissia, Griechenland	100,00 %
Mercedes-Benz Hong Kong Limited	Hongkong, China	100,00 %
Mercedes-Benz Ludwigsfelde GmbH	Ludwigsfelde, Deutschland	100,00 %
Mercedes-Benz Manufacturing Hungary Kft.	Kecskemét, Ungarn	100,00 %
Mercedes-Benz Manufacturing Poland sp. zo. o.	Liegnitz, Polen	100,00 %
Mercedes-Benz Parts Logistics Eastern Europe s.r.o.	Prag, Tschechische Republik	100,00 %
Mercedes-Benz Parts Logistics UK Limited	Milton Keynes, Vereinigtes Königreich	100,00 %
Mercedes-Benz Retail Group UK Limited	Milton Keynes, Vereinigtes Königreich	100,00 %
Mercedes-Benz Russia AO	Moskau, Russische Föderation	99,99 %
Mercedes-Benz Vans UK Limited	Milton Keynes, Vereinigtes Königreich	100,00 %
Mercedes-Benz Vertrieb PKW GmbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %
smart France S.A.S.	Hambach, Frankreich	100,00 %
smart Vertriebs gmbh	Berlin, Deutschland	100,00 %
Star Assembly SRL	Sebes, Rumänien	100,00 %
Vierzehnte Vermögensverwaltungsgesellschaft DVB mbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %

II. Anteilsmäßig kombinierte gemeinschaftliche Tätigkeiten

Gesellschaft	Sitz	Anteilsquote
Cooperation Manufacturing Plant Aguascalientes, S.A.P.I de C.V.	Aguascalientes, Mexiko	54,01 %

III. At-equity bewertete gemeinschaftliche Tätigkeiten

Gesellschaft	Sitz	Anteilsquote
AFCC Automotive Fuel Cell Cooperation Corp.	Burnaby, Kanada	50,10 %

IV. At-equity bewertete Gemeinschaftsunternehmen

Gesellschaft	Sitz	Anteilsquote
Enbase Power GmbH	München, Deutschland	25,10 %
Fujian Benz Automotive Co., Ltd.	Fuzhou, China	50,00 %
IONITY Holding GmbH & Co. KG[1]	München, Deutschland	25,00 %
ViaVan Technologies B.V.[1]	Amsterdam, Niederlande	50,00 %

V. At-equity bewertete assoziierte Unternehmen

Gesellschaft	Sitz	Anteilsquote
There Holding B.V.	Rijswijk, Niederlande	29,56 %

[1] Gesellschaft stellt einen Konzernabschluss auf, der der At-equity-Bewertung zugrunde liegt

537 Die Auswirkungen der Ausgliederung auf die kombinierte Pro-forma-Bilanz der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, sind in der dritten Spalte dargestellt. Die wesentlichen Auswirkungen sind die folgenden:

- Der Anstieg der Vermögenswerte und Schulden beruht fast ausschließlich auf den von der Daimler AG unmittelbar auf die Mercedes-Benz AG übergehenden Vermögenswerten und Schulden und nur zu einem geringen Teil auf den Vermögenswerten und Schulden der in den Kombinierungskreis einbezogenen Gesellschaften. Insofern kann auf die Darstellung nach HGB oben unter Ziffer I.1 c) verwiesen werden. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundsätzen nach HGB und IFRS ergeben sich aus der Aktivierung ausgewählter Entwicklungskosten innerhalb der immateriellen Vermögenswerte sowie aus der Bilanzierung von Leasinggeschäften als Leasinggeber. Weitere Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede bestehen insbesondere bei Rückstellungen und latenten Steuern. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Darstellung der Vermögenslage und Kapitalstruktur des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zum 1. Januar 2019 unter Ziffer II.2 c) verwiesen.

- Die Erhöhung des ausgewiesenen Eigenkapitals entspricht der Residualgröße aus den mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG übergehenden Vermögenswerten abzüglich der übergehenden Schulden.

d) Daimler Truck AG: Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018 und kombinierte Pro-forma-Bilanz zum 1. Januar 2019 (IFRS)

538 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen wesentliche Teile der Vermögenswerte und Schulden der Daimler AG auf die Daimler Truck AG über. Die folgende Übersicht stellt die bilanziellen Effekte nach IFRS aus der Perspektive des Teilkonzerns der Daimler Truck AG dar.

Konzernbilanz und kombinierte Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Daimler Truck AG (IFRS)

	Teilkonzern Daimler Truck AG IFRS-Konzernbilanz vor Ausgliederung (Ist)	Ausgliederung Trucks & Buses zu IFRS-Buchwerten des Daimler-Konzerns (Pro forma)	Teilkonzern Daimler Truck AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)
Werte in EUR Mio.	31.12.2018	1.1.2019	1.1.2019
Immaterielle Vermögenswerte	0	1.289	1.289
Sachanlagen	0	3.179	3.179
Vermietete Gegenstände	0	3.196	3.196
At-equity bewertete Finanzinvestitionen	42	195	237
Vorräte	0	3.904	3.904
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	2.497	2.497
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	9	955	964
Übrige finanzielle Vermögenswerte	0	1.091	1.091
Aktive latente Steuern	0	677	677
Übrige Vermögenswerte	0	299	299
Summe Aktiva	**51**	**17.282**	**17.333**
Eigenkapital	51	3.599	3.650
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	1.383	1.383
Rückstellungen für Ertragsteuern	0	15	15
Rückstellungen für sonstige Risiken	0	2.776	2.776
Finanzierungsverbindlichkeiten	0	1.244	1.244
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	1.631	1.631
Vertrags- und Rückerstattungsverbindlichkeiten	0	739	739
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	0	3.794	3.794
Passive latente Steuern	0	2	2
Sonstige Schulden	0	2.099	2.099
Summe Passiva	**51**	**17.282**	**17.333**

539 Die Spalte "Teilkonzern Daimler Truck AG IFRS-Konzernbilanz vor Ausgliederung (Ist)" enthält die IFRS-Konzernbilanz des Teilkonzerns der Daimler Truck AG zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Ausgliederung ab.

540 Die Spalte "Ausgliederung Trucks & Buses zu IFRS-Buchwerten des Daimler-Konzerns (Pro forma)" zeigt die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf den Teilkonzern der Daimler Truck AG übergehenden Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsfelds Trucks & Buses zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr.

541 Die Spalte "Teilkonzern Daimler Truck AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)" enthält die kombinierte Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Die kombinierte Pro-forma-Bilanz bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 ab.

542 Die IFRS-Konzernbilanz der Daimler Truck AG zum 31. Dezember 2018 weist vor der Ausgliederung eine Bilanzsumme in nur geringem Umfang aus. Die einzelnen Posten können der vorstehenden Tabelle entnommen werden. Im Wesentlichen resultieren die Vermögenswerte und Schulden der Daimler Truck AG aus der Einlage des Anteils an der Daimler Kamaz Truck Holding GmbH in die freien Rücklagen der Daimler Truck AG (vgl. die Erläuterung oben unter Ziffer I.1 d)). Der Konsolidierungskreis des Teilkonzerns der Daimler Truck AG zum 31. Dezember 2018 besteht aus der Daimler Truck AG sowie der Daimler Kamaz Truck Holding GmbH, die als at-equity bewertete Finanzinvestition gezeigt wird.

543 Die Spalte "Ausgliederung Trucks & Buses zu IFRS-Buchwerten des Daimler-Konzerns (Pro forma)" zeigt die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf den Teilkonzern der Daimler Truck AG übergehenden Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsfelds Trucks & Buses zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Durch die mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögenswerte und Schulden des Geschäftsfelds Trucks & Buses auf die Daimler Truck AG kommt es zu entsprechenden bilanziellen Zugängen in der kombinierten Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG.

544 Zusätzlich zu den von der Ausgliederung erfassten Vermögenswerten und Schulden, die unmittelbar von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übergehen, findet im Rahmen der kombinierten Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Daimler Truck AG eine Kombinierung der Vermögenswerte und Schulden der nachfolgend aufgeführten Gesellschaften statt, die – bis auf die bereits zuvor eingebrachte Beteiligung an der Daimler Kamaz Truck Holding GmbH – mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Daimler Truck AG übergehen:

Liste der Gesellschaften im Teilkonzern der Daimler Truck AG (1. Januar 2019)

I. Kombinierte Tochterunternehmen

Gesellschaft	Sitz	Anteilsquote
Daimler FleetBoard GmbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %
Daimler Trucks Canada Ltd.	Mississauga, Kanada	100,00 %
EvoBus (Schweiz) AG	Kloten, Schweiz	100,00 %
EvoBus (U.K.) Ltd.	Coventry, Vereinigtes Königreich	100,00 %
EvoBus Austria GmbH	Wiener Neudorf, Österreich	100,00 %
EvoBus Belgium N.V.	Kobbegem-Asse, Belgien	99,98 %
EvoBus Ceská republika s.r.o.	Prag, Tschechische Republik	100,00 %
EvoBus Danmark A/S	Koege, Dänemark	100,00 %
EvoBus France S.A.S.U.	Sarcelles, Frankreich	100,00 %
EvoBus GmbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %
EvoBus Ibérica, S.A.U.	Sámano, Spanien	100,00 %
EvoBus Italia S.p.A.	Bomporto, Italien	100,00 %
EvoBus Nederland B.V.	Nijkerk, Niederlande	100,00 %
EvoBus Polska Sp. z o.o.	Wolica, Polen	100,00 %
EvoBus Portugal, S.A.	Mem Martins, Portugal	100,00 %
EvoBus Sverige AB	Vetlanda, Schweden	100,00 %
Grundstücksverwaltungsgesellschaft EvoBus GmbH & Co. OHG	Schönefeld, Deutschland	100,00 %
LEONIE TB DVB GmbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %
Mercedes-Benz Minibus GmbH	Dortmund, Deutschland	100,00 %
Mercedes-Benz Trucks Molsheim	Molsheim, Frankreich	100,00 %
Mercedes-Benz Trucks UK Limited	Milton Keynes, Vereinigtes Königreich	100,00 %
Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH	Stuttgart, Deutschland	100,00 %
MFTA Canada, Inc.	Toronto, Kanada	100,00 %
Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation	Kawasaki, Japan	89,29 %
MITSUBISHI FUSO TRUCK EUROPE - Sociedade Europeia de Automóveis, S.A.	Tramagal, Portugal	100,00 %
Mitsubishi Fuso Truck of America, Inc.	Logan Township, USA	100,00 %
PT Daimler Commercial Vehicles Indonesia	Jakarta, Indonesien	67,00 %
SelecTrucks of Toronto, Inc.	Mississauga, Kanada	100,00 %
Sumperská správa majetku k.s.	Prag, Tschechische Republik	100,00 %

II. At-equity bewertete Gemeinschaftsunternehmen

Gesellschaft	Sitz	Anteilsquote
Daimler Kamaz Trucks Holding GmbH[1, 2]	Wien, Österreich	50,00 %
TASIAP GmbH	Stuttgart, Deutschland	60,00 %

III. At-equity bewertete assoziierte Unternehmen

Gesellschaft	Sitz	Anteilsquote
FUSO LAND TRANSPORT & Co. Ltd.	Kawasaki, Japan	21,67 %
KAMAZ PAO	Naberezhnye Chelny, Russische Föderation	15,00 %
Kanagawa Mitsubishi Fuso Truck & Bus Sales Co., Ltd.	Yokohama, Japan	43,83 %
Okayama Mitsubishi Fuso Truck & Bus Sales Co., Ltd.[1]	Okayamashi, Japan	50,00 %
P.T. Krama Yudha Tiga Berlian Motors	Jakarta, Indonesien	30,00 %
P.T. Mitsubishi Krama Yudha Motors and Manufacturing	Jakarta, Indonesien	32,28 %

[1] Gesellschaft stellt einen Konzernabschluss auf, der der at-equity Bewertung zugrunde liegt.

[2] Diese Gesellschaft ist bereits in der IFRS-Konzernbilanz der Daimler Truck AG zum 31. Dezember 2018 enthalten.

545 Die Auswirkungen der Ausgliederung auf die kombinierte Pro-forma-Bilanz der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr sind in der dritten Spalte dargestellt. Die wesentlichen Auswirkungen sind die folgenden:

- Der Anstieg der Vermögenswerte und Schulden beruht vor allem auf den von der Daimler AG unmittelbar auf die Daimler Truck AG übergehenden Vermögenswerten und Schulden und nur zu einem geringeren Teil auf den Vermögenswerten und Schulden der in den Kombinierungskreis einbezogenen Gesellschaften. Insofern kann auf die Darstellung nach HGB oben unter Ziffer I.1 d) verwiesen werden. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundsätzen nach HGB und IFRS ergeben sich aus der Aktivierung ausgewählter Entwicklungskosten innerhalb der immateriellen Vermögenswerte sowie aus der Bilanzierung von Leasinggeschäften als Leasinggeber. Weitere Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede bestehen insbesondere bei Rückstellungen und latenten Steuern. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Darstellung der Vermögenslage und Kapitalstruktur des Teilkonzerns der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019 unter Ziffer II.2 d) verwiesen.

- Die Erhöhung des ausgewiesenen Eigenkapitals entspricht der Residualgröße aus den mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Daimler Truck AG übergehenden Vermögenswerten abzüglich der übergehenden Schulden.

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne nach Wirksamwerden der Ausgliederung

1. Einleitende allgemeine Erläuterungen

546 In dem folgenden Abschnitt wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der durch die Ausgliederung entstehenden neuen Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG näher erläutert. Grundlage der Darstellung ist der Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018.

547 Im ersten Schritt wird jeweils die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Daimler-Konzerns nach IFRS vor und nach Wirksamwerden der Ausgliederung dargestellt. Anschließend wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG nach Wirksamwerden der Ausgliederung dargestellt.

548 Die nachfolgende Darstellung erfolgt jeweils ausschließlich auf Basis der rechtlichen Struktur, die infolge der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019 entsteht. Insofern bildet die Darstellung nicht die Zielstruktur der Umstrukturierung ab, welche oben in Abschnitt F.II beschrieben wird. Finanzielle Informationen zu den beiden neuen Teilkonzernen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum Umsetzungsstand Ende Januar 2020 finden sich auf Basis ausgewählter Kennziffern in Abschnitt G.III.

a) Vermögenslage und Kapitalstruktur

549 Die Grundlagen für die Erstellung der kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG sowie der IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG, jeweils nach Ausgliederung (mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019), sind unter Ziffer I.2 a) beschrieben.

550 Für die Herleitung der IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG zum 1. Januar 2019 wird auf die Ausführungen unter Ziffer I.2 b) verwiesen. Für die Herleitung der kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019 wird auf die Ausführungen unter den Ziffern I.2 c) und I.2 d) verwiesen.

b) Finanz- und Ertragslage

551 Ausgangspunkt für die Erstellung der kombinierten Pro-forma-Finanz- und Ertragslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG sind die Konzern-Kapitalflussrechnung und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Bestandteile des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 sind.

552 Anders als bei der stichtagsbezogenen Darstellung der Vermögenslage und Kapitalstruktur ist die Pro-Forma-Betrachtung der Finanz- und Ertragslage auf ein Geschäftsjahr zu beziehen. Aus diesem Grund wird – zum Zwecke der illustrativen Erläuterung der Finanz- und Ertragslage der durch die Ausgliederung entstehenden neuen Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG – im Rahmen der nachfolgend dargestellten kombinierten Pro-forma-Finanz- und Ertragslage fingiert, dass die rechtliche Struktur der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG bereits rückwirkend zum 1. Januar 2018 bestand. Demnach umfasst die kombinierte Pro-forma-Finanz- und Ertragslage das gesamte Geschäftsjahr 2018 (zwölf Monate) unter Anwendung des oben dargestellten jeweiligen Kombinierungskreises der beiden neuen Teilkonzerne zum 1. Januar 2019. Insofern werden die IFRS-Geschäftszahlen des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 illustrativ für die Darstellung der durch die Ausgliederung entstehenden rechtlichen Struktur verwendet. Diese bildet – wie

einleitend bereits erwähnt – nicht die Zielstruktur der Umstrukturierung ab, welche oben in Abschnitt F.II beschrieben wurde. Ausführungen zur Ertragslage der beiden neuen Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum Umsetzungsstand Ende Januar 2020 finden sich auf Basis ausgewählter Kennziffern im Wege eines Ausblicks in Abschnitt G.III. Weder die nachfolgende Darstellung noch die Darstellung im Ausblick beinhaltet eine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Ertragslage der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG.

553 Die in diesem Abschnitt erläuterte kombinierte Pro-forma-Finanz- und Ertragslage der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG entspricht nicht einer vollständigen Darstellung der Finanz- und Ertragslage als Bestandteil eines vollständigen Konzernabschlusses gemäß § 315e HGB und den IFRS-Vorschriften. Die IFRS-Rechnungslegungsgrundsätze des Daimler-Konzerns zum 31. Dezember 2018 werden bis auf die in den folgenden Ziffern beschriebenen Ausnahmen angewandt. Die weiteren Eliminierungs- und Kombinierungsgrundsätze entsprechen grundsätzlich den Eliminierungs- und Konsolidierungsgrundsätzen im Konzernabschluss der Daimler AG.

554 Die Ermittlung der kombinierten Pro-forma-Finanz- und Ertragslage der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG erfolgte auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 wie folgt:

- Der Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 (einschließlich der einbezogenen Abschlüsse der konsolidierten Tochterunternehmen) wurde zum 13. Februar 2019 aufgestellt und festgestellt. Die Abschlüsse der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG, der Daimler Truck AG sowie der in die kombinierten Pro-forma-Finanz- und Ertragslage einbezogenen Gesellschaften wurden unter Beachtung einheitlich geltender Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Daimler AG aufgestellt. Alle konzerninternen Erträge und Aufwendungen sowie Zahlungsströme aus Geschäftsvorfällen zwischen den in den Kombinierungskreis jeweils einbezogenen Gesellschaften wurden vollständig eliminiert.

- Der Kombinierungskreis der kombinierten Pro-forma-Finanz- und Ertragslage der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG wurde ausschließlich entsprechend der beschriebenen rechtlichen Struktur mit Wirksamwerden der Ausgliederung bestimmt (siehe oben Ziffern I.2 c) und I.2 d)).

- Im Rahmen der Bilanzierung der internen und externen Derivate wurde der Übergang der Sicherungsbeziehung auf den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG bzw. den Teilkonzern der Daimler Truck AG angenommen.

- Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der deutschen Tochterunternehmen der Daimler AG, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen, bestehen nach der Ausgliederung zunächst mit der Daimler AG fort. Aufgrund der verkürzten Darstellung der Ertragslage anhand des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) sind die Gewinnabführung an die Daimler AG bzw. die Verlustausgleichspflicht der Daimler AG unter den Beherrschungs- und Gewinnabfüh-

rungsverträgen nicht berücksichtigt. Die operativen Ergebnisse der betroffenen Gesellschaften sind damit Bestandteil des ausgewiesenen EBITs der jeweiligen Teilkonzerne. In den dargestellten Pro-forma-Bilanzen sind die Verpflichtungen aus den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen vollständig erfasst. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den Tochterunternehmen der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 zu beenden und ab dem Geschäftsjahr 2020 neue Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG abzuschließen.

555 Die vorliegende Darstellung der kombinierten Pro-forma-Finanz- und Ertragslage der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG entspricht nicht der Darstellung in der Konzern-Segmentberichterstattung des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 (siehe Anmerkung 34 des Konzernanhangs zum Konzernabschluss 2018). Der wesentliche Unterschied zur Segmentberichterstattung besteht darin, dass die Segmentberichterstattung die wirtschaftliche Sicht der Geschäftsfelder und aktuelle Steuerungslogik abbildet, während die nachfolgende Darstellung die nach Wirksamwerden der Ausgliederung bestehende rechtliche Struktur der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum Gegenstand hat.

556 Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den nachfolgenden Tabellen nicht genau zu den angegebenen Werten summieren.

2. Vermögenslage und Kapitalstruktur des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne

a) Überblick

557 Die folgende Übersicht stellt die IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG vor Ausgliederung zum 31. Dezember 2018 sowie die kombinierten Pro-forma-Bilanzen der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG, jeweils nach Ausgliederung (mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019), sowie die IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG nach Ausgliederung (mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019) dar.

Aktivseite der Konzernbilanz und kombinierten Pro-forma-Bilanz der Daimler AG (IFRS)

	Daimler AG IFRS-Konzernbilanz vor Ausgliederung (Ist)	Teilkonzern Mercedes-Benz AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)	Teilkonzern Daimler Truck AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)	Kombinierte IFRS-Bilanz der übrigen Gesellschaften einschl. der Daimler AG nach Ausgliederung (Pro forma)	Daimler AG IFRS-Konzernbilanz nach Ausgliederung (Pro forma)
Werte in EUR Mio.	31.12.2018	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019
Immaterielle Vermögenswerte	14.801	11.851	1.289	1.661	14.801
Sachanlagen	30.948	13.892	3.179	13.877	30.948
Vermietete Gegenstände	49.476	9.114	3.196	37.166	49.476
At-equity bewertete Finanzinvestitionen	4.860	801	237	3.822	4.860
Forderungen aus Finanzdienstleistungen	96.740	0	0	96.740	96.740
Vorräte	29.489	10.874	3.904	14.711	29.489
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.586	4.267	2.497	5.822	12.586
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	15.853	2.161	964	12.728	15.853
Verzinsliche Wertpapiere und ähnliche Geldanlagen	9.577	0	0	9.577	9.577
Übrige finanzielle Vermögenswerte	5.733	5.592	1.091	-950	5.733
Aktive latente Steuern	4.021	33	677	3.311	4.021
Übrige Vermögenswerte	7.004	961	299	5.744	7.004
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	531	0	0	531	531
Summe Aktiva	**281.619**	**59.546**	**17.333**	**204.740**	**281.619**

Passivseite der Konzernbilanz und kombinierten Pro-forma-Bilanz der Daimler AG (IFRS)

	Daimler AG IFRS-Konzernbilanz vor Ausgliederung (Ist)	Teilkonzern Mercedes-Benz AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)	Teilkonzern Daimler Truck AG Kombinierte IFRS-Bilanz nach Ausgliederung (Pro forma)	Kombinierte IFRS-Bilanz der übrigen Gesellschaften einschl. der Daimler AG nach Ausgliederung (Pro forma)	Daimler AG IFRS-Konzerbilanz nach Ausgliederung (Pro forma)
Werte in EUR Mio.	31.12.2018	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019	1.1.2019
Eigenkapital	66.053	19.524	3.650	42.879	66.053
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.393	3.358	1.383	2.652	7.393
Rückstellungen für Ertragsteuern	1.451	38	15	1.398	1.451
Rückstellungen für sonstige Risiken	15.562	9.259	2.776	3.527	15.562
Finanzierungsverbindlichkeiten	144.902	3.909	1.244	139.749	144.902
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.185	7.002	1.631	5.552	14.185
Vertrags- und Rückerstattungsverbindlichkeiten	12.519	1.984	739	9.796	12.519
Übrige finanzielle Verbindlichkeiten	10.032	7.004	3.794	-766	10.032
Passive latente Steuern	3.762	1.016	2	2.744	3.762
Sonstige Schulden	5.548	6.452	2.099	-3.003	5.548
Zur Veräußerung bestimmte Schulden	212	0	0	212	212
Summe Passiva	**281.619**	**59.546**	**17.333**	**204.740**	**281.619**

b) Erläuterung der Vermögenslage und Kapitalstruktur des Daimler-Konzerns vor und nach Ausgliederung

Vermögenslage zum 31. Dezember 2018 (Ist)

558 Die Vermögenslage des Daimler-Konzerns stellt sich vor Ausgliederung zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr wie folgt dar:

559 Die immateriellen Vermögenswerte beinhalten insbesondere aktivierte Entwicklungskosten. Daneben sind in deutlich geringerem Umfang Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Geschäftswerte und geleistete Anzahlungen enthalten.

560 Die Sachanlagen beinhalten die Posten Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und

Maschinen, andere Anlagen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau.

561 Die vermieteten Gegenstände umfassen insbesondere Fahrzeuge, die der Konzern selbst herstellt und an Dritte vermietet (Operating Lease), Fahrzeuge, die der Konzern verkauft und für diese eine Rückkaufverpflichtung eingeht, sowie Fahrzeuge, die Daimler Financial Services von konzernunabhängigen Händlern oder anderen Dritten erwirbt und an Endkunden vermietet.

562 Die at-equity bewerteten Finanzinvestitionen umfassen vor allem die Buchwerte der Beteiligungen an der Beijing Benz Automotive Co., Ltd., der BAIC Motor Corporation Ltd. sowie der There Holding B.V.

563 Die Forderungen aus Finanzdienstleistungen resultieren im Wesentlichen aus der Absatzunterstützung der produzierten Fahrzeuge des Konzerns infolge der Finanzierungs- und Leasingaktivitäten von Daimler Financial Services. Sie enthalten im Rahmen der Absatzfinanzierung Forderungen aus Kreditfinanzierungen gegen konzernfremde Dritte (Endkunden bzw. externe Händler) sowie Forderungen aus Leasingverträgen, bei denen die wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Leasinggeschäft auf den Leasingnehmer übertragen wurden.

564 Die Vorräte beinhalten die Posten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, fertige Erzeugnisse, Ersatzteile und Waren sowie geleistete Anzahlungen.

565 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren hauptsächlich aus den weltweiten Verkaufsaktivitäten von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen sowie von Ersatzteilen.

566 Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten im Wesentlichen Kassenbestände, Schecks, Sichteinlagen bei Banken sowie Schuldverschreibungen und Einlagenzertifikate mit einer Restlaufzeit zum Anschaffungszeitpunkt von bis zu drei Monaten, die nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.

567 Der Bestand an verzinslichen Wertpapieren und ähnlichen Geldanlagen umfasst die der Liquidität zugeordneten Schuldtitel, die im Wesentlichen auf einem aktiven Markt gehandelt werden. Die Schuldtitel weisen in der Regel ein externes Rating von A oder besser aus.

568 Die übrigen finanziellen Vermögenswerte bestehen vor allem aus sonstigen Forderungen und finanziellen Vermögenswerten sowie derivativen Finanzinstrumenten und zum beizulegenden Zeitwert bewertete Eigen- und Fremdkapitalanteile.

569 Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus temporären Unterschieden zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen einschließlich der Unterschiede aus der Konsolidierung sowie aus noch ungenutzten steuerlichen Verlustvorträgen und Steuergutschriften.

570 Die übrigen Vermögenswerte beinhalten vor allem Erstattungsansprüche aus Ertrag- und sonstigen Steuern sowie übrige nicht finanzielle Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

571 Die zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte resultieren aus der im März 2018 durch den Daimler-Konzern und die BMW Group unterzeichneten Vereinbarung zur Zusammenlegung ihrer Geschäftseinheiten für Mobilitätsdienste.

572 Weitergehende Erläuterungen zur Vermögenslage finden sich im Geschäftsbericht 2018 der Daimler AG im Kapitel "Zusammengefasster Lagebericht".

Kapitalstruktur zum 31. Dezember 2018 (Ist)

573 Die Kapitalstruktur des Daimler-Konzerns stellt sich vor Ausgliederung zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, wie folgt dar:

574 Das Eigenkapital setzt sich aus den Posten gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und den übrigen Rücklagen zusammen. In den übrigen Rücklagen sind die kumulierten Effekte aus der erfolgsneutralen Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten sowie die kumulierten Differenzen aus der erfolgsneutralen Währungsumrechnung der Abschlüsse konsolidierter ausländischer Tochterunternehmen enthalten.

575 Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen insbesondere die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sowie die Zuschussverpflichtungen für Gesundheitsfürsorgeleistungen. Es bestehen landesspezifisch leistungsbasierte Pensionszusagen sowie in geringem Umfang Beitragszusagen. Die Pensionsverpflichtungen bestehen dabei gegenüber aktiven und ehemaligen Mitarbeitern des Daimler-Konzerns sowie deren Hinterbliebenen. Der Barwert der leistungsbasierten Verpflichtung ist zum überwiegenden Teil durch Vermögen in langfristig ausgelagerten Fonds gedeckt. Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ermitteln sich deshalb aus der Differenz zwischen dem Barwert der leistungsbasierten Verpflichtungen und dem Zeitwert des Planvermögens zur Finanzierung dieser Verpflichtungen zum 31. Dezember 2018.

576 Die Rückstellungen für Ertragsteuern umfassen die für das laufende Jahr voraussichtlich noch zu leistenden Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Anpassungsbeträge für eventuell anfallende Steuernachzahlungen für noch nicht endgültig veranlagte Jahre ohne die Zinszahlungen auf diese Steuernachzahlungen.

577 Die Rückstellungen für sonstige Risiken enthalten im Wesentlichen Produktgarantien und Verpflichtungen im Personal- und Sozialbereich sowie Rückstellungen für übrige Risiken. Die Rückstellungen für Produktgarantien enthalten sowohl erwartete Aufwendungen aus gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüchen als auch erwartete Aufwendungen für Kulanzleistungen und Rückrufaktionen. Die Rückstellungen im Personal- und Sozialbereich enthalten im Wesentlichen erwartete Aufwendungen des Konzerns für Jubiläumsgelder, die Ergebnisbeteiligung tariflicher Mitarbeiter, die

variable Vergütung für Führungskräfte sowie Frühpensionierungs- und Altersteilzeitmodelle. In den Rückstellungen für übrige Risiken werden insbesondere Aufwendungen für Haftungs- und Prozessrisiken sowie Risiken aus rechtlichen Verfahren ausgewiesen. Darüber hinaus enthalten die übrigen Rückstellungen erwartete Aufwendungen für sonstige Steuern, Verpflichtungen aus Umweltschutzrisiken, Verpflichtungen aus noch zu leistenden Provisionen, z.B. gegenüber Handelsvertretern, sofern mit dem Empfänger der Provision keine Umsatzerlöse im Anwendungsbereich von IFRS 15 realisiert wurden, sowie Rückstellungen für Verlustrisiken aus schwebenden Geschäften und diverse Einzelsachverhalte, die sich keiner anderen Gruppe von Rückstellungen zuordnen lassen.

578 Die Finanzierungsverbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten aus ABS-Transaktionen, Einlagen aus dem Direktbankgeschäft, Geldmarktpapiere, Darlehen und Verbindlichkeiten aus Finance Lease. Die Finanzierungsverbindlichkeiten sind im Wesentlichen auf die Refinanzierung des Leasing- und Absatzfinanzierungsgeschäfts von Daimler Financial Services zurückzuführen.

579 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in der Regel kurzfristige Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die dem Daimler-Konzern von seinen Lieferanten in Rechnung gestellt bzw. formal vereinbart wurden.

580 Die Vertrags- und Rückerstattungsverbindlichkeiten beinhalten insbesondere unrealisierte Umsätze aus Service- und Wartungsverträgen sowie Umsätze aus erweiterten Garantien und Verpflichtungen aus Verkaufsgeschäften, die im Anwendungsbereich des IFRS 15 sind.

581 Die übrigen finanziellen Verbindlichkeiten umfassen vor allem die Verbindlichkeiten aus Restwertgarantien, die Verbindlichkeiten aus Personalabrechnung, derivativen Finanzinstrumenten, die in ein Hedge Accounting einbezogen sind, Zinsabgrenzungen auf Finanzierungsverbindlichkeiten sowie erhaltene Kautionen.

582 Die passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus temporären Unterschieden zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen einschließlich der Unterschiede aus der Konsolidierung.

583 Die sonstigen Schulden beinhalten insbesondere passive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Verbindlichkeiten für sonstige Steuern und Ertragsteuern.

584 Die zur Veräußerung bestimmten Schulden resultieren aus der im März 2018 durch den Daimler-Konzern und die BMW Group unterzeichneten Vereinbarung zur Zusammenlegung ihrer Geschäftseinheiten für Mobilitätsdienste.

585 Weitergehende Erläuterungen zur Kapitalstruktur finden sich im Geschäftsbericht 2018 der Daimler AG im Kapitel "Zusammengefasster Lagebericht".

Vermögenslage und Kapitalstruktur zum 1. Januar 2019 (Pro forma)

586 Die Pro-forma-Darstellung der Konzernbilanz der Daimler AG zum 1. Januar 2019 setzt sich aus den kombinierten Pro-forma-Bilanzen der beiden neuen Teilkonzerne zum 1. Januar 2019, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden, sowie der kombinierten IFRS-Bilanz der übrigen Gesellschaften (einschließlich Daimler AG) zum 1. Januar 2019 zusammen.

587 Die Spalte "Kombinierte IFRS-Bilanz der übrigen Gesellschaften einschließlich der Daimler AG nach Ausgliederung (Pro forma)" zum 1. Januar 2019 weist die Vermögenswerte und Schulden der nicht auf die Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG übertragenen im Daimler-Konzern kombinierten Gesellschaften aus. Diese beinhalten das Finanzdienstleistungsgeschäft von Daimler Financial Services. Außerdem beinhaltet diese Spalte neben den in den zentralen Bereichen der Daimler AG verbleibenden Vermögenswerte und Schulden die Vermögenswerte und Schulden der operativen Gesellschaften des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses, die zu einem späteren Zeitpunkt auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden sollen, um die beabsichtigte Zielstruktur zu erreichen, sowie derjenigen Gesellschaften der beiden Geschäftsfelder, die nach derzeitiger Planung nicht auf die Mercedes-Benz AG oder die Daimler Truck AG übertragen werden sollen (vgl. Abschnitt F.II und G.III). Darüber hinaus umfasst diese Spalte Eliminierungs- und Kombinierungseffekte. Durch diese Eliminierungs- und Kombinierungseffekte kommt es vereinzelt auch zu negativen Posten in dieser Spalte.

588 Der Überblick in Abschnitt G.II.2 a) zeigt, dass sich durch die Ausgliederung keine Auswirkungen auf die Vermögenslage und die Kapitalstruktur des Daimler-Konzerns ergeben. Aus Sicht des Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 stellt die Übertragung der mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehenden Vermögenswerte und Schulden auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG eine konzerninterne Transaktion dar, die keine Auswirkungen auf die Konzernbilanz hat. Die kombinierte Pro-forma-Bilanz der Daimler AG nach IFRS zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, zeigt daher dieselben Werte wie die IFRS-Konzernbilanz der Daimler AG vor Ausgliederung zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr.

c) Erläuterung der Vermögenslage und Kapitalstruktur des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG nach Ausgliederung

Vermögenslage zum 1. Januar 2019 (Pro forma)

589 Die Vermögenslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG nach Ausgliederung (mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr) stellt sich bei einer Pro-forma-Betrachtung wie nachfolgend beschrieben dar. Im Hinblick auf die Erstellung der kombinierten Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG wird auf die Ausführungen unter Ziffer I.2 c) verwiesen.

590 Die immateriellen Vermögenswerte des Daimler-Konzerns belaufen sich zum 31. Dezember 2018 auf EUR 14.801 Mio. und werden mit EUR 11.851 Mio. überwie-

gend auf den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG ausgegliedert. Hierbei entstammt ein wesentlicher Anteil aus dem Vermögen der Daimler AG, während der Anteil aus den kombinierten Gesellschaften von untergeordneter Bedeutung ist. Die immateriellen Vermögenswerte beinhalten insbesondere aktivierte Entwicklungskosten.

591 Deutlich mehr als die Hälfte des Sachanlagevermögens des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG von insgesamt EUR 13.892 Mio. wird mit Wirksamwerden der Ausgliederung aus dem Vermögen der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übertragen. Das weitere Sachanlagevermögen entfällt auf die kombinierten Gesellschaften.

592 Die vermieteten Gegenstände umfassen insbesondere Fahrzeuge, die der Teilkonzern selbst herstellt und an Dritte vermietet (Operating Lease), sowie Fahrzeuge, die der Teilkonzern verkauft und für diese eine Rückkaufverpflichtung eingeht. Auf den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG gehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung vermietete Gegenstände von EUR 9.114 Mio. über.

593 Die at-equity bewerteten Finanzinvestitionen umfassen vor allem den Buchwert der Beteiligung an der There Holding B.V.

594 Die Vorräte beinhalten vor allem fertige Erzeugnisse, Ersatzteile und Waren. Des Weiteren sind unfertige Erzeugnisse und Leistungen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie geleistete Anzahlungen enthalten. Auf den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG gehen Vorräte von EUR 10.874 Mio. über. Der überwiegende Anteil der Vorräte wird von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übertragen.

595 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung entsprechend dem Anteil am operativen Geschäft auf den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG über. Die Forderungen werden überwiegend von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übertragen.

596 Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten im Wesentlichen Sichteinlagen und Forderungen gegenüber den übrigen Gesellschaften des Daimler-Konzerns im Zusammenhang mit dem zentralen Finanz- und Liquiditätsmanagement.

597 Die übrigen finanziellen Vermögenswerte bestehen vor allem aus Krediten und sonstigen Forderungen gegenüber den übrigen Gesellschaften des Daimler-Konzerns.

598 Die übrigen Vermögenswerte beinhalten im Wesentlichen übrige nicht finanzielle Forderungen sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Mehr als die Hälfte der übrigen Vermögenswerte, die auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden, stammt aus den kombinierten Gesellschaften.

Kapitalstruktur zum 1. Januar 2019 (Pro forma)

599 Die Kapitalstruktur des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG nach Ausgliederung (mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr) stellt sich bei einer Pro-forma-Betrachtung wie nachfolgend beschrieben dar. Im Hinblick auf die Erstellung der

kombinierten Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG wird auf die Ausführungen unter Ziffer I.2 c) verwiesen.

600 Das Eigenkapital erhöht sich mit Wirksamwerden der Ausgliederung insgesamt um EUR 19.520 Mio.

601 Auf den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG geht der Saldo aus leistungsbasierten Pensionszusagen und anderen ähnlichen Versorgungsleistungen einerseits und Planvermögen andererseits über, für die im Posten "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen" Rückstellungen in Höhe von EUR 3.358 Mio. zu bilden waren.

602 Die Rückstellungen für sonstige Risiken enthalten im Wesentlichen Produktgarantien und Verpflichtungen im Personal- und Sozialbereich sowie Rückstellungen für übrige Risiken (vgl. auch die entsprechenden Ausführungen zur Daimler AG unter Ziffer II.2 b)). Die den Rückstellungen zugrunde liegenden Verpflichtungen werden nahezu vollständig von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übertragen. Außerdem sind unter den Rückstellungen des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG Sachverhalte erfasst, bei denen die Daimler AG aufgrund der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags Ausgleichsansprüche gegenüber der Mercedes-Benz AG hat.

603 Die Finanzierungsverbindlichkeiten resultieren vor allem aus den kombinierten Gesellschaften und sind zu mehr als der Hälfte auf externe Refinanzierungen zurückzuführen.

604 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung entsprechend dem Anteil am operativen Geschäft auf den Teilkonzern der Mercedes-Benz AG über. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG resultieren überwiegend aus ausgegliederten Verbindlichkeiten der Daimler AG und zu einem geringen Anteil aus den kombinierten Gesellschaften.

605 Die Vertrags- und Rückerstattungsverbindlichkeiten beinhalten insbesondere unrealisierte Umsätze aus Service- und Wartungsverträgen sowie Umsätze aus erweiterten Garantien und Verpflichtungen aus Verkaufsgeschäften, die im Anwendungsbereich des IFRS 15 sind.

606 Die übrigen finanziellen Verbindlichkeiten des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG bestehen zu mehr als der Hälfte aus Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen Gesellschaften des Daimler-Konzerns.

607 Die passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus temporären Unterschieden zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen einschließlich der Unterschiede aus der Kombinierung.

608 Die sonstigen Schulden beinhalten fast ausschließlich passive Rechnungsabgrenzungsposten gegenüber den übrigen Gesellschaften des Daimler-Konzerns.

d) Erläuterung der Vermögenslage und Kapitalstruktur des Teilkonzerns der Daimler Truck AG nach Ausgliederung

Vermögenslage zum 1. Januar 2019 (Pro forma)

609 Die Vermögenslage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG nach Ausgliederung (mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr) stellt sich bei einer Pro-forma-Betrachtung wie nachfolgend beschrieben dar. Im Hinblick auf die Erstellung der kombinierten Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Daimler Truck AG wird auf die Ausführungen unter Ziffer I.2 d) verwiesen.

610 Die immateriellen Vermögenswerte von EUR 1.289 Mio. des Teilkonzerns der Daimler Truck AG werden zu deutlich mehr als der Hälfte aus dem Vermögen der Daimler AG ausgegliedert. Die immateriellen Vermögenswerte beinhalten insbesondere aktivierte Entwicklungskosten.

611 Das Sachanlagevermögen, das in den Teilkonzern der Daimler Truck AG ausgegliedert wird, stammt zur Hälfte aus dem Vermögen der Daimler AG. Das weitere Sachanlagevermögen entfällt auf die kombinierten Gesellschaften.

612 Die Daimler Truck AG und die kombinierten Gesellschaften des Teilkonzerns der Daimler Truck AG verfügen über vermietete Gegenstände von EUR 3.196 Mio. Die vermieteten Gegenstände umfassen insbesondere Fahrzeuge, die der Teilkonzern selbst herstellt und an Dritte vermietet (Operating Lease), sowie Fahrzeuge, die der Teilkonzern verkauft und für diese eine Rückkaufverpflichtung eingeht.

613 Die Vorräte beinhalten vor allem fertige Erzeugnisse, Ersatzteile und Waren. Des Weiteren sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse und Leistungen enthalten. Auf den Teilkonzern der Daimler Truck AG gehen Vorräte von EUR 3.904 Mio. über. Etwas mehr als die Hälfte der Vorräte wird von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übertragen.

614 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung entsprechend dem Anteil am operativen Geschäft auf den Teilkonzern der Daimler Truck AG über. Die Forderungen, die von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übertragen werden, umfassen beinahe die Hälfte der bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des neuen Teilkonzerns der Daimler Truck AG.

615 Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten vor allem Forderungen gegenüber den übrigen Gesellschaften des Daimler-Konzerns im Zusammenhang mit dem zentralen Finanz- und Liquiditätsmanagement.

616 Die übrigen finanziellen Vermögenswerte von EUR 1.091 Mio. bestehen zu mehr als der Hälfte aus operativen Forderungen gegen die übrigen Gesellschaften des Daimler-Konzerns.

617 Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus temporären Unterschieden zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen einschließlich der Unterschiede aus der Kombinierung.

Kapitalstruktur zum 1. Januar 2019 (Pro forma)

618 Die Kapitalstruktur des Teilkonzerns der Daimler Truck AG nach Ausgliederung (mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019, 0:00 Uhr) stellt sich bei einer Pro-forma-Betrachtung wie nachfolgend beschrieben dar. Im Hinblick auf die Erstellung der kombinierten Pro-forma-Bilanz des Teilkonzerns der Daimler Truck AG wird auf die Ausführungen unter Ziffer I.2 d) verwiesen.

619 Das Eigenkapital erhöht sich mit Wirksamwerden der Ausgliederung insgesamt um EUR 3.599 Mio.

620 Auf den Teilkonzern der Daimler Truck AG geht der Saldo aus leistungsbasierten Pensionszusagen und anderen ähnlichen Versorgungsleistungen einerseits und Planvermögen andererseits über, für die im Posten "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen" Rückstellungen in Höhe von EUR 1.383 Mio. zu bilden waren.

621 Die Rückstellungen für sonstige Risiken enthalten im Wesentlichen Produktgarantien, Verpflichtungen im Personal- und Sozialbereich sowie Rückstellungen für übrige Risiken (vgl. auch die entsprechenden Ausführungen zur Daimler AG unter Ziffer II.2 b)). Die den Rückstellungen zugrunde liegenden Verpflichtungen wurden überwiegend von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übertragen. Außerdem sind unter den Rückstellungen des Teilkonzerns der Daimler Truck AG Sachverhalte erfasst, bei denen die Daimler AG aufgrund der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags Ausgleichsansprüche gegenüber der Daimler Truck AG hat.

622 Die Finanzierungsverbindlichkeiten sind zu etwas weniger als der Hälfte auf externe Refinanzierung zurückzuführen. Zudem wirken in beinahe gleicher Höhe Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen Gesellschaften des Daimler-Konzerns. Ein geringer Anteil der Finanzierungsverbindlichkeiten resultiert zudem aus Finance-Lease-Verträgen.

623 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung entsprechend dem Anteil am operativen Geschäft auf den Teilkonzern der Daimler Truck AG über. Dieser ausgegliederte Anteil umfasst etwas mehr als die Hälfte der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Teilkonzerns der Daimler Truck AG; der verbleibende Anteil stammt aus den kombinierten Gesellschaften.

624 Die Vertrags- und Rückerstattungsverbindlichkeiten beinhalten insbesondere unrealisierte Umsätze aus Service- und Wartungsverträgen sowie Verpflichtungen aus Verkaufsgeschäften, die im Anwendungsbereich des IFRS 15 sind.

625 Die übrigen finanziellen Verbindlichkeiten des Teilkonzerns der Daimler Truck AG bestehen zu mehr als der Hälfte aus Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen Gesellschaften des Konzerns der Daimler AG.

626 Die sonstigen Schulden beinhalten im Wesentlichen passive Rechnungsabgrenzungsposten, die vor allem gegenüber den übrigen Gesellschaften des Konzerns der Daimler AG bestehen.

3. Ertragslage des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne

a) Überblick

627 Die folgende Übersicht der Pro-forma-Ertragslage nach IFRS stellt die Konzern-Ertragslage der Daimler AG vor und nach Ausgliederung sowie die kombinierte Pro-forma-Ertragslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG und des Teilkonzerns der Daimler Truck AG nach Ausgliederung dar. Der Darstellung liegen die Zahlen des Geschäftsjahres 2018 zugrunde und es wird – wie oben erläutert – angenommen, dass die rechtliche Struktur nach Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG und auf die Daimler Truck AG bereits rückwirkend zum 1. Januar 2018 bestand.

Pro-forma-Ertragslage des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne (IFRS)

Werte in EUR Mio.	Daimler AG Konzern-Ertragslage (Ist) 1.1.2018 - 31.12.2018	Teilkonzern Mercedes-Benz AG Kombinierte Ertragslage (Pro forma) 1.1.2018 - 31.12.2018	Teilkonzern Daimler Truck AG Kombinierte Ertragslage (Pro forma) 1.1.2018 - 31.12.2018	Kombinierte Ertragslage der übrigen Gesellschaften einschl. der Daimler AG (Pro forma) 1.1.2018 - 31.12.2018	Daimler AG Konzern-Ertragslage (Pro forma) 1.1.2018 - 31.12.2018
Umsatzerlöse	167.362	91.261	25.033	51.068	167.362
Umsatzkosten[1]	-134.280	-76.173	-20.659	-37.448	-134.280
Bruttoergebnis vom Umsatz	**33.082**	**15.088**	**4.374**	**13.620**	**33.082**
Vertriebskosten	-13.067	-5.983	-1.660	-5.424	-13.067
Allgemeine Verwaltungskosten	-4.036	-743	-579	-2.714	-4.036
Forschungs- und nicht aktivierte Entwicklungskosten	-6.581	-5.188	-1.114	-279	-6.581
Sonstige betriebliche Erträge	2.330	1.034	146	1.150	2.330
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.462	-800	-355	-307	-1.462
Ergebnis aus at-equity bewerteten Finanzinvestitionen	656	-61	19	698	656
Übriges Finanzergebnis	210	158	38	14	210
Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern	**11.132**	**3.505**	**869**	**6.758**	**11.132**

[1] Ohne Abschreibungen auf aktivierte Zinsen, da diese nicht in die Steuerungsgröße "EBIT" einfließen, aber Bestandteil der Umsatzkosten sind.

628 Die Ertragslage des Daimler-Konzerns nach IFRS und der neuen Teilkonzerne wird nachstehend anhand des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) für das Geschäftsjahr 2018 (zwölf Monate) erläutert. In den Umsatzkosten sind die Abschreibungen auf aktivierte Fremdkapitalkosten zwar enthalten, fließen jedoch nicht in das EBIT ein. Das EBIT reflektiert als Ergebnisgröße die operative Ergebnisverantwortung der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG.

629 Die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der deutschen Tochterunternehmen der Daimler AG, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen, bestehen nach der Ausgliederung zunächst mit der Daimler AG fort. Aufgrund der verkürzten Darstellung der Ertragslage anhand des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) sind die Gewinnabführung an die Daimler AG bzw. die Verlustausgleichspflicht der Daimler AG unter den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nicht berücksichtigt. Die operativen Ergebnisse der betroffenen Gesellschaften sind damit Bestandteil des ausgewiesenen EBITs der jeweiligen Teilkonzerne. In den dargestellten Pro-forma-Bilanzen sind die

Verpflichtungen aus den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen vollständig erfasst. Es ist beabsichtigt, die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den Tochterunternehmen der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG mit Wirkung zum 31. Dezember 2019 zu beenden und ab dem Geschäftsjahr 2020 neue Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG abzuschließen.

b) Erläuterung der Ertragslage des Daimler-Konzerns vor und nach Ausgliederung

Ertragslage des Geschäftsjahres 2018 vor Ausgliederung (Ist)

630 Die Umsatzerlöse enthalten im Wesentlichen die Erlöse aus Verträgen mit Kunden für Produkte und Dienstleistungen (IFRS 15). Daneben umfasst die Position die Erlöse aus dem Vermiet- und Leasinggeschäft sowie Zinsen aus dem Finanzdienstleistungsgeschäft bei Daimler Financial Services.

631 Die Umsatzkosten enthalten im Wesentlichen den Aufwand der abgesetzten Erzeugnisse. Des Weiteren sind die Abschreibungen auf vermietete Gegenstände sowie Refinanzierungskosten bei Daimler Financial Services und übrige Umsatzkosten enthalten.

632 Wesentliche weitere Kosten stellen die Vertriebskosten, die allgemeinen Verwaltungskosten sowie die Forschungs- und nicht aktivierten Entwicklungskosten dar. Die Vertriebskosten umfassen die angefallenen Vertriebseinzel- und gemeinkosten und setzen sich aus Personal-, Material- und übrigen Vertriebskosten zusammen. Die allgemeinen Verwaltungskosten enthalten die Aufwendungen, die nicht der Produktion, dem Vertrieb und der Forschung und Entwicklung zuzuordnen sind, und beinhalten Personalaufwendungen, Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie übrige Verwaltungskosten. Forschungs- und nicht aktivierte Entwicklungskosten enthalten überwiegend Personal- und Materialkosten.

633 Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten die Erträge aus weiterverrechneten Kosten, Erträge aus Versicherungsentschädigungen, nicht mit der Absatzfinanzierung in Verbindung stehende Mieterträge, Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen, Fördergeldern und Subventionen und übrige sonstige Erträge. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Veränderungen von Rückstellungen für sonstige Risiken.

634 Das Ergebnis aus at-equity bewerteten Finanzinvestitionen beinhaltet vor allem das Ergebnis der Beteiligung an der Beijing Benz Automotive Co., Ltd.

635 Weitergehende Erläuterungen zur Ertragslage des Daimler-Konzerns 2018 finden sich im Geschäftsbericht 2018 der Daimler AG in dem Kapitel "Zusammengefasster Lagebericht".

Pro-forma-Darstellung der Ertragslage nach Ausgliederung auf Basis des Geschäftsjahres 2018

636 Die Pro-forma-Darstellung der Ertragslage des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 setzt sich aus der kombinierten Ertragslage der beiden neuen Teilkonzerne, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden, sowie der kombinierten Ertragslage der übrigen Gesellschaften (einschließlich der Daimler AG und unter Berücksichtigung von Eliminierungs- und Kombinierungseffekten) zusammen.

637 Die Spalte "Kombinierte Ertragslage der übrigen Gesellschaften einschließlich der Daimler AG (Pro forma)" weist die Erträge und Aufwendungen der nicht übertragenen kombinierten Gesellschaften aus. Diese beinhalten die Effekte aus der Leasing- und Absatzfinanzierung durch Daimler Financial Services. Darüber hinaus umfasst diese Spalte die Aufwendungen und Erträge der zentralen Bereiche der Daimler AG sowie Eliminierungs- und Kombinierungseffekte.

638 Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf das EBIT des Konzernabschlusses der Daimler AG für das Geschäftsjahr 2018. Aus Sicht der Daimler AG stellt die Übertragung der Vermögenswerte und Schulden mit Wirksamwerden der Ausgliederung eine konzerninterne Transaktion dar, die keine Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung hat. Die verkürzte kombinierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung des Daimler-Konzerns nach IFRS zeigt daher dieselben Ergebnisse wie die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Daimler AG für das Geschäftsjahr 2018.

c) Erläuterung der Ertragslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG

639 Im Rahmen der nachfolgend dargestellten kombinierten Pro-forma-Ertragslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG wird zu Illustrationszwecken – wie oben bereits erläutert – angenommen, dass die rechtliche Struktur des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG nach Ausgliederung bereits rückwirkend zum 1. Januar 2018 bestand. Das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern sowie vor Ergebnisabführung reflektiert als Ergebnisgröße die operative Ergebnisverantwortung der Mercedes-Benz AG. Insofern erfolgt die Darstellung der Ertragslage über die Ableitung von den Umsatzerlösen zum EBIT auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018.

640 Die Umsatzerlöse des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG betragen bei einer solchen Betrachtung EUR 91.261 Mio. Die Umsatzerlöse enthalten insbesondere die Erlöse aus dem Verkauf von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen. Aufgrund des bestehenden Vertriebsmodells sind in der Darstellung der kombinierten Pro-forma-Ertragslage Umsatzerlöse mit solchen Vertriebsgesellschaften der Mercedes-Benz AG enthalten, die nicht in den Kombinierungskreis einbezogen wurden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden sollen (vgl. die Darstellung oben in Abschnitt F.II.1 b) und G.III). Dies betrifft insbesondere den Vertrieb in China und den USA.

641 Die Umsatzkosten betragen 83,5 % der Umsatzerlöse, sodass sich ein Bruttoergebnis vom Umsatz von 16,5 % ergibt. Die Umsatzkosten enthalten vor allem den Aufwand der abgesetzten Erzeugnisse.

642 Wesentliche weitere Kosten stellen die Vertriebskosten, die allgemeinen Verwaltungskosten sowie Forschungs- und nicht aktivierte Entwicklungskosten dar. Die Vertriebskosten umfassen die angefallenen Vertriebseinzel- und -gemeinkosten und setzen sich aus Personal-, Material- und übrigen Vertriebskosten zusammen. Die allgemeinen Verwaltungskosten enthalten die Aufwendungen, die nicht der Produktion, dem Vertrieb und der Forschung und Entwicklung zuzuordnen sind, und beinhalten Personalaufwendungen, Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie übrige Verwaltungskosten. Forschungs- und nicht aktivierte Entwicklungskosten enthalten überwiegend Personal- und Materialkosten.

643 Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten vor allem Erträge aus weiterverrechneten Kosten, Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Erträge aus Miet- und Pachtverträgen sowie übrige sonstige betriebliche Erträge. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Veränderungen von Rückstellungen für sonstige Risiken.

644 Das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern beträgt im Teilkonzern der Mercedes-Benz AG 3,8 % der Umsatzerlöse.

645 Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellte verkürzte Ertragslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG aufgrund der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019 ausschließlich auf der rechtlichen Struktur zu diesem Zeitpunkt basiert. Die Ertragslage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zum voraussichtlichen Umsetzungsstand Ende Januar 2020 wird basierend auf den Zahlen des Geschäftsjahres 2018 in Abschnitt G.III im Wege eines Ausblicks dargestellt.

d) Erläuterung der Ertragslage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG

646 Im Rahmen der nachfolgend dargestellten kombinierten Pro-forma-Ertragslage der Daimler Truck AG wird zu Illustrationszwecken – wie oben bereits erläutert – angenommen, dass die rechtliche Struktur der Daimler Truck AG nach Ausgliederung bereits rückwirkend zum 1. Januar 2018 bestand. Das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern sowie vor Ergebnisabführung reflektiert als Ergebnisgröße die operative Ergebnisverantwortung der Daimler Truck AG. Insofern erfolgt die Darstellung der Ertragslage über die Ableitung von den Umsatzerlösen zum EBIT auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses der Daimler AG zum 31. Dezember 2018.

647 Die Umsatzerlöse des Teilkonzerns der Daimler Truck AG betragen bei einer solchen Betrachtung EUR 25.033 Mio. Die Umsatzerlöse enthalten insbesondere die Erlöse aus dem Verkauf von LKW und Bussen in den Märkten Deutschland und Japan (zu den Effekten, die sich aus der Übertragung weiterer Trucks & Buses-Gesellschaften bis Ende Januar 2020 ergeben werden, siehe den Ausblick in Abschnitt G.III).

648 Die Umsatzkosten betragen 82,5 %, sodass sich ein Bruttoergebnis vom Umsatz von 17,5 % ergibt. Die Umsatzkosten enthalten vor allem den Aufwand der abgesetzten Erzeugnisse.

649 Wesentliche weitere Kosten stellen die Vertriebskosten, die allgemeinen Verwaltungskosten sowie Forschungs- und nicht aktivierte Entwicklungskosten dar. Die Vertriebskosten umfassen die angefallenen Vertriebseinzel- und -gemeinkosten und setzten sich aus Personal-, Material- und übrigen Vertriebskosten zusammen. Die allgemeinen Verwaltungskosten enthalten die Aufwendungen, die nicht der Produktion, dem Vertrieb und der Forschung und Entwicklung zuzuordnen sind, und beinhalten Personalaufwendungen, Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen sowie übrige Verwaltungskosten. Forschungs- und nicht aktivierte Entwicklungskosten enthalten überwiegend Personal- und Materialkosten.

650 Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus weiterverrechneten Kosten, Mieterträge sowie übrige sonstige betriebliche Erträge. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Veränderungen von Rückstellungen für sonstige Risiken.

651 Das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern beträgt im Teilkonzern der Daimler Truck AG 3,5 % der Umsatzerlöse.

652 Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellte verkürzte Ertragslage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG aufgrund der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019 ausschließlich auf der rechtlichen Struktur zu diesem Zeitpunkt basiert. Die Ertragslage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG zum voraussichtlichen Umsetzungsstand Ende Januar 2020 wird basierend auf den Zahlen des Geschäftsjahres 2018 in Abschnitt G.III im Wege eines Ausblicks dargestellt.

4. Finanzlage des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne

a) Überblick

653 Die folgende Analyse der Finanzlage basiert auf dem Cash Flow vor Zinsen und Ertragsteuern (CFBIT). Als operative Ergebnisgröße wird bei der Darstellung und Analyse der Ertragslage das EBIT herangezogen. Als Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern reflektiert das EBIT die operative Ergebnisverantwortung der neuen Teilkonzerne. Aus Gründen der Darstellungskonsistenz in diesem Ausgliederungsbericht wird daher bei der Analyse der Finanzlage der CFBIT als der Cash Flow vor Zinsen und Ertragsteuern herangezogen.

654 Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen daher nicht der Darstellung der Konzern-Kapitalflussrechnung aus dem Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018. Von Bedeutung sind insbesondere die folgenden Unterschiede:

- Im Vergleich zu der Konzern-Kapitalflussrechnung enthält der CFBIT insbesondere keine Zahlungsströme aus Refinanzierungs- und Eigenkapitaltransaktionen.

- Zudem werden Zahlungsmittelabflüsse und -zuflüsse im Zusammenhang mit Ertragsteuern und Zinsen nicht einbezogen.

- In Bezug auf die Abbildung der Pensionsverpflichtungen werden im CFBIT die Dienstzeitaufwendungen als zahlungswirksam abgebildet, während außerplanmäßige Zuführungen in externe Pensionsfonds sowie die direkten Pensionszahlungen an Rentner nicht im CFBIT wirken.

655 Die folgende Übersicht der Pro-forma-Finanzlage nach IFRS stellt die Konzern-Finanzlage der Daimler AG vor und nach Ausgliederung sowie die kombinierte Pro-forma-Finanzlage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG und des Teilkonzerns der Daimler Truck AG nach Ausgliederung dar. Der Darstellung liegen die Zahlen des Geschäftsjahres 2018 zugrunde und es wird – wie oben erläutert – angenommen, dass die rechtliche Struktur nach Wirksamwerden der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG und auf die Daimler Truck AG bereits rückwirkend zum 1. Januar 2018 bestand.

Pro-forma-Finanzlage des Daimler-Konzerns und der neuen Teilkonzerne (IFRS)

Werte in EUR Mio.	Daimler AG Konzern-Finanzlage (Ist) 1.1.2018 - 31.12.2018	Teilkonzern Mercedes-Benz AG Kombinierte Finanzlage (Pro forma) 1.1.2018 - 31.12.2018	Teilkonzern Daimler Truck AG Kombinierte Finanzlage (Pro forma) 1.1.2018 - 31.12.2018	Kombinierte Finanzlage der übrigen Gesellschaften einschl. der Daimler AG (Pro forma) 1.1.2018 - 31.12.2018	Daimler AG Konzern-Finanzlage (Pro forma) 1.1.2018 - 31.12.2018
Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern	11.132	3.505	869	6.758	11.132
Abschreibungen/Wertminderungen	6.305	4.175	735	1.395	6.305
Veränderung Working Capital	-3.040	-939	-343	-1.758	-3.040
Veränderung Forderungen Finanzdienstleistungen/ Vermietete Fahrzeuge	-11.866	-187	124	-11.803	-11.866
Zugänge zu Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (inkl. Finance Leases)	-10.718	-6.671	-733	-3.314	-10.718
Erwerb und Erlöse aus dem Verkauf von Anteilsbesitz	-495	34	-16	-513	-495
Sonstiges	1.770	1.581	-2	191	1.770
Cash Flow vor Zinsen und Ertragsteuern	**-6.912**	**1.498**	**634**	**-9.044**	**-6.912**

656 Ausgangsgröße für die Ableitung des CFBIT ist das Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT). Dieses EBIT wird um zahlungsunwirksame Bestandteile (wie Abschreibungen) bereinigt und um die nicht im EBIT berücksichtigten, aber zahlungswirksamen Bestandteile (wie Investitionen) ergänzt, um den CFBIT abzuleiten.

b) Erläuterung der Finanzlage des Daimler-Konzerns vor und nach Ausgliederung

Finanzlage des Geschäftsjahres 2018 (Ist)

657 Der CFBIT im Daimler-Konzern für das Geschäftsjahr 2018 ergibt einen Zahlungsmittelabfluss von EUR 6.912 Mio.

658 Die Zahlungsmittelzuflüsse im Zusammenhang mit dem operativen Geschäftsverlauf als Saldo aus dem positiven Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern, Abschreibungen und sonstigen Veränderungen beeinflussen den CFBIT positiv.

659 Gegenläufig wirken insbesondere die Effekte aus dem Portfoliowachstum der Leasing- und Absatzfinanzierung bei Daimler Financial Services sowie die Zahlungsmittelabflüsse im Zusammenhang mit der verstärkten Investitionsoffensive. Investitionen wurden insbesondere an den Produktions- und Montagestandorten für neue Produkte und Technologien, die Erweiterung der Kapazitäten sowie für Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Zudem wurden Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsprojekte getätigt, die zu wesentlichen Zugängen bei den aktivierten Entwicklungskosten führten.

660 Die Entwicklung des Working Capital ist insbesondere geprägt durch die gestiegenen Vorräte, die in allen automobilen Geschäftsfeldern vor allem auf die höheren fertigen Erzeugnisse und unfertigen Erzeugnisse zurückzuführen sind. Die Erhöhung des Working Capital belastet im Geschäftsjahr 2018 den CFBIT.

661 Aus dem Erwerb und den Erlösen aus dem Verkauf von Anteilsbesitz ergeben sich insgesamt Zahlungsmittelabflüsse.

662 Die sonstigen Effekte umfassen insbesondere Zahlungsmittelzuflüsse aus den von Beijing Benz Automotive Co., Ltd. ausgeschütteten Dividenden. Darüber hinaus sind neben den Veränderungen der Rückstellungen auch die Veränderungen der übrigen operativen Vermögenswerte und Schulden enthalten.

Pro-forma-Darstellung der Finanzlage nach Ausgliederung auf Basis des Geschäftsjahres 2018

663 Die Pro-forma-Darstellung der Finanzlage des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 setzt sich aus der kombinierten Finanzlage der beiden neuen Teilkonzerne, die in den folgenden Abschnitten näher erläutert werden, sowie der kombinierten Finanzlage der übrigen Gesellschaften (einschließlich der Daimler AG und unter Berücksichtigung von Eliminierungs- und Kombinierungseffekten) zusammen.

664 Die Spalte "Kombinierte Finanzlage der übrigen Gesellschaften einschließlich der Daimler AG (Pro forma)" beinhaltet die Effekte aus der Leasing- und Absatzfinanzierung durch Daimler Financial Services. Darüber hinaus wirken sich hier die Zahlungsmittelströme der nicht übertragenen konsolidierten Gesellschaften und der zentralen Bereiche der Daimler AG sowie Eliminierungs- und Kombinierungseffekte aus.

665 Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Finanzlage des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018. Aus Sicht der Daimler AG stellt die Übertragung der Vermögenswerte und Schulden mit Wirksamwerden der Ausgliederung eine konzerninterne Transaktion dar, die keine Auswirkungen auf die Konzern-Finanzlage hat. Die kombinierte Pro-forma-Finanzlage des Daimler-Konzerns nach IFRS zeigt daher dieselben Ergebnisse wie die Konzern-Finanzlage der Daimler AG für das Geschäftsjahr 2018.

c) Erläuterung der Finanzlage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG

666 Im Rahmen der nachfolgend dargestellten kombinierten Pro-forma-Finanzlage des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG wird zu Illustrationszwecken – wie oben bereits erläutert – angenommen, dass die rechtliche Struktur des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG nach Ausgliederung bereits rückwirkend zum 1. Januar 2018 bestand. Insofern erfolgt die Darstellung des CFBIT auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahrs 2018 des Daimler-Konzerns.

667 Der CFBIT des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG für das Geschäftsjahr 2018 ergibt bei einer solchen Betrachtung einen Zahlungsmittelzufluss von EUR 1.498 Mio.

668 Der CFBIT des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG ist insbesondere durch die Zahlungsmittelzuflüsse aus dem operativen Geschäftsverlauf als Saldo aus dem positiven Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern, Abschreibungen und sonstigen Veränderungen positiv beeinflusst. Die Zahlungsmittelzuflüsse resultieren vor allem aus den von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übertragenen Geschäftsaktivitäten.

669 Gegenläufig wirken insbesondere die Zahlungsmittelabflüsse im Zusammenhang mit der verstärkten Investitionsoffensive. Wesentliche Teile der Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte entfallen auf die Vermögenswerte, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übergehen.

670 Die Entwicklung des Working Capital ist insbesondere durch den Anstieg der Vorräte geprägt. Dieser Anstieg ist nahezu vollständig auf die Geschäftsaktivitäten zurückzuführen, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden.

671 Die sonstigen Effekte resultieren vor allem aus der Veränderung der Rückstellungen. Darüber hinaus sind auch die Veränderungen der übrigen operativen Vermögenswerte und Schulden enthalten.

d) Erläuterung der Finanzlage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG

672 Im Rahmen der nachfolgend dargestellten kombinierten Pro-forma-Finanzlage des Teilkonzerns der Daimler Truck AG wird zu Illustrationszwecken – wie oben bereits erläutert – angenommen, dass die rechtliche Struktur des Teilkonzerns der Daimler Truck AG nach Ausgliederung bereits rückwirkend zum 1. Januar 2018 bestand. Insofern erfolgt die Darstellung des CFBIT auf Basis des Geschäftsjahrs 2018 des Daimler-Konzerns.

673 Der CFBIT des Teilkonzerns der Daimler Truck AG für das Geschäftsjahr 2018 ergibt bei einer solchen Betrachtung einen Zahlungsmittelzufluss von EUR 634 Mio.

674 Der CFBIT des Teilkonzerns der Daimler Truck AG ist insbesondere durch die Zahlungsmittelzuflüsse aus dem operativen Geschäftsverlauf als Saldo aus dem positiven Ergebnis vor Zinsen und Ertragsteuern, Abschreibungen und sonstigen Veränderungen positiv beeinflusst. Die Zahlungsmittelzuflüsse resultieren beinahe zur Hälfte aus den von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übertragenen Geschäftsaktivitäten.

675 Gegenläufig wirken insbesondere die Zahlungsmittelabflüsse im Zusammenhang mit der verstärkten Investitionsoffensive. Mehr als die Hälfte der Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte im Teilkonzern der Daimler Truck AG entfallen auf die Vermögenswerte, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übergehen.

676 Die Entwicklung des Working Capital ist insbesondere durch den Anstieg der Vorräte geprägt. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Geschäftsaktivitäten zurückzuführen, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übertragen werden.

III. Ausblick: Der Daimler-Konzern und die neuen Teilkonzerne zum angestrebten Umsetzungsstand Ende Januar 2020

677 Die Darstellung zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt G.II basiert auf der rechtlichen Struktur der durch die Ausgliederung entstehenden neuen Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG, wobei die Annahme zugrunde gelegt wurde, dass die Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 wirksam wird. Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung in Abschnitt G.II unter Zugrundelegung des Kombinierungskreises der neuen Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019.

678 Bei einer kombinierten Betrachtung der derzeitigen Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans einerseits und Daimler Trucks und Daimler Buses andererseits bilden die beiden neuen Teilkonzerne basierend auf dem Kombinierungskreis zum 1. Januar 2019 diese kombinierten Geschäftsfelder noch nicht vollständig ab.

679 Der durch die Ausgliederung entstehende Zuschnitt der rechtlichen Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zum 1. Januar 2019 stellt einen Inte-

rimszustand dar. Zur Veranschaulichung des Fortschritts der geplanten Umstrukturierung des Daimler-Konzerns, deren weitere Schritte im Nachgang zu der Ausgliederung oben in Abschnitt F.II beschrieben sind, werden in diesem Abschnitt daher ausgewählte Kennziffern zur Ertragslage der neuen Teilkonzerne dargestellt, die den angestrebten Umsetzungsstand der rechtlichen Struktur Ende Januar 2020 veranschaulichen sollen; insofern ist der derzeitige Stand der Planungen zugrunde gelegt. Die Darstellung erfolgt anhand der Umsatzerlöse und des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) in EUR Mrd.

680 Aus Gründen der Vergleichbarkeit basiert die Darstellung für den angestrebten Umsetzungsstand Ende Januar 2020 ebenfalls auf den Zahlen des Geschäftsjahres 2018, die bereits im Rahmen der Pro-forma-Betrachtung des Interimszustands zum 1. Januar 2019 zugrunde gelegt wurden. Dort wurde bei der Pro-forma-Betrachtung der Ertragslage, die anders als die stichtagsbezogene Darstellung der Vermögenslage und Kapitalstruktur auf ein Geschäftsjahr zu beziehen ist, angenommen, dass die rechtliche Struktur der Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG bereits rückwirkend zum 1. Januar 2018 bestand. Insofern erfolgt die illustrative Darstellung der Ertragslage auf Basis des gesamten Geschäftsjahres 2018 unter Anwendung des oben in den Abschnitten G.I.2 c) und G.I.2 d) dargestellten jeweiligen Kombinierungskreises der beiden neuen Teilkonzerne zum 1. Januar 2019. Dieser Logik folgend wird in diesem Abschnitt zu Illustrationszwecken unterstellt, dass die geplante rechtliche Struktur zum Umsetzungsstand Ende Januar 2020 bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 bestand. Die illustrative Darstellung erfolgt in diesem Abschnitt daher unter Zugrundelegung des Kombinierungskreises der neuen Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG per Ende Januar 2020.

681 Die kombinierten Pro-forma-Werte der angestrebten rechtlichen Struktur der neuen Teilkonzerne per Ende Januar 2020 wurden auf Basis der für den Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln ermittelt. Die in Abschnitt G.II.1 beschriebenen Erstellungsgrundlagen wurden für die Erstellung dieser kombinierten Pro-forma-Werte analog angewendet.

682 Den auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 kombinierten Pro-forma-Werten der neuen Teilkonzerne (in der angestrebten rechtlichen Struktur per 1. Januar 2019 und per Ende Januar 2020) werden die entsprechenden Kennziffern aus der IFRS-Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018 in kombinierter Form gegenübergestellt, um zu veranschaulichen, inwieweit sich die rechtlichen Teilkonzerne der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG den entsprechenden Geschäftsfeldern des Daimler-Konzerns in der Segmentberichterstattung im Hinblick auf diese Kennziffern annähern.

683 Zu beachten ist, dass die Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns die interne Steuerung des Daimler-Konzerns abbildet, die auf einer wirtschaftlichen Betrachtung unabhängig von der rechtlichen Struktur basiert. In der Segmentberichterstattung werden alle einem Geschäftsfeld wirtschaftlich zuzuordnenden Geschäftstätigkeiten im jeweiligen Geschäftsfeld konsolidiert. Dies bedeutet, dass eine Tochtergesellschaft, die Geschäftstätigkeiten für mehrere Geschäftsfelder tätigt, auch in mehrere Geschäftsfel-

der mit dem jeweiligen auf das Geschäftsfeld entfallenden Anteil einbezogen wird. Demgegenüber wird für die Darstellung der rechtlichen Teilkonzerne die betreffende Tochtergesellschaft mit sämtlichen Geschäftsaktivitäten in den Kombinierungskreis des jeweiligen Teilkonzerns einbezogen, dem sie rechtlich zugeordnet ist. Die sich aus dieser unterschiedlichen Betrachtung im Einzelnen ergebenden Abweichungen werden im Anschluss an die tabellarische Darstellung erläutert, um einen Vergleich zu ermöglichen.

684 Die folgende Darstellung legt im Hinblick auf die in den Kombinierungskreis der neuen Teilkonzerne per Ende Januar 2020 einbezogenen Gesellschaften den derzeitigen Stand der Planungen für die Umstrukturierung des Daimler-Konzerns zugrunde, wie sie oben in Abschnitt F.II beschrieben sind. Die Darstellung basiert – wie erläutert – auf Geschäftszahlen des Geschäftsjahrs 2018 und beinhaltet keine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Ertragslage der neuen Teilkonzerne. Sämtliche Werte werden in EUR Mrd. angegeben.

1. Teilkonzern der Mercedes-Benz AG

685 Die folgende Tabelle veranschaulicht Umsatzerlöse und EBIT des durch die Ausgliederung entstehenden Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG in der rechtlichen Struktur per 1. Januar 2019 und Ende Januar 2020. Der Betrachtung des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG werden die Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans wie derzeit im Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 berichtet sowie in kombinierter Form gegenübergestellt. Der Darstellung liegt jeweils die Gewinn- und Verlustrechnung und die Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns nach IFRS für das Geschäftsjahr 2018 zugrunde.

Gegenüberstellung Teilkonzern Mercedes-Benz AG und Geschäftsfeld Cars & Vans (IFRS)

Werte in EUR Mrd.	**I**	**II**	**III**	**IV**	**V**
	Teilkonzern Mercedes-Benz AG	Teilkonzern Mercedes-Benz AG	Geschäftsfeld Cars & Vans (kombiniert)	Geschäftsfeld Mercedes-Benz Cars	Geschäftsfeld Mercedes-Benz Vans
	Pro forma 2018	Pro forma 2018	Pro forma 2018	Ist 2018	Ist 2018
	Rechtliche Struktur per 1. Januar 2019	Rechtliche Struktur per Ende Januar 2020			
Umsatzerlöse	91,3	104,1	105,1	93,1	13,6
EBIT	3,5	5,6	7,5	7,2	0,3

686 Die Spalte I veranschaulicht die Umsatzerlöse und das EBIT des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG unter Zugrundelegung des Kombinierungskreises zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019. Es handelt sich um eine Pro-forma-Betrachtung, in der zu Illustrationszwecken unterstellt wird, dass die rechtliche Struktur und der Kombinierungskreis zum 1. Januar 2019 bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 bestan-

den. Insofern wird auf die Erläuterungen in den Abschnitten G.II.1 b) und G.II.3 c) verwiesen.

687 Die Spalte II veranschaulicht die Umsatzerlöse und das EBIT des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zum Umsetzungsstand der Umstrukturierung, der nach dem derzeitigen Stand der Planungen bis Ende Januar 2020 angestrebt wird. Auch hier handelt es sich um eine Pro-forma-Betrachtung, bei der die gleiche Logik zugrunde gelegt wurde wie in Spalte I. D.h. es wird zu Illustrationszwecken unterstellt, dass die rechtliche Struktur und der Kombinierungskreis per Ende Januar 2020 bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 bestanden.

688 In Spalte III erfolgt eine kombinierte Betrachtung der derzeit separat berichteten Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans, um einen Vergleich mit der Pro-forma-Betrachtung des neuen Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG in der rechtlichen Struktur per 1. Januar 2019 (Spalte I) und Ende Januar 2020 (Spalte II) zu ermöglichen. Bei der kombinierten Betrachtung der Geschäftsfelder (Spalte III) wurden alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans, insbesondere Liefer- und Leistungsbeziehungen, eliminiert.

689 In Spalte IV sind die Umsatzerlöse und das EBIT des Geschäftsfelds Mercedes-Benz Cars für das Geschäftsjahr 2018 ausgewiesen. Die Darstellung entspricht der Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018. Bezüglich des Produktportfolios des Geschäftsfelds wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B.I.3 b) sowie im Geschäftsbericht 2018 verwiesen.

690 In Spalte V sind die Umsatzerlöse und das EBIT des Geschäftsfelds Mercedes-Benz Vans für das Geschäftsjahr 2018 ausgewiesen. Die Darstellung entspricht der Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018. Bezüglich des Produktportfolios des Geschäftsfelds wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B.I.3 c) sowie im Geschäftsbericht 2018 verwiesen.

Erläuterung des Fortschritts der Umstrukturierung per Ende Januar 2020

691 Die Gegenüberstellung der oben dargestellten Kennziffern des rechtlichen Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zum angestrebten Umsetzungsstand per Ende Januar 2020 (Spalte II) und zum Interimszustand am Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 (Spalte I) zeigt auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 eine Erhöhung der Umsatzerlöse um EUR 12,8 Mrd. und des EBIT um EUR 2,1 Mrd. (jeweils nach Eliminierungs- und Kombinierungseffekten). Dies lässt sich wie folgt erläutern:

- Nach Wirksamwerden der Ausgliederung sollen im Zeitraum bis Ende Januar 2020 weitere Tochtergesellschaften der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden. Die betreffenden Gesellschaften sind in Abschnitt F.II.1 b) aufgeführt. Auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 würden diese weiteren Transaktionen nach Eliminierung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen zu einer Erhöhung der Umsatzerlöse und des EBIT des rechtlichen Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG führen.

- Die Veränderung der Umsatzerlöse ist auf Einzelgesellschaftsebene im Wesentlichen auf die Gesellschaften Mercedes-Benz (China) Ltd. (EUR 6,2 Mrd.), Mercedes-Benz (Thailand) Limited (EUR 0,9 Mrd.), Mercedes-Benz Canada Inc. (EUR 0,9 Mrd.), Mercedes-Benz France S.A.S. (EUR 0,5 Mrd.), Mercedes-Benz Japan Co., Ltd. (EUR 0,5 Mrd.) und Mercedes-Benz Italia S.p.A. (EUR 0,5 Mrd.) zurückzuführen. Bei den oben genannten Umsatzeffekten ist zu berücksichtigen, dass in der Darstellung der kombinierten Pro-forma-Ertragslage der Mercedes-Benz AG in der Spalte I Umsatzerlöse aus der Belieferung von Vertriebsgesellschaften durch die Mercedes-Benz AG bereits enthalten sind (vgl. die Erläuterungen in Abschnitt G.II.3 c)).

- Bei der Erhöhung des EBIT des rechtlichen Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG ergibt sich der größte Einzeleffekt mit EUR 1,0 Mrd. aus der Mercedes-Benz (China) Ltd.

- Im Zuge der weiteren Umstrukturierung wird es dazu kommen, dass im Teilkonzern der Mercedes-Benz AG zusätzliche spartenfremde Umsatzerlöse generiert werden. So werden mit der beabsichtigten Übertragung der Mercedes-Benz South Africa Ltd mittelbar auch die Daimler Trucks and Buses Southern Africa (Pty) Ltd und die Mercedes-Benz Financial Services South Africa (Pty) Ltd auf die Mercedes-Benz AG übertragen, deren Geschäftsaktivitäten dem Geschäftsfeld Trucks & Buses bzw. Daimler Financial Services zuzuordnen sind. Der gleiche Effekt wird im Zuge der beabsichtigten Übertragung der Daimler Greater China Ltd. eintreten, mit der mittelbar auch die Mercedes-Benz Leasing Co., Ltd. auf die Mercedes-Benz AG übertragen wird, deren Geschäftsaktivitäten dem Geschäftsfeld Daimler Financial Services zuzuordnen sind. In Summe entstehen zusätzliche spartenfremde Umsatzerlöse von EUR 1,3 Mrd. Die Effekte auf das EBIT des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG sind von untergeordneter Bedeutung.

Vergleich des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zum angestrebten Umsetzungsstand Ende Januar 2020 mit dem kombinierten Geschäftsfeld Cars & Vans

692 Bei dem Vergleich des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG in seiner rechtlichen Struktur zum angestrebten Umsetzungsstand per Ende Januar 2020 (Spalte II) mit den kombinierten Zahlen der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans (Spalte III) zeigt sich auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 bei den Umsatzerlösen ein Unterschied von EUR 1,0 Mrd. und beim EBIT ein Unterschied von EUR 1,9 Mrd. Dies lässt sich wie folgt erläutern:

- Die Unterschiede zwischen den dargestellten Kennziffern Umsatzerlöse und EBIT beruhen vor allem darauf, dass bestimmte Konzerngesellschaften des Geschäftsfelds Cars & Vans auch nach Ende Januar 2020 rechtlich außerhalb des Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG zugeordnet sein werden (vgl. hierzu die Darstellung in Abschnitt F.II.1 b)).

Der hieraus resultierende Unterschied bei den Umsatzerlösen beträgt nach Eliminierungs- und Kombinierungseffekten in Summe EUR 4,0 Mrd. Dies ist im Wesentlichen auf die Geschäftsaktivitäten der Mercedes-Benz USA, LLC (EUR 3,2 Mrd.), der Mercedes-Benz Taiwan Ltd. (EUR 0,5 Mrd.) sowie der Mercedes-Benz India Private Limited (EUR 0,4 Mrd.) zurückzuführen, deren Übertragung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Dabei ist auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass in der Darstellung der kombinierten Proforma-Ertragslage der Mercedes-Benz AG in den Spalten I und II Umsatzerlöse aus der Belieferung der Vertriebsgesellschaften durch die Mercedes-Benz AG bereits enthalten sind (vgl. die Erläuterungen in Abschnitt G.II.3 c)).

Der hieraus resultierende Unterschied beim EBIT von EUR 2,5 Mrd. (nach Eliminierungs- und Kombinierungseffekten) resultiert insbesondere aus den Geschäftsaktivitäten des assoziierten Unternehmens Beijing Benz Automotive Corporation (BBAC). Das kombinierte Geschäftsfeld Cars & Vans (Spalte III) enthält das anteilige Ergebnis der BBAC von EUR 1,2 Mrd., während dies im rechtlichen Teilkonzern der Mercedes-Benz AG (Spalte II) nicht berücksichtigt werden kann. Ein weiterer Effekt ist mit EUR 0,5 Mrd. auf die Geschäftsaktivitäten der dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden Grundstücksverwaltungsgesellschaften zurückzuführen, die mit Ausnahme der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler AG & Co. Alpha 2 oHG, die bereits im Zuge der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG übergehen wird, ebenfalls nicht im rechtlichen Teilkonzern der Mercedes-Benz AG enthalten sind.

- Gegenläufig wirken Effekte aus dem Verkauf von bestimmten Fahrzeugen an die Financial-Services-Sparte. Im rechtlichen Teilkonzern der Mercedes-Benz AG (Spalte II) wirken diese Veräußerungen gemäß IFRS 15 positiv auf die Umsatzerlöse und das EBIT. Im kombinierten Geschäftsfeld Cars & Vans (Spalte III) beruht die Bilanzierung dagegen ausschließlich auf einer wirtschaftlichen Betrachtung basierend auf Risiken und Chancen, sodass diese Fahrzeugverkäufe als Leasingverhältnisse bilanziert werden. Auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 bewirkt die unterschiedliche Bilanzierung bei den Umsatzerlösen einen Unterschied von EUR 1,5 Mrd. und beim EBIT einen Unterschied von EUR 0,3 Mrd.

- Auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 sind im rechtlichen Teilkonzern der Mercedes-Benz AG (Spalte II) spartenfremde Umsatzerlöse in Höhe von EUR 1,5 Mrd. enthalten. Diese sind auf Aktivitäten von Gesellschaften zurückzuführen, die wirtschaftlich dem Geschäftsfeld Trucks & Buses bzw. Daimler Financial Services zuzurechnen sind und dementsprechend im Rahmen der Segmentberichterstattung der Daimler AG diesen Geschäftsfeldern zugeordnet sind. Hierdurch kommt es zu einem Unterschied zwischen der wirtschaftlichen und der rechtlichen Zuordnung. Die Auswirkungen auf das EBIT im rechtlichen Teilkonzern der Mercedes-Benz AG sind von untergeordneter Bedeutung.

- Die Darstellung der Segmentberichterstattung der Daimler AG folgt der internen Steuerung. In der internen Steuerung werden zentral verantwortete Sach-

verhalte der Konzernzentrale und nicht den Geschäftsfeldern zugeordnet. Umgekehrt werden die Governance-Kosten der Konzernhauptverwaltung, die den Tochtergesellschaften der Daimler AG nicht in Rechnung gestellt werden und daher bei der Darstellung der rechtlichen Teilkonzerne keine Berücksichtigung finden, im Rahmen der Segmentberichterstattung anteilig den Geschäftsfeldern zugeordnet. Mit Blick auf das Geschäftsjahr 2018 entfielen Governance-Kosten der Konzernhauptverwaltung in Höhe von EUR 0,5 Mrd. auf das kombinierte Geschäftsfeld Cars & Vans (Spalte III), die bei der Pro-forma-Betrachtung des rechtlichen Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG (Spalten I und II) nicht berücksichtigt sind. Demgegenüber werden im Rahmen der Ausgliederung, sofern eindeutig rechtlich zuordenbar, ausgewählte Vermögenswerte und Schulden, die in der Segmentberichterstattung der Konzernzentrale zugeordnet sind, auf die Mercedes-Benz AG übertragen. Damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen und Erträge, insbesondere aus rechtlichen Verfahren, sind daher in der Darstellung des rechtlichen Teilkonzerns der Mercedes-Benz AG in den Spalten I und II, nicht aber in der Darstellung des kombinierten Geschäftsfelds Cars & Vans (Spalte III) berücksichtigt, was zu einem gegenläufigen Effekt führt.

2. Teilkonzern der Daimler Truck AG

693 Die folgende Tabelle veranschaulicht Umsatzerlöse und EBIT des durch die Ausgliederung entstehenden Teilkonzerns der Daimler Truck AG in der rechtlichen Struktur per 1. Januar 2019 und Ende Januar 2020. Der Betrachtung des Teilkonzerns der Daimler Truck AG werden die Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses wie derzeit im Konzernabschluss der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 berichtet sowie in kombinierter Form gegenübergestellt. Der Darstellung liegt jeweils die Gewinn- und Verlustrechnung und die Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns nach IFRS für das Geschäftsjahr 2018 zugrunde.

Gegenüberstellung Teilkonzern Daimler Truck AG und Geschäftsfeld Trucks & Buses (IFRS)

Werte in EUR Mrd.	**I**	**II**	**III**	**IV**	**V**
	Teilkonzern Daimler Truck AG	Teilkonzern Daimler Truck AG	Geschäftsfeld Trucks & Buses (kombiniert)	Geschäftsfeld Daimler Trucks	Geschäftsfeld Daimler Buses
	Pro forma 2018	Pro forma 2018	Pro forma 2018	Ist 2018	Ist 2018
	Rechtliche Struktur per 1. Januar 2019	Rechtliche Struktur per Ende Januar 2020			
Umsatzerlöse	25,0	41,4	42,3	38,3	4,5
EBIT	0,9	2,8	3,0	2,8	0,3

694 Die Spalte I veranschaulicht die Umsatzerlöse und das EBIT des Teilkonzerns der Daimler Truck AG unter Zugrundelegung des Kombinierungskreises zum Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019. Es handelt sich um eine Pro-forma-Betrachtung, in der

zu Illustrationszwecken unterstellt wird, dass die rechtliche Struktur und der Kombinierungskreis zum 1. Januar 2019 bereits während des gesamten Geschäftsjahres 2018 bestanden. Insofern wird auf die Erläuterungen in den Abschnitten G.II.1 b) und G.II.3 d) verwiesen.

695 Die Spalte II veranschaulicht die Umsatzerlöse und das EBIT des Teilkonzerns der Daimler Truck AG zum Umsetzungsstand der Umstrukturierung, der nach dem derzeitigen Stand der Planungen bis Ende Januar 2020 angestrebt wird. Auch hier handelt es sich um eine Pro-forma-Betrachtung, bei der die gleiche Logik zugrunde gelegt wurde wie in der Spalte I. D.h. es wird zu Illustrationszwecken unterstellt, dass die rechtliche Struktur und der Kombinierungskreis Ende Januar 2020 bereits zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 bestanden.

696 In Spalte III erfolgt eine kombinierte Betrachtung der derzeit separat berichteten Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses, um einen Vergleich mit der Pro-forma-Betrachtung des neuen Teilkonzerns der Daimler Truck AG in der rechtlichen Struktur per 1. Januar 2019 (Spalte I) und Ende Januar 2020 (Spalte II) zu ermöglichen. Bei der kombinierten Betrachtung der Geschäftsfelder (Spalte III) wurden alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Geschäftsfeldern Daimler Trucks und Daimler Buses, insbesondere Liefer- und Leistungsbeziehungen, eliminiert.

697 In Spalte IV sind die Umsatzerlöse und das EBIT des Geschäftsfelds Daimler Trucks für das Geschäftsjahr 2018 ausgewiesen. Die Darstellung entspricht der Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018. Bezüglich des Produktportfolios des Geschäftsfelds wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B.I.3 d) sowie im Geschäftsbericht 2018 verwiesen.

698 In Spalte V sind die Umsatzerlöse und das EBIT des Geschäftsfelds Daimler Buses für das Geschäftsjahr 2018 ausgewiesen. Die Darstellung entspricht der Segmentberichterstattung des Daimler-Konzerns für das Geschäftsjahr 2018. Bezüglich des Produktportfolios des Geschäftsfelds wird auf die Erläuterungen in Abschnitt B.I.3 e) sowie im Geschäftsbericht 2018 verwiesen.

Erläuterung des Fortschritts der Umstrukturierung per Ende Januar 2020

699 Die Gegenüberstellung der oben dargestellten Kennziffern des rechtlichen Teilkonzerns der Daimler Truck AG zum angestrebten Umsetzungsstand per Ende Januar 2020 (Spalte II) und zum Interimszustand am Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2019 (Spalte I) zeigt auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 eine Erhöhung der Umsatzerlöse um EUR 16,4 Mrd. und des EBIT um EUR 1,9 Mrd. (jeweils nach Eliminierungs- und Kombinierungseffekten). Dies lässt sich wie folgt erläutern:

- Nach Wirksamwerden der Ausgliederung sollen im Zeitraum bis Ende Januar 2020 weitere Tochtergesellschaften der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Die betreffenden Gesellschaften sind in Abschnitt F.II.2 b) aufgeführt. Auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 würden diese weiteren Transaktionen nach Eliminierung konzerninterner Liefer- und Leistungsbe-

ziehungen zu einer Erhöhung der Umsatzerlöse und des EBIT des rechtlichen Teilkonzerns der Daimler Truck AG führen.

- Die Veränderung der Umsatzerlöse ist im Wesentlichen auf die Übertragung der Daimler Trucks North America-Gruppe (EUR 13,3 Mrd.), der Mercedes-Benz do Brasil Ltda. (EUR 1,5 Mrd.) und der Daimler Vehículos Comerciales Mexico S. de R.L. de C.V. (EUR 1,0 Mrd.) zurückzuführen.

- Die Erhöhung des EBIT des rechtlichen Teilkonzerns der Daimler Truck AG resultiert nahezu vollständig aus der Daimler Trucks North America-Gruppe.

Vergleich des Teilkonzerns der Daimler Truck AG zum angestrebten Umsetzungsstand Ende Januar 2020 mit dem kombinierten Geschäftsfeld Trucks & Buses

700 Bei dem Vergleich des Teilkonzerns der Daimler Truck AG in seiner rechtlichen Struktur zum angestrebten Umsetzungsstand per Ende Januar 2020 (Spalte II) mit den kombinierten Zahlen der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses (Spalte III) zeigt sich auf Basis der Zahlen des Geschäftsjahres 2018 bei den Umsatzerlösen ein Unterschied von EUR 0,9 Mrd. und beim EBIT ein Unterschied von EUR 0,2 Mrd. Dies lässt sich wie folgt erläutern:

- Die Unterschiede zwischen den dargestellten Kennziffern Umsatzerlöse und EBIT beruhen vor allem darauf, dass einige wenige Konzerngesellschaften des Geschäftsfelds Trucks & Buses auch nach Ende Januar 2020 rechtlich außerhalb des Teilkonzerns der Daimler Truck AG zugeordnet sein werden (vgl. hierzu die Darstellung in Abschnitt F.II.2 b)).

  Der hieraus resultierende Unterschied bei den Umsatzerlösen beträgt nach Eliminierung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen in Summe EUR 0,7 Mrd. und ist im Wesentlichen auf die Geschäftsaktivitäten der Daimler India Commercial Vehicles Private Limited (EUR 0,6 Mrd.) zurückzuführen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Daimler Truck AG übertragen werden soll. Die Auswirkungen aus den unterschiedlichen Kombinierungskreisen auf das EBIT sind von untergeordneter Bedeutung.

- Des Weiteren resultiert ein Unterschied aus Umsatzerlösen des Geschäftsfelds Trucks & Buses, die rechtlich dem Teilkonzern der Mercedes-Benz AG zuzuordnen sind. Dieser betrifft unter anderem die Beteiligung an der Daimler Trucks and Buses Southern Africa (Pty) Ltd, die als Tochtergesellschaft der Mercedes-Benz South Africa Ltd. im Jahr 2019 mittelbar auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden soll (vgl. hierzu die Darstellung oben in den Abschnitten F.II.1 b) und F.II.2 b)). Durch diese Umsatzerlöse liegt in Summe ein Unterschied zwischen der rechtlichen und der wirtschaftlichen Zuordnung von EUR 0,2 Mrd. vor.

- Die Darstellung der Segmentberichterstattung der Daimler AG folgt der internen Steuerung. In der internen Steuerung werden – wie bereits oben erläutert

– zentral verantwortete Sachverhalte der Konzernzentrale und nicht den Geschäftsfeldern zugeordnet. Umgekehrt werden die Governance-Kosten der Konzernhauptverwaltung, die den Tochtergesellschaften der Daimler AG nicht in Rechnung gestellt werden und daher bei der Darstellung der rechtlichen Teilkonzerne keine Berücksichtigung finden, im Rahmen der Segmentberichterstattung anteilig den Geschäftsfeldern zugeordnet. Mit Blick auf das Geschäftsjahr 2018 entfielen Governance-Kosten der Konzernhauptverwaltung in Höhe von EUR 0,2 Mrd. auf das kombinierte Geschäftsfeld Trucks & Buses (Spalte III), die bei der Pro-forma-Betrachtung des rechtlichen Teilkonzerns der Daimler Truck AG (Spalten I und II) nicht berücksichtigt sind. Demgegenüber werden im Rahmen der Ausgliederung, sofern eindeutig rechtlich zuordenbar, ausgewählte Schulden, die in der Segmentberichterstattung der Konzernzentrale zugeordnet sind, auf die Daimler Truck AG übertragen. Korrespondierende Aufwendungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Rückstellungen für sonstige Risiken, sind daher in der Darstellung des rechtlichen Teilkonzerns der Daimler Truck AG in den Spalten I und II, nicht aber in der Darstellung des kombinierten Geschäftsfelds Trucks & Buses (Spalte III) berücksichtigt, was zu einem gegenläufigen Effekt führt.

H. Steuerliche Auswirkungen der Ausgliederung

701 Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung für die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG.

I. Darstellung des steuerlichen Konzepts

702 Die mit der Trennung der Geschäftsfelder der Daimler AG verfolgten Ziele lassen sich nach Auffassung des Vorstands der Daimler AG durch die gewählte Transaktionsstruktur mit vertretbaren Steuerbelastungen und vertretbaren steuerlichen Risiken erreichen.

703 Zur Absicherung der geplanten Maßnahmen wurden verbindliche Auskünfte beim zuständigen Finanzamt beantragt und antragsgemäß erteilt. Damit konnte für steuerliche Zweifelsfragen bezüglich wesentlicher Teile der geplanten Maßnahmen bei entsprechender Umsetzung (außerhalb der im Folgenden erwähnten Bewertungsfragen) Rechts- und Planungssicherheit erlangt werden. Dies betrifft insbesondere die steuerliche Qualifikation der operativen Geschäftstätigkeiten der Daimler AG in den Geschäftsfeldern Cars & Vans und Trucks & Buses in Deutschland als steuerliche Teilbetriebe. Die der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG überlassenen Marken und Rechte sowie unmittelbare Beteiligungen der Daimler AG an Kapitalgesellschaften, die dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind, gehören nicht zum jeweiligen steuerlichen Teilbetrieb, da sie steuerlich der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG oder anderen Personengesellschaften zuzuordnen sind (sogenanntes Sonderbetriebsvermögen; siehe oben Abschnitt D.IV).

704 Durch die jeweilige Ausgabe mindestens eines neuen Anteils an die Daimler AG als Einbringende (und bei Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen) ist die Ausgliederung der Teilbetriebe Cars & Vans und Trucks & Buses auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG nach § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 UmwStG grundsätzlich unter Vermeidung einer steuerlichen Gewinnrealisierung möglich. Das gleiche gilt für die im Ausgliederungsvertrag bezeichneten Mitunternehmerschaften.

705 Die im Ausgliederungsvertrag aufgeführten, nicht den Teilbetrieben zugeordneten Kapitalgesellschaftsbeteiligungen (d.h. Beteiligungen, die dem Sonderbetriebsvermögen der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zuzuordnen sind), stellen weitere Sacheinlagegegenstände gemäß § 21 UmwStG dar. Diese Anteilseinbringungen können bei Ausgabe mindestens eines Anteils pro Beteiligung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwStG steuerneutral zum Buchwert erfolgen, wenn die übernehmende Gesellschaft nach der Einbringung unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt.

706 Die der Daimler AG als Gegenleistung gewährten Aktien an der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG sind gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG steuerlich sperrfristbehaftet. Eine Veräußerung dieser Anteile innerhalb von sieben Jahren würde zur Besteuerung der bei Ausgliederung dem jeweiligen Teilbetrieb zuzuordnenden stillen Reserven führen. Der in einem solchen Fall anfallende steuerpflichtige sog. Einbringungsge-

winn I nimmt jedoch jährlich linear um ein Siebtel ab. Stille Reserven in den im Rahmen der Ausgliederung nach § 21 UmwStG in die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG eingebrachten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind davon ausgenommen.

II. Steuerliche Auswirkungen für die Daimler AG

707 Die wesentlichen ertragsteuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung ergeben sich für die Daimler AG aus § 20 UmwStG sowie aus § 21 UmwStG.

- Grundsätzlich ist eine Ausgliederung ertragsteuerlich zum gemeinen Wert (vergleichbar dem Verkehrswert) durchzuführen (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 UmwStG, § 21 Abs. 1 Satz 1 UmwStG); dadurch kann bei der übertragenden Gesellschaft (hier Daimler AG) ein steuerpflichtiger Gewinn oder Verlust zum steuerlichen Übertragungsstichtag entstehen. Auf Antrag kann die Ausgliederung auf Ebene der Daimler AG zu Buchwerten durchgeführt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG, § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG). Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass das auszugliedernde Vermögen des jeweiligen Geschäftsfelds (mit Ausnahme von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Beteiligungen an Personengesellschaften) einen Teilbetrieb im Sinne des § 20 Abs. 1 UmwStG darstellt und dieser auch in ausreichendem Umfang (mit allen sog. funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen und nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgütern) auf die übernehmende Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG übergeht.

- Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Ausgliederung zu steuerlichen Buchwerten auch voraussetzt, dass die steuerlichen Buchwerte des jeweils auszugliedernden Vermögens der jeweiligen Teilbetriebe zum steuerlichen Übertragungsstichtag (als Saldo aus ihnen jeweils zugeordneten Aktiva und Passiva) einen positiven Wert aufweisen.

- Zudem dürfen die jeweiligen steuerlichen Buchwerte des jeweiligen Teilbetriebs den gemeinen Wert des jeweiligen auszugliedernden Vermögens der jeweiligen Teilbetriebe als Sachgesamtheit nicht übersteigen, wobei Pensionsrückstellungen bei der Bewertung nur mit dem steuerlichen Wert nach § 6a EStG zu berücksichtigen sind.

- Für zum auszugliedernden Vermögen gehörende Personengesellschaften ist für die Übertragung zu Buchwerten insbesondere erforderlich, dass funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen ebenfalls mit ausgegliedert wird.

- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die nicht steuerliches Sonderbetriebsvermögen der Daimler AG bei zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Beteiligungen an Personengesellschaften darstellen, können unter anderem nur zu Buchwerten ausgegliedert werden, wenn die jeweilige übernehmende Gesellschaft (Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG) nach der Ausgliederung unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der übertragenen Beteiligung hat.

- Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine steuerneutrale Einbringung zu Buchwerten, dass für jeden Einbringungsgegenstand als Gegenleistung mindestens ein neuer Anteil am übernehmenden Rechtsträger gewährt wird.

- Werden neben neuen Aktien auch sonstige Gegenleistungen gewährt, kann das jeweils übernommene Betriebsvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG sowie die jeweils eingebrachten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UmwStG nur mit dem steuerlichen Buchwert angesetzt werden, soweit der gemeine Wert der sonstigen Gegenleistungen nicht mehr als 25 % des steuerlichen Buchwerts des jeweiligen auszugliedernden Vermögens oder höchstens jeweils EUR 500.000 beträgt. Das jeweils übernommene Betriebsvermögen bzw. die jeweils eingebrachten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sind dann mindestens mit dem jeweiligen gemeinen Wert der sonstigen Gegenleistung anzusetzen (§ 20 Abs. 2 Satz 4 bzw. § 21 Abs. 1 Satz 4 UmwStG). Vorliegend werden bei der Daimler AG im Zusammenhang mit der Ausgliederung insbesondere keine Darlehensforderungen gegen die übernehmenden Gesellschaften begründet, die als sonstige Gegenleistung angesehen werden könnten. Soweit die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG im Rahmen der Ausgliederung Verbindlichkeiten der Daimler AG übernehmen, die als sonstige Gegenleistung angesehen werden könnten, wird jedenfalls die oben genannte Wertgrenze nicht überschritten.

708 Das Vorliegen der Teilbetriebsvoraussetzungen wurde umfassend geprüft und auch mittels verbindlicher Auskünfte des zuständigen Finanzamts gemäß § 89 Abs. 2 AO abgesichert. Die Zuordnung des Vermögens der Daimler AG im Ausgliederungsvertrag wurde entsprechend den steuerlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung der verbindlichen Auskünfte vorgenommen. Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG werden daher Anträge auf Buchwertfortführung stellen.

709 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Ausgliederung ist der 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr. Bei der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG sind das Einkommen und Vermögen so zu ermitteln, als ob das auszugliedernde Vermögen zum jeweiligen steuerlichen Übertragungsstichtag übergegangen wäre. Das gilt nicht für die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die steuerlich sogenanntes Sonderbetriebsvermögen der Daimler AG bei der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG darstellen, für die steuerlicher Übertragungsstichtag der Vollzugszeitpunkt ist (vgl. oben Abschnitt E.IV).

710 Die Daimler AG erhält als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens jeweils neu geschaffene Aktien der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG. Dabei wird für die jeweiligen Teilbetriebe, für die einzelnen Beteiligungen an Personengesellschaften und für die einzelnen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, soweit diese nicht steuerlich Sonderbetriebsvermögen der Daimler AG bei zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Beteiligungen an Personengesellschaften darstellen, jeweils mindestens eine neue Aktie gewährt.

711 Im Falle einer Ausgliederung zu steuerlichen Buchwerten sind die für die Übertragung des jeweiligen auszugliedernden Vermögens gewährten Aktien sperrfristbehaftet (§ 22 Abs. 1 UmwStG). Ebenso könnten die bereits bestehenden Aktien sperrfristbehaftet sein, soweit eine sog. Mitverstrickung von Anteilen nach § 22 Abs. 7 UmwStG vorläge. Die Sperrfristbehaftung hat insbesondere zur Folge, dass Veräußerungen dieser sperrfristbehafteten Aktien innerhalb von sieben Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag zu einem sog. Einbringungsgewinn I führen (quotale Besteuerung im Falle anteiliger Veräußerungen). Vereinfacht gesagt kommt es dadurch zu einer nachträglichen, rückwirkenden Versteuerung der zum vorstehend beschriebenen steuerlichen Übertragungsstichtag vorhandenen stillen Reserven des nicht in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bestehenden auszugliedernden Vermögens nach allgemeinen Regeln. Der steuerpflichtige Betrag sinkt jedoch nach jedem vollen Jahr um ein Siebtel ab.

712 Neben der Veräußerung der sperrfristbehafteten Aktien sind auch eine Reihe anderer Maßnahmen ggf. schädlich (sog. Ersatzrealisationstatbestände im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 6 UmwStG); hierzu können unter anderem Umwandlungen der Daimler AG oder der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG gehören. Zudem sind gewisse Nachweispflichten einzuhalten. Wird gegen diese Regelungen verstoßen, kann auch dadurch ein Einbringungsgewinn I mit den vorstehend beschriebenen Folgen ausgelöst werden.

713 Schließlich kann ein solcher Einbringungsgewinn I auch dadurch ausgelöst werden, dass Ausschüttungen aus dem sog. steuerlichen Einlagekonto der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG erfolgen, die quotal auf sperrfristbehaftete Anteile entfallen (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 UmwStG). Eine Besteuerung erfolgt nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung nur, soweit die Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto den steuerlichen Buchwert der sperrfristbehafteten Anteile übersteigen. Es ist derzeit jedoch nicht davon auszugehen, dass es innerhalb der maßgeblichen Siebenjahresfrist in einem solchen Umfang zu Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto kommen wird.

714 Die Daimler AG geht davon aus, dass die Ausgliederung nicht zu einer Belastung mit inländischer Umsatz- oder Grunderwerbsteuer führen wird.

III. Steuerliche Auswirkungen für die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG

715 Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG werden das auszugliedernde Vermögen in ihrer Steuerbilanz jeweils mit dem Buchwert ansetzen (§ 20 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG). Die hierfür erforderlichen Anträge werden durch die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG gestellt. Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG treten insoweit in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen jeweils in die steuerliche Rechtsstellung der Daimler AG ein.

716 Sollte es entgegen der Ansicht des Vorstands der Daimler AG nicht zu einer Buchwertfortführung kommen, findet grundsätzlich bei der übernehmenden Gesellschaft (Mer-

cedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG) eine korrespondierende Erhöhung der steuerlichen Buchwerte des zur Sperrfristbehaftung führenden auszugliedernden Vermögens bis zum gemeinen Wert statt. Dadurch können sich wiederum (ggf. erhebliche) Steuerentlastungen für die Zukunft auf Ebene der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG ergeben.

717 Gleiches gilt, wenn zwar die Buchwertfortführung grundsätzlich zur Anwendung kommt, es aber zu einem steuerpflichtigen Einbringungsgewinn I (durch Verstöße gegen die entsprechende Veräußerungssperre oder die Verwirklichung von Ersatzrealisationstatbeständen) innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist käme. In diesem Fall kann die Buchwerterhöhung auf Antrag bei der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG grundsätzlich bis zur Höhe des versteuerten Einbringungsgewinns I erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Daimler AG die auf den Einbringungsgewinn I entfallende Steuer entrichtet hat und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Weitere Voraussetzung ist, dass das eingebrachte Betriebsvermögen nicht zwischenzeitlich zu einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert übertragen worden ist.

718 Nach Auffassung der Daimler AG führt die Ausgliederung auf Ebene der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG nicht zu einer Belastung mit inländischer Umsatz- oder Grunderwerbsteuer.

IV. Vertragliche Regelungen zur Allokation von Steuerforderungen und -verbindlichkeiten

719 Entsprechend den Regelungen im Ausgliederungsvertrag verbleiben im Grundsatz alle Steuerforderungen, Steuerverbindlichkeiten und -rückstellungen sowie eventuelle steuerliche Risiken bei der Daimler AG; ausgenommen hiervon sind gewisse Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden aus Lohn- und Kirchensteuern sowie gewisse Verbindlichkeiten aus Quellensteuern (vgl. die Ziffern 12.1 (b), 14.1 (b), 31.1 (b) und 33.1 (b) des Ausgliederungsvertrags). Aufgrund der ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Daimler AG als Organträgerin und der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG als Organgesellschaften werden zukünftige Ertragsteuern und inländische Umsatzsteuern bei der Daimler AG als Steuerschuldnerin festgesetzt und erhoben.

I. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

I. Allgemeines

720 Nachfolgend werden die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer der Daimler AG und ihre Vertretungen beschrieben. Die Folgen der Ausgliederung für die dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zum Vollzugszeitpunkt zuzuordnenden Arbeitnehmer (nachfolgend die "**Cars & Vans-Arbeitnehmer**" bzw. die "**Trucks & Buses-Arbeitnehmer**") ergeben sich aus den §§ 131 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 324 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB. Durch die Ausgliederung werden die dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zum Vollzugszeitpunkt zuzuordnenden Betriebe oder Betriebsteile der Daimler AG (nachfolgend die "**übergehenden Betriebe**") auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt übertragen.

721 Im Zuge der Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans auf die Mercedes-Benz AG und von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses auf die Daimler Truck AG werden auch Anteile an Tochterunternehmen der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen. Auf Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, die bei diesen Tochterunternehmen beschäftigt sind, hat die Ausgliederung keine Auswirkungen. Etwas anderes gilt teilweise für die Arbeitnehmer der Mercedes-Benz Vertrieb PKW GmbH und der Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH. In Vorbereitung der Ausgliederung ist es an zehn Standorten dieser Tochtergesellschaften zu einer Neuzuordnung des Standorts zum jeweils anderen Geschäftsfeld gekommen. Die betroffenen Arbeitnehmer sind zum 1. Januar 2019 im Rahmen eines Betriebs(teil)übergangs nach § 613a BGB auf die Vertriebs-GmbH des jeweils anderen Geschäftsfelds übergegangen.

II. Änderungen der betrieblichen Organisation

722 Eine Änderung der betrieblichen Organisation ist mit der Ausgliederung der übergehenden Betriebe auf die Mercedes-Benz AG oder auf die Daimler Truck AG nicht geplant. Die bisherigen Betriebe im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sollen bestehen bleiben.

III. Vereinbarungen mit den Vertretungen der Arbeitnehmer

723 Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Daimler-Konzerns hat die Daimler AG mit den Vertretungen der Arbeitnehmer zwei wesentliche Vereinbarungen geschlossen, die nachfolgend beschrieben sind.

1. Vereinbarung eines Interessenausgleichs mit dem Gesamtbetriebsrat

724 Die Daimler AG und der Gesamtbetriebsrat der Daimler AG haben im Hinblick auf die Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder

Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie Daimler Trucks und Daimler Buses am 14. Dezember 2017 die Vereinbarung "Interessenausgleich und Gesamtbetriebsvereinbarung zu 'Zukunft Daimler'" (nachfolgend der "**Interessenausgleich**") geschlossen.

725 Dieser Interessenausgleich regelt im Wesentlichen die unveränderte betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung an allen Standorten durch die Bildung von Gemeinschaftsbetrieben der Daimler AG mit der Mercedes-Benz AG und/oder der Daimler Truck AG, die unveränderte kollektivrechtliche Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen und die Verlängerung der Beschäftigungssicherung (ZuSi) für alle Beschäftigten der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG bis zum 31. Dezember 2029 (Beschäftigungssicherung 2030). Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis von einem Betriebs(teil)übergang auf die Mercedes-Benz AG oder die Daimler Truck AG betroffen ist, gilt die Verlängerung der Beschäftigungssicherung nur, wenn der jeweilige Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses nicht widerspricht.

726 Der Interessenausgleich enthält darüber hinaus eine Erklärung des Vorstands, dass die Daimler AG nicht beabsichtigt, sich von einzelnen Geschäftsbereichen zu trennen. Außerdem regelt der Interessenausgleich ein frühes Konsultationsverfahren der Arbeitnehmervertreter des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats für den Fall, dass bis zum Ende der Laufzeit der Beschäftigungssicherung 2030 die Kapitalbeteiligung eines konzernexternen Dritten an der Mercedes-Benz AG und/oder der Daimler Truck AG über bloße Sondierungen hinaus konkret geprüft wird. Der Interessenausgleich regelt ebenfalls Zukunftsinvestitionen für künftige Antriebstechnologien und sonstige Zukunftstechnologien im Daimler-Konzern in Deutschland in Höhe von ca. EUR 35 Milliarden in den nächsten sieben Jahren.

727 Der Interessenausgleich regelt weiter die Einbeziehung des Wirtschaftsausschusses der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG und des Investitionsausschusses in Mischbetrieben, die sowohl die Mercedes-Benz AG als auch die Daimler Truck AG umfassen, im Hinblick auf wesentliche Veränderungen der Produktionsordnung, wesentliche Produkt- und produktionstechnische Entwicklungen sowie deren wesentliche Auswirkungen auf die Beschäftigten und die Transformation der Beschäftigten in neue Produktionstechnologien und Produktionsfelder. Darüber hinaus sieht der Interessenausgleich die Einbindung des jeweiligen Wirtschaftsausschusses als sogenannten Innovationsausschuss vor, soweit neue Produkte produziert oder neue elektrische oder vergleichbare Komponenten in neu geplanten Fahrzeugen eingesetzt oder neue Mobilitätsdienstleistungen angeboten und von außerhalb des Daimler-Konzerns bezogen werden sollen.

728 Außerdem regelt der Interessenausgleich, dass bei Anwendung der Auswahlrichtlinie die Arbeitnehmer der Mercedes-Benz AG und die Arbeitnehmer der Daimler Truck AG wie Arbeitnehmer der Daimler AG behandelt werden, so dass auch für Arbeitnehmer der Mercedes-Benz AG und Arbeitnehmer der Daimler Truck AG unveränderte Berechtigungen zur Teilnahme am Firmenangehörigengeschäft gelten und im bisherigen Anwendungsbereich weiterhin eine einheitliche Ergebnisbeteiligung für die Daimler AG,

die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG bis mindestens 31. Dezember 2025 gilt.

2. Vereinbarung zum deutschen Eigenvertrieb mit dem Konzernbetriebsrat

729 Die Daimler AG und der Konzernbetriebsrat der Daimler AG haben im Hinblick auf die Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie Daimler Trucks und Daimler Buses im deutschen Eigenvertrieb am 18. September 2018 die "Vereinbarung zur Umsetzung des Projekts FUTURE im deutschen Eigenvertrieb" abgeschlossen.

730 Diese Vereinbarung regelt im Wesentlichen die Zuordnung der Standorte des Eigenvertriebs unter Zugrundelegung des "Main-User-Prinzips", d.h. die Allokation zu dem Geschäftsfeld Cars & Vans oder dem Geschäftsfeld Trucks & Buses und die entsprechende Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG richten sich nach dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des betreffenden Standorts. Ebenfalls geregelt ist die Beibehaltung der bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Struktur durch die Bildung von Gemeinschaftsbetrieben der Daimler AG, der Mercedes-Benz Vertrieb PKW GmbH sowie der Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH mit der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG sowie die Verpflichtung der Daimler AG und des Konzernbetriebsrats der Daimler AG, darauf hinzuwirken, dass die Tarifvertragsparteien die erforderlichen Änderungen des Tarifvertrags zu den Betriebsratsstrukturen im deutschen Eigenvertrieb des Daimler Konzerns vom 1. Juni 2015 vornehmen.

731 Die Vereinbarung regelt außerdem die Neuzuordnung der Verkaufsleiter Transporter (Vans) inklusive Unterbau unter den Vertriebsdirektor PKW, die Arbeitnehmerzuordnung auf Basis definierter Prämissen, die überwiegende Dedizierung geschäftsfeldübergreifend ausgeübter Funktionen sowie die Anpassung der derzeitigen Standortzuordnung, resultierend aus der Zuordnung des bisherigen Geschäftsfelds Mercedes-Benz Vans zum Geschäftsfeld Cars & Vans, die zu Teilbetriebsübergängen zwischen der Mercedes-Benz Vertrieb PKW GmbH und der Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH führt. Weiter regelt die Vereinbarung die Begründung individueller Ansprüche als Folge der Dedizierung, die geplante Weiterentwicklung des Eigenvertriebs und den Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen bis längstens 31. Dezember 2022 für alle Beschäftigten, die am 31. Dezember 2018 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit der Mercedes-Benz Vertrieb PKW GmbH oder der Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH standen. Soweit es für die Beschäftigten zu einem Betriebs(teil)übergang auf die jeweils andere GmbH kommt, gilt dies nur, wenn sie dem Betriebs(teil)übergang nicht widersprechen.

IV. Individualrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer

1. Arbeitsverhältnisse

732 Mit Wirksamwerden der Ausgliederung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der Cars & Vans-Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Mercedes-Benz AG und sämtliche Arbeitsverhältnisse der Trucks & Buses-Arbeitnehmer mit allen Rechten und

Pflichten auf die Daimler Truck AG über, sofern diese Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen (nachfolgend die "**übergehenden Arbeitnehmer**"). In Bezug auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Ausgliederung keine Veränderungen; dies gilt insbesondere für etwaige Gesamtzusagen, Einheitsregelungen sowie betriebliche Übungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse bestehen kraft Gesetzes unter Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten mit der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG fort. Der Dienstort ändert sich durch den Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht.

733 Die Cars & Vans-Arbeitnehmer und die Trucks & Buses-Arbeitnehmer werden über die Ausgliederung, den geplanten Zeitpunkt der Betriebs(teil)übergänge, den Grund für die Betriebs(teil)übergänge, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Unterrichtung können die Cars & Vans-Arbeitnehmer und die Trucks & Buses-Arbeitnehmer jeweils von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG gemäß § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen. Die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG werden den Arbeitnehmern über die gesetzliche Monatsfrist hinaus eine Verlängerung der Widerspruchsfrist bis zum 31. Juli 2019 anbieten. Die Arbeitnehmer können daher über die gesetzliche Widerspruchsfrist hinaus bis zum 31. Juli 2019 von ihrem Recht Gebrauch machen, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG gemäß § 613a Abs. 6 BGB zu widersprechen. Sollte die gesetzliche Widerspruchsfrist nach dem 31. Juli 2019 enden, ist dies maßgeblich. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die gemäß § 613a BGB dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG widersprechen, gehen nicht auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über, sondern verbleiben bei der Daimler AG.

734 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers wegen des Übergangs der übergehenden Betriebe auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ist gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

735 Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG beschäftigen derzeit keine Arbeitnehmer. Sofern bei der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG vor Wirksamwerden der Ausgliederung Arbeitnehmer beschäftigt werden sollten, hätte die Ausgliederung für diese keine Folgen.

736 Für sämtliche Verbindlichkeiten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet werden, haften neben der Daimler AG die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG gesamtschuldnerisch gemäß § 133 UmwG. Diejenigen Rechtsträger, denen die betreffenden Verbindlichkeiten nach diesem Ausgliederungsvertrag nicht zugewiesen sind, haften für diese Verbindlichkeiten allerdings nur dann, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Daimler AG fällig und daraus

Ansprüche gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden. Für vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes beträgt die vorgenannte Frist zehn Jahre.

737 Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 22 UmwG. Für Verbindlichkeiten gegenüber übergehenden Arbeitnehmern, die nach der Ausgliederung begründet werden, haftet allein die aufnehmende Gesellschaft, d.h. die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG.

2. Betriebliche Altersversorgung

738 Arbeitnehmern oder leitenden Führungskräften der Daimler AG erteilte Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung von der Daimler AG oder, soweit die Arbeitsverhältnisse auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen, von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG fortgeführt. Dies gilt auch für Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die von aktiven Arbeitnehmern der Daimler AG für vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung liegende Beschäftigungszeiträume erworben wurden. Die Zuordnung der Versorgungsverpflichtungen gegenüber Versorgungsanwärtern und Betriebsrentnern (einschließlich berechtigter Hinterbliebener und ausgleichberechtigter Personen) ist in den Ziffern 15 und 34 des Ausgliederungsvertrags geregelt und wird in Abschnitt J.II.13 näher erläutert.

739 Nach der Ausgliederung werden sämtliche Zusagen der betrieblichen Altersversorgung fortgeführt. Reine Leistungszusagen, deren Höhe zumeist von der tariflichen Einstufung des Arbeitnehmers bei Übergang in die Leistungsphase abhängt, betreffen überwiegend unverfallbar ausgeschiedene Arbeitnehmer und Betriebsrentner. Weitere Zusagen basieren auf Beiträgen des Arbeitgebers (beitragsorientierte Leistungszusagen), die entweder von der tariflichen Einstufung der Arbeitnehmer oder von einem bestimmten Teil des Einkommens der leitenden Führungskräfte abhängen. Bei Zusagen, die bis 2011 erteilt wurden, werden Beiträge über feste Altersfaktoren in Kapitalbausteine umgerechnet und dem individuellen Versorgungskonto des Arbeitnehmers gutgeschrieben (nachfolgend "**alte bAV**"). Bei Zusagen, die ab dem 1. März 2011 gegenüber neu eingestellten Arbeitnehmern bzw. ab dem 1. Dezember 2012 gegenüber neu eingestellten leitenden Führungskräften erteilt wurden, werden Beiträge in Fonds nach einem speziellen Lebenszyklusmodell angelegt, die zu Wertsteigerungen der Beiträge führen sollen. Bei diesen Zusagen garantiert der jeweilige Arbeitgeber, d.h. die Daimler AG und nach der Ausgliederung die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG oder die Daimler Truck AG, die eingezahlten Beiträge (nachfolgend "**neue bAV**"). Fortgeführt werden auch sämtliche bei der Daimler AG existierenden Modelle der Entgeltumwandlung. Dies gilt insbesondere für die Modelle "Zukunftskapital" und "Zukunftskapital LFK".

740 Die Versorgungsverpflichtungen der Daimler AG aus den Zusagen der betrieblichen Altersversorgung sind überwiegend durch Treuhandvermögen gedeckt. Zu diesem

Zweck hat die Daimler AG mit dem Daimler Pension Trust e. V. (nachfolgend der "**DPT**") Treuhandverträge abgeschlossen. Der DPT agiert dabei als Sicherungstreuhänder für das Treuhandvermögen.

741 Die Sicherung der Pensionsverpflichtungen durch das Treuhandvermögen wird nach der Ausgliederung durch eine im Sinne der Treuhandverträge gleichwertige Sicherung fortgeführt bzw. ersetzt. In Bezug auf den Treuhandvertrag 'alte bAV' und den Treuhandvertrag 'neue bAV' werden die Daimler AG und der DPT zur Übertragung der Sicherung der übergehenden Versorgungsverpflichtungen eine Teilvertragsübernahmevereinbarung mit der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG abschließen. Soweit Versorgungsverpflichtungen aus Entgeltumwandlung durch den Treuhandvertrag 'Zukunftskapital' besichert sind, wird eine gleichwertige Sicherung bei der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG durch Abschluss neuer Treuhandverträge mit der Allianz Treuhand GmbH und Zuweisung anteiligen Treuhandvermögens eingerichtet. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 15.2 bis 15.5 sowie 34.2 bis 34.5 des Ausgliederungsvertrags geregelt und werden in Abschnitt J.II.13 näher erläutert.

742 Soweit es für die Fortführung der Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erforderlich ist, Vereinbarungen mit externen Versorgungsträgern zu schließen oder deren Trägerunternehmen zu werden (z.B. Direktversicherungen oder Pensionsfonds), werden die Mercedes-Benz AG und/oder die Daimler Truck AG entsprechende Vereinbarungen schließen bzw. Trägerunternehmen des jeweiligen externen Versorgungsträgers werden.

743 Die Pflicht zur Erfüllung bestimmter unmittelbarer Leistungszusagen gegenüber Betriebsrentnern der Daimler AG, die zum Stichtag 31. Oktober 2018 bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Daimler AG erhalten haben, wurde vor dem Ausgliederungsstichtag auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragen. Die Daimler Pensionsfonds AG wurde am 15. Juni 2018 als 100 %-ige Tochtergesellschaft der Daimler AG mit Sitz in Stuttgart gegründet und am 28. Juni 2018 ins Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung der Daimler Pensionsfonds AG der Betrieb des Geschäfts eines Pensionsfonds im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§§ 236 ff. VAG). Am 30. November 2018 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der Daimler Pensionsfonds AG die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt und den Gruppen-Pensionsplan 2018 genehmigt. Am 7. Dezember 2018 haben die Daimler AG und die Daimler Pensionsfonds AG einen Pensionsfondsvertrag abgeschlossen, wonach sich die Daimler Pensionsfonds AG zur Durchführung von Leistungszusagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG verpflichtet, die von der Daimler AG als Direktzusagen gewährt wurden. Die Versorgungsberechtigten haben dadurch einen Rechtsanspruch gegen die Daimler Pensionsfonds AG erworben. Die Daimler AG als Trägerunternehmen hat die zur Durchführung der Leistungszusagen erforderlichen Mittel bereitgestellt und haftet gegenüber den Versorgungsberechtigten im Rahmen der sog. Sekundärhaftung, soweit die entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Sekundärhaftung nicht im Rahmen der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden.

744 Insoweit sieht der Ausgliederungsvertrag in den Ziffern 15.6 und 34.6 vor, dass Verpflichtungen der Daimler AG aus latenten Ansprüchen (z.B. nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG) gegenüber denjenigen Betriebsrentnern, deren Versorgungsverpflichtungen auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragen worden sind, im Rahmen der Ausgliederung jeweils auf denjenigen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, auf den die Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds übertragen werden, dem der Betriebsrentner im Zeitpunkt seines Ausscheidens zuzuordnen war. Die Versorgungsverpflichtungen gegenüber bereits zum Ausgliederungsstichtag ausgeschiedenen Betriebsrentnern oder unverfallbar ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern der Daimler AG, die nicht auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragen worden sind, werden im Rahmen der Ausgliederung ebenfalls auf denjenigen übernehmenden Rechtsträger übertragen, auf den die Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds übertragen werden, dem der Betriebsrentner bzw. unverfallbar ausgeschiedene Versorgungsanwärter im Zeitpunkt seines Ausscheidens zuzuordnen war. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 15.6 und 34.6 des Ausgliederungsvertrags geregelt und werden in Abschnitt J.II.13 näher erläutert.

745 In den Ziffern 15.7 und 34.7 des Ausgliederungsvertrags verpflichten sich die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG zudem, die Daimler AG von Nachschusspflichten gegenüber der Daimler Pensionsfonds AG insoweit freizustellen, als sie sich auf Betriebsrentner beziehen, die im Zeitpunkt der Übertragung ihrer Versorgungsverpflichtungen auf die Daimler Pensionsfonds AG dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. Trucks & Buses zugeordnet waren. Dieser Anspruch gilt insoweit als erfüllt, als zur Erfüllung der Nachschussverpflichtung Beträge aus dem Treuhandvermögen, welches unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV' bzw. dem Treuhandvertrag Daimler Truck AG 'alte bAV' verwaltet wird, zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Überdeckung der Daimler Pensionsfonds AG ist die Daimler AG nach Maßgabe der Ziffern 15.7 und 34.7 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Daimler Pensionsfonds AG anteilig Vermögensgegenstände auf den DPT überträgt. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 15.7 und 34.7 des Ausgliederungsvertrags geregelt und werden in Abschnitt J.II.13 erläutert.

V. Folgen für die Arbeitnehmervertretungen

1. Allgemeines

746 Eine Änderung der betrieblichen Organisation ist mit der Ausgliederung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans auf die Mercedes-Benz AG und von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses auf die Daimler Truck AG nicht verbunden. Die bisherigen Betriebe im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben erhalten. Die Daimler AG sowie die Mercedes-Benz AG und/oder die Daimler Truck AG sowie – an einigen Standorten – die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG und die Daimler Gastronomie GmbH bilden entsprechend der bisherigen Betriebsstruktur ab dem Vollzugszeitpunkt Gemeinschaftsbetriebe. Hierzu wird ein Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG geschlossen. Zusätzlich werden die am jeweiligen Gemeinschaftsbetrieb beteiligten Unternehmen mit Wirkung

spätestens zum Vollzugszeitpunkt eine Vereinbarung über die gemeinsame Führung des Gemeinschaftsbetriebs schließen. Im deutschen Eigenvertrieb werden sich die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG an den bereits bestehenden Gemeinschaftsbetrieben der Daimler AG mit der Mercedes-Benz Vertrieb PKW GmbH und der Mercedes-Benz Vertrieb NFZ GmbH beteiligen. Die bestehenden Führungsvereinbarungen werden entsprechend angepasst.

2. Betriebsräte

747 Die bestehenden lokalen Betriebsräte bleiben sowohl in den zu bildenden als auch in den bereits bestehenden Gemeinschaftsbetrieben unverändert im Amt.

748 Künftig wird ein unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat errichtet, der nach derzeitiger Planung für die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG, die Daimler Truck AG und die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zuständig sein wird. Hierzu wird ein Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG abgeschlossen. Weitere Gesamtbetriebsräte auf der Ebene dieser Unternehmen sind nicht vorgesehen. In den unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrat können unter anderem Mitglieder aus allen Betriebsräten von Gemeinschaftsbetrieben, an denen die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG, die Daimler Truck AG oder die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG beteiligt ist, entsandt werden.

749 Der bei der Daimler AG bestehende Konzernbetriebsrat, der Europäische Betriebsrat und die Weltarbeitnehmervertretung bleiben in ihrem Bestand von der Ausgliederung unberührt. Die entsprechenden Vereinbarungen zur Zusammensetzung werden an die neue Konzernstruktur angepasst.

3. Sprecherausschüsse

750 Die im Daimler-Konzern bestehenden Sprecherausschüsse bleiben unverändert bestehen.

4. Wirtschaftsausschuss

751 Der Wirtschaftsausschuss der Daimler AG bleibt bestehen. Er verliert allerdings seine Zuständigkeit für die auf die Mercedes-Benz AG übertragenen Geschäftstätigkeiten des Geschäftsfelds Cars & Vans und die auf die Daimler Truck AG übertragenen Geschäftstätigkeiten des Geschäftsfelds Trucks & Buses. Die personelle Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses kann sich ändern. Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, deren Arbeitsverhältnisse auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG im Zuge der Ausgliederung übergehen und die nicht in einem Gemeinschaftsbetrieb, an dem die Daimler AG beteiligt ist, beschäftigt sind, verlieren ihr Amt als Mitglied des Wirtschaftsausschusses der Daimler AG. Bei der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG ist jeweils ein Wirtschaftsausschuss zu bilden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. In diesen können Arbeitnehmer und Betriebsratsmitglieder der Gemeinschaftsbetriebe, an denen die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG be-

teiligt ist, entsandt werden. Der aufgrund einer Konzernbetriebsvereinbarung gebildete Konzernwirtschaftsausschuss bleibt unverändert bestehen.

5. Schwerbehindertenvertretungen

752 Die lokalen Schwerbehindertenvertretungen bestehen nach der Ausgliederung unverändert fort.

753 Künftig wird eine unternehmensübergreifende Gesamtschwerbehindertenvertretung errichtet, die nach derzeitiger Planung für die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG, die Daimler Truck AG und die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zuständig sein wird. Hierzu wird ein Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG abgeschlossen. Weitere Gesamtschwerbehindertenvertretungen auf der Ebene dieser Unternehmen sind nicht vorgesehen. In die unternehmensübergreifende Gesamtschwerbehindertenvertretung können unter anderem Mitglieder aus allen Schwerbehindertenvertretungen von Gemeinschaftsbetrieben, an denen die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG, die Daimler Truck AG oder die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG beteiligt ist, entsandt werden.

754 Die bei der Daimler AG bestehende Konzernschwerbehindertenvertretung bleibt unverändert im Amt.

6. Jugend- und Auszubildendenvertretungen

755 Lokale Jugend- und Auszubildendenvertretungen bestehen unverändert fort.

756 Künftig wird eine unternehmensübergreifende Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung errichtet, die nach derzeitiger Planung für die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG, die Daimler Truck AG und die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG zuständig sein wird. Hierzu wird ein Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG abgeschlossen. Weitere Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf der Ebene dieser Unternehmen sind nicht vorgesehen. In die unternehmensübergreifende Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung können unter anderem Mitglieder aus allen Jugend- und Auszubildendenvertretungen von Gemeinschaftsbetrieben, an denen die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG, die Daimler Truck AG oder die Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG beteiligt ist, entsandt werden.

VI. Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen

1. Tarifverträge

757 Die Daimler AG ist Mitglied in den jeweiligen Arbeitgeberverbänden der Metall- und Elektroindustrie; aufgrund dieser Mitgliedschaften besteht eine Tarifbindung an die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie in den Betrieben des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses. Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG sind derzeit noch nicht Mitglieder in einem Arbeitgeberverband. Bis zum

Vollzugszeitpunkt werden die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG den jeweiligen Arbeitgeberverbänden der Metall- und Elektroindustrie beitreten, sodass die Tarifbindung in den übergehenden Betrieben bestehen bleibt.

758 Die Daimler AG ist ebenso Mitglied in den jeweiligen Arbeitgeberverbänden des Kfz-Handels und -Gewerbes; aufgrund dieser Mitgliedschaften besteht eine Tarifbindung an die Tarifverträge des Kfz-Handels und -Gewerbes in den Betrieben bzw. Standorten des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses. Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG sind derzeit noch nicht Mitglieder in einem Arbeitgeberverband. Bis zum Vollzugszeitpunkt werden die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG den jeweiligen Arbeitgeberverbänden des Kfz-Handels und -Gewerbes beitreten bzw. Haustarifverträge mit den zuständigen Gewerkschaften schließen, sodass die Tarifbindung in den übergehenden Betrieben bzw. Standorten bestehen bleibt.

759 Daneben bestehen verschiedene Haustarifverträge sowie firmenbezogene Verbandstarifverträge. Es wird sichergestellt, dass bis zum Vollzugszeitpunkt alle Haustarifverträge und Zustimmungserklärungen der Tarifpartner sowie Ergänzungstarifverträge, die bislang für die Arbeitnehmer des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses relevant waren, auch auf die Beschäftigten der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG erstreckt werden.

760 Aufgrund des Beitritts der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG zu den jeweiligen Arbeitgeberverbänden und des Abschlusses entsprechender Haustarifverträge ändert die Ausgliederung nichts an der kollektivrechtlichen Geltung bestehender Tarifverträge. Sofern Tarifverträge bislang aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme galten, ändert sich durch die Ausgliederung auch an dieser arbeitsvertraglichen Geltung nichts.

2. Betriebsvereinbarungen

761 Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Betriebsvereinbarungen.

762 Mangels Änderungen auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene gelten sowohl die lokalen Betriebsvereinbarungen als auch die Gesamt- und Konzernbetriebsvereinbarungen unverändert kollektivrechtlich fort.

3. Vereinbarungen mit den Sprecherausschüssen

763 Die Vereinbarungen mit dem Konzernsprecherausschuss gelten ebenfalls kollektivrechtlich fort.

VII. Folgen der Ausgliederung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat

1. Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat der Daimler AG

764 Bei der Daimler AG besteht ein gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer). Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats der Daimler AG. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Daimler AG werden von den Arbeitnehmern aller Konzerngesellschaften im Inland gewählt, sodass auch die auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG übergehenden Arbeitnehmer weiterhin wahlberechtigt bleiben.

2. Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG

765 Die Mercedes-Benz AG verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Daimler AG als Alleinaktionärin bestellt wurden. Da die Mercedes-Benz AG bislang selbst unmittelbar keine Arbeitnehmer beschäftigt und auch über Tochterunternehmen keine relevante Zurechnung von Arbeitnehmern erfolgt, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat.

766 Es ist geplant, den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG noch vor dem Vollzugszeitpunkt auf 20 Mitglieder zu vergrößern. Die 20 Mitglieder werden alle von der Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG und damit formal als Anteilseignervertreter gewählt. Zehn dieser Mitglieder sollen in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite durch die Hauptversammlung gewählt werden (vgl. die Ausführungen oben in Abschnitt F.III.3 b)).

767 Nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Mercedes-Benz AG mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Damit ist das Mitbestimmungsgesetz maßgeblich und der Aufsichtsrat ist dann nicht nach den maßgeblichen Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes besetzt. Der Vorstand der Mercedes-Benz AG wird daher nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ab Wirksamwerden der Ausgliederung nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der Mercedes-Benz AG gelten werden und sich der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus 20 Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden.

768 Das Amt des vor dem Vollzugszeitpunkt gebildeten Aufsichtsrats mit 20 Mitgliedern endet nach Abschluss des Statusverfahrens mit Beendigung der ersten Hauptversammlung nach Ablauf der Anrufungsfrist gemäß § 97 Abs. 2 AktG bzw. einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 98 AktG, spätestens aber sechs Monate nach dem Ablauf der Anrufungsfrist bzw. der rechtskräftigen Entscheidung.

769 Nach Abschluss des Statusverfahrens werden in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG die zehn Anteilseignervertreter gewählt. Für den Zeitraum bis zum Abschluss der Wahl der Arbeitnehmervertreter soll gemäß § 104 AktG ein Antrag auf gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gestellt werden.

3. Unternehmensmitbestimmung im Aufsichtsrat der Daimler Truck AG

770 Die Daimler Truck AG verfügt derzeit über einen Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern, die durch die Daimler AG als Alleinaktionärin bestellt wurden. Da die Daimler Truck AG bislang selbst unmittelbar keine Arbeitnehmer beschäftigt und auch über Tochterunternehmen keine relevante Zurechnung von Arbeitnehmern erfolgt, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat.

771 Es ist geplant, den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG noch vor dem Vollzugszeitpunkt auf 20 Mitglieder zu vergrößern. Die 20 Mitglieder werden alle von der Hauptversammlung der Daimler Truck AG und damit formal als Anteilseignervertreter gewählt. Zehn dieser Mitglieder sollen in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite durch die Hauptversammlung gewählt werden (vgl. die Ausführungen oben in Abschnitt F.III.4 b)).

772 Nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung wird die Daimler Truck AG mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Damit ist das Mitbestimmungsgesetz maßgeblich und der Aufsichtsrat ist dann nicht nach den maßgeblichen Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes besetzt. Der Vorstand der Daimler Truck AG wird daher nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung ein sog. Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ab Wirksamwerden der Ausgliederung nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der Daimler Truck AG gelten werden und sich der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus 20 Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden.

773 Das Amt des vor dem Vollzugszeitpunkt gebildeten Aufsichtsrats mit 20 Mitgliedern endet nach Abschluss des Statusverfahrens mit Beendigung der ersten Hauptversammlung nach Ablauf der Anrufungsfrist gemäß § 97 Abs. 2 AktG bzw. einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 98 AktG, spätestens aber sechs Monate nach dem Ablauf der Anrufungsfrist bzw. der rechtskräftigen Entscheidung.

774 Nach Abschluss des Statusverfahrens werden in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck AG die zehn Anteilseignervertreter gewählt. Für den Zeitraum bis zum Abschluss der Wahl der Arbeitnehmervertreter soll gemäß § 104 AktG ein Antrag auf gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gestellt werden.

VIII. Sonstige hinsichtlich der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen vorgesehene Maßnahmen

775 Sonstige Maßnahmen bezüglich der übergehenden Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen sind im Zusammenhang mit der Ausgliederung und den Betriebs(teil)übergängen auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG nicht vorgesehen.

J. Erläuterung des Ausgliederungsvertrags zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG

776 Der Ausgliederungsvertrag wurde am 25. März 2019 gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 6 UmwG mit dem in § 126 Abs. 1 UmwG vorgesehenen Inhalt vor dem Notar Hagen Krzywon mit Amtssitz in Stuttgart in notarieller Form zwischen der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger und der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG als übernehmenden Rechtsträgern geschlossen (UR-Nr. 1000/2019). Die Anlagen zum Ausgliederungsvertrag sind in den Bezugsurkunden des Notars Hagen Krzywon mit den UR-Nr. 994/2019, 995/2019, 996/2019, 997/2019, 998/2019 und 999/2019 enthalten.

777 Der Ausgliederungsvertrag gliedert sich in sieben Abschnitte:

- Nach einleitenden Vorbemerkungen in der Präambel folgen in Abschnitt I (Ziffern 1 und 2) allgemeine Regelungen zur Ausgliederung, zum Ausgliederungsstichtag, zum steuerlichen Übertragungsstichtag, zur Schlussbilanz und zur Buchwertfortführung.

- Anschließend werden in Abschnitt II zunächst die dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden Gegenstände des auszugliedernden Vermögens näher bezeichnet, die im Wege der Ausgliederung und nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden (Ziffern 3 bis 21).

- In gleicher Weise enthält Abschnitt III die entsprechende Beschreibung der dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Gegenstände des auszugliedernden Vermögens, die im Wege der Ausgliederung und nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags von der Daimler AG auf die Daimler Truck AG übertragen werden (Ziffern 22 bis 40).

- Abschnitt IV enthält Regelungen zum Vollzugszeitpunkt und zu anderen Modalitäten sowie weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens (Ziffern 41 bis 49).

- Abschnitt V umfasst Bestimmungen zur Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG und regelt die damit verbundenen Kapitalerhöhungen sowie die Gewährung besonderer Rechte und Vorteile im Zusammenhang mit der Ausgliederung (Ziffern 50 und 51).

- Darauffolgend befasst sich Abschnitt VI mit den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, einschließlich der Folgen für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat (Ziffern 52 bis 58).

- Abschnitt VII enthält sonstige Vereinbarungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Ausgliederung (Ziffern 59 bis 61).

778 Im Rahmen der folgenden Erläuterungen des Ausgliederungsvertrags werden die dort definierten Begriffe verwendet, ohne diese hier neu einzuführen. Soweit auf Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um Anlagen des Ausgliederungsvertrags.

I. Präambel, Ausgliederung, Ausgliederungsstichtag, Schlussbilanz

1. Präambel

779 Die Präambel des Ausgliederungsvertrags enthält eine kurze Erläuterung der Hintergründe der geplanten Ausgliederung. Zu diesem Zweck wird der Daimler-Konzern mit der Daimler AG als übertragendem Rechtsträger und den vor der Ausgliederung bestehenden Geschäftsfeldern kurz beschrieben. Zudem wird die durch die Ausgliederung zu schaffende neue Struktur des Daimler-Konzerns aufgezeigt.

780 Außerdem werden in der Präambel die auszugliedernden Geschäftsfelder, das Geschäftsfeld Cars & Vans sowie das Geschäftsfeld Trucks & Buses, näher beschrieben und definiert sowie die Übertragung dieser Geschäftsfelder auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG nach dem Ausgliederungsvertrag dargestellt (zur Struktur des Daimler-Konzerns und seiner Geschäftsfelder nach Wirksamwerden der Ausgliederung siehe des Näheren Abschnitt F).

2. Ausgliederung (Ziffer 1)

781 Ziffer 1.1 legt die Hauptpflichten der Vertragsparteien nach dem Ausgliederungsvertrag fest und bildet damit seinen Kern. Nach Ziffer 1.1 überträgt die Daimler AG als übertragender Rechtsträger den in den Ziffern 3 bis 21 beschriebenen Teil ihres Vermögens (das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Mercedes-Benz AG als übernehmenden Rechtsträger (lit. (a)) und den in den Ziffern 22 bis 40 beschriebenen Teil ihres Vermögens (das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses) ebenfalls im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Daimler Truck AG als übernehmenden Rechtsträger (lit. (b)). Als Gegenleistung werden der Daimler AG Aktien der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG gewährt (siehe dazu unten die Erläuterungen in Ziffer IV.1). Die Übertragung im Wege der Ausgliederung führt gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG zu einer sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge, sodass die Mercedes-Benz AG in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans und die Daimler Truck AG in Bezug auf das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses mit Wirksamwerden der Ausgliederung kraft Gesetzes in die Rechtsposition der Daimler AG einrückt. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung jedes einzelnen Vermögensgegenstands grundsätzlich entbehrlich.

782 Ziffer 1.2 enthält eine Definition dessen, was im gesamten Ausgliederungsvertrag unter dem Begriff "Vermögensgegenstand" zu verstehen ist. Dieser Begriff wird im Ausgliederungsvertrag vielfach verwendet, um das auszugliedernde Vermögen zu beschreiben. Im Ausgliederungsvertrag umfasst der Begriff des Vermögensgegenstands bzw. der Vermögensgegenstände alle Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG) der Daimler AG mit allen Rechten und Pflichten, ein-

schließlich Vertragsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen und Rechtspositionen aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen, bedingten Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob diese bilanzierungspflichtig oder bilanzierungsfähig oder tatsächlich bilanziert sind oder nicht. Insbesondere ist der Begriff der zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Vermögensgegenstände damit nicht auf Gegenstände des Aktivvermögens mit einem positiven Wert beschränkt, sondern erfasst etwa auch Verbindlichkeiten und sonstige Rechtspositionen mit negativem Wert. Zugleich ist es nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum auszugliedernden Vermögen, dass ein Gegenstand bilanziert oder bilanzierungsfähig ist. Auch nicht bilanzierte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Daimler AG fallen unter den Begriff der Vermögensgegenstände und können als Teil des auszugliedernden Vermögens auf die übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.

3. Ausgliederungsstichtag, steuerlicher Übertragungsstichtag und Schlussbilanz (Ziffer 2)

783 Ziffer 2.1 bestimmt als Ausgliederungsstichtag den 1. Januar 2019, 0:00 Uhr. Der Ausgliederungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an im Innenverhältnis zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG die Handlungen und Geschäfte der Daimler AG, die das jeweilige auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung des jeweiligen übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Ausgliederung für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Januar 2019, 0:00 Uhr zurückwirkt und sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre das jeweilige auszugliedernde Vermögen bereits am 1. Januar 2019, 0:00 Uhr auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergegangen. Diese Fiktion gilt indes nicht für umsatzsteuerliche Zwecke. Für umsatzsteuerliche Zwecke ist die Daimler AG bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Daimler AG auf eigene Rechnung tätig. Nach der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Daimler AG übernimmt die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG das zuvor von der Daimler AG ausgeführte Geschäft und ist ab diesem Zeitpunkt insoweit – als Rechtsnachfolger der Daimler AG – auf eigene Rechnung tätig.

784 Ziffer 2.2 legt den steuerlichen Übertragungsstichtag für die Ausgliederung fest. Der steuerliche Übertragungsstichtag ist der Zeitpunkt, zu dem auf Antrag für steuerliche Zwecke (Ermittlung des Einkommens und des Vermögens jeweils der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG) fingiert wird, dass das jeweilige auszugliedernde Vermögen auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergegangen ist. Das zuständige Finanzamt hat mit antragsgemäß erteilten verbindlichen Auskünften bestätigt, dass die Ausgliederung von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG grundsätzlich als Sacheinlage im Sinne des § 20 Abs. 1 UmwStG zu qualifizieren ist. Daher kann gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 2 UmwStG auf Antrag als steuerlicher Übertragungsstichtag der Stichtag der Schlussbilanz gewählt werden, die gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG

der Ausgliederung zugrunde gelegt wird. Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG beabsichtigen, diesen Antrag entsprechend zu stellen. Steuerlicher Übertragungsstichtag für die Ausgliederung ist somit grundsätzlich der 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr.

785 Abweichend hiervon legt Ziffer 2.2 fest, dass für die in den Anlagen 11.1, 15.2, 30.1 und 34.2 aufgeführten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, soweit sie nicht zum steuerlichen Teilbetrieb Cars & Vans bzw. Trucks & Buses gehören, nicht der 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, steuerlicher Übertragungsstichtag ist, sondern der Vollzugszeitpunkt im Sinne von Ziffer 41.1 des Ausgliederungsvertrags, d.h. der Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Daimler AG. Diese Abweichung beruht darauf, dass die Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die nicht zum Sonderbetriebsvermögen der Daimler AG bei einer auszugliedernden Personengesellschaft gehören, umwandlungssteuerrechtlich nicht nach § 20 UmwStG, sondern nach § 21 UmwStG eingebracht werden. Die wesentlichen ertragsteuerlichen Auswirkungen der Ausgliederung für die Daimler AG im Hinblick auf §§ 20, 21 UmwStG sind in Abschnitt H.II dargestellt.

786 § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (Daimler AG) eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. Ziffer 2.3 bestimmt insoweit, dass der Ausgliederung als Schlussbilanz die Bilanz der Daimler AG nach HGB zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, zugrunde gelegt wird. Die Bilanz der Daimler AG zum 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, wurde von dem Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses geprüft, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen ist. Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG darf das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers (Daimler AG) die Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt ist. Die Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister muss damit spätestens am 31. August 2019 erfolgen.

787 Ziffer 2.4 regelt, dass die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG das jeweilige auszugliedernde Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Buchführung zu den in der Schlussbilanz angesetzten Buchwerten übernehmen und fortführen werden. Darüber hinaus regelt Ziffer 2.4, dass die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG das jeweilige auszugliedernde Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit den zum jeweiligen steuerlichen Übertragungsstichtag angesetzten Buchwerten fortführen werden. Zur steuerrechtlichen Buchwertfortführung werden die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG bei den zuständigen Finanzbehörden entsprechende Anträge stellen.

788 Für den Fall, dass die Ausgliederung nicht bis zum 29. Februar 2020 in das Handelsregister der Daimler AG eingetragen worden ist, bestimmt Ziffer 2.5 den 1. Januar 2020, 0:00 Uhr, als abweichenden Ausgliederungsstichtag. In diesem Fall wird als Stichtag der Schlussbilanz der 31. Dezember 2019 festgelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 28. Februar des Folgejahres hinaus, verschieben sich der Ausgliederungsstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz jeweils um ein Jahr. Ent-

sprechendes gilt nach Ziffer 2.5 für den steuerlichen Übertragungsstichtag. Der Daimler AG steht für den Fall, dass die Eintragung der Ausgliederung nicht bis Ende Februar 2020 erreicht werden kann, allerdings gemäß Ziffer 60 des Ausgliederungsvertrags auch das Recht zu, von dem Ausgliederungsvertrag zurückzutreten.

II. Auszugliederndes Vermögen (Abschnitte II und III)

789 In den Abschnitten II und III wird das auszugliedernde Vermögen definiert und näher beschrieben. Abschnitt II enthält eine Spezifizierung des auf die Mercedes-Benz AG übergehenden auszugliedernden Vermögens Cars & Vans, Abschnitt III enthält eine entsprechende Spezifizierung des auf die Daimler Truck AG übergehenden auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses. Dabei folgen beide Beschreibungen der gleichen Systematik und enthalten – wo erforderlich – Querverweise und Bezugnahmen. Im Ausgangspunkt enthält jeweils die erste Ziffer des Abschnitts (Ziffern 3 und 22) die grundlegende Definition des jeweiligen auszugliedernden Vermögens sowie weitere allgemeine Grundsätze zur Bestimmung des jeweiligen auszugliedernden Vermögens und klarstellende, grundsätzliche Ausnahmen. In den darauffolgenden Ziffern 4 bis 21 und 23 bis 40 wird das jeweilige auszugliedernde Vermögen durch Positiv- und Negativbeschreibung detaillierter beschrieben und abgegrenzt.

790 Neben der übereinstimmenden Systematik sind auch die Formulierungen zur Beschreibung der zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden Vermögensgegenstände in ihrem Wortlaut im Wesentlichen identisch. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen werden die Erläuterungen der einzelnen Klauseln für beide Abschnitte nachfolgend zusammengefasst. Soweit die Beschreibungen des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans und des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses in wesentlichen Punkten voneinander abweichen, werden solche Abweichungen im Folgenden kenntlich gemacht. In diesen Fällen werden die voneinander abweichenden Regelungen separat dargestellt und erläutert. In den zu den beiden Abschnitten beigefügten Anlagen ist das jeweilige auszugliedernde Vermögen bzw. sind Ausnahmen hiervon jeweils individualisiert dargestellt. Insbesondere bei den Ausnahmen ist jedoch in bestimmten Fällen dieselbe Anlage einschlägig.

1. Gegenstand der Ausgliederung (Ziffern 3 und 22)

791 Die Ziffern 3.1 und 22.1 legen als sog. Generalklauseln durch allgemeine Beschreibung grundlegend fest, was als auszugliederndes Vermögen auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergeht. Nach Ziffer 3.1 gehören alle Vermögensgegenstände der Daimler AG, die dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnen und insbesondere in den Ziffern 3.2 bis 21 näher bezeichnet sind, zum auf die Mercedes-Benz AG auszugliedernden Vermögen Cars & Vans (zur Definition des Begriffs der Vermögensgegenstände siehe oben unter Ziffer I.2). Gemäß Ziffer 22.1 gehören alle Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen und insbesondere in den Ziffern 22.2 bis 40 näher bezeichnet sind, zum auf die Daimler Truck AG auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses. In beiden Fällen gilt dies aber nur, sofern die Vermögensgegenstände nicht ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Den danach auf die Mercedes-Benz AG übergehenden Vermögensteil bezeichnet der

Ausgliederungsvertrag als das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans, den auf die Daimler Truck AG übergehenden Vermögensteil als das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses. Gemeinsam werden beide auch als das auszugliedernde Vermögen bzw. einzeln als das jeweilige auszugliedernde Vermögen bezeichnet.

792 Die Ziffern 3.2 und 22.2 enthalten die nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG erforderliche Beschreibung der im Rahmen der Ausgliederung übergehenden Betriebe bzw. Betriebsteile unter Zuordnung zu den übernehmenden Rechtsträgern. Nach Ziffer 3.2 umfasst die Ausgliederung der Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds Cars & Vans die Übertragung der in Anlage 3.2 aufgeführten Betriebe bzw. Betriebsteile. Nach Ziffer 22.2 umfasst die Ausgliederung der Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds Trucks & Buses die Übertragung der in Anlage 22.2 aufgeführten Betriebe bzw. Betriebsteile. Diese Beschreibung orientiert sich an der arbeitsrechtlichen Definition der Betriebe bzw. Betriebsteile, die mit Wirksamwerden der Ausgliederung kraft Gesetzes nach § 613a BGB auf die übernehmenden Rechtsträger übergehen.

793 Die Ziffern 3.3 und 22.3 enthalten zur näheren Bestimmung der dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören, einen Verweis auf die aus der Schlussbilanz entwickelten, jeweils auf den 1. Januar 2019, 0:00 Uhr, aufgestellten Ausgliederungsbilanzen für das Geschäftsfeld Cars & Vans und das Geschäftsfeld Trucks & Buses, die dem Ausgliederungsvertrag als Anlagen 3.3 und 22.3 beigefügt sind. Die zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehörenden Vermögensgegenstände sind in der Ausgliederungsbilanz Cars & Vans abgebildet, die zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehörenden Vermögensgegenstände sind in der Ausgliederungsbilanz Trucks & Buses abgebildet. Darüber hinaus bilden die Ausgliederungsbilanzen weitere Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ab, die ihre Grundlage in den im Ausgliederungsvertrag zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG im Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses getroffenen Vereinbarungen haben und die mit Wirksamwerden der Ausgliederung zum Vollzugszeitpunkt ebenfalls auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen. In die letztgenannte Kategorie fallen insbesondere die Begründung interner Derivate nach den Ziffern 16.11 und 35.11 des Ausgliederungsvertrags sowie die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Zweckvermögen im Sinne von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, die zur Absicherung von übergehenden Versorgungsverpflichtungen (wie in den Ziffern 15 und 34 des Ausgliederungsvertrags näher definiert) dienen. Weitere Informationen zu den auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden Aktiva und Passiva enthält Abschnitt G.I.1 b), in dem die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung beschrieben sind.

794 Eine Abbildung in der jeweiligen Ausgliederungsbilanz ist indes nicht Voraussetzung für die Übertragung, da nach den Ziffern 3.1 und 22.1 – wie oben beschrieben – auch nicht bilanzierte und nicht bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören können. Die Möglichkeit zur Bestimmung bzw. Konkretisierung des auszugliedernden Vermögens auf Bilanzen Bezug zu nehmen, ist in § 126 Abs. 2 Satz 3 UmwG ausdrücklich vorgesehen.

795 Als Leitlinie für die Zuordnung eines Vermögensgegenstands zum auszugliedernden Vermögen für den Fall, dass es dabei auf den Umfang der Nutzung durch das Geschäftsfeld Cars & Vans, das Geschäftsfeld Trucks & Buses oder andere Geschäftsfelder oder Funktionsbereiche der Daimler AG ankommt, bestimmen die Ziffern 3.3 und 22.3 den Stichtag der Schlussbilanz als maßgeblichen Zeitpunkt für die Ermittlung des Umfangs der Nutzung. Soweit sachgerecht, ist ein angemessener Zeitraum vor dem Stichtag der Schlussbilanz zugrunde zu legen. Hierdurch werden die Regelungen des Ausgliederungsvertrags ergänzt, die für die Vermögenszuordnung auf den Umfang der Nutzung abstellen.

796 Die Ziffern 3.4 und 22.4 ergänzen die Beschreibung des auszugliedernden Vermögens um die steuerliche Betrachtungsweise, wonach alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des jeweiligen steuerlichen Teilbetriebs (Cars & Vans bzw. Trucks & Buses) und die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen diesem Teilbetrieb zuordenbaren Vermögensgegenstände zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören. Zum jeweiligen steuerlichen Teilbetrieb gehören danach insbesondere die Vermögensgegenstände, die in den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans bzw. Daimler Trucks und Daimler Buses in der Segmentberichterstattung der Daimler AG zum 31. Dezember 2018 abgebildet sind. Darüber hinaus stellen die Ziffern 3.4 und 22.4 klar, dass auch der dem jeweiligen steuerlichen Teilbetrieb zuzurechnende Geschäfts- und Firmenwert (goodwill) übertragen werden soll. Überdies gehören nach den Ziffern 3.4 und 22.4 alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens der Daimler AG bei zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Beteiligungen an Personengesellschaften, die steuerlich eine Mitunternehmerschaft darstellen, zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen. Diese Regelungen gelten nach den Ziffern 3.4 und 22.4 auch für Vermögensgegenstände, die nicht durch Erwähnung im Ausgliederungsvertrag oder in seinen Anlagen dem jeweiligen auszugliedernden Vermögen zugeordnet wurden, diesem aber nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuzuordnen sind. Die Ziffern 3.4 und 22.4 legen darüber hinaus klarstellend weitere Umstände fest, die einer Übertragung der funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des jeweiligen steuerlichen Teilbetriebs sowie der nach wirtschaftlichen Zusammenhängen diesem Teilbetrieb zuordenbaren Vermögensgegenstände nicht entgegenstehen können. Durch diese Regelungen stellen die Ziffern 3.4 und 22.4 Auslegungsregeln auf, wonach sämtliche Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags so auszulegen sind, dass alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des steuerlichen Teilbetriebs Cars & Vans sowie die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen diesem Teilbetrieb Cars & Vans zuordenbaren Vermögensgegenstände auf die Mercedes-Benz AG und alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des steuerlichen Teilbetriebs Trucks & Buses sowie die nach wirtschaftlichen Zusammenhängen diesem Teilbetrieb Trucks & Buses zuordenbaren Vermögensgegenstände auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Entsprechendes gilt für die funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens der Daimler AG bei Beteiligungen an Personengesellschaften, die steuerlich eine Mitunternehmerschaft darstellen und zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören.

797 Die Ziffern 3.5 und 22.5 spezifizieren die zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden Vermögensgegenstände durch Bezugnahme auf die Abbildung in Bu-

chungskreisen und untergeordneten Geschäftsbereichen im Buchhaltungssystem der Daimler AG zum 1. Januar 2019 (Ausgliederungsstichtag) und definieren den Begriff der Buchungskreise Cars & Vans bzw. der Buchungskreise Trucks & Buses für den gesamten Ausgliederungsvertrag. Eine Aufstellung der jeweiligen Buchungskreise ist dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 3.5a bzw. Anlage 22.5 beigefügt. Im Rahmen der näheren Beschreibung des jeweiligen auszugliedernden Vermögens in den Ziffern 4 bis 21 bzw. 22 bis 40 wird an verschiedenen Stellen auf die jeweiligen Buchungskreise und in den Anlagen auf die in diesen Buchungskreisen erfassten Kontonummern Bezug genommen. Zur zusätzlichen Klarstellung und Abgrenzung der bei der Daimler AG verbleibenden, von der Ausgliederung ausgenommenen Vermögensgegenstände ist zudem in Anlage 3.5b eine Aufstellung der Buchungskreise der Daimler AG beigefügt. Durch das Zusammenspiel von Buchungskreisen und auf den einzelnen Konten verbuchten Gegenständen wird eine exakte Abgrenzung des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans und des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses gegenseitig und im Verhältnis zu den bei der Daimler AG verbleibenden Vermögensgegenständen erreicht, soweit diese Gegenstände in der Buchhaltung erfasst sind.

798 In den Ziffern 3.6 und 22.6 werden als allgemeine Ausnahmevorschriften klarstellend einige Vermögensgegenstände genannt, die zwar einen Bezug zum Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. zum Geschäftsfeld Trucks & Buses aufweisen, aber ausdrücklich nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und demgemäß nicht auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden. Hiernach gehören bestimmte Vermögensgegenstände, die von der Konzernfunktion Treasury verwaltet werden, nicht zum auszugliedernden Vermögen. Hierzu gehören etwa bestimmte Rechtsverhältnisse gegenüber Banken, Finanzinstitutionen und sonstigen Dritten, bestimmte von der Daimler AG gestellte Sicherheiten bzw. Rechte und Pflichten der Daimler AG aus von Dritten gestellten Sicherheiten, Anleihen, Commercial Paper Programme und sonstige Kapitalaufnahmen, Derivate sowie Verträge hinsichtlich Cash-Pooling und Finanzierung verbundener Unternehmen. Ebenfalls von der Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgenommen sind nach den Ausnahmeregelungen der Ziffern 3.6 und 22.6 alle Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der Daimler AG mit verbundenen Unternehmen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu den Ziffern 11.3 und 30.3). Zudem sind auch Vermögensgegenstände, die steuerrechtlich Sonderbetriebsvermögen der Daimler AG bei nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörenden Personengesellschaften darstellen, von der Übertragung ausgenommen. Dies gilt wiederum nicht für die in den Anlagen 11.1 und 30.1 aufgeführten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die auf die übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.

2. Immaterialgüterrechte (Ziffern 4 und 23)

799 Die Ziffern 4 und 23 betreffen Immaterialgüterrechte einschließlich Anmeldungen von Immaterialgüterrechten, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, sowie Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten.

800 Zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören gemäß Ziffern 4.1 und 23.1 die ausschließlich dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses

zuzuordnenden Immaterialgüterrechte sowie Anmeldungen von Immaterialgüterrechten, insbesondere eingetragene und nicht-eingetragene gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, mit Ausnahme von Rechten an Computerprogrammen und vergleichbaren Werken im Sinne von Ziffer 6, sowie Nutzungsrechte (wie Bildrechte, Filmrechte, Musikrechte etc.) hieran. Dazu gehören insbesondere die in den Anlagen zu den Ziffern 4.1 und 23.1 einzeln aufgeführten Marken und IP-Rechte, also etwa Marken, Designs oder Domainnamen. Nicht von der Übertragung nach den Ziffern 4.1 und 23.1 erfasst sind Patente und Gebrauchsmuster, da diese sämtlich von mehreren Geschäftsfeldern genutzt werden oder genutzt werden könnten und somit unter die Ausnahmeregelungen der Ziffern 4.2 und 23.2 fallen.

801 Gemäß Ziffern 4.2 und 23.2 nicht übertragen werden solche Immaterialgüterrechte, die zugleich von mehreren Geschäftsfeldern (Cars & Vans, Trucks & Buses, Daimler Financial Services) genutzt werden oder genutzt werden könnten, insbesondere die in den Anlagen zu Ziffer 4.2 aufgeführten Marken und IP-Rechte. Ziffer 23.2 verweist insoweit für das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses auf die Anlagen zu Ziffer 4.2. Diese Immaterialgüter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs und Domainnamen) sollen nicht exklusiv einem einzelnen Geschäftsfeld zugeordnet werden, sondern dem gesamten Daimler-Konzern zur Nutzung zur Verfügung stehen und werden in Zukunft zentral von der Daimler Brand & IP Management GmbH & Co. KG verwaltet.

802 Gemäß Ziffern 4.3 und 23.3 schließt die Daimler AG mit der Mercedes-Benz AG bzw. mit der Daimler Truck AG in Bezug auf eine Vielzahl der durch Ziffer 4.1 bzw. 23.1 übertragenen Marken und IP-Rechte jeweils einen IP-Treuhand- und Allokationsvertrag, der dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 4.3 bzw. 23.3 beigefügt ist. Im Rahmen des jeweiligen IP-Treuhand- und Allokationsvertrags beauftragen die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG die Daimler AG widerruflich mit der umfassenden treuhänderischen Betreuung der an sie übertragenen registrierbaren Marken und IP-Rechte und stellen so sicher, dass die Daimler AG registerrechtliche Inhaberin der Schutzrechte bleiben kann und keine zeit- und vor allem kostenintensive Umschreibung der in zahlreichen Ländern weltweit eingetragenen Immaterialgüterrechte erforderlich ist. Wirtschaftliche Eigentümerin der durch die Ziffern 4.1 und 23.1 übertragenen Immaterialgüterrechte bleibt aber die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG. Für die treuhänderische Verwaltung der IP-Rechte erhält die Daimler AG als Treuhänderin nach dem jeweiligen IP-Treuhand- und Allokationsvertrag von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG ein fremdübliches Entgelt entsprechend den Regelungen in der Verrechnungspreisrichtlinie des Daimler-Konzerns in Höhe der ihr entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags.

803 Daneben enthält der jeweilige IP-Treuhand- und Allokationsvertrag Regelungen in Bezug auf zukünftig von der, bei der oder für die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG generierte Immaterialgüterrechte. Sinn und Zweck dieser Regelungen des jeweiligen IP-Treuhand- und Allokationsvertrags ist es sicherzustellen, dass sämtliche registrierbaren gewerblichen Schutzrechte, einschließlich Arbeitnehmererfindungen, unabhängig vom wirtschaftlichen Eigentum hieran, formalrechtlich konzernweit bei der Daimler AG allokiert werden. Der jeweilige IP-Treuhand- und Allokationsvertrag sieht

dazu vor, dass die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG alle bei ihr gemachten oder sonst in ihre Verfügungsgewalt gelangten Erfindungen an die Daimler AG abtritt und im Gegenzug für jede abgetretene Erfindung, die zur Anmeldung gebracht wird, eine Pauschalvergütung sowie im Falle der Veräußerung an konzernfremde Dritte einen Anteil am Veräußerungserlös erhält. Konkret soll die Daimler AG nach dem jeweiligen IP-Treuhand- und Allokationsvertrag verpflichtet sein, für jede auf Verlangen der Daimler AG abgetretene Erfindung, welche zur Anmeldung gebracht wurde, einen angemessenen fremdüblichen Pauschalbetrag an die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG zu bezahlen. Sollte eine von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG an die Daimler AG abgetretene Erfindung von der Daimler AG an Dritte, an denen die Daimler AG keine unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche (kapitalmäßige) Beteiligung hält, lizenziert oder verkauft werden, soll die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG nach dem jeweiligen IP-Treuhand- und Allokationsvertrag eine zusätzliche angemessene, im Einzelfall zu vereinbarende, anteilige Vergütung an den Lizenz- bzw. Verkaufserlösen erhalten.

3. Know-how (Ziffern 5 und 24)

804 Die Ziffern 5 und 24 beschreiben das zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörende Know-how und bestimmen, dass – vorbehaltlich einer anderen Regelung im Ausgliederungsvertrag – sämtliches ausschließlich dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnendes Know-how zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehört. Unter Know-how fallen die technischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Informationen (einschließlich einlizenzierte und zugekaufte Informationen), einschließlich Informationen und Wissen in Bezug auf nicht-patentierte und nicht-angemeldete Erfindungen (unabhängig davon, ob patentierbar oder nicht), Entdeckungen, Entwicklungen, Verbesserungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Technologien, Hilfsmittel, Methoden, Prozesse, Praktiken, Formeln, Anleitungen, Instruktionen, Techniken, verschriftlichte Ideen, technische Verbesserungen, Designs, Zeichnungen, Fertigungs- und Herstellungsabläufe, Organisationsregeln, Apparate, Spezifikationen, Ergebnisse sowie Sicherheits-, Herstellungs- und Qualitätskontrollinformationen.

805 Die Ziffern 5.2 und 24.2 konkretisieren jeweils in lit. (a) bis (g) das jeweils übergehende Know-how im Hinblick auf verschiedene Einzelbereiche, wie Sachanlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, gewerbliche Schutzrechte, Produkte, Herstellungsprozesse, Einkaufsprozesse, Vertrieb und Marketing.

4. Software (Ziffern 6 und 25)

806 Die Ziffern 6 und 25 regeln die Übertragung von Software im Wege der Ausgliederung sowie die Einräumung von Rechten an Software außerhalb der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

807 Zunächst beschreibt Ziffer 6.1, auf die Ziffer 25.1 verweist, die von den Geschäftsfeldern Cars & Vans und Trucks & Buses jeweils genutzte Software. Hierbei wird zwi-

schen Produktionssoftware, Produktsoftware, Unternehmenssoftware und Spezialsoftware unterschieden:

- Produktionssoftware steuert Prozesse der Entwicklung, Produktion oder des Vertriebs von Waren oder Dienstleistungen.

- Produktsoftware umfasst Programme, von welchen Vervielfältigungsstücke in Fahrzeugen oder anderen Waren oder Dienstleistungen enthalten sind.

- Unternehmenssoftware wird hingegen zur Unterstützung bestimmter Zentralfunktionen eingesetzt – wie etwa im Finanz- und Rechnungswesen – und regelmäßig in allen Geschäftsfeldern genutzt.

- Spezialsoftware wird zur Erfüllung einzelner, isolierter Aufgaben im Konzern verwendet.

808 Diese Unterscheidungen sind grundlegend für den Umgang mit Software im Ausgliederungsvertrag. Nur Produktions- und Produktsoftware kann potentiell eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage für den steuerlichen Teilbetrieb Cars & Vans bzw. den steuerlichen Teilbetrieb Trucks & Buses darstellen.

809 Folglich überträgt die Daimler AG nach den Ziffern 6.2 und 25.2 alle ihr zustehenden Rechte an Produktionssoftware und Produktsoftware auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG, wenn sie allein vom Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. vom Geschäftsfeld Trucks & Buses genutzt werden. Diese Übertragung wird als partielle Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz bewirkt. Dabei enthalten Ziffer 6.2 und 25.2 eine nähere Spezifizierung der zu übertragenden Rechte an derart genutzter Produktionssoftware und Produktsoftware nach der Art der daran bestehenden vermögensrechtlichen Befugnisse bzw. Nutzungsrechte. Zur weiteren Konkretisierung der zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden Rechte und Verträge bezüglich Software sind in den Anlagen 6.2 und 25.2 alle Computerprogramme und vergleichbaren Werke aufgeführt, auf die sich diese Rechte und Verträge beziehen.

810 Die Ziffern 6.3 und 25.3 nehmen alle anderen Rechte an Software von der Übertragung nach dem Umwandlungsgesetz aus. Dies umfasst Rechte an den in Anlagen 6.4, 6.7 und 6.8 aufgeführten Computerprogrammen und vergleichbaren Werken. Die Ziffern 6.4, 6.7 und 6.8 bzw. 25.4, 25.7 und 25.8 enthalten für diese Computerprogramme und vergleichbaren Werke eigene Gestaltungsakte, die unabhängig von den Regelungen des Umwandlungsgesetzes bewirkt werden. Ziffer 25.3 verweist insoweit für das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses auf die Anlagen zu den Ziffern 6.4, 6.7 und 6.8.

811 Wurden Produktionssoftware und Produktsoftware am Stichtag der Schlussbilanz nur von den Geschäftsfeldern Cars & Vans und Trucks & Buses genutzt, erhalten beide übernehmenden Rechtsträger – die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG – in den Ziffern 6.4 und 25.4 unbeschränkte, nicht-ausschließliche Rechte dauerhaft eingeräumt, soweit die Daimler AG Inhaberin einer aus urheberrechtlicher Sicht eigentü-

merähnlichen Rechtsposition ist. Dies ist gegeben, wenn sie Inhaberin "aller vermögensrechtlichen Befugnisse" oder "ausschließlicher Nutzungsrechte" ist. Zur weiteren Konkretisierung der hiervon erfassten Software sind die wesentlichen Computerprogramme und vergleichbaren Werke in Anlage 6.4 aufgeführt. Diese ist gleichermaßen für das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans und das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses einschlägig. Die nach dem Urhebergesetz erfolgende Gestaltung verschafft den beiden Gesellschaften urheberrechtlich-dingliche Nutzungsrechte nach Maßgabe der Ziffern 6.4 und 25.4.

812 In Ergänzung dieser beiden Regelungen begründen die Ziffern 6.5 und 25.5 eine Verpflichtung der Daimler AG, auf die Nutzung und Ausübung aller Rechte an der Produktionssoftware und Produktsoftware im Sinne der Ziffern 6.4 und 25.4 zu eigenen Zwecken unwiderruflich und unbefristet zu verzichten. Hiervon sollen bestimmte Funktionalitäten einer geringen Zahl konkret benannter Produktsoftware und Produktionssoftware ausgenommen werden, welche entweder Governance-Funktionen dienen oder bei isolierter Betrachtung als Unternehmenssoftware oder Spezialsoftware zu qualifizieren wären. Ferner darf die Daimler AG Dritten – außer der Mercedes-Benz AG sowie der Daimler Truck AG – Rechte an dieser Software allein auf Anweisung der Mercedes-Benz AG oder der Daimler Truck AG einräumen, anderweitig gewähren, überlassen oder deren Nutzung dulden. Hierdurch wird für steuerliche Zwecke gewährleistet, dass die Rechte an der Software der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG jeweils unter Ausschluss der Befugnisse der Daimler AG an dieser Software zustehen.

813 Zudem ermächtigt die Daimler AG die Mercedes-Benz AG in Ziffer 6.6 und die Daimler Truck AG in Ziffer 25.6, die ihnen in den Ziffern 6.4 und 25.4 eingeräumten Rechte in Streitfällen jedweder Art gegenüber Dritten im eigenen Namen durchzusetzen und zu verteidigen. Nach der Bestimmung unterstützt die Daimler AG die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG bei der Geltendmachung ihrer Rechte in diesem Rahmen.

814 Darüber hinaus verpflichtet sich die Daimler AG in den Ziffern 6.7 und 25.7, der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag die Nutzung der Rechte an Produktions- und Produktsoftware zu ermöglichen, welche nicht durch Ziffer 6.2 bzw. 25.2 übertragen oder über Ziffer 6.4 bzw. 25.4 eingeräumt werden, solange und soweit die Daimler AG hierzu berechtigt ist. Gleiches gilt für die nach Ziffer 6.3 bzw. 25.3 nicht übertragenen Rechte an Unternehmenssoftware. Alle hiervon betroffenen Computerprogramme und vergleichbaren Werke sind in Anlage 6.7 aufgeführt, die für das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans und das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses gleichermaßen einschlägig ist. Zudem sehen die Ziffern 6.7 und 25.7 vor, dass sich die Vertragsparteien über geeignete Maßnahmen abstimmen, um der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG die weitere Nutzung eines Computerprogramms zu ermöglichen, sollte hierzu die Zustimmung eines Dritten erforderlich sein, aber verweigert werden.

815 Die Ziffern 6.8 und 25.8 enthalten die Verpflichtung der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag die Nutzung der Rechte an der benannten Spezialsoftware zu ermöglichen, solange und soweit die Daimler AG hierzu berechtigt ist.

816 Schließlich enthalten die Ziffern 6.9 und 25.9 Kollisionsregeln, wonach die Zuordnung von Software und dazugehörigen Verträgen nach Ziffer 6 bzw. 25 ungeachtet einer möglicherweise abweichenden Regelung in Ziffer 16 bzw. 35 und den dazugehörigen Anlagen Geltung beansprucht und diesen Regelungen im Kollisionsfall vorgeht. Hierdurch wird vorsorglich sichergestellt, dass die zur Software zugehörigen Verträge dem Rechtsträger zugeordnet werden, dem auch die Software zugeordnet ist.

5. Datenbanken und Kundenstamm (Ziffern 7 und 26)

817 Die Ziffern 7 und 26 betreffen den Übergang von und den Zugang zu Datenbankinhalten und Kundenstamm der Daimler AG.

818 An Daten selbst besteht rechtlich kein Eigentum oder eine vergleichbare ausgliederungsfähige Rechtsposition. Gleichwohl lassen sich viele der heute bei der Daimler AG befindlichen Daten inhaltlich dem jeweiligen Geschäftsfeld zuordnen und sind für die Fortführung desselben notwendig. Die Ziffern 7.1 und 26.1 bestimmen daher zunächst als Grundregel, dass Datenbankinhalte einschließlich Kundendaten, die dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind, zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören und diesem in der Zuordnung nachfolgen. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass der Übergang der Datenbankinhalte im Rahmen der Ausgliederung keinen datenschutzrechtlich relevanten Vorgang darstellt.

819 Praktisch wird der Übergang der Datenbankinhalte durch Einräumung bzw. Aufrechterhaltung von Zugriffs- und Berechtigungskonzepten umgesetzt werden. Betreffen Daten inhaltlich mehrere Geschäftsfelder, kann dies dazu führen, dass auf die jeweiligen Informationen sowohl durch die Mercedes-Benz AG als auch die Daimler Truck AG zugegriffen wird. Datenbankinhalte, die ausschließlich ein Geschäftsfeld betreffen, werden nur diesem zugeordnet, so dass der Ausgliederungsvertrag Zugriffsrechte zunächst nur für den das Geschäftsfeld übernehmenden Rechtsträger vorsieht. Davon abweichende Vereinbarungen sind nach Maßgabe der Regelungen der Ziffern 7.4 und 26.4 mit Wirkung zum oder nach Vollzug der Ausgliederung indes möglich (siehe Ausführungen zu den Ziffern 7.4 und 26.4), etwa um Kundendaten der anderen Einheit zur Förderung des eigenen Geschäftsbereichs unter der Voraussetzung datenschutzrechtlicher Rechtfertigung nutzbar zu machen.

820 Klarstellend ist in den Ziffern 7.2 und 26.2 festgehalten, dass zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen überdies die Kundenstammdaten gehören, die sich aus den gemäß Ziffer 16 bzw. 35 zu übertragenden Verträgen und Rechtsbeziehungen ableiten. Für den Zugriff auf diese Kundenstammdaten gelten die Regelungen der Ziffern 7.1 und 26.1 und damit die obigen Ausführungen entsprechend.

821 Eine Ausnahme von der vorbeschriebenen Grundregel bestimmen die Ziffern 7.3 und 26.3 für Daten, die im Zusammenhang mit nicht ausschließlich ein Geschäftsfeld betreffenden Verträgen und Rechtsbeziehungen stehen. Die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ist berechtigt, unter Beachtung unter anderem datenschutzrechtlicher Vorgaben auf solche Daten zuzugreifen, soweit diese im Zusammenhang mit Ver-

trägen und Rechtsbeziehungen stehen, für die nach den Ziffern 16.8 oder 16.9 bzw. 35.8 oder 35.9 ein Innenausgleich mit dem übernehmenden Rechtsträger des jeweils anderen Geschäftsfelds oder mit der Daimler AG vereinbart wurde. Praktisch bedeutet dies, dass auf Daten auch dann zugegriffen werden kann, wenn der jeweilige Vertrag oder die jeweilige Rechtsbeziehung aufgrund des Schwerpunkts der Nutzung auf den jeweils anderen Rechtsträger ausgegliedert wird oder aber bei der Daimler AG verbleibt. Voraussetzung dafür ist, dass eine operative Notwendigkeit zur Nutzbarmachung des jeweiligen Vertrags bzw. der jeweiligen Rechtsbeziehung auch für den Rechtsträger besteht, auf den nicht ausgegliedert und deshalb ein Innenrechtsverhältnis eingegangen wird. Zudem dürfen keine rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Hindernisse diesbezüglich bestehen. Im Ergebnis erhält die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG damit Zugriff auch auf solche Daten die aus Vertrags- bzw. Rechtsbeziehungen resultieren, die das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses zwar nicht ausschließlich aber auch betreffen.

822 Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bestimmte Datenbankinhalte auch nach der Ausgliederung durch die Daimler AG unter anderem für Compliance und Corporate Governance Themen oder die Entwicklung neuer Geschäftsfelder oder durch den jeweils anderen übernehmenden Rechtsträger für konkrete Zwecke, jeweils unter Beachtung datenschutzrechtlicher und sonstiger Erfordernisse, genutzt werden sollen, bestimmen die Ziffern 7.4 und 26.4, dass die Vertragsparteien entsprechende Vereinbarungen mit Wirkung zum Vollzugszeitpunkt oder einem späteren Zeitpunkt eingehen können, soweit dies der Übertragung des jeweiligen Geschäftsfelds nicht zuwider läuft.

6. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (Ziffern 8 und 27)

823 Ziffer 8 stellt klar, dass sämtliche sonstigen in den Buchungskreisen Cars & Vans abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehören, soweit sie nicht an anderer Stelle des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Entsprechend stellt Ziffer 27 klar, dass sämtliche sonstigen in den Buchungskreisen Trucks & Buses abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören, soweit sie nicht an anderer Stelle des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Diese Klauseln dienen als Auffangklauseln und stellen sicher, dass auch etwaige nicht spezifisch aufgeführte immaterielle Vermögensgegenstände ausgegliedert werden.

7. Gegenstände des Sachanlagevermögens (Ziffern 9 und 28)

824 Gemäß Ziffern 9.1 und 28.1 gehören sämtliche in den Buchungskreisen Cars & Vans abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans sowie sämtliche in den Buchungskreisen Trucks & Buses abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses, soweit im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Hierzu zählen insbesondere technische Anlagen

und Maschinen sowie Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren, auch soweit diese im Besitz von Dritten stehen, andere Anlagen und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, vermietete Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, sowie Rechte und Rechtspositionen, insbesondere Ansprüche, aus auf Sachanlagen geleisteten Anzahlungen und Sachanlagen im Bau. Das auf die Mercedes-Benz AG bzw. auf die Daimler Truck AG zu übertragende Sachanlagevermögen der Daimler AG besteht insbesondere aus den unter den entsprechenden Kontonummern im Buchhaltungssystem NACOS aufgeführten Gegenständen. Eine Aufstellung der betreffenden Kontonummern ist dem Ausgliederungsvertrag als Anlage 9.1 für das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans bzw. Anlage 28.1 für das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses beigefügt.

825 Die Ziffern 9.2 und 28.2 erstrecken die Zuordnung zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen auf die nicht bilanzierten geringwertigen Wirtschaftsgüter der Daimler AG, die einem der übernehmenden Rechtsträger zuzuordnen sind. Danach gehören zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans die dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden und zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses die dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden geringwertigen Wirtschaftsgüter. Die Zuordnung zu einem Geschäftsfeld richtet sich insbesondere nach der Nutzung durch die Funktionsbereiche, die auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergehen. Demnach gehören zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen insbesondere die von den auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG jeweils übergehenden Funktionsbereichen genutzten geringwertigen Wirtschaftsgüter. Eine Aufstellung der auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden Funktionsbereiche ist dem Ausgliederungsvertrag im Zusammenhang mit der Darstellung der übergehenden Betriebe bzw. Betriebsteile in Anlage 3.2 bzw. 22.2 beigefügt, worauf die Ziffern 9.2 und 28.2 verweisen.

8. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und sonstige grundbuchliche Rechte (Ziffern 10 und 29)

826 Die Ziffern 10 und 29 enthalten Regelungen zu den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und sonstige Rechten, die zugunsten der Daimler AG im Grundbuch eingetragen sind. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB) berechtigen die Daimler AG, das jeweils mit der Dienstbarkeit belastete Grundstück in bestimmten Beziehungen nach näherer Maßgabe der jeweiligen Dienstbarkeit zu nutzen.

827 Die Ziffern 10.1 und 29.1 beschreiben allgemein, welche beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören. Hiervon betroffen sind insbesondere dingliche Vorkaufs- oder Ankaufsrechte und Eigentumsvormerkungen sowie weitere das jeweilige auszugliedernde Vermögen betreffende grundbuchliche Rechte.

828 Die Ziffern 10.2 und 29.2 bestimmen zur weiteren Konkretisierung der übergehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte, dass insbesondere die auf die in Anlage 10.2 bzw. 29.2 nach den rechtlichen Erfordernissen bezeichneten Grundstücke oder Gebäude bezogenen grundbuchlichen Positio-

nen sowie durch Vormerkung gesicherten Ansprüche auf Eintragung eines solchen Rechts zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören.

829 Zur Absicherung der Übertragung bestimmen die Ziffern 10.3 und 29.3, dass sich die Daimler AG zur Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen grundbuchlichen Rechte im Wege der Einzelrechtsnachfolge verpflichtet, sofern die Übertragung im Wege der Ausgliederung scheitert. Danach stellen sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG im Innenverhältnis so, als seien die betreffenden Rechte bereits am Ausgliederungsstichtag auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergegangen. Zudem verpflichtet sich die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG zur Einräumung eines Mitnutzungsrechts, sofern die Daimler AG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder die sonstigen grundbuchlichen Rechte ebenfalls zur Sicherung, Errichtung, Nutzung oder Erschließung ihrer Vermögensgegenstände benötigt oder einem Dritten zur Ausübung versprochen hat.

9. Beteiligungen (Ziffern 11 und 30)

830 Die Ziffern 11 und 30 betreffen die zu übertragenden (bzw. von der Übertragung ausgenommenen) Beteiligungen der Daimler AG an Kapital- und Personengesellschaften sowie damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Rechtspositionen.

831 Gemäß Ziffer 11.1 gehören die von der Daimler AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an den in Anlage 11.1 aufgeführten Kapitalgesellschaften (einschließlich ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans. Anlage 30.1 enthält eine Aufstellung der von der Daimler AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 30.1 (einschließlich ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören. In den Anlagen 11.1 und 30.1 sind ausschließlich die Kapitalgesellschaften (Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen) aufgeführt, die steuerlich nach § 21 UmwStG übertragen werden. Für diese Beteiligungen gilt gemäß Ziffer 2.2 ein abweichender steuerlicher Übertragungsstichtag (siehe die Erläuterungen zu Ziffer 2.2). Steuerlicher Übertragungsstichtag ist hier der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung durch Eintragung im Handelsregister der Daimler AG.

832 Gemäß Ziffer 11.2 gehören alle von der Daimler AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an den in Anlage 11.2 aufgeführten Personengesellschaften zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans. Anlage 30.2a enthält eine Aufstellung der von der Daimler AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an Personengesellschaften, die nach Ziffer 30.2 zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören. Soweit Beteiligungen an diesen Personengesellschaften steuerlich als Mitunternehmerschaften anzusehen sind, gehören Vermögensgegenstände des Sonderbetriebsvermögens der Daimler AG bei der jeweiligen Mitunternehmerschaft, soweit sie funktional wesentliche Betriebsgrundlagen darstellen, zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen. Hierunter fallen auch die von der Daimler AG gehaltenen Anteile und Beteiligungen an den in Anlage 30.2b aufgeführten Kapitalgesellschaften. In Anlage 30.2b sind daher ausschließlich Kapitalgesellschaften aufgeführt, die steuerlich zum Sonderbetriebsvermögen der Daimler AG

bei einer auszugliedernden Personengesellschaft gehören und daher nach Ziffer 30.2 zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören. Für den Übergang des Sonderbetriebsvermögens – einschließlich der Beteiligungen in Anlage 30.2b – ist der 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr, steuerlicher Übertragungsstichtag.

833 Die Ziffern 11.3 und 30.3 ergänzen die Regelungen zu den jeweils übergehenden Beteiligungen durch die Anordnung, dass sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere alle Gewinnbezugsrechte und Verlustübernahmeerklärungen, mit den zugehörigen Beteiligungen auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergehen. Entsprechendes gilt für mit einer Beteiligung zusammenhängende oder auf diese bezogene Konsortialverträge und sonstige Gesellschaftervereinbarungen sowie, sollte eine Beteiligung nicht gesellschaftsrechtlich, sondern nur wirtschaftlich gehalten werden (z.B. über ein Treuhandverhältnis), für die Rechtsposition, welche die wirtschaftliche Beteiligung vermittelt. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass im Ausgliederungsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Insoweit nehmen etwa die Ziffern 3.6(b) und 22.6(b) sämtliche Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der Daimler AG mit verbundenen Unternehmen von der Übertragung aus. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die steuerlichen Voraussetzungen zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft mit den übergehenden Beteiligungen andernfalls nicht erfüllt sind.

834 Ziffer 11.4 nimmt die in Anlage 11.4 aufgeführten Anteile und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, jeweils einschließlich ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, von der Übertragung auf die Mercedes-Benz AG aus. Anlage 11.4 ist auch für das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses einschlägig, sodass Ziffer 30.4 auf Anlage 11.4 verweist und die dort aufgeführten Beteiligungen auch von der Übertragung auf die Daimler Truck AG ausnimmt.

10. Forderungen (Ziffern 12 und 31)

835 Gemäß Ziffer 12.1 gehören sämtliche in den Buchungskreisen Cars & Vans abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden Forderungen zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans, soweit sie nicht an anderer Stelle des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Unter demselben Vorbehalt ordnet Ziffer 31.1 entsprechend an, dass sämtliche in den Buchungskreisen Trucks & Buses abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Forderungen zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören. Die Ziffern 12.1 und 31.1 enthalten jeweils eine nicht abschließende Aufzählung übergehender Forderungen, wie etwa aller dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden operativen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Forderungen gegen Finanzbehörden aus Lohn- und Kirchensteuern der jeweiligen Löhne und Gehälter der übergehenden und ausgeschiedenen Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. der übergehenden und ausgeschiedenen Arbeitnehmer Trucks & Buses, Kassenbestände und Guthaben auf Industriekonten Cars & Vans bzw. auf Industriekonten Trucks & Buses sowie Dokumentenakkreditive, Wechsel, Schecks und anderen Zahlungsinstrumente

zugunsten der Daimler AG. Zu den nach den Ziffern 12.1 und 31.1 auszugliedernden Forderungen gehören auch Guthaben, die sich unter anderem aus der Saldierung von im Dezember 2018 vorfällig erfüllten Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben, die dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind und im Rahmen der Ausgliederung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergegangen wären, wenn sie nicht vor dem Ausgliederungsstichtag erfüllt worden wären. Diese Guthaben dienen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus gemäß Ziffer 16.11 bzw. 35.11 wirtschaftlich auf die Mercedes-Benz AG bzw. auf die Daimler Truck AG übertragenen Derivaten.

836 Hiervon erfasst sind insbesondere die auf den in den Anlage 12.1 und 31.1 aufgeführten Konten aus dem Buchhaltungssystem NACOS verbuchten Forderungen. Die Angabe der Kontonummern in den Anlagen 12.1 und 31.1 dient der Konkretisierung der zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden Forderungen. Die Ziffern 12.1 und 31.1 stellen zudem klar, dass auch die Sicherheiten übertragen werden, die für eine zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörende Forderung bestellt wurden.

837 In Fortführung der Ausnahme hinsichtlich von der Konzernfunktion Treasury verwalteten Vermögensgegenständen (siehe dazu oben unter Ziffer II.1) nehmen die Ziffern 12.2(a) und 31.2(a) sämtliche Forderungen von der Übertragung aus, die aus den nach Ziffer 3.6 bzw. 22.6 ausgenommenen Verträgen resultieren. Zudem werden nach den Ziffern 12.2(b) und 31.2(b) sämtliche übrigen Steuerforderungen (d.h. solche, die nicht Forderungen aus Lohn- und Kirchensteuern der übergehenden Arbeitnehmer sind) nicht übertragen.

11. Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Ziffern 13 und 32)

838 Die Ziffern 13 und 32 regeln die Übertragung von Vorräten und sonstigen Gegenständen des Umlaufvermögens sowie der Rechtsverhältnisse, die den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen.

839 Nach Ziffer 13 gehören sämtliche in den Buchungskreisen Cars & Vans abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans, soweit nicht an anderer Stelle des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Unter demselben Vorbehalt ordnet Ziffer 32 entsprechend an, dass sämtliche in den Buchungskreisen Trucks & Buses abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören. Dabei enthalten die Ziffern 13 und 32 jeweils eine aus den handelsrechtlichen Bilanzpositionen folgende Aufzählung von Vermögensgegenständen. In den Anlagen 13 und 32 erfolgt durch Bezugnahme auf die Kontonummern aus dem Buchhaltungssystem NACOS eine weitere Konkretisierung, die auch die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einschließt.

12. Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, Risiken und Lasten (Ziffern 14 und 33)

840 Die Ziffern 14 und 33 betreffen die zu übertragenden bzw. die von der Übertragung ausgenommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie andere Risiken und Lasten der Daimler AG.

841 Gemäß Ziffer 14.1 gehören sämtliche in den Buchungskreisen Cars & Vans abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans, soweit sie nicht an anderer Stelle des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Unter demselben Vorbehalt ordnet Ziffer 33.1 entsprechend an, dass sämtliche in den Buchungskreisen Trucks & Buses abgebildeten oder sonst dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Verbindlichkeiten zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören. Von den Ziffern 14.1 und 33.1 erfasst sind auch ungewisse Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftige Verbindlichkeiten der Daimler AG, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Ziffern 14.1 und 33.1 enthalten jeweils eine nicht abschließende Aufzählung übergehender Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, wie etwa aller dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden operativen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich solcher Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden aus Lohn- und Kirchensteuern der jeweiligen Löhne und Gehälter der übergehenden und ausgeschiedenen Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. der übergehenden und ausgeschiedenen Arbeitnehmer Trucks & Buses sowie Verbindlichkeiten aus Quellensteuern sowie ungewisser Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Lasten, die den Rückstellungen zugrunde liegen. Zu den ungewissen Verbindlichkeiten zählen unter anderem auch Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus bestehenden Performance Phantom Share Plänen der Daimler AG gegenüber den in Ziffer 14.1(d) bzw. 33.1(d) spezifizierten Arbeitnehmergruppen und Betriebsrentnern.

842 Von den Regelungen der Ziffern 14.1 und 33.1 erfasst sind insbesondere die auf den in den Anlagen 14.1a und 33.1a aufgeführten Konten aus dem Buchhaltungssystem NACOS verbuchten Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die in den Anlagen 14.1b und 33.1b unter Bezugnahme auf die für die betreffenden Rückstellungen geltenden Kontonummern aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Klarstellend ordnen die Ziffern 14.1 und 33.1 auch den Übergang weiterer dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Risiken und Lasten an. Risiken aus rechtlichen Verfahren unter anderem im Zusammenhang mit Dieselabgasemissionen werden auf diese Weise der Mercedes-Benz AG zugeordnet, während Risiken aus rechtlichen Verfahren unter anderem nach Abschluss des EU-Kartellverfahrens im Bereich Trucks durch die Entscheidung der EU-Kommission im Juli 2016 der Daimler Truck AG zugeordnet werden.

843 In Fortführung der Ausnahme hinsichtlich von der Konzernfunktion Treasury verwalteten Vermögensgegenständen (siehe dazu oben unter Ziffer II.1) nehmen die Zif-

fern 14.2(a) und 33.2(a) sämtliche Verbindlichkeiten von der Übertragung aus, die aus den nach Ziffer 3.6 bzw. 22.6 ausgenommenen Verträgen resultieren. Zudem enthalten die Ziffern 14.2 und 33.2 weitere Ausnahmen von der Übertragung in Bezug auf Pensionsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, die bei der Daimler AG verbleiben, sowie gewisse und ungewisse Steuerverbindlichkeiten mit Ausnahme der in den Ziffern 14.1(b) und 33.1(b) genannten. Außerdem sind nach den Ziffern 14.2 und 33.2 ungewisse Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie Risiken und Lasten von der Übertragung ausgenommen, die im Zusammenhang mit angeblich fehlerhafter Kapitalmarktinformation durch die Daimler AG stehen, da ausschließlich die Aktien der Daimler AG börsennotiert sind.

844 Darüber hinaus ordnen die Ziffern 14.3 und 33.3 für den Fall, dass eine Übertragung von zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden Verbindlichkeiten im Wege der Ausgliederung nicht zulässig oder nicht möglich ist, einen befreienden Schuldbeitritt der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG an. Durch eine Freistellung der Daimler AG durch die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG im Innenverhältnis erfolgt somit eine Bilanzierung der Verbindlichkeit ausschließlich bei der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG.

845 Weitere Informationen zu den auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden gewissen und ungewissen Verbindlichkeiten enthält Abschnitt G.I.1 b), in dem die bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung auf die HGB-Bilanz der Daimler AG beschrieben sind.

13. Verbindlichkeiten aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten, Insolvenzsicherung (Ziffern 15 und 34)

846 Die Ziffern 15 und 34 regeln den Umgang mit Verbindlichkeiten der Daimler AG aus betrieblicher Altersversorgung, Altersteilzeit und Langzeitkonten sowie die Übertragung der zur Insolvenzsicherung eingerichteten Sicherungen durch CTA-Treuhandverträge und des wirtschaftlichen Eigentums an den bedeckenden Aktiva der Treuhandvermögen.

Überblick

847 Nach den Ziffern 15.1 und 34.1 gehören, unbeschadet der Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer, zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen alle bei der Daimler AG bestehenden Pensionsverpflichtungen (bestehend aus Pensionsverbindlichkeiten und Anwartschaften) gegenüber denjenigen Arbeitnehmern, die auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen, und zwar einschließlich solcher gegenüber aus den Pensionsverpflichtungen berechtigter Hinterbliebener und ausgleichsberechtigter Personen, sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte. Die Ziffern 15.1 und 34.1 Satz 1 stellen in diesem Zusammenhang klar, dass dies Pensionsverpflichtungen aus Entgeltumwandlung einschließt, die sich aus der Gesamtbetriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung aus Entgeltumwandlung – "Zukunftskapital" ergeben, wie auch solche, die sich aus den Versorgungsbestimmungen zur betrieblichen Alters-

versorgung aus Entgeltumwandlung für Leitende Führungskräfte der Daimler AG – "Zukunftskapital LFK" ergeben.

848 Die Ziffern 15.1 und 34.1 verweisen in den Unterabsätzen 2 bis 4 auf die durch die CTA-Treuhandverträge 'alte bAV', 'neue bAV' und 'Zukunftskapital' eingerichtete Sicherung in Form von Treuhandvermögen, die der jeweilige Treuhänder treuhänderisch für die gesicherten Versorgungsberechtigten hält. Unterabsatz 5 sieht vor, dass die durch die Treuhandverträge 'alte bAV', 'neue bAV' und 'Zukunftskapital' eingerichtete Sicherung gemäß den Regelungen der Ziffern 15 und 34 auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen wird.

849 Die Pflicht zur Erfüllung bestimmter unmittelbarer Leistungszusagen gegenüber Betriebsrentnern der Daimler AG, die zum Stichtag 31. Oktober 2018 bereits Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von der Daimler AG erhalten haben, wurden vor dem Ausgliederungsstichtag auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragen (vgl. dazu oben Abschnitt I.IV.2). Nach dem am 7. Dezember 2018 von der Daimler Pensionsfonds AG mit der Daimler AG geschlossenen Pensionsfondsvertrag zum Gruppen-Pensionsplan Daimler Pensionsfonds AG 2018 hat die Daimler Pensionsfonds AG sich zur Durchführung von bestimmten Leistungszusagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG verpflichtet, die von der Daimler AG als Direktzusagen gewährt wurden und die nach Auszahlung der Dezemberrente 2018 aus dem bisherigen Durchführungsweg von der Daimler Pensionsfonds AG zu erbringen sind. Die Übertragung von latenten Ansprüchen der begünstigten Betriebsrentner, deren Versorgungsverpflichtungen auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragen wurden, gegenüber der Daimler AG ist in den Ziffern 15.6 und 34.6 geregelt. Zudem enthalten die Ziffern 15.7 und 34.7 Regelungen zur Freistellung der Daimler AG von Nachschusspflichten gegenüber der Daimler Pensionsfonds AG bzw. zum Vorgehen bei Überdeckung.

Übertragung der Sicherung aus den Treuhandverträgen 'alte bAV', 'neue bAV' und 'Zukunftskapital' für übergehende Versorgungsverpflichtungen gegenüber übergehenden Arbeitnehmern

850 Die Ziffern 15.2 und 34.2 regeln und beschreiben die Übertragung der Sicherung aus dem Treuhandvertrag 'alte bAV' (also des Treuhandvermögens 'alte bAV') solcher Pensionsverpflichtungen, die nach Ziffer 15.1 bzw. 34.1 auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen und durch den Treuhandvertrag 'alte bAV' gesichert werden. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Daimler AG, dem Daimler Pension Trust e.V. (DPT) als Treuhänder und der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG (Teilvertragsübernahmevereinbarung 'alte bAV'). Durch diese Teilvertragsübernahmevereinbarung 'alte bAV' übernimmt jeweils die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG, aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Ausgliederung, schuldbefreiend die Rechte und Pflichten der Daimler AG aus dem Treuhandvertrag 'alte bAV', soweit sich diese Rechte und Pflichten auf die Versorgungsverpflichtungen beziehen, die auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen (der jeweils aus der Teilvertragsübernahmevereinbarung 'alte bAV' durch die vereinbarte schuldbefreiende Übernahme der Rechte und Pflichten hervorgehende Vertrag zwischen der Mercedes-Benz AG und dem DPT bzw. der Daimler Truck

AG und dem DPT nachfolgend auch "**Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV'**" bzw. "**Treuhandvertrag Daimler Truck AG 'alte bAV'**").

851 Lit. (a) der Ziffern 15.2 und 34.2 sieht vor, dass sich die Parteien der Teilvertragsübernahmevereinbarung 'alte bAV' in dieser so stellen werden, als sei die Sicherung für die auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden Versorgungsverpflichtungen mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag übertragen worden. Lit. (b) und (c) beschreiben den Wert und den Gegenstand der durch die Teilvertragsübernahmevereinbarung 'alte bAV' zu übertragenden Sicherung. Lit. (d) beschreibt in Bezug auf das Treuhandvermögen 'alte bAV' diejenigen Vermögensgegenstände, die zum Ausgliederungsstichtag den jeweiligen Treuhandvermögen 'alte bAV' unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV' bzw. Daimler Truck AG 'alte bAV' zugeordnet werden. Für den Fall, dass im Treuhandvermögen gehaltene Vermögensgegenstände nicht teilbar sind, können sie einem der Treuhandvermögen zugeordnet werden. In Bezug auf die Daimspain S.L. wird derjenige Anteil dem Treuhandvermögen unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV' bzw. Daimler Truck AG 'alte bAV' zugeordnet, der zum Ausgliederungsstichtag dem jeweiligen Anteil des Verpflichtungswerts der jeweils übergehenden Versorgungsverpflichtungen im Sinne von § 5 des Treuhandvertrags 'alte bAV' an dem jeweiligen Gesamtverpflichtungswert im Sinne von § 11 (2) des Treuhandvertrags 'alte bAV' entspricht. Soweit die erforderliche Bedeckungsquote nicht erreicht wird, erfolgt ein Spitzenausgleich durch teilbare Vermögensgegenstände oder in Barmitteln. Die so zugeordneten Vermögensgegenstände werden in den Anlagen 15.2 und 34.2 aufgeführt. Die Aufstellung in den Anlagen 15.2 und 34.2 wird bis zum Vollzugszeitpunkt fortgeschrieben. Sie enthält dann, soweit möglich, die dem jeweiligen Treuhandvermögen unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV' bzw. Daimler Truck AG 'alte bAV' zum Vollzugszeitpunkt zuzuordnenden und nach dem Treuhandvertrag 'alte bAV' für die Sicherung der übergehenden Versorgungsverpflichtungen Cars & Vans bzw. Trucks & Buses benötigten Vermögensgegenstände des Treuhandvermögens 'alte bAV'. In Bezug auf diese Vermögensgegenstände und einen etwa zum Vollzugszeitpunkt erforderlichen Spitzenausgleich durch teilbare Vermögensgegenstände oder in Barmitteln werden sich die Daimler AG, der DPT und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG jeweils so stellen, als bestünde die Sicherung für die jeweils übergehenden Versorgungsverpflichtungen ab dem Ausgliederungsstichtag. Lit. (e) stellt klar, dass die Daimler AG den DPT bis zum Vollzugszeitpunkt anweisen darf, die Gegenstände des jeweiligen Treuhandvermögens 'alte bAV' unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV' bzw. Daimler Truck AG 'alte bAV' zum Zwecke, aber nicht beschränkt darauf, der Übertragung zum Vollzugszeitpunkt zu teilen, zu ersetzen oder in jeder anderen geeigneten Form umzustrukturieren, wobei dabei nicht nur die auf die Mercedes-Benz AG zu übertragende Sicherung, sondern auch die auf die Daimler Truck AG zu übertragende Sicherung und die bei der Daimler AG verbleibende Sicherung zu beachten sind.

852 Die Ziffern 15.3 und 34.3 regeln und beschreiben die Übertragung der Sicherung aus dem Treuhandvertrag 'neue bAV' (also des Treuhandvermögens 'neue bAV') solcher Pensionsverpflichtungen, die nach Ziffer 15.1 bzw. 34.1 auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen. Dies geschieht weitgehend entsprechend den

Regelungen für das Treuhandvermögen 'alte bAV' (Ziffern 15.2 und 34.2). Allerdings werden (im Unterschied zu den Regelungen in den Ziffern 15.2 und 34.2) dem Treuhandvermögen unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'neue bAV' bzw. Daimler Truck AG 'neue bAV' jeweils die den jeweiligen individuellen Versorgungskonten der übergehenden Versorgungsverpflichtungen Cars & Vans bzw. Trucks & Buses zugeordneten Pensionsvermögen zugeordnet; soweit im Treuhandvermögen 'neue bAV' teilbare Vermögensgegenstände sind, die nicht individuellen Versorgungskonten zugeordnet sind, wird derjenige Teil, der jeweils dem Anteil des Verpflichtungswerts der übergehenden Versorgungsverpflichtungen Cars & Vans bzw. Trucks & Buses im Sinne von § 5 des Treuhandvertrags 'neue bAV' an dem Gesamt-Verpflichtungswert im Sinne von § 11 Abs. 2 des Treuhandvertrags 'neue bAV' entspricht, dem jeweiligen Treuhandvermögen unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'neue bAV' bzw. Daimler Truck AG 'neue bAV' zugeordnet. Die so zugeordneten Vermögensgegenstände werden in den Anlagen 15.3 und 34.3 aufgeführt. Die Aufstellung in den Anlagen 15.3 und 34.3 wird bis zum Vollzugszeitpunkt fortgeschrieben. Sie enthält dann die dem jeweiligen Treuhandvermögen unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'neue bAV' bzw. Daimler Truck AG 'neue bAV' zum Vollzugszeitpunkt zuzuordnenden und nach dem Treuhandvertrag 'neue bAV' für die Sicherung der übergehenden Versorgungsverpflichtungen Cars & Vans bzw. Trucks & Buses benötigten Vermögensgegenstände des Treuhandvermögens 'neue bAV'.

853 Die Ziffern 15.4 und 34.4 bestimmen, dass zur Übertragung der durch den Treuhandvertrag 'Zukunftskapital' eingerichteten Sicherung für die übergehenden Versorgungsverpflichtungen Cars & Vans, die durch den Treuhandvertrag 'Zukunftskapital' gesichert werden, die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG jeweils mit der Allianz Treuhand GmbH im Einklang mit dem Treuhandvertrag 'Zukunftskapital' und zur Einrichtung einer gleichwertigen Sicherung im Sinne des Treuhandvertrags 'Zukunftskapital' bis zum Vollzugszeitpunkt neue Treuhandverträge abschließen und die Allianz Treuhand GmbH schriftlich anweisen wird, im Einklang mit § 12 (1) des Treuhandvertrags 'Zukunftskapital' zum Vollzugszeitpunkt denjenigen Anteil des Treuhandvermögens 'Zukunftskapital', der die übergehenden Versorgungsverpflichtungen Cars & Vans bzw. Trucks & Buses sichert, jeweils den neuen Treuhandverträgen zuzuweisen. Die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG sind sich einig, dass sie sich dabei so stellen, als sei die Sicherung mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag übertragen worden. Derjenige Teil des Treuhandvermögens 'Zukunftskapital', der die jeweils übergehenden Versorgungsverpflichtungen sichert, ist mit dem Stand zum Ausgliederungsstichtag in den Anlagen 15.4 und 34.4 aufgeführt. Die Aufstellung in den Anlagen 15.4 und 34.4 wird bis zum Vollzugszeitpunkt fortgeschrieben. Sie enthält dann, soweit möglich, die dem jeweiligen Treuhandvermögen unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'Zukunftskapital' bzw. Daimler Truck AG 'Zukunftskapital' zum Vollzugszeitpunkt zuzuordnenden und nach dem Treuhandvertrag 'Zukunftskapital' für die Sicherung der übergehenden Versorgungsverpflichtungen Cars & Vans bzw. Trucks & Buses benötigten Vermögensgegenstände des Treuhandvermögens 'Zukunftskapital'.

Weitere auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehende Pensionsverpflichtungen

854 Nach den Ziffern 15.5 und 34.5 gehören zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen auch alle bei der Daimler AG bestehenden Pensionsverpflichtungen (bestehend aus Pensionsverbindlichkeiten und Anwartschaften) gegenüber den Arbeitnehmern Cars & Vans bzw. den Arbeitnehmern Trucks & Buses und den neuen Arbeitnehmern Cars & Vans bzw. den neuen Arbeitnehmern Trucks & Buses im Sinne der Ziffer 20.1 des Ausgliederungsvertrags, deren Arbeitsverhältnisse in der Zeit vom Ausgliederungsstichtag bis zum Vollzugszeitpunkt geendet haben bzw. enden und die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens jeweils dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. Trucks & Buses zugeordnet waren, und zwar einschließlich solcher gegenüber aus den Pensionsverpflichtungen berechtigten Hinterbliebenen und ausgleichsberechtigten Personen und einschließlich solcher aus Entgeltumwandlung ("Zukunftskapital" und "Zukunftskapital LFK"), sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte. Für die Übertragung der dafür bestehenden Sicherung, die auf der Grundlage des Treuhandvertrags 'alte bAV', des Treuhandvertrags 'neue bAV' und des Treuhandvertrags 'Zukunftskapital' für diese übergehenden Versorgungsverpflichtungen eingerichtet worden ist, auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG, ist die entsprechende Geltung der Ziffern 15.2 bis 15.4 bzw. 34.2 bis 34.4 vorgesehen.

855 Nach den Ziffern 15.6 und 34.6 gehören zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen auch alle bei der Daimler AG bestehenden Pensionsverpflichtungen gegenüber bereits vor dem Ausgliederungsstichtag ausgeschiedenen Betriebsrentnern und vor dem Ausgliederungsstichtag unverfallbar ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern (einschließlich solcher gegenüber aus den Pensionsverpflichtungen berechtigten Hinterbliebenen und ausgleichsberechtigten Personen, einschließlich solcher aus Entgeltumwandlung (Zukunftskapital und Zukunftskapital LFK) und einschließlich solcher aus latenten Ansprüchen, bspw. aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zugeordnet waren, sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte, und zwar im Hinblick auf die bereits vor dem Ausgliederungsstichtag ausgeschiedenen Betriebsrentner in folgenden Fällen:

- Sofern die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den begünstigten Betriebsrentnern nicht auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragen worden sind, d.h. insoweit, als die Daimler Pensionsfonds AG sich nicht zur Durchführung von Leistungszusagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG verpflichtet hat, die von der Daimler AG als Direktzusagen gewährt worden waren;

- falls die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den begünstigten Betriebsrentnern mit Vertrag vom 7. Dezember 2018 (Pensionsfondsvertrag) auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragen worden sind (Übernahme der Durchführung von Leistungszusagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, die von der Daimler AG als Direktzusagen gewährt worden waren), insoweit, als ggf. (latente) Ansprüche der begünstigten Betriebsrentner gegen die Daimler AG bestehen (bspw. aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Diese Betriebsrentner, unverfallbar ausgeschiedenen Versorgungsanwärter und sonstigen Berechtigten werden in den Anlagen 15.6a und 15.6b bzw. 34.6a und 34.6b aufgeführt. Diese Listen werden bis zum Vollzugszeitpunkt aktualisiert. Für die Übertragung der dafür bestehenden Sicherung, die auf der Grundlage des Treuhandvertrags 'alte bAV', des Treuhandvertrags 'neue bAV' und des Treuhandvertrags 'Zukunftskapital' für diese übergehenden Versorgungsverpflichtungen eingerichtet worden ist, auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG, ist ebenfalls die entsprechende Geltung der Ziffern 15.2 bis 15.4 bzw. 34.2 bis 34.4 vorgesehen.

Freistellung der Daimler AG von Verpflichtungen gegenüber der Daimler Pensionsfonds AG

856 Die Ziffern 15.7 und 34.7 regeln die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mittel, die zur Durchführung der Leistungszusagen durch die Daimler Pensionsfonds AG erforderlich sind.

857 Soweit die Daimler AG von der Daimler Pensionsfonds AG im Hinblick auf Versorgungsverpflichtungen, die durchzuführen die Daimler Pensionsfonds AG sich gemäß Ziffer 2.1 des Pensionsfondsvertrags verpflichtet hat, in Anspruch genommen wird, ist die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG nach Ziffer 15.7 bzw. 34.7 verpflichtet, die Daimler AG von einem solchen Anspruch insoweit freizustellen, als der Anspruch sich auf vor dem Ausgliederungsstichtag ausgeschiedene Betriebsrentner (einschließlich der aus den Pensionsverpflichtungen berechtigten Hinterbliebenen und ausgleichsberechtigten Personen) bezieht, die im Zeitpunkt der Übertragung ihrer Versorgungsverpflichtungen auf die Daimler Pensionsfonds AG im Sinne von Ziffer 15.6(b) bzw. 34.6(b) dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zugeordnet waren. Dieser Anspruch gilt insoweit als erfüllt, als zur Erfüllung der Nachschussverpflichtung Beträge aus dem Treuhandvermögen, welches unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV' bzw. dem Treuhandvertrag Daimler Truck AG 'alte bAV' verwaltet wird, zur Verfügung gestellt werden.

858 Insoweit sehen die Ziffern 15.7 und 34.7 vor, dass die Daimler AG von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG verlangen kann, dass diese jeweils vom DPT verlangt, den zur Erfüllung der Nachschussverpflichtung erforderlichen Betrag aus dem Treuhandvermögen, welches unter dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV' bzw. dem Treuhandvertrag Daimler Truck AG 'alte bAV' verwaltet wird, in der Höhe zur Verfügung zu stellen, die sich aus dem Verhältnis der von der Daimler Pensionsfonds AG übernommenen Leistungszusagen gegenüber Betriebsrentnern des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses zu den insgesamt von der Daimler Pensionsfonds AG übernommenen Leistungszusagen zum Stichtag der Schlussbilanz ergibt. Die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG verpflichten sich in den Ziffern 15.7 und 34.7 ferner, dies in der Teilvertragsübernahmevereinbarung 'alte bAV' zu vereinbaren. Kommt diese Vereinbarung deshalb nicht zustande, weil der DPT ihr nicht zustimmt, sind die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG verpflichtet, die Daimler AG so zu stellen, als sei die Vereinbarung zustande gekommen.

859 Sofern eine Überdeckung der Daimler Pensionsfonds AG entsteht, die eine (Rück-) Übertragung von Vermögensgegenständen seitens der Daimler Pensionsfonds AG im Sinne von § 3b (1) Treuhandvertrag 'alte bAV' erlaubt, ist die Daimler AG nach den Ziffern 15.7 und 34.7 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Daimler Pensionsfonds AG die freizugebenden Vermögensgegenstände in Höhe des Anteils, den die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG im Verhältnis zu allen von der Mercedes-Benz AG, der Daimler Truck AG und der Daimler AG als Nachschuss an die Daimler Pensionsfonds AG gezahlten Beträgen an die Daimler Pensionsfonds AG gezahlt hat, für Rechnung der Mercedes-Benz AG bzw. für Rechnung der Daimler Truck AG unmittelbar auf den DPT zur Ausfinanzierung und Sicherung der nach dem Treuhandvertrag Mercedes-Benz AG 'alte bAV' bzw. nach dem Treuhandvertrag Daimler Truck AG 'alte bAV' gesicherten Versorgungsansprüche zu übertragen.

860 Sofern darüber hinaus eine Überdeckung der Daimler Pensionsfonds AG entsteht, die eine (Rück-)Übertragung von Vermögensgegenständen seitens der Daimler Pensionsfonds AG an die Daimler AG erlaubt, welche über die zuvor beschriebene Rückübertragungspflicht hinausgeht, ist die Daimler AG nach den Ziffern 15.7 und 34.7 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Daimler Pensionsfonds AG einen Teil der freizugebenden Vermögensgegenstände für Rechnung der Mercedes-Benz AG bzw. für Rechnung der Daimler Truck AG unmittelbar auf den DPT überträgt; dieser Teil wird ermittelt, indem der Verpflichtungswert der auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragenen Versorgungsverpflichtungen, die dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zugeordnet waren, ins Verhältnis zu dem Verpflichtungswert aller auf die Daimler Pensionsfonds AG übertragenen Versorgungsverpflichtungen zum Stichtag der Schlussbilanz gesetzt wird.

Auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehende Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten sowie Geschäftsbesorgungsverträge

861 Nach den Ziffern 15.8 und 34.8 gehören zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen alle bei der Daimler AG bestehenden Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten gegenüber den übergehenden Arbeitnehmern Cars & Vans bzw. den übergehenden Arbeitnehmern Trucks & Buses sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte. Ziffer 15.8 Satz 2 verweist auf und definiert den CTA-Zeitkonten-Treuhandvertrag, durch den die Daimler AG ihre Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten gegen Insolvenz sichert. Satz 3 nimmt die Zeitkonten-Geschäftsbesorgungsverträge in Bezug, die drei mit der Daimler AG verbundene Unternehmen mit der Daimler AG abgeschlossen haben und aufgrund derer die Daimler AG durch den CTA-Zeitkonten-Treuhandvertrag auch Verpflichtungen dieser drei verbundenen Unternehmen der Daimler AG gegenüber ihren Arbeitnehmern aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten gegen Insolvenz sichert. Nach Ziffer 15.8 Satz 4 gehören sowohl der CTA-Zeitkonten-Treuhandvertrag als auch die Zeitkonten-Geschäftsbesorgungsverträge zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans, werden also auf die Mercedes-Benz AG übertragen.

862 Ziffer 15.9, auf den Ziffer 34.8 verweist, sieht den Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen vor, aufgrund derer die Mercedes-Benz AG ab dem Vollzugszeitpunkt

bzw. ab dem 1. Januar 2022 Verpflichtungen der Daimler AG bzw. der Daimler Truck AG aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten gegen Insolvenz sichern wird. Die Vereinbarung der Geschäftsbesorgung, aufgrund derer die Mercedes-Benz AG zwischen dem Vollzugszeitpunkt und dem 31. Dezember 2021 die Verpflichtungen der Daimler Truck AG aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten gegen Insolvenz sichert, erfolgt unmittelbar in Ziffer 15.9.

14. Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse (Ziffern 16 und 35)

863 Die Ziffern 16 und 35 betreffen die Übertragung von Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen und regeln darüber hinaus die Rechtsverhältnisse der Parteien im Innenverhältnis im Hinblick auf übergehende bzw. von der Übertragung ausgenommene Verträge.

Auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehende Verträge

864 Die Ziffern 16.1 und 35.1 beschreiben in einer Generalklausel die jeweils zu übertragenden Verträge allgemein. Danach gehören sämtliche dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Verträge, Vertragsangebote und sonstigen Schuld- und Rechtsverhältnisse, einschließlich der jeweils dazugehörigen Rechte und Pflichten, zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen, soweit nicht an anderer Stelle des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Ziffern 16.1 und 35.1 stellen klar, dass von der Übertragung auch Rechtsverhältnisse erfasst sind, die bedingt, befristet, noch nicht vollständig wirksam geworden oder bereits erfüllt sind, sowie solche, die ein zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörendes Rechtsverhältnis ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen. Ebenso erfasst sind davon sämtliche Nebenabreden, die im Vorfeld oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsabschluss getroffen wurden oder werden, oder Abreden jedweder Art, die im Zuge der Ausführung der betreffenden Verträge getroffen wurden oder werden. Durch diese umfassende Formulierung sollen zunächst alle das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses betreffenden Verträge dem jeweiligen übernehmenden Rechtsträger zugeordnet werden. Die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 16 und 35 modifizieren und konkretisieren diese weite Erfassung von Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen.

865 Die Ziffern 16.1 und 35.1 regeln zudem den grundsätzlichen Umgang mit solchen Verträgen, die sowohl das Geschäftsfeld Cars & Vans als auch das Geschäftsfeld Trucks & Buses betreffen und nicht bereits durch Erfassung in den Anlagen zum Ausgliederungsvertrag (z.B. Anlage 16.2/35.2 oder 16.3/35.3) oder einen speziellen Tatbestand einem übernehmenden Rechtsträger zugeordnet sind. Solche gemischten Verträge werden, sofern sie nicht bereits anderweitig im Ausgliederungsvertrag dem auszugliedernden Vermögen Cars & Vans bzw. dem auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses zugeordnet oder ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind, auf denjenigen übernehmenden Rechtsträger übertragen, dessen Geschäftsfeld sie nach dem Schwerpunkt der Nutzung zuzuordnen sind. Wie die im vorstehenden Absatz beschriebene Generalklausel greift diese Regelung also nur dann, wenn der Ausgliederungsvertrag keine speziellere Zuordnung oder Ausnahme enthält.

866 Zur Konkretisierung der dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Verträge enthalten die Ziffern 16.2 und 35.2 jeweils eine nicht abschließende Auflistung von Vertragskategorien, die einen Teil der übergehenden Verträge beschreiben. Die unter diese Vertragskategorien fallenden Verträge werden zudem mittels einer individuellen Vertragsnummer aus der zentralen Vertragsdatenbank der Daimler AG, dem Daimler Contract Repository (DCR), in Anlage 16.2 bzw. 35.2 aufgelistet. Dabei ist es möglich, dass in Anlage 16.2 bzw. 35.2 auch auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG zu übertragende Verträge aufgeführt sind, die nicht ausschließlich dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. nicht ausschließlich dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind. Für solche Verträge stellen die Ziffern 16.2 und 35.2 klar, dass die Innenausgleichsregelung der Ziffer 16.8(a) bzw. 35.8(a) entsprechend gilt.

867 Die Ziffern 16.3 und 35.3 regeln den Umgang mit bestimmten gemischten – d.h. sowohl das Geschäftsfeld Cars & Vans als auch das Geschäftsfeld Trucks & Buses betreffenden – Verträgen, die im DCR erfasst sind. Die Ziffern 16.3 und 35.3 bestimmen, dass alle in Anlage 16.3 bzw. 35.3 mit der ihnen im DCR zugewiesenen Vertragsnummer aufgeführten Verträge, die neben anderen Geschäftsfeldern jedenfalls auch das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses betreffen, zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören. Hinsichtlich dieser Verträge sehen die Ziffern 16.8(a) und 35.8(a) jeweils eine Innenausgleichsregelung vor.

868 Ziffer 16.4 enthält darüber hinaus eine abstrakte Beschreibung von (überwiegend standardisierten) Verträgen, die nicht im DCR erfasst sind, von denen aber sämtliche unter die jeweilige Beschreibung fallenden Verträge zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehören, wenn sie ausschließlich oder nach dem Schwerpunkt der Nutzung dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnen sind. Hiervon erfasst sind beispielsweise alle Verträge über den Verkauf von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen, die unter den in lit. E der Präambel des Ausgliederungsvertrags genannten Marken an Endkunden vertrieben werden, das heißt insbesondere Verträge über den Verkauf von Pkw und Vans der Marke Mercedes-Benz. Eine entsprechende abstrakte Beschreibung von Verträgen enthält Ziffer 35.4, wonach sämtliche unter die jeweilige Beschreibung fallenden Verträge zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören, wenn sie ausschließlich oder nach dem Schwerpunkt der Nutzung dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind. Dazu gehören beispielsweise alle Verträge über den Verkauf von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen, die unter den in lit. F der Präambel des Ausgliederungsvertrags genannten Marken an Endkunden vertrieben werden, das heißt insbesondere Verträge über den Verkauf von Lkw und Bussen der Marke Mercedes-Benz. Für den Fall, dass in die jeweiligen Kategorien auch Verträge fallen, die nicht ausschließlich das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses betreffen, diesem aber nach dem Schwerpunkt der Nutzung zuzuordnen sind, stellen die Ziffern 16.4 und 35.4 klar, dass die Innenausgleichsregelung der Ziffer 16.8(a) bzw. 35.8(a) entsprechend gilt.

869 Gemäß Ziffern 16.5 und 35.5 gehören – abweichend von der allgemeinen Ausnahme der Ziffer 3.6 bzw. 22.6 (siehe dazu oben unter Ziffer II.1) – zudem bestimmte dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnende Ver-

träge, die von der Konzernfunktion Treasury verwaltet werden, zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen. Hierzu enthalten die Ziffern 16.5 und 35.5 jeweils eine Beschreibung der einzelnen Vertragskategorien, wobei die darunter fallenden Verträge zur weiteren Konkretisierung in Anlage 16.5a bzw. 35.5a aufgelistet sind. Der Ausgliederungsvertrag definiert die nach Ziffer 16.5 auf die Mercedes-Benz AG übergehenden Verträge als Treasury-Verträge Cars & Vans und die nach Ziffer 35.5 auf die Daimler Truck AG übergehenden Verträge als Treasury-Verträge Trucks & Buses. Hierzu gehören etwa EIB-Darlehensverträge, bestimmte Factoring-Vereinbarungen, Sicherheiten, Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit Warenkreditversicherungen und Exportkreditversicherungen, Investitionsgarantien, Financial Services Risk Sharing Agreements sowie Stundungsvereinbarungen. Darüber hinaus definieren die Ziffern 16.5 und 35.5 den Begriff der Industriekonten Cars & Vans bzw. der Industriekonten Trucks & Buses und regelt die Übertragung aller Rechte und Pflichten aus den entsprechenden Bank- und Kontoverträgen der in Anlage 16.5b bzw. 35.5b aufgeführten Konten als Teil des jeweiligen auszugliedernden Vermögens.

870 Zudem ordnen die Ziffern 16.6 und 35.6 den Übergang aller Rechtspositionen aus dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Beschaffungen, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger an.

Von der Übertragung ausgenommene Verträge

871 Abweichend von den vorstehenden Zuweisungen zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen nehmen die Ziffern 16.7 und 35.7 bestimmte Verträge ausdrücklich von der Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG aus.

872 Zunächst gehören gemäß Ziffern 16.7(a) und 35.7(a) solche Verträge nicht zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen, die neben dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses auch bei der Daimler AG verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen oder aus sonstigen Gründen weiterhin von der Daimler AG verwaltet werden sollen. Dazu gehören unter anderem Miet- und Pachtverträge über Büroflächen, die von der Konzernfunktion CBS verwaltet werden und nach dem zwischen den Beteiligten vereinbarten Mietkonzept nach Wirksamwerden der Ausgliederung weiterhin von CBS verwaltet werden sollen. Die wesentlichen hiervon betroffenen Verträge, die bei der Daimler AG verbleiben, sind in Anlage 16.7(a) aufgeführt. Diese Anlage ist gleichermaßen für das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses einschlägig, sodass Ziffer 35.7(a) auf Anlage 16.7(a) verweist. In Anlage 16.7(a) aufgeführt und daher bei der Daimler AG verbleiben auch solche Verträge, die zwar dem Geschäftsfeld Cars & Vans und/oder dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind, aufgrund von Übertragungsbeschränkungen aber nicht auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden sollen. Hinsichtlich der gemäß Ziffern 16.7(a) und 35.7(a) von der Übertragung ausgenommenen Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse sehen die Ziffern 16.8(b) und 35.8(b) jeweils eine Innenausgleichsregelung vor.

873 Die Ziffern 16.7(b) und 35.7(b) nehmen darüber hinaus ausdrücklich auch kartellrechtliche Schadensersatzansprüche der Daimler AG gegenüber Lieferanten und dazu abgeschlossene Verträge, wie z.B. Verjährungsverzichts- oder Vergleichsvereinbarungen, einschließlich der auf diesen Verträgen beruhenden weiteren Rechte, von der Übertragung aus. Diese Verträge, Ansprüche und weiteren Rechte verbleiben daher rechtlich auch dann bei der Daimler AG, wenn der zugrundeliegende Lieferantenvertrag zum auszugliedernden Vermögen gehört. Hinsichtlich der gemäß Ziffern 16.7(b) und 35.7(b) von der Übertragung ausgenommenen Ansprüche und weiteren Rechte sehen die Ziffern 16.9 und 35.9 deren wirtschaftliche Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG vor.

874 Die Ziffern 16.7(c) bis (f) und 35.7(c) bis (f) ordnen weitere Ausnahmen von der Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG für spezielle Verträge an, die demnach bei der Daimler AG verbleiben. Dabei handelt es sich namentlich um Treuhandverträge der Daimler AG mit dem DPT und der Allianz Treuhand GmbH, D&O-Versicherungsverträge der Daimler AG zugunsten ihrer Organe und leitenden Angestellten sowie solcher von verbundenen Unternehmen, Mitgliedschaften und sonstige Rechtsstellungen der Daimler AG in Verbänden, Vereinen und Organisationen sowie sämtliche Rahmenverträge, Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Rechtsanwälten.

Allgemeine Regelungen zum Innenausgleich

875 Im Hinblick auf bestimmte gemischte Verträge, die sowohl das Geschäftsfeld Cars & Vans als auch das Geschäftsfeld Trucks & Buses und/oder bei der Daimler AG verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen, vereinbaren die Vertragsparteien nach den Ziffern 16.8 und 35.8 detaillierte Regelungen zum Umgang mit diesen Verträgen im Innenverhältnis. Diese Innenausgleichsregelungen gelten nicht für Miet- und Pachtverträge, für die Ziffern 16.9 und 35.9 separate Regelungen bereithalten.

876 Die Ziffern 16.8(a) und 35.8(a) enthalten jeweils die Innenausgleichsregelung zwischen den beiden übernehmenden Rechtsträgern für den Fall, dass gemischte Verträge auf einen übernehmenden Rechtsträger übergehen. Hinsichtlich der nach den Ziffern 16.1 Satz 4 und 16.3 zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehörenden Verträge sowie hinsichtlich der nach den Ziffern 35.1 Satz 4 und 35.3 zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehörenden Verträge, die sowohl das Geschäftsfeld Cars & Vans als auch das Geschäftsfeld Trucks & Buses betreffen, werden sich die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG darüber abstimmen, ob auf eine Trennung bzw. Änderung des betreffenden Vertrags hingewirkt werden soll, damit künftig beide aus dem betreffenden Vertrag oder jeweils allein aus einem eigenen Vertrag berechtigt und verpflichtet sind. Im Übrigen werden sich die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG im Innenverhältnis so stellen, dass beiden übernehmenden Rechtsträgern die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen mit Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag in dem Umfang anteilig zufallen, der auf das jeweilige Geschäftsfeld entfällt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

877 Die Ziffern 16.8(b) und 35.8(b) enthalten jeweils die Innenausgleichsregelung zwischen der Daimler AG und den übernehmenden Rechtsträgern. Hinsichtlich der nach

Ziffer 16.7(a) bzw. 35.7(a) nicht zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden Verträge, die bei der Daimler AG verbleiben und keine Miet- oder Pachtverträge sind, werden sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG darüber abstimmen, ob auf eine Trennung bzw. Änderung des betreffenden Vertrags hingewirkt werden soll, damit künftig beide aus dem betreffenden Vertrag oder jeweils allein aus einem eigenen Vertrag berechtigt und verpflichtet sind. Im Übrigen werden sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG im Innenverhältnis so stellen, dass den beiden übernehmenden Rechtsträgern die Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen mit Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag in dem Umfang anteilig zufallen, der auf das jeweilige Geschäftsfeld entfällt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

878 Die Ziffern 16.9 und 35.9 enthalten jeweils Regelungen zur wirtschaftlichen Übertragung der jeweiligen gemäß Ziffer 16.7(b) bzw. 35.7(b) von der rechtlichen Übertragung ausgenommenen kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche und weiteren Rechte von der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG. Hinsichtlich dieser kartellrechtlichen Schadensersatzansprüche und weiteren Rechte werden sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. Daimler AG und die Daimler Truck AG im Innenverhältnis jeweils so stellen, als seien die Ansprüche und weiteren Rechte, soweit sie dem jeweiligen Geschäftsfeld zuzuordnen sind, mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag auf die Mercedes-Benz AG (soweit sie dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnen sind) bzw. auf die Daimler Truck AG (soweit sie dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind) übertragen worden, und wird die Daimler AG für die Mercedes-Benz AG bzw. für die Daimler Truck AG tätig. Das bedeutet insbesondere, dass alle im Zusammenhang mit diesen dem jeweiligen Geschäftsfeld zuzuordnenden Ansprüchen und weiteren Rechten erzielten Erlöse allein der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zustehen und die Daimler AG diese Ansprüche und weiteren Rechte im Verhältnis zu Dritten im eigenen Namen, jedoch ausschließlich für die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG halten, verwalten und verwerten wird. Die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG kann diese Regelungen jeweils jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

Abschluss von Untermietverträgen

879 Die Ziffern 16.10 und 35.10 enthalten spezielle Regelungen zwischen den Vertragsparteien für Miet- und Pachtverträge. Danach schließen die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG die in den Anlagen zu den Ziffern 16.10 und 35.10 beigefügten Untermietverträge. Der Abschluss dieser Untermietverträge ist erforderlich, da die zugrundeliegenden Hauptmietverträge der Daimler AG im Rahmen der Ausgliederung teilweise auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen (Ziffer 16.3 bzw. 35.3) und teilweise bei der Daimler AG verbleiben (Ziffer 16.7(a) bzw. 35.7(a)), sodass die Hauptmieterin in Folge der Ausgliederung nicht auch alleinige Nutzerin der jeweiligen Flächen sein wird.

880 Je nach Zuordnung des jeweiligen Hauptmietvertrags nach den Ziffern 16.3 bzw. 35.3 sowie den Ziffern 16.7(a) bzw. 35.7(a) fungieren die Daimler AG, die Mercedes-Benz

AG und die Daimler Truck AG als Hauptmieterin bzw. Untervermieterin oder als Untermieter.

- Die in den Anlagen 16.10(a)/1 und 16.10(a)/2 beigefügten Untermietverträge betreffen Miet- und Pachtverträge der Daimler AG, die zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehören und daher auf die Mercedes-Benz AG übertragen werden, jedoch (teilweise) Flächen erfassen, die zukünftig entweder von der Daimler AG (Anlage 16.10(a)/1) oder von der Daimler Truck AG (Anlage 16.10(a)/2) genutzt werden und folglich von der Mercedes-Benz AG an diese untervermietet werden. Die Mercedes-Benz AG fungiert in diesen Fällen also als Untervermieterin gegenüber der Daimler AG bzw. der Daimler Truck AG als Untermieterin.

- Entsprechend betreffen die in den Anlagen 35.10(a)/1 und 35.10(a)/2 beigefügten Untermietverträge die Miet- und Pachtverträge der Daimler AG, die zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören und daher auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Diese auf die Daimler Truck AG übergehenden Miet- und Pachtverträge erfassen (teilweise) Flächen, die zukünftig entweder von der Daimler AG (Anlage 35.10(a)/1) oder von der Mercedes-Benz AG (Anlage 35.10(a)/2) genutzt werden und folglich von der Daimler Truck AG an diese untervermietet werden. Die Daimler Truck AG fungiert in diesen Fällen also als Untervermieterin gegenüber der Daimler AG bzw. der Mercedes-Benz AG als Untermieterin.

- Demgegenüber betreffen die in den Anlagen 16.10(b) und 35.10(b) beigefügten Untermietverträge die Miet- und Pachtverträge der Daimler AG, die nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören und daher weder auf die Mercedes-Benz AG noch auf die Daimler Truck AG übertragen werden. Diese Miet- und Pachtverträge der Daimler AG erfassen jedoch (teilweise) Flächen, die zukünftig von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG genutzt werden und folglich an diese untervermietet werden. In diesen Fällen fungiert die Daimler AG also als Untervermieterin gegenüber der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG als Untermieterin.

881 Die Untermietverträge werden aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2019 abgeschlossen und laufen auf unbestimmte Dauer.

882 Die Ziffern 16.10(c) und 35.10(c) stellen klar, dass die Vertragsparteien durch den Ausgliederungsvertrag nicht gehindert sind, die Untermietverträge zukünftig zu ändern oder ihre Beziehungen durch andere Verträge zu regeln.

883 Diejenigen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Untermietverträge, bei denen die Mercedes-Benz AG oder die Daimler Truck AG als Untermieterin fungiert, werden jedenfalls vorsorglich als Nachgründungsvorgänge gemäß § 52 AktG behandelt. Diese Verträge werden demgemäß insbesondere durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gerichtlich bestelltem Prüfer geprüft, der Hauptversammlung

der Mercedes-Benz AG bzw. Daimler Truck AG zur Zustimmung vorgelegt und zur Eintragung im Handelsregister angemeldet.

884 Der Zuordnung der Miet- und Pachtverträge zur Daimler AG, Mercedes-Benz AG oder Daimler Truck AG sowie dem Abschluss der entsprechenden Untermietverträge liegt ein zwischen den Vertragsparteien abgestimmtes Mietkonzept zugrunde. Dieses unterscheidet insbesondere zwischen den Standortkategorien Own Retail, von der Konzernfunktion CBS verwalteten Büroflächen und Produktions-/Logistikstandorten sowie zwischen konzerneigenen und im Dritteigentum stehenden Liegenschaften. Je nach Standortkategorie wurden die Miet- oder Pachtverträge entweder der Daimler AG oder der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zugeordnet. Aus dieser Zuordnung in Verbindung mit der tatsächlichen bzw. geplanten Nutzung ergibt sich die Notwendigkeit des Abschlusses der Untermietverträge. Diese betreffen insbesondere Büroflächen, Produktions-, Werkstatt- und Lagerflächen, Prüfstandflächen sowie Flächen im Bereich Vertrieb (Own Retail) und im Einzelfall Außenflächen und Stellplätze.

885 Die Untermietverträge sehen die Vermietung von Mietflächen (ohne Mobiliar), die Vermietung der sich in den mietgegenständlichen Räumen bzw. auf den mietgegenständlichen Flächen befindlichen technischen Einrichtungen und sonstigen Mobilien (insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Erbringung von miet- und betriebsnahen Leistungen, wie beispielsweise Betriebskosten, durch die jeweilige Untervermieterin an die Untermieterin vor. Dabei werden regelmäßig mehrere Mietflächen und Standorte in einem Untermietvertrag gebündelt und dabei ein einheitlicher Kaltmietzins für die gebündelten Mietgegenstände vereinbart. Die Untermietverträge sehen ein monatliches Gesamtentgelt vor, dass sich aus einem monatlichen Kaltmietzins für die mietgegenständlichen Flächen (ohne Mobiliar), einem monatlichen Mietzins für mitvermietetes Mobiliar sowie ein monatliches Entgelt für die Erbringung von miet- und betriebsnahen Leistungen zusammensetzt. Die Vereinbarungen der Vertragsparteien über die einzelnen Bestandteile dieses Gesamtentgelts stehen in Übereinstimmung mit den in der anwendbaren Transferpreisrichtlinie des Daimler-Konzerns festgelegten Verrechnungspreismethoden. Jeder Untermietvertrag entspricht wirtschaftlich insgesamt marktüblichen Bedingungen.

886 Die Untermietverträge sehen – abgesehen von unwesentlichen Abweichungen im Einzelfall – im Wesentlichen die folgenden weiteren Bestimmungen vor:

- Der monatliche Kaltmietzins für die Mietflächen ist als einheitlicher Betrag pro Quadratmeter Mietfläche aufgeführt. Die einzelnen Mietflächen sind in Standorte zusammengefasst. Im Einzelfall gilt für einzelne Mietflächen oder Standorte ein abweichender Mietzins pro Quadratmeter. Für den Fall, dass Mobiliar ebenfalls Gegenstand eines Untermietvertrags ist, ist ein einheitlicher Betrag pro Quadratmeter der betreffenden Mietfläche als zusätzlicher und gesondert ausgewiesener Mietzins vorgesehen. Die zu erbringenden miet- und betriebsnahen sonstigen Leistungen werden gemäß den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Untermieterin und der Mietgegenstände aus einem festgelegten Portfolio ausgewählt und das darauf entfallende monatliche Entgelt wird gesondert ausgewiesen.

- Das jeweilige Untermietverhältnis kann ganz oder in Bezug auf einzelne Standorte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dabei gilt regelmäßig eine ordentliche Kündigungsfrist von 12 Monaten und in Einzelfällen von 24 Monaten. Daneben sehen die Untermietverträge regelmäßig die Möglichkeit einer Kündigung von Teilstandorten bzw. einzelner Mietflächen eines Standorts vor. Dabei ist geregelt, dass eine solche Teilkündigung nur unter weiteren Voraussetzungen, insbesondere der unmittelbaren Weiterverwertungsmöglichkeit der betroffenen Mietgegenstände durch die Vermieterin sowie die Erfüllung von Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten möglich ist. Soweit die Untermietverträge eine Teilkündigungsmöglichkeit eröffnet haben, ist eine vierwöchige Kündigungsfrist vorgesehen. Im Einzelfall verzichten die Parteien auf die Möglichkeit einer Teilkündigung. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Partei vorbehalten.

- Jede Partei ist mit Zustimmung der anderen Partei, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, berechtigt, den Umfang der Mietflächen, des Mobiliars und/oder der vereinbarten sonstigen Leistungen zu ändern, insbesondere Flächen und Räume sowie Mobiliar aus der Untervermietung herauszunehmen oder neu hinzuzufügen. Diese Änderungen erfolgen durch Vereinbarung eines Nachtrags zum Untermietvertrag. Den Untermietverträgen sind Nachtragsformulare, die für eine Änderung der Mietflächen und/oder des Mobiliars bzw. der zu erbringenden sonstigen Leistungen zu verwenden sind, als Anlagen beigefügt.

- Soweit eine Änderung des Umfangs der Mietflächen, des Mobiliars und/oder der vereinbarten sonstigen Leistungen erfolgt, enthalten die Untermietverträge hinsichtlich der entsprechenden Anpassung des Gesamtentgelts die folgenden Regelungen:

  Jede Hinzufügung von Mietgegenständen an einem Standort, der bereits in der Ursprungsfassung des Untermietvertrags erfasst ist, erfolgt zu dem jeweils bestimmten Kaltmietzins. Jede Hinzufügung von Mietgegenständen an einem Standort, der nicht bereits in der Ursprungsfassung des Untermietvertrags erfasst ist, erfolgt zu einem Kaltmietzins, der von den Parteien festzusetzen und unter Anwendung der jeweils geltenden Verrechnungspreisrichtlinie des Daimler-Konzerns als marktgerecht anzusehen ist. Die Hinzufügung von Mietflächen ist auf eine bestimmte Flächengröße beschränkt, die regelmäßig höchstens 10 % der ursprünglichen, vertragsgegenständlichen Mietfläche beträgt; diese Beschränkung entfällt automatisch mit Ablauf des 15. August 2020. Jede Herausnahme von Mietgegenständen erfolgt zu dem jeweils für diese Mietgegenstände geltenden Kaltmietzins.

  Jede Hinzufügung von Mobiliar oder sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Mietzins (bei Mobiliar) bzw. Entgelt (bei sonstigen Leistungen), der bzw. das von den Parteien festzusetzen und unter Anwendung der jeweils geltenden Verrechnungspreisrichtlinie des Daimler-Konzerns als marktgerecht anzusehen ist. Jede Herausnahme von Mobiliar erfolgt zu dem jeweils geltenden Mietzins. Eine

Hinzufügung von nicht bereits anfänglich vereinbarten sonstigen Leistungen ist auf solche bzw. vergleichbare Leistungen beschränkt, die in einem dem jeweiligen Untermietvertrag als Anlage beigefügten Portfolio enthalten sind. Jede Herausnahme von sonstigen Leistungen erfolgt zu dem jeweils geltenden Entgelt.

- Die Parteien sind nach den Untermietverträgen verpflichtet, die Mietzinsbeträge und Entgelte regelmäßig auf ihre Marktgerechtigkeit hin zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Unterbleibt eine Neufestsetzung, obwohl eine Marktgerechtigkeit nicht mehr gegeben ist, gilt automatisch ein marktgerechter Mietzins bzw. ein marktgerechtes Entgelt als vereinbart.

- Die weitere Untervermietung durch die Untermieterin bedarf der vorherigen Zustimmung der Untervermieterin.

- Die Untermietverträge enthalten weitere mietvertragsrechtliche Bestimmungen im Hinblick auf die Beschränkung des Mietzwecks, die Verantwortlichkeit für die Einholung und Aufrechterhaltung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Rückgabepflichten bei Ende der Mietzeit sowie allgemeine Haftung der Vermieterin und Verkehrssicherungspflichten der Mieterin. Diese weiteren Bestimmungen entsprechen dem Marktüblichen und enthalten keine wirtschaftlich relevanten Besonderheiten.

Derivate und Bankgarantien

887 Die Ziffern 16.11 und 35.11 enthalten spezielle Regelungen zum Innenverhältnis in Bezug auf Derivate sowie Rechte und Pflichten aus Bankgarantien.

- Hinsichtlich Derivaten, die nach den Ziffern 3.6(a)(vii) und 22.6(a)(vii) nicht zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören, sind sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG nach Ziffer 16.11 bzw. 35.11 einig, dass diese wirtschaftlich, jedoch nicht rechtlich, auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen sollen. Anlage 16.11, auf die auch Ziffer 35.11 verweist, enthält dazu eine Auflistung der betreffenden Derivate und legt den Verteilungsschlüssel fest, nach dem die Rechte und Pflichten auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen. Die Ziffern 16.11 und 35.11 ordnen dementsprechend an, dass sich die Mercedes-Benz AG und die Daimler AG bzw. die Daimler Truck AG und die Daimler AG im Innenverhältnis so stellen werden, als wären sämtliche Rechte und Pflichten aus den in Anlage 16.11 aufgeführten Derivaten zum beizulegenden Zeitwert am Ausgliederungsstichtag, was nach dem Willen der Vertragsparteien den Anschaffungskosten entspricht, entsprechend dem festgelegten Verteilungsschlüssel mit Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergegangen (zur bilanziellen Abbildung der Derivate siehe die Ausführungen oben in Abschnitt G.I.1).

- Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Daimler AG im Zusammenhang mit Bankgarantien, die nach den Ziffern 3.6(a)(iv) und 22.6(a)(iv) nicht zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören, sich jedoch auf Verträge bzw. Verpflichtungen der Daimler AG beziehen, die auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden, treffen die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG in Ziffer 16.10 bzw. 35.10 eine entsprechende Abrede, wonach diese wirtschaftlich, jedoch nicht rechtlich, auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen sollen und sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so stellen, als sei dies mit Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag geschehen.

- Für beide Fälle erklären die Ziffern 16.11 und 35.11 die Regelung der Ziffer 42.1 für entsprechend anwendbar.

Kollisionsregelungen

888 Die Ziffern 16.12 und 35.12 stellen Kollisionsregelungen dar, die den Vorrang der Zuordnung von Forderungen und (gewissen sowie ungewissen) Verbindlichkeiten zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gegenüber der Zuordnung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses regeln. Die Regelungen sollen sicherstellen, dass Forderungen und gewisse sowie ungewisse Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind, auch auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden, unabhängig davon, wo die übrigen Rechte und Pflichten aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis zugeordnet werden. Umgekehrt sollen die Regelungen sicherstellen, dass Forderungen und (gewisse sowie ungewisse) Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich dem jeweils anderen Geschäftsfeld zuzuordnen sind, auch auf den entsprechenden übernehmenden Rechtsträger übertragen werden.

- Demnach bestimmt Ziffer 16.12 zum einen, dass in den Buchungskreisen Cars & Vans abgebildete Forderungen und (gewisse sowie ungewisse) Verbindlichkeiten auch dann zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehören, wenn das zugrunde liegende Vertrags- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehört. Entsprechend bestimmt Ziffer 35.12, dass in den Buchungskreisen Trucks & Buses abgebildete Forderungen und (gewisse sowie ungewisse) Verbindlichkeiten auch dann zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören, wenn das zugrunde liegende Vertrags- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehört.

- Zum anderen bestimmt Ziffer 16.12, dass in den Buchungskreisen Cars & Vans nicht abgebildete, dem Geschäftsfeld Cars & Vans nicht zuzuordnende Forderungen und (gewisse sowie ungewisse) Verbindlichkeiten auch dann nicht zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehören, wenn das zugrunde liegende Vertrags- oder sonstige Rechtsverhältnis zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans gehört. Entsprechend bestimmt Ziffer 35.12, dass in den Buchungskreisen Trucks & Buses nicht abgebildete, dem Geschäftsfeld

Trucks & Buses nicht zuzuordnende Forderungen und (gewisse sowie ungewisse) Verbindlichkeiten auch dann nicht zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehören, wenn das zugrunde liegende Vertrags- oder sonstige Rechtsverhältnis zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehört.

889 Da durch diese abweichende Zuordnung Forderungen von dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis getrennt übertragen werden können, bestimmen die Ziffern 16.12 und 35.12 ergänzend, dass die Vertragspartei, der das Vertragsverhältnis zugewiesen ist, dieses nicht in einer Weise ändern oder Rechte daraus in einer Weise ausüben wird, die die der anderen Vertragspartei zugewiesene Forderung beeinträchtigt.

15. Öffentlich-rechtliche Berechtigungen (Ziffern 17 und 36)

890 Die Ziffern 17 und 36 bestimmen, welche öffentlich-rechtlichen Berechtigungen zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans einerseits und zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses andererseits gehören und regeln darüber hinaus die Rechtsverhältnisse der Parteien im Innenverhältnis im Hinblick auf übergehende bzw. von der Übertragung ausgenommene öffentlich-rechtliche Berechtigungen.

891 Die Ziffern 17.1 und 36.1 beschreiben in einer Generalklausel die zu übertragenden Rechte und Pflichten der Daimler AG aus öffentlich-rechtlichen Berechtigungen allgemein. Danach gehören sämtliche ausschließlich oder neben anderen Geschäftsfeldern jedenfalls auch dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Berechtigungen zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Unter öffentlich-rechtlichen Berechtigungen versteht der Ausgliederungsvertrag insbesondere (d.h. nicht abschließend) etwa Rechte und Pflichten aus Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen, Zulassungen, Befreiungen, Zertifikaten, Konzessionen, Zuteilungen, Anzeigen und ähnlichen Berechtigungen sowie öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie aus sonstigen öffentlich-rechtlichen Anordnungen, Verfügungen, Entscheidungen, Bestätigungen und anderen hoheitlichen Maßnahmen gleich welcher Art. Ergänzend regeln die Ziffern 17.1 und 36.1 verschiedene Spezifikationen hinsichtlich der denkbaren Arten der übergehenden öffentlich-rechtlichen Berechtigungen, wie bedingte, befristete oder noch nicht vollständig wirksam gewordene Berechtigungen sowie solche, die eine zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans bzw. zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehörende Berechtigung ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen.

892 Zur Konkretisierung der dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Berechtigungen enthalten die Ziffern 17.2 und 36.2 eine nicht abschließende Auflistung von fünf Kategorien, unter die die Rechte und Pflichten der Daimler AG aus auf Anlagen, Maschinen, Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Produkte oder darin enthaltene Bestandteile sowie sonstige Gegenstände des Sachanlagevermögens bezogenen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen gefasst werden können. Die in diese Kategorien fallenden öffentlich-rechtlichen Berechtigungen werden – ebenfalls nicht abschließend – mittels einer indi-

viduellen Nummer in Form der sogenannten DCR ID aus der zentralen Vertragsdatenbank der Daimler AG, dem Daimler Contract Repository (DCR), in den Anlagen 17.2 und 36.2 aufgelistet. Es ist möglich, dass in den Anlagen 17.2 und 36.2 auch öffentlich-rechtliche Berechtigungen aufgeführt sind, die nicht ausschließlich das Geschäftsfeld Cars & Vans (Anlage 17.2) bzw. nicht ausschließlich das Geschäftsfeld Trucks & Buses (Anlage 36.2) betreffen, etwa, weil sie auch einem anderen Geschäftsfeld dienen oder bisher von zwei Geschäftsfeldern genutzt wurden. Für solche öffentlich-rechtlichen Berechtigungen stellen die Ziffern 17.2 und 36.2 klar, dass die Innenausgleichsregelung der Ziffer 17.5 bzw. der Ziffer 36.5 entsprechend gelten.

893 Die Ziffern 17.3 und 36.3 regeln den Umgang mit öffentlich-rechtlichen Berechtigungen, die neben dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses auch das jeweils andere Geschäftsfeld und/oder bei der Daimler AG verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen und die nicht bereits an anderer Stelle im Ausgliederungsvertrag dem jeweiligen auszugliedernden Vermögen zugeordnet oder ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Dies betrifft solche öffentlich-rechtlichen Berechtigungen, die nicht im DCR erfasst und daher nicht in den Anlagen zum Ausgliederungsvertrag abgebildet sind. Sofern die betreffenden öffentlich-rechtlichen Berechtigungen schwerpunktmäßig dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. schwerpunktmäßig dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind, gehören die nicht im DCR erfassten Berechtigungen demnach ebenfalls zu den auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden Berechtigungen. Überdies stellen die Ziffern 17.3 und 36.3 klar, dass diese öffentlich-rechtlichen Berechtigungen von der Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgenommen sind, wenn sie dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses nicht schwerpunktmäßig dienen. Demnach verbleiben diese öffentlich-rechtlichen Berechtigungen bei der Daimler AG, wenn sie schwerpunktmäßig den bei der Daimler AG verbleibenden Geschäftsaktivitäten dienen.

894 Eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien im Innenverhältnis im Hinblick auf übergehende öffentlich-rechtliche Berechtigungen enthalten die Ziffern 17.4 und 36.4. Hiernach werden sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG über die erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Übertragung dieser Berechtigungen und zur Übernahme aller hiermit verbundenen Pflichten abstimmen und ein für jeweils beide Seiten wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen vereinbaren.

895 Die Ziffern 17.5 und 36.5 enthalten Regelungen zum Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich übergehender öffentlich-rechtlicher Berechtigungen, die neben dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses auch das jeweils andere Geschäftsfeld und/oder bei der Daimler AG verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen. Danach werden die Rechte und Pflichten aus diesen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen im Außenverhältnis von demjenigen übernehmenden Rechtsträger wahrgenommen, auf den sie nach dem Ausgliederungsvertrag übergehen. Im Innenverhältnis stellt dieser übernehmende Rechtsträger den jeweils anderen übernehmenden Rechtsträger und/oder die Daimler AG so, dass die Rechte und Pflichten aus diesen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen dem anderen übernehmen-

den Rechtsträger bzw. der Daimler AG anteilig, d.h. in dem Umfang zufallen, der auf das andere Geschäftsfeld bzw. die bei der Daimler AG verbleibenden Geschäftsaktivitäten entfällt.

896 Die Ziffern 17.6 und 36.6 enthalten Regelungen zum Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Berechtigungen, die neben dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses schwerpunktmäßig bei der Daimler AG verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen. In diesem Fall verbleiben die Berechtigungen bei der Daimler AG und werden die Rechte und Pflichten hieraus im Außenverhältnis weiterhin von der Daimler AG wahrgenommen. Im Innenverhältnis stellen sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG nach Ziffer 17.6 bzw. 36.6 hinsichtlich dieser – bei der Daimler AG verbleibenden – öffentlich-rechtlichen Berechtigungen so, dass die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG in der Lage sind, künftig anteilig die Rechte aus den Berechtigungen zu ziehen und die Verpflichtungen zu erfüllen bzw. Lasten zu tragen. Demgemäß fallen die Rechte und Pflichten aus diesen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen im Innenverhältnis der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG anteilig, d.h. in dem Umfang zu, der auf das jeweilige Geschäftsfeld entfällt. Hiervon ausgenommen sind gemäß Ziffern 17.6 und 36.6, jeweils Satz 5, ausdrücklich solche öffentlich-rechtliche Berechtigungen, deren Innehaben für die operative Funktionsfähigkeit und rechtliche Zulässigkeit des wirtschaftlichen Betriebs der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG erforderlich ist und die deshalb die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG selbst erwerben wird bzw. erworben hat.

897 Für die ausdrücklich von der Ausgliederung ausgenommenen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen beschreiben die Ziffern 17.7 und 36.7 das Nähere. Hiervon erfasst sind unternehmens- bzw. personen- oder tätigkeitsbezogene öffentlich-rechtliche Berechtigungen sowie Berechtigungen, deren Übergang gesetzlich ausgeschlossen ist. Die zur Kategorie nicht übergehender öffentlich-rechtlicher Berechtigungen zählenden Berechtigungen der Daimler AG werden mittels einer individuellen Nummer in Form der sogenannten DCR ID in den Anlagen 17.7 und 36.7 nicht abschließend aufgelistet. Die Ziffern 17.7 und 36.7 enthalten jeweils in Satz 2 exemplarisch neun Kategorien, unter die von der Ausgliederung ausgenommene Rechte und Pflichten der Daimler AG aus öffentlich-rechtlichen Berechtigungen gefasst werden können.

898 Die Ziffern 17.8 und 36.8 treffen Regelungen für den Fall, dass öffentlich-rechtliche Berechtigungen für die operative Funktionsfähigkeit und rechtliche Zulässigkeit des wirtschaftlichen Betriebs der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zwar erforderlich sind, aber die maßgeblichen Berechtigungen ihrer Art nach, etwa wegen ihres Bezugs auf eine konkrete Tätigkeit oder Person bzw. das Unternehmen Daimler AG, nicht übertragbar sind oder der Übergang der Berechtigungen gesetzlich ausgeschlossen ist. Solche öffentlich-rechtlichen Berechtigungen zählen nicht zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans bzw. nicht zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses. Wegen der Notwendigkeit, über diese Berechtigungen zu verfügen, bestimmt der Ausgliederungsvertrag, dass die Daimler AG die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG unterstützen wird, diese Berechtigungen selbst zu erwerben. Gemäß Ziffern 17.8 und 36.8, jeweils Satz 2, wird die Daimler AG eine entsprechende

Unterstützung leisten, sofern betriebsnotwendige öffentlich-rechtliche Berechtigungen dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses nicht schwerpunktmäßig dienen und daher nach den Ziffern 17.3 und 36.3, jeweils Satz 2, nicht zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans bzw. nicht zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses zählen.

16. Zuwendungen (Ziffern 18 und 37)

899 Die Ziffern 18 und 37 bestimmen, welche Zuwendungen zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans einerseits und zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses andererseits gehören und regeln darüber hinaus die Rechtsverhältnisse der Parteien im Innenverhältnis im Hinblick auf übergehende bzw. von der Übertragung ausgenommene Zuwendungen.

900 Die Ziffern 18.1 und 37.1 beschreiben in einer Generalklausel die zu übertragenden Forderungen, Rechte und Pflichten der Daimler AG aus Zuwendungen allgemein. Danach gehören sämtliche ausschließlich oder neben anderen Geschäftsfeldern jedenfalls auch dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Zuwendungen zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Ausgliederungsvertrags ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Unter Zuwendungen versteht der Ausgliederungsvertrag insbesondere (d.h. nicht abschließend) etwa Forderungen, Rechte und Pflichten aus Subventionen, Beihilfen, Förderungen, Finanzhilfen, Zulagen, Zuschüssen und anderen hoheitlichen Zuwendungen. Ergänzend regeln die Ziffern 18.1 und 37.1 verschiedene Spezifikationen hinsichtlich der denkbaren Arten der übergehenden Zuwendungen, wie bedingte, befristete oder noch nicht vollständig wirksam gewordene Zuwendungen sowie solche, die eine zum auszugliedernden Vermögen Cars & Vans bzw. zum auszugliedernden Vermögen Trucks & Buses gehörende Zuwendungen ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen.

901 Zur Konkretisierung der dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Zuwendungen enthalten die Ziffern 18.2 und 37.2 eine nicht abschließende Auflistung von drei Kategorien, unter die die Forderungen, Rechte und Pflichten der Daimler AG aus Forschungsförderungen oder sonstigen Zuwendungen gefasst werden können. Die in diese Kategorien fallenden Zuwendungen werden – ebenfalls nicht abschließend – mittels einer individuellen Nummer in Form der sogenannten DCR ID aus der zentralen Vertragsdatenbank der Daimler AG, dem Daimler Contract Repository (DCR), in den Anlagen 18.2 und 37.2 aufgelistet. Es ist möglich, dass in den Anlagen 18.2 und 37.2 auch Zuwendungen aufgeführt sind, die nicht ausschließlich das Geschäftsfeld Cars & Vans (Anlage 18.2) bzw. nicht ausschließlich das Geschäftsfeld Trucks & Buses (Anlage 37.2) betreffen, etwa, weil sie auch einem anderen Geschäftsfeld dienen oder bisher von zwei Geschäftsfeldern genutzt wurden. Für solche Zuwendungen stellen die Ziffern 18.2 und 37.2 klar, dass die Innenausgleichsregelung der Ziffer 18.5 bzw. 37.5 entsprechend gelten.

902 Die Ziffern 18.3 und 37.3 regeln den Umgang mit Zuwendungen, die neben dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses auch das jeweils an-

dere Geschäftsfeld und/oder bei der Daimler AG verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen und die nicht bereits an anderer Stelle im Ausgliederungsvertrag dem jeweiligen auszugliedernden Vermögen zugeordnet oder ausdrücklich von der Übertragung ausgenommen sind. Dies betrifft solche Zuwendungen, die nicht im DCR erfasst und daher nicht in den Anlagen zum Ausgliederungsvertrag abgebildet sind. Sofern die betreffenden Zuwendungen schwerpunktmäßig dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. schwerpunktmäßig dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnen sind, gehören die nicht im DCR erfassten Zuwendungen demnach ebenfalls zu den auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehenden Zuwendungen. Überdies stellen die Ziffern 18.3 und 37.3 klar, dass diese Zuwendungen von der Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ausgenommen sind, wenn sie dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses nicht schwerpunktmäßig dienen. Demnach verbleiben diese Zuwendungen bei der Daimler AG, wenn sie schwerpunktmäßig den bei der Daimler AG verbleibenden Geschäftsaktivitäten dienen.

903 Eine Regelung der Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien im Innenverhältnis im Hinblick auf übergehende Zuwendungen enthalten die Ziffern 18.4 und 37.4. Hiernach werden sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG über die erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung der Übertragung dieser Zuwendungen und zur Übernahme aller hiermit verbundenen Pflichten abstimmen und ein für jeweils beide Seiten wirtschaftlich akzeptables und zumutbares Vorgehen vereinbaren.

904 Die Ziffern 18.5 und 37.5 enthalten Regelungen zum Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich übergehender Zuwendungen, die neben dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses auch das jeweils andere Geschäftsfeld und/oder bei der Daimler AG verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen. Danach werden die Rechte und Pflichten aus diesen Zuwendungen im Außenverhältnis von demjenigen übernehmenden Rechtsträger wahrgenommen, auf den sie nach dem Ausgliederungsvertrag übergehen. Im Innenverhältnis stellt dieser übernehmende Rechtsträger den jeweils anderen übernehmenden Rechtsträger und/oder die Daimler AG so, dass die Forderungen, Rechte und Pflichten aus diesen Zuwendungen dem anderen übernehmenden Rechtsträger bzw. der Daimler AG anteilig, d.h. in dem Umfang zufallen, der auf das andere Geschäftsfeld bzw. die bei der Daimler AG verbleibenden Geschäftsaktivitäten entfällt.

905 Die Ziffern 18.6 und 37.6 enthalten Regelungen zum Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich Zuwendungen, die neben dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses schwerpunktmäßig bei der Daimler AG verbleibende Geschäftsaktivitäten betreffen. In diesem Fall verbleiben die Zuwendungen bei der Daimler AG und werden die Rechte und Pflichten hieraus im Außenverhältnis weiterhin von der Daimler AG wahrgenommen. Im Innenverhältnis stellen sich die Daimler AG und die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler AG und die Daimler Truck AG nach Ziffer 18.6 bzw. 37.6 hinsichtlich dieser – bei der Daimler AG verbleibenden – Zuwendungen so, dass die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG in der Lage sind, künftig anteilig die Forderungen und Rechte aus den Zuwendungen zu ziehen und die Verpflichtungen zu erfüllen bzw. Lasten zu tragen. Demgemäß fallen die For-

derungen, Rechte und Pflichten aus diesen Zuwendungen im Innenverhältnis der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG anteilig, d.h. in dem Umfang zu, der auf das jeweilige Geschäftsfeld entfällt.

906 Der Ausgliederungsvertrag nimmt bestimmte Zuwendungen ausdrücklich von der Ausgliederung aus. Gemäß Ziffern 18.7 und 37.7 sind hiervon Forderungen, Rechte und Pflichten der Daimler AG aus Zuwendungen erfasst, die an persönliche Voraussetzungen gebunden sind, die die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG nicht erfüllen.

17. Prozess- und Verfahrensverhältnisse (Ziffern 19 und 38)

907 Die Ziffern 19.1 und 38.1 regeln den Umgang mit Prozess- und sonstigen Verfahrensverhältnissen und bestimmen, dass alle auf Gegenstände des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans bezogenen oder sonst ausschließlich dem Geschäftsfeld Cars & Vans zuzuordnenden Prozess- und Verfahrensverhältnisse auf die Mercedes-Benz AG bzw. alle auf Gegenstände des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses bezogenen oder sonst ausschließlich dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Prozess- und Verfahrensverhältnisse auf die Daimler Truck AG übergehen. Die Ziffern 19.1 und 38.1 spezifizieren, was unter Prozess- und Verfahrensverhältnissen zu verstehen ist. Zur weiteren Konkretisierung enthalten Anlagen 19.1 und 38.1 jeweils eine Aufstellung der wesentlichen übergehenden Prozess- und Verfahrensverhältnisse, die dort nach Aktenzeichen aus dem internen Aktenführungssystem der Daimler AG aufgelistet sind. Hierzu zählen bei der Mercedes-Benz AG unter anderem rechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Dieselabgasemissionen sowie bei der Daimler Truck AG unter anderem rechtliche Verfahren nach Abschluss des EU-Kartellverfahrens im Bereich Trucks durch die Entscheidung der EU-Kommission im Juli 2016.

908 Die Ziffern 19.2 und 38.2 verpflichten die Vertragsparteien, sich darüber zu verständigen, ob sie sich um einen Partei- bzw. Beteiligtenwechsel in den zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden Prozess- und Verfahrensverhältnissen und etwaige dafür erforderliche Zustimmungen von Dritten oder um den Eintritt sonstiger Erfordernisse bemühen.

909 Im Falle des Ausbleibens eines Partei- bzw. Beteiligtenwechsels führt die Daimler AG alle Prozess- und Verfahrensverhältnisse gemäß Ziffern 19.3 und 38.3 zunächst weiter. Dann werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so stellen, als wären die Prozess- und Verfahrensverhältnisse zum Ausgliederungsstichtag auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übertragen worden. Die Daimler AG muss bei der Verfahrensführung die Belange der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG berücksichtigen und darf keine Verfahrenshandlungen (insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung) ohne vorherige Zustimmung der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG vornehmen. Das Weisungsrecht der Daimler AG aus dem zwischen der Daimler AG und der Mercedes-Benz AG bzw. zwischen der Daimler AG und der Daimler Truck AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bleibt unberührt. Schließlich muss die Merce-

des-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG die Daimler AG von Verbindlichkeiten und Kosten aus den Verfahren freistellen und Aufwendungen ersetzen.

18. Personenbezogenes Vermögen (Ziffern 20 und 39)

910 Die Ziffern 20 und 39 treffen Regelungen zum Übergang der personenbezogenen Vermögenspositionen. Diese Regelungen haben keinen Einfluss auf den kraft Gesetzes eintretenden Übergang der Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Betriebs(teil)übergänge nach § 613a BGB. Sie ergänzen die gesetzliche Regelung und ordnen die Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien in Bezug auf personenbezogenes Vermögen insoweit, als die gesetzliche Rechtsfolgenanordnung nicht anwendbar ist. Demgemäß regeln die Ziffern 20 und 39 insbesondere den Übergang von Rechten und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen im Innenverhältnis mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag sowie aus (beendeten) Arbeitsverhältnissen, die von den Betriebs(teil)übergängen nicht erfasst sind.

911 Die Ziffern 20.1 und 39.1 definieren die Begriffe der Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. Arbeitnehmer Trucks & Buses sowie der neuen Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. der neuen Arbeitnehmer Trucks & Buses. Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. Arbeitnehmer Trucks & Buses sind solche Arbeitnehmer, die am Ausgliederungsstichtag dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zugeordnet waren. Diese Arbeitnehmer sind anonymisiert unter Angabe ihrer Konzernidentifikationsnummer in den Anlagen 20.1 und 39.1 einzeln aufgelistet. Neue Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. neue Arbeitnehmer Trucks & Buses sind solche, die dem jeweiligen Geschäftsfeld in der Zeit vom Ausgliederungsstichtag bis zum Vollzugszeitpunkt zugeordnet werden. Die Ziffern 20.1 und 39.1 regeln, dass die Arbeitsverhältnisse dieser beiden Arbeitnehmergruppen samt aller daraus resultierenden Rechte und Pflichten zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehören, sofern sie zum Vollzugszeitpunkt weiterhin dem jeweiligen Geschäftsfeld zugeordnet sind und dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen. All diese Arbeitnehmer bezeichnet der Ausgliederungsvertrag gemeinsam als übergehende Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. übergehende Arbeitnehmer Trucks & Buses.

912 Weiterhin sehen die Ziffern 20.1 und 39.1 vor, dass die Listen in Anlagen 20.1 und 39.1 bis zum Vollzugszeitpunkt aktualisiert werden und dann mit Stand zum Vollzugszeitpunkt – vorbehaltlich danach wirksam erklärter Widersprüche gemäß § 613a Abs. 6 BGB – die Konzernidentifikationsnummern der übergehenden Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. der übergehenden Arbeitnehmer Trucks & Buses enthalten. Für den Fall des Widerspruchs eines Arbeitnehmers gemäß § 613a Abs. 6 BGB und für den Fall, dass Arbeitnehmer in der Zeit vom Ausgliederungsstichtag bis zum Vollzugszeitpunkt zwischen den Geschäftsfeldern wechseln, verweisen die Ziffern 20.1 und 39.1 auf die Regelung zum Innenausgleich in Ziffer 48 (siehe dazu unten Ziffer III.8).

913 Nach den Ziffern 20.2 und 39.2 gehören auch die Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern Cars & Vans und neuen Arbeitnehmern Cars & Vans bzw. Arbeitnehmern Trucks & Buses und neuen Arbeitnehmern Trucks & Buses zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen, deren Arbeitsverhältnisse

in der Zeit vom Ausgliederungsstichtag bis zum Vollzugszeitpunkt enden und die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zugeordnet waren. Diese Arbeitnehmer definieren die Ziffern 20.2 und 39.2 als ausgeschiedene Arbeitnehmer Cars & Vans bzw. ausgeschiedene Arbeitnehmer Trucks & Buses.

914 Zudem gehören zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gemäß Ziffern 20.3 und 39.3 auch alle Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit vor dem Ausgliederungsstichtag ausgeschiedenen Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zugeordnet waren.

915 Die Ziffern 20.4 und 39.4 ergänzen die vorstehenden Regelungen im Hinblick auf alle sonstigen mit den Arbeitsverhältnissen der übergehenden Arbeitnehmer sowie mit den beendeten Arbeitsverhältnissen der ausgeschiedenen Arbeitnehmer zusammenhängenden Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, die ebenfalls auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergehen. Dadurch wird sichergestellt, dass die mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse nicht auseinandergerissen werden.

916 Die Ziffern 20.5 und 39.5 stellen den Vorrang der Regelungen der Ziffern 15 und 34 zum Übergang von Versorgungsverpflichtungen sowie von Verpflichtungen aus Altersteilzeit- und Langzeitkonten und die Übertragung der damit in Zusammenhang stehenden Sicherung klar (vgl. hierzu oben unter Ziffer II.13).

19. Sonstige Vermögensgegenstände des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses (Ziffern 21 und 40)

917 Die Ziffern 21 und 40 ordnen den Übergang der Vermögensgegenstände des Mercedes-Benz Classic Archive. Nach Ziffer 21.1 wird die gesamte Betriebs- und Geschäftsausstattung der Abteilung Mercedes-Benz Classic Archive auf die Mercedes-Benz AG übertragen, da das Archiv zukünftig von dieser verwaltet wird.

918 Darüber hinaus werden nach Ziffer 21.1 die Gegenstände aus der Fahrzeugsammlung auf die Mercedes-Benz AG übertragen, die auf den in Anlage 9.1 aufgeführten Konten der Buchungskreise Cars & Vans verbucht sind.

919 Nach Ziffer 40.1 werden die Gegenstände aus der Fahrzeugsammlung auf die Daimler Truck AG übertragen, welche auf den in Anlage 28.1 aufgeführten Konten der Buchungskreise Trucks & Buses verbucht sind.

920 Demgegenüber gehören die übrigen Vermögensgegenstände des Mercedes-Benz Classic Archive gemäß Ziffern 21.2 und 40.2 nicht zum auszugliedernden Vermögen. Bei der Daimler AG verbleiben danach alle unternehmens- und produktbezogenen Archivalien.

921 Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG haben hinsichtlich der nicht zum auszugliedernden Vermögen gehörenden unternehmens- und produktbezogenen Archivalien jedoch Einsichts- und Nutzungsrechte, soweit sie diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit benötigen und berechtigte Interessen der Daimler AG einer Einsichtnahme und Nutzung durch die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG nicht entgegenstehen.

III. Modalitäten sowie weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens

922 Die nachfolgend erläuterten Regelungen des Ausgliederungsvertrags betreffen Modalitäten sowie weitere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens und gelten dabei gleichermaßen für das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans wie für das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses.

1. Vollzug (Ziffer 41)

923 Ziffer 41.1 bestimmt, dass das auszugliedernde Vermögen Cars & Vans bzw. das auszugliedernde Vermögen Trucks & Buses mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergeht. Dieser Zeitpunkt des dinglichen Übergangs des jeweiligen auszugliedernden Vermögens wird im Ausgliederungsvertrag als Vollzugszeitpunkt bezeichnet. Die Bestimmung des Vollzugszeitpunkts folgt bereits nach §§ 130 Abs. 1 Satz 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG aus dem Gesetz, wonach die Eintragung der Ausgliederung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers zur Folge hat, dass der ausgegliederte Teil des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers einschließlich der Verbindlichkeiten entsprechend der im Ausgliederungsvertrag vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit auf die übernehmenden Rechtsträger übergeht. Zum Vollzugszeitpunkt wird also der im Innenverhältnis mit wirtschaftlicher Wirkung auf den Ausgliederungsstichtag (1. Januar 2019) vereinbarte Vermögensübergang auch im Außenverhältnis wirksam.

924 Gemäß Ziffer 41.2 gehen zum Vollzugszeitpunkt neben den dinglichen Rechten am auszugliedernden Vermögen auch der Besitz an und Ansprüche auf Herausgabe von zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden beweglichen und unbeweglichen Sachen auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG über.

925 Ergänzend bestimmt Ziffer 41.3, dass die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG zum Vollzugszeitpunkt auch alle dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden oder im Zusammenhang mit diesem durch die Daimler AG geführten Geschäftsunterlagen sowie für die Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlichen Urkunden erhalten. Die Vorschrift trifft zudem Regelungen zur Aufbewahrung und zu gegenseitigen Einsichtsrechten zwischen der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG.

2. Zu- und Abgänge vor dem Vollzugszeitpunkt (Ziffer 42)

926 Ziffer 42.1 enthält eine sog. Surrogationsklausel, die den Umgang mit Vermögenszu- und -abgängen in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugszeitpunkt regelt. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das auszugliedernde Vermögen keine feststehende Vermögensmasse ist, die zum Vollzugszeitpunkt denselben Inhalt hat wie am Ausgliederungsstichtag. Es handelt sich bei dem auszugliedernden Vermögen vielmehr um eine flexible Vermögensmasse, die sich im Laufe des Geschäftsbetriebs zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugszeitpunkt nicht unerheblich verändert. Deshalb stellt Ziffer 42.1 zunächst klar, dass für den Umfang der Vermögensübertragung der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich ist.

927 Demgemäß gehören nach Ziffer 42.1 auch diejenigen dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zuzuordnenden Vermögensgegenstände zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen, die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zugegangen oder in dem jeweiligen Geschäftsfeld – etwa durch Handlungen von Mitarbeitern oder sonstige Rechtshandlungen für das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses – entstanden sind.

928 Umgekehrt bestimmt Ziffer 42.1, dass diejenigen dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses nach dem Ausgliederungsvertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt veräußert oder anders übertragen worden sind oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, nicht auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden. An ihrer Stelle gehören die zum Vollzugszeitpunkt vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate zum auszugliedernden Vermögen.

929 Klarstellend bestimmt Ziffer 42.1 schließlich, dass dingliche oder schuldrechtliche Surrogate von Vermögensgegenständen, die nach dem Ausgliederungsvertrag nicht zum auszugliedernden Vermögen gehören, nicht auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden.

930 Ziffer 42.2 beschreibt für die Zeit zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugszeitpunkt den Mechanismus des Cash-Pooling, sodass Zu- und Abgänge in diesem Zeitraum dem jeweiligen übernehmenden Rechtsträger gutgeschrieben bzw. belastet werden.

931 Zum Zwecke der Beweiserleichterung des Bestands des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt sieht Ziffer 42.3 vor, dass die Vertragsparteien die Anlagen zum Ausgliederungsvertrag zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugszeitpunkt fortschreiben und hinsichtlich der Zu- und Abgänge sowie Surrogate aktualisieren. Zudem sollen die Buchungskreise Cars & Vans und die Buchungskreise Trucks & Buses bis zum Vollzugszeitpunkt aktualisiert werden. Diese Regelung ermöglicht eine bessere Nachvollziehbarkeit der in Ziffer 42.1 gemachten rechtlichen Vorgaben.

932 Soweit es für die Zuordnung von Vermögensgegenständen auf den Umfang der Nutzung durch das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses ankommt, ordnet Ziffer 42.4 eine entsprechende Geltung der Surrogationsklausel an, sodass auch insoweit Veränderungen in der Vermögenszuordnung nachgezeichnet werden.

3. Anwartschaftsrechte, Herausgabeansprüche und Miteigentum (Ziffer 43)

933 Ziffer 43 enthält eine rechtstechnische Klausel, wonach bei zu übertragenden Gegenständen, die zum Vollzugszeitpunkt unter Eigentumsvorbehalt oder im Sicherungseigentum eines Dritten stehen, auch die der Daimler AG zustehenden Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang, einschließlich Anwartschaftsrechten und Herausgabeansprüchen, zum auszugliedernden Vermögen gehören. Zudem ordnet Ziffer 43 an, dass bei Bestehen von Miteigentum im Vollzugszeitpunkt der jeweilige Miteigentumsanteil der Daimler AG zum auszugliedernden Vermögen gehört.

4. Hindernisse bei der Übertragung und Auffangbestimmungen (Ziffer 44)

934 Ziffer 44.1 enthält eine Regelung zum Umgang mit Übertragungshindernissen, die dazu führen, dass Vermögensgegenstände, die nach dem Ausgliederungsvertrag auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen sollen, nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge mit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der Daimler AG auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergehen. Solche Übertragungshindernisse können z.B. darin bestehen, dass höchstpersönliche Rechtspositionen von der Ausgliederung betroffen sind oder ein auszugliedernder Vermögensgegenstand einer ausländischen Rechtsordnung unterliegt (z.B. weil er im Ausland belegen ist oder bei Verträgen die Geltung ausländischen Rechts vereinbart wurde) und die jeweilige Jurisdiktion die partielle Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz nicht oder nur unter zusätzlichen Voraussetzungen anerkennt. Für diese Fälle bestimmt Ziffer 44.1, dass die Daimler AG solche Vermögensgegenstände im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG überträgt und sich die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG verpflichtet, der Einzelrechtsübertragung zuzustimmen. Diese gesonderte Übertragung soll nach Ziffer 44.1 mit der Maßgabe erfolgen, dass sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so stellen, als wären die Vermögensgegenstände bereits mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag übergegangen. Soweit eine gesonderte Übertragung auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, werden sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 44.1 ebenfalls im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung zum Ausgliederungsstichtag erfolgt. In jedem Fall trägt die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ab dem Ausgliederungsstichtag die wirtschaftlichen Lasten und erhält den wirtschaftlichen Nutzen des betreffenden Gegenstands. Hierfür sieht Ziffer 44.1 die rechtlich notwendigen Modalitäten vor.

935 Ziffer 44.2 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien bemühen werden, etwaige für die Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen erforderliche Zustimmungen

Dritter oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beschaffen. Im Übrigen ordnet Ziffer 44.2 im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander die entsprechende Anwendung der Innenverhältnisregelungen der Ziffer 44.1 Satz 3 bis 6 an, falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist.

936 Ziffer 44.3 ordnet eine Rückübertragungs- und Freistellungspflicht der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zugunsten der Daimler AG für den Fall an, dass bestimmte Vermögensgegenstände nach dem Ausgliederungsvertrag nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergehen. Die Daimler AG ist gemäß Ziffer 44.3 verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen oder die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG ggf. freizustellen. Zur Umsetzung dieser Rückübertragung verpflichtet Ziffer 44.3 die Vertragsparteien, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zudem können die Vertragsparteien eine vor dem Vollzugszeitpunkt festgestellte versehentliche Falschzuordnung in gegenseitigem Einvernehmen korrigieren. In jedem Fall stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als seien die betreffenden Vermögensgegenstände nicht übergegangen.

937 Ziffer 44.4 enthält eine Regelung zum Umgang mit Vermögensgegenständen, die auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG hätten übergehen sollen, irrtümlich aber dem jeweils anderen übernehmenden Rechtsträger zugewiesen wurden oder aus anderen rechtlichen Gründen auf den falschen übernehmenden Rechtsträger übergegangen sind. In diesen Fällen gelten die Regelungen der Ziffer 44.3 entsprechend, sodass der Gegenstand zunächst auf die Daimler AG zurückübertragen wird. Ziffer 44.4 ordnet sodann für diesen Gegenstand die Geltung von Ziffer 44.1 an, sodass der Gegenstand von der Daimler AG auf den übernehmenden Rechtsträger zu übertragen ist, dem der betreffende Gegenstand richtigerweise hätte zugeordnet werden sollen. Auch in diesem Fall werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so stellen, als sei der Gegenstand mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag auf den "richtigen" übernehmenden Rechtsträger übertragen worden.

938 Ziffer 44.5 sieht ein Bestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zugunsten der Daimler AG für den Fall vor, dass sich durch Auslegung des Ausgliederungsvertrags einschließlich seiner Anlagen nicht ermitteln lässt, welcher Vertragspartei ein Vermögensgegenstand zuzuordnen ist. Durch diese Auffangklausel soll gewährleistet werden, dass im Rahmen der Ausübung des Bestimmungsrechts durch die Daimler AG die Voraussetzungen einer steuerneutralen Übertragung erfüllt werden.

939 Im Zusammenhang mit diesen Auffangbestimmungen stellt Ziffer 44.6 noch einmal klar, dass die vorstehenden Regelungen der Ziffer 44 der Sicherstellung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 AO an den Gegenständen des zu auszugliedernden Vermögens dienen.

5. Allgemeine Mitwirkungspflichten (Ziffer 45)

940 Ziffer 45.1 bestimmt, dass die Vertragsparteien die wechselseitige Pflicht haben, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

941 Ziffer 45.2 ordnet Kooperationspflichten bei behördlichen Verfahren sowie bei steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten an, die das auszugliedernde Vermögen betreffen. Darüber hinaus ordnet Ziffer 45.2 an, dass im Rahmen der vorstehenden Kooperationspflichten insbesondere bestimmte Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind und auf eine angemessene Unterstützung durch die Mitarbeiter der Vertragsparteien hinzuwirken ist.

6. Künftige konzerninterne Beziehungen (Ziffer 46)

942 Ziffer 46 betrifft die Grundsätze der künftigen Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ab dem Ausgliederungsstichtag.

943 Nach Ziffer 46.1 wird die Daimler AG die bislang innerhalb der Daimler AG für die Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans sowie für die Geschäftsfelder Daimler Trucks und Daimler Buses erbrachten Lieferungen und Leistungen – soweit sie nicht bereits einvernehmlich beendet wurden – mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag weiterhin erbringen. Sofern die betreffenden Lieferungen und Leistungen von Tochtergesellschaften der Daimler AG erbracht werden, wird die Daimler AG gemäß Ziffer 46.1 dafür Sorge tragen, dass die Tochtergesellschaften die betreffenden Lieferungen und Leistungen weiterhin erbringen. Die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG werden die Lieferungen und Leistungen abnehmen.

944 Ziffer 46.2 bzw. 46.3 enthält eine entsprechende Beschreibung der künftigen Lieferungen und Leistungen mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag durch die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG. Der jeweilige übernehmende Rechtsträger wird nach Ziffer 46.2 bzw. 46.3 diejenigen Lieferungen und Leistungen weiterhin erbringen, die von den zum jeweiligen auszugliedernden Vermögen gehörenden Bereichen der Geschäftsfelder Mercedes-Benz Cars und Mercedes-Benz Vans bzw. Daimler Trucks und Daimler Buses bislang innerhalb der Daimler AG gegenüber anderen Geschäftsfeldern oder Funktionsbereichen erbracht wurden, soweit sie nicht bereits einvernehmlich beendet wurden. Zur Vervollständigung des Bildes fallen unter die zukünftig von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG bedienten Lieferungs- und Leistungsbereiche auch solche, die im Rahmen der Ausgliederung erstmals dem Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. dem Geschäftsfeld Trucks & Buses zugeordnet werden.

945 Ziffer 46.4 betrifft die vertragliche Umsetzung und stellt klar, dass die Vertragsparteien die Lieferungs- und Leistungsbeziehungen durch den Abschluss entsprechender Verträge nach Maßgabe der im Daimler-Konzern geltenden Vorgaben regeln werden. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass der konzerninterne Leistungs-

austausch konzernweit zu einheitlichen Konditionen erfolgen wird. Dabei sind die Vertragsparteien ausdrücklich nicht daran gehindert, in Zukunft weitere Regelungen zur Gestaltung ihrer Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zu treffen.

946 Sofern einzelne der zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Liefer- und/oder Leistungsvereinbarungen als Nachgründungsvorgänge gemäß § 52 AktG anzusehen sein sollten, werden diese Verträge durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gerichtlich bestelltem Prüfer geprüft, der Hauptversammlung der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG zur Zustimmung vorgelegt und zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden.

7. Gläubigerschutz und Innenausgleich (Ziffer 47)

947 Ziffer 47.1 bestimmt zunächst, dass die Regelungen in Ziffer 47.2 bis Ziffer 47.4 zum Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien nur insoweit zur Anwendung gelangen, wie sich aus dem Ausgliederungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen ergibt.

948 Gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 3 UmwG haften die Daimler AG, die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG als an der Ausgliederung beteiligte Rechtsträger für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Daimler AG (bzw. zehn Jahre bei Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz) als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der Daimler AG, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind.

949 Ziffer 47.2 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG die Daimler AG auf erste Anforderung von Ansprüchen aus Verpflichtungen freizustellen hat, die nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übertragen werden sollen, wenn und soweit die Daimler AG von Gläubigern aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen für solche Verpflichtungen in Anspruch genommen wird. Eine entsprechende Freistellungspflicht der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG besteht auch, sofern die Daimler AG für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen und zukünftigen Geschäftstätigkeit des Geschäftsfelds Cars & Vans bzw. des Geschäftsfelds Trucks & Buses stehen, einschließlich einer etwaigen Haftung der Daimler AG als Quasihersteller für die von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG hergestellten Produkte. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Daimler AG von Gläubigern der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

950 Ziffer 47.3 regelt – spiegelbildlich zu Ziffer 47.2 – eine Freistellungspflicht der Daimler AG zugunsten der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG, wenn und soweit sie für Verpflichtungen aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags nicht übertragen werden sollen. Eine entsprechende Freistellungspflicht der Daimler AG besteht auch, sofern die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG für Verpflichtungen aus

zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen und zukünftigen Geschäftstätigkeit der bei der Daimler AG verbleibenden Funktionsbereiche entstehen, einschließlich einer etwaigen Haftung für angeblich fehlerhafte Kapitalmarktinformationen durch die Daimler AG im Zusammenhang mit auf das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses bezogenen Informationen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG von Gläubigern der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

951 Ziffer 47.4 sieht außerdem gegenseitige Freistellungsansprüche der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG vor, wenn und soweit diese für Verpflichtungen aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags auf den jeweils anderen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden sollen oder ein übernehmender Rechtsträger für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit des jeweils anderen übernehmenden Rechtsträgers entstehen.

952 Die Bestimmungen der Ziffer 47 entsprechen der in Ausgliederungsverträgen üblichen Vorgehensweise zur Regelung des Innenausgleichs zwischen den an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträgern und stellen eine zulässige vertragliche Innenabrede unter Beachtung des § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG dar. Die Haftung im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt. Durch Ziffer 47 wird sichergestellt, dass die jeweiligen Verpflichtungen von demjenigen Rechtsträger getragen werden, dem sie im Rahmen der Ausgliederung wirtschaftlich zugeordnet werden.

8. Wirtschaftlicher Ausgleich bei widersprechenden Arbeitnehmern sowie bei wechselnder Arbeitnehmerzuordnung (Ziffer 48)

953 Ziffer 48 enthält eine Regelung für den Fall, dass Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen. Außerdem enthält Ziffer 48 Regelungen für den Fall, dass Arbeitnehmer im Zeitraum vom Ausgliederungsstichtag bis zum Vollzugszeitpunkt zwischen den Geschäftsfeldern bzw. einem bei der Daimler AG verbleibenden Funktionsbereich wechseln.

954 Nach Ziffer 48.1 steht der Daimler AG gegenüber der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG ein Freistellungsanspruch für sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen zu, die der Daimler AG für widersprechende Arbeitnehmer entstehen, deren Arbeitsverhältnis ohne den Widerspruch im Rahmen der Betriebs(teil)übergänge auf die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG übergegangen wäre. Dieser Freistellungsanspruch erstreckt sich auf die Vergütung, auf sämtliche weiteren Personalaufwendungen in Bezug auf die widersprechenden Arbeitnehmer sowie auf Kosten und Aufwendungen für eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses und gilt, solange die betreffenden Arbeitnehmer weiterhin für die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG tätig sind.

955 Ziffer 48.2 bestimmt über die Freistellung nach Ziffer 48.1 hinaus, dass die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG die Daimler AG auch von der Leistung der Mittel an den DPT, die auf der Grundlage des Treuhandvertrags 'alte bAV' zur weiteren Sicherung der Versorgungsverpflichtungen der in Ziffer 48.1 genannten widersprechenden Arbeitnehmer erbracht werden, in dem entsprechenden Umfang freistellt, in dem die Daimler AG die Sicherungen nach dem Treuhandvertrag 'alte bAV' der Daimler AG und damit die Bedeckungsquote erhöht, sofern und solange diese widersprechenden Arbeitnehmer weiterhin für die Mercedes-Benz AG bzw. für die Daimler Truck AG tätig sind bzw. in dieser Tätigkeit in den Ruhestand ausgeschieden sind und solange hieraus Versorgungsleistungen von der Daimler AG bezogen werden. Sofern die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG aufgrund der Verpflichtung zur Freistellung der Daimler AG Mittel für das Treuhandvermögen 'alte bAV' an den DPT leisten und soweit diese Mittel zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen der widersprechenden Arbeitnehmer endgültig nicht benötigt werden, sind diese Mittel von der Daimler AG an die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG zurückzuerstatten, vorausgesetzt, dass die Daimler AG gegen den DPT einen Rückübertragungsanspruch hat und dieser Rückübertragungsanspruch von dem DPT erfüllt worden ist.

956 Die Ziffern 48.3 bis 48.5 sehen differenzierte Regelungen zur Allokation der wirtschaftlichen Lasten bei einem Wechsel von Arbeitnehmern zwischen den Geschäftsfeldern bzw. einem bei der Daimler AG verbleibenden Funktionsbereich im Zeitraum vom Ausgliederungsstichtag bis zum Vollzugszeitpunkt vor. Da alle Arbeitnehmer in diesem Zeitraum weiterhin solche der Daimler AG sind und erst ab dem Vollzugszeitpunkt im Rahmen der Betriebs(teil)übergänge auf einen der übernehmenden Rechtsträger übergehen, treffen die Rechte und Pflichten sowie wirtschaftlichen Lasten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Vollzugszeitpunkt im Außenverhältnis die Daimler AG. Aufgrund der Regelungen der Ziffern 20 und 39 treffen die Rechte und Pflichten sowie wirtschaftlichen Lasten mit Wirkung ab dem Ausgliederungsstichtag für den gesamten Zeitraum bis zum Vollzugszeitpunkt im Innenverhältnis denjenigen Rechtsträger, auf den das Arbeitsverhältnis zum Vollzugszeitpunkt übergeht. Ohne weitere Regelung im Ausgliederungsvertrag für den Fall eines Wechsels würde daher entweder die Daimler AG oder einer der übernehmenden Rechtsträger sämtliche wirtschaftlichen Lasten für den Zeitraum ab dem Ausgliederungsstichtag unabhängig davon tragen, in welchem Zeitraum der Arbeitnehmer tatsächlich für einen bei der Daimler AG verbleibenden Funktionsbereich bzw. ein anderes Geschäftsfeld tätig war. Zweck der Regelungen der Ziffern 48.3 bis 48.5 ist es daher sicherzustellen, dass immer derjenige Rechtsträger im Innenverhältnis die wirtschaftlichen Lasten eines Arbeitsverhältnisses trägt, für dessen Geschäftsfeld der Arbeitnehmer im jeweiligen Zeitraum tatsächlich tätig war.

957 Daraus folgt zunächst, dass sich die Vertragsparteien gemäß Ziffer 48.3 bei einem Wechsel eines Arbeitnehmers Cars & Vans bzw. eines Arbeitnehmers Trucks & Buses in einen bei der Daimler AG verbleibenden Funktionsbereich im Innenverhältnis so stellen, als hätte das Arbeitsverhältnis ab dem Ausgliederungsstichtag zunächst mit der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG und erst ab dem Zeitpunkt des Wechsels wieder mit der Daimler AG bestanden. Somit gilt die Mercedes-Benz AG bzw. die Daimler Truck AG für die Zeit zwischen Ausgliederungsstichtag und Wechsel des Arbeitnehmers im Innenverhältnis zur Daimler AG als Partei des Arbeitsverhältnisses und

muss der Daimler AG insbesondere die für diesen Zeitraum angefallenen Personalaufwendungen ersetzen bzw. diese davon freistellen. Entsprechendes gilt auch im umgekehrten Fall, in dem Arbeitnehmer ab dem Ausgliederungsstichtag zunächst in einem bei der Daimler AG verbleibenden Funktionsbereich beschäftigt sind, vor dem Vollzugszeitpunkt aber in das Geschäftsfeld Cars & Vans bzw. das Geschäftsfeld Trucks & Buses wechseln. Auch in dieser Konstellation stellen sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis so, als habe das Arbeitsverhältnis (erst) ab dem Zeitpunkt des Wechsels mit der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG bestanden. Klarstellend ordnet Ziffer 48.3 schließlich an, dass diese Grundsätze auch für Arbeitnehmer gelten, die ab dem Ausgliederungsstichtag neu eintreten oder deren Arbeitsverhältnis ab dem Ausgliederungsstichtag auf die Daimler AG übergeht.

958 Ziffer 48.4 betrifft das Verhältnis zwischen der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG und bestimmt, dass sich die übernehmenden Rechtsträger bei einem Wechsel eines Arbeitnehmers zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugszeitpunkt von einem in das andere Geschäftsfeld im Innenverhältnis so stellen, als hätte das Arbeitsverhältnis zunächst mit dem einen und ab dem Zeitpunkt des Wechsels mit dem anderen übernehmenden Rechtsträger bestanden. Auch dies gilt nach Ziffer 48.3 für neu eintretende Arbeitnehmer oder für solche, deren Arbeitsverhältnis ab dem Ausgliederungsstichtag auf die Daimler AG übergeht. Im Ergebnis führt diese Innenausgleichsregelung zwischen den übernehmenden Rechtsträgern dazu, dass immer derjenige Rechtsträger belastet wird, für den der Arbeitnehmer im jeweiligen Zeitraum tatsächlich tätig war.

959 Zur Klarstellung ordnet Ziffer 48.5 an, dass die vorstehend beschriebenen Grundsätze auch dann gelten, wenn Arbeitnehmer in der Zeit vom Ausgliederungsstichtag bis zum Vollzugszeitpunkt mehrmals zwischen den bei der Daimler AG verbleibenden Funktionsbereichen, dem Geschäftsfeld Cars & Vans und/oder dem Geschäftsfeld Trucks & Buses wechseln. Wie vorstehend erläutert soll dadurch im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien sichergestellt werden, dass immer demjenigen Rechtsträger die Rechte und Pflichten bzw. die wirtschaftlichen Lasten zufallen, für den der Arbeitnehmer im jeweiligen Zeitraum tatsächlich tätig war.

9. Anspruchsausschluss (Ziffer 49)

960 In Ziffer 49 vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss sämtlicher Ansprüche und Rechte der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG gegen die Daimler AG wegen der Beschaffenheit und des Bestands der von der Daimler AG nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags übertragenen Vermögensgegenstände sowie des auszugliedernden Vermögens im Ganzen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

IV. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen

1. Gewährung von Stückaktien und Kapitalmaßnahmen (Ziffer 50)

961 Ziffer 50 spezifiziert die Gegenleistung für die Übertragung des jeweiligen auszugliedernden Vermögens und regelt die in diesem Zusammenhang bei den übernehmenden Rechtsträgern vorzunehmenden Kapitalerhöhungen.

962 Ziffer 50.1 bestimmt die Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Cars & Vans. Danach erhält die Daimler AG als alleinige Aktionärin der Mercedes-Benz AG 999.950.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Mercedes-Benz AG. Darüber hinaus regelt Ziffer 50.1, wie die Aktien, die der Daimler AG gewährt werden sollen, geschaffen werden. Die Mercedes-Benz AG wird zur Durchführung der Ausgliederung ihr Grundkapital um EUR 999.950.000 durch Ausgabe der neuen Mercedes-Benz-Aktien erhöhen. Auf jede neue Mercedes-Benz-Aktie entfällt damit ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Für jede der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften Cars & Vans und für jede der Beteiligungen an Personengesellschaften Cars & Vans wird (jeweils in Höhe des zum Vollzugszeitpunkt bestehenden Anteilsbesitzes) jeweils mindestens eine neue Mercedes-Benz-Aktie ausgegeben. Dies gilt nach Ziffer 50.1 auch für das Surrogat im Sinne der Ziffer 42.1, sofern die Beteiligung bis zum Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe besteht.

963 Ziffer 50.2 bestimmt die Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens Trucks & Buses. Danach erhält die Daimler AG als alleinige Aktionärin der Daimler Truck AG 299.950.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Daimler Truck AG. Darüber hinaus regelt Ziffer 50.2, wie die Aktien, die der Daimler AG gewährt werden sollen, geschaffen werden. Die Daimler Truck AG wird zur Durchführung der Ausgliederung ihr Grundkapital um EUR 299.950.000 durch Ausgabe der neuen Daimler Truck-Aktien erhöhen. Auf jede neue Daimler Truck-Aktie entfällt damit ein Anteil von EUR 1,00 am erhöhten Grundkapital. Für jede der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften Trucks & Buses und für jede der Beteiligungen an Personengesellschaften Trucks & Buses wird (jeweils in Höhe des zum Vollzugszeitpunkt bestehenden Anteilsbesitzes) jeweils mindestens eine neue Daimler Truck-Aktie ausgegeben. Dies gilt nach Ziffer 50.2 auch für das Surrogat im Sinne der Ziffer 42.1, sofern die Beteiligung bis zum Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe besteht.

964 Die Gewährung jeweils mindestens einer neuen Aktie der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG für die in den Anlagen 11.1 und 11.2 bzw. den Anlagen 30.1 und 30.2a aufgeführten Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese Beteiligungen umwandlungssteuerrechtlich im Rahmen separater Einbringungsvorgänge nach § 20 UmwStG bzw. § 21 UmwStG eingebracht werden.

965 Ziffer 50.3 legt entsprechend der Vorgabe des § 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG fest, dass die von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG an die Daimler AG zu gewährenden Aktien für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2019 (einschließlich) gewinnberechtigt sind. Zudem ordnet Ziffer 50.3 an, dass sich der Beginn der Gewinnberech-

tigung aus den neuen Aktien im Falle einer Verschiebung des Ausgliederungsstichtags entsprechend verschiebt.

966 Ziffer 50.4 stellt klar, dass die Sacheinlage durch Übertragung des jeweiligen auszugliedernden Vermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des Ausgliederungsvertrags erbracht wird. Weiterhin regelt Ziffer 50.4 die bilanzielle Behandlung eines Differenzbetrags zwischen dem Wert, zu dem die durch die Daimler AG erbrachte Sacheinlage von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG übernommen wird, und dem Betrag der jeweiligen Erhöhung des Grundkapitals. Soweit der Wert, zu dem die jeweilige Sacheinlage von der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG übernommen wird, den Betrag der jeweiligen Erhöhung des Grundkapitals übersteigt, wird dieser Betrag in die jeweilige Kapitalrücklage der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

2. Besondere Rechte und Vorteile (Ziffer 51)

967 Ziffer 51.1 stellt klar, dass keine Rechte oder anderen Maßnahmen für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden, weist aber vorsorglich auf die bestehenden Performance Phantom Share Pläne der Daimler AG hin, deren Verbindlichkeiten nach Ziffer 14.1(d) auf die Mercedes-Benz AG bzw. nach Ziffer 33.1(d) auf die Daimler Truck AG übertragen werden.

968 Ziffer 51.2 stellt klar, dass, abgesehen von den dort und in Ziffer 51.3 mitgeteilten Sachverhalten, amtierenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften oder einem Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt werden.

969 Die Hinweise in Ziffer 51.2(a) bis (c) betreffen vorgesehene Personalmaßnahmen auf Ebene des Aufsichtsrats und des Vorstands der Mercedes-Benz AG. Wilfried Porth als amtierendes Vorstandsmitglied der Daimler AG und die Aufsichtsratsmitglieder der Daimler AG Dr. Manfred Bischoff, Petraea Heynike, Joe Kaeser, Dr. Bernd Pischetsrieder, Marie Wieck, Michael Brecht, Michael Häberle, Ergun Lümali, Sibylle Wankel und Dr. Frank Weber sollen in den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz AG berufen werden. Dr. Manfred Bischoff ist, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG, als Aufsichtsratsvorsitzender sowie als Mitglied des Präsidialausschusses vorgesehen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder der Daimler AG Ola Källenius, Renata Jungo Brüngger und Britta Seeger sollen, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz AG, in den Vorstand der Mercedes-Benz AG berufen und Ola Källenius zum Vorstandsvorsitzenden bestellt werden.

970 Die Hinweise in Ziffer 51.2(d) bis (f) betreffen vorgesehene Personalmaßnahmen auf Ebene des Aufsichtsrats und des Vorstands der Daimler Truck AG. Die amtierenden Vorstandsmitglieder der Daimler AG Ola Källenius, Wilfried Porth und Hubertus Troska und die Aufsichtsratsmitglieder der Daimler AG Bader M. Al Saad, Sari Baldauf, Dr. Clemens Börsig, Dr. Jürgen Hambrecht, Michael Brecht, Ergun Lümali und Roman

Zitzelsberger sollen in den Aufsichtsrat der Daimler Truck AG berufen werden. Ola Källenius ist, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG, als Aufsichtsratsvorsitzender sowie als Mitglied des Präsidialausschusses vorgesehen. Martin Daum als amtierendes Vorstandsmitglied der Daimler AG soll, vorbehaltlich der Entscheidung des Aufsichtsrats der Daimler Truck AG, in den Vorstand der Daimler Truck AG berufen und zum Vorstandsvorsitzenden bestellt werden.

971 Ziffer 51.3 enthält Hinweise im Hinblick auf die Vergütung der Übernahme der oben genannten Mandate bei der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG. Ausweislich lit. (a) erhalten die Mitglieder des Vorstands der Daimler AG für die Übernahme eines oder mehrerer Mandate bei der Mercedes-Benz AG und/oder der Daimler Truck AG, solange die Mitgliedschaft im Vorstand der Daimler AG besteht, keine zusätzliche Vergütung. Außerdem wird klargestellt, dass im Zusammenhang mit der Ausgliederung auch keine Änderung der Vorstandsvergütung bei der Daimler AG erfolgt ist. Im Hinblick auf die Übernahme von Aufsichtsratsmandanten bei der Mercedes-Benz AG bzw. der Daimler Truck AG durch amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats der Daimler AG enthält lit. (b) Angaben zur Vergütung dieser Tätigkeit. Im Hinblick auf die Höhe dieser Vergütung, die auch in Ziffer 51.3(b) des Ausgliederungsvertrags offengelegt ist, wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Abschnitten F.III.3 b) und F.III.4 b) verwiesen.

972 Ziffer 51.4 enthält eine Auflistung von Sachverhalten, die nach Auffassung der Vorstände der Daimler AG, der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG keine Sondervorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG darstellen, sondern lediglich aus Gründen rechtlicher Vorsorge offen gelegt werden. Bei den unter lit. (a) bis (c) genannten Sachverhalten handelt es sich um Personalangelegenheiten auf Ebene der Daimler AG, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang, sondern lediglich in einem zeitlichen Kontext mit der Ausgliederung stehen. Unter lit. (d) wird schließlich vorsorglich darauf hingewiesen, dass die derzeit amtierenden Vorstände der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG – wie zahlreiche weitere Mitarbeiter der Daimler AG – im Geschäftsjahr 2018 eine variable Vergütung erhalten haben, um ihren Einsatz im Rahmen des Projekts zu würdigen. Die Vorstände der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG haben die den Vergütungsregeln im Daimler-Konzern entsprechende Vergütung in ihrer Eigenschaft als Führungskräfte der Daimler AG und nicht in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder der übernehmenden Rechtsträger erhalten.

V. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffern 52 bis 58)

973 Abschnitt VI (Ziffern 52 bis 58) enthält die in § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG vorgeschriebenen Angaben zu den Folgen der Ausgliederung des Geschäftsfelds Cars & Vans und des Geschäftsfelds Trucks & Buses für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Diese Ziffern enthalten keine vertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Ausgliederung. Auf die Erläuterungen in Abschnitt I sowie in den Ziffern 52 bis 58 des Ausgliederungsvertrags wird verwiesen.

VI. Sonstiges

1. Kosten (Ziffer 59)

974 Ziffer 59.1 regelt die Tragung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausgliederung anfallen. Danach trägt die Daimler AG die durch den Abschluss des Ausgliederungsvertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der Vorbereitung dieses Ausgliederungsvertrags, insbesondere Beratungs- und Notarkosten, der im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übernahme erfolgten Wirtschaftsprüferdienstleistungen sowie der diesbezüglichen verbindlichen Auskünfte).

975 Ziffer 59.2 bestimmt, dass die Mercedes-Benz AG und die Daimler Truck AG die Kosten der jeweiligen Kapitalerhöhung tragen. Darüber hinaus trägt jede Vertragspartei die Kosten ihrer jeweiligen Hauptversammlung sowie der Eintragungen in ihr jeweiliges Handelsregister selbst.

2. Rücktritt (Ziffer 60)

976 Ziffer 60 enthält eine Rücktrittsregelung, wonach die Daimler AG durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mercedes-Benz AG und der Daimler Truck AG vom Ausgliederungsvertrag zurücktreten kann, wenn die Ausgliederung nicht bis zum 29. Februar 2020 wirksam geworden ist. Die Regelung soll der Daimler AG die Möglichkeit geben, die Umsetzung der Ausgliederung abbrechen zu können, wenn der Wirksamkeit der Ausgliederung unvorhergesehene Hindernisse entgegenstehen, die den Eintritt der Wirksamkeit erheblich verzögern.

3. Schlussbestimmungen (Ziffer 61)

977 Ziffer 61.1 stellt klar, dass der Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der jeweiligen Hauptversammlung der Vertragsparteien bedarf und bildet damit das gesetzlich in §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG geregelte Zustimmungserfordernis der Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger ab. Der jeweilige Zustimmungsbeschluss bedarf gemäß § 133 Abs. 1 AktG der einfachen Stimmenmehrheit und gemäß §§ 125 Satz 1, 65 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

978 Ziffer 61.2 enthält eine Standard-Rechtswahlklausel, nach der der Ausgliederungsvertrag deutschem Recht unterliegt.

979 Ziffer 61.3 dokumentiert die grundsätzliche Absicht der Vertragsparteien, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Ausgliederungsvertrag ergeben, gütlich beizulegen. Außerdem legt Ziffer 61.3 für alle Streitigkeiten aus dem Ausgliederungsvertrag Stuttgart als Gerichtsstand fest.

980 Ziffer 61.4 stellt klar, dass die Anlagen zum Ausgliederungsvertrag Vertragsbestandteile sind.

981 Ziffer 61.5 enthält eine Standard-Schriftformklausel.

982 Ziffer 61.6 enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel zur Erhaltung der Wirksamkeit des Ausgliederungsvertrags bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und zur sinngemäßen Ersetzung von etwaig unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen.

Daimler AG

Der Vorstand

26. März 2019

Dr. Dieter Zetsche

Martin Daum

Renata Jungo Brüngger

Ola Källenius

Wilfried Porth

Britta Seeger

Hubertus Troska

Bodo Uebber

Mercedes-Benz AG

Der Vorstand

26. März 2019

Petra Marita Meiser

Dr. Florian Hofer

Daimler Truck AG

Der Vorstand

26. März 2019

Petra Marita Meiser

Dr. Florian Hofer

Daimler AG
Mercedesstraße 137
70327 Stuttgart
Deutschland
www.daimler.com